

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

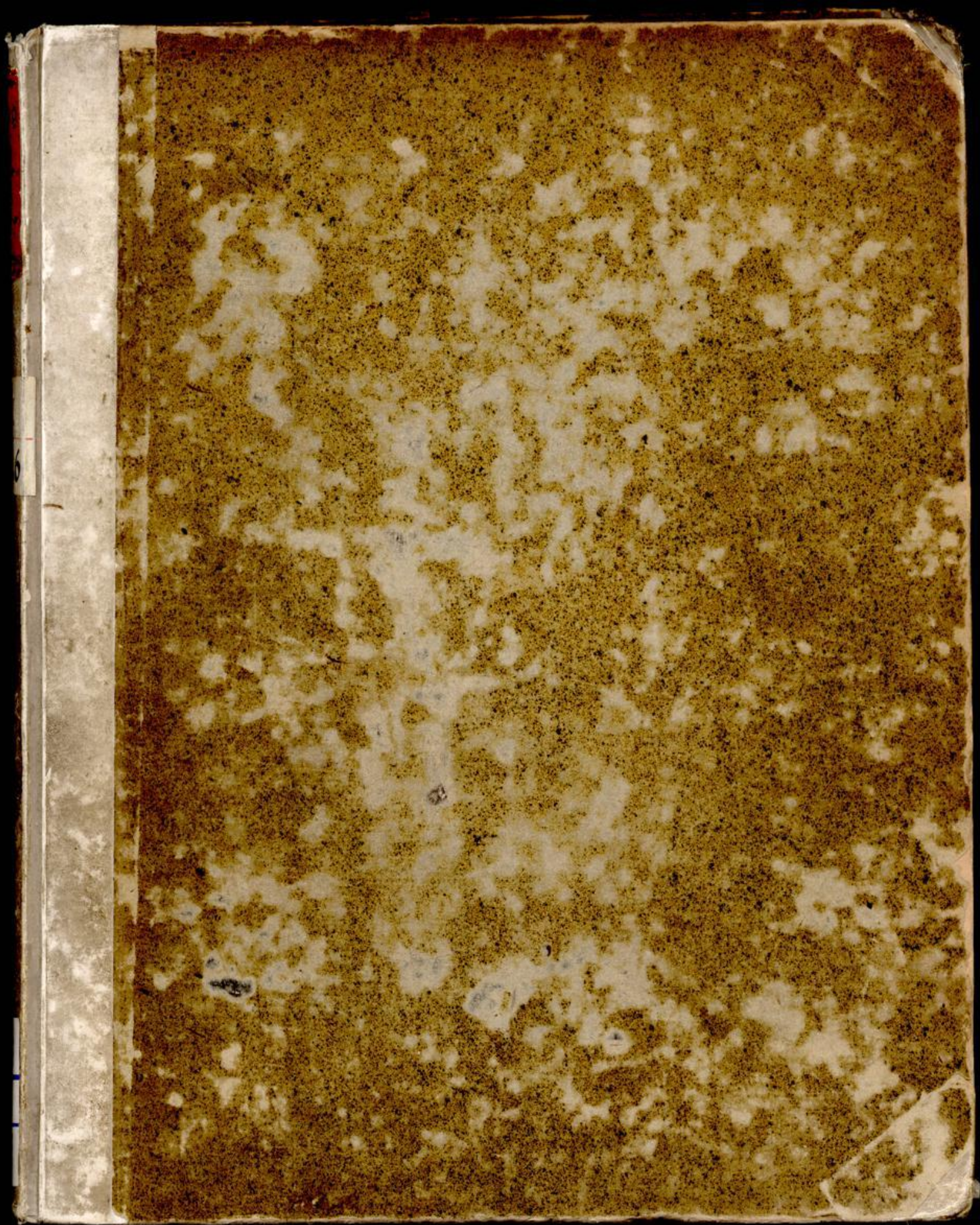
**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

1833

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



Sammlung K

07

B 326, 31. 1833

LS/BW

Oe 20,  
1833

661. 1516

Geographische Tabellen

# Hand- und Richtungs-Plan

Verlag von J. Neumann, Neudamm



Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

B. 2.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Einunddreißigster Jahrgang Nro. 1 bis 52.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes. 1833.

13. 2.

1943 B 1607

Städtische Bibliothek  
Karlsruhe

Die Prüfung der Geschichtswissenschaften für den Grad eines  
Doktors der Philosophie

07  
B 326, 34, 1833

LS/BW

Landesbibliothek  
Karlsruhe



in dem Gelehrten- und Buchhändler-Verzeichnis  
1833

De 20, 1833

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1833.

## V e r o r d n u n g.

(Die Benützung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeindeumlags-Register betreffend.)

Die §§. 27 und 28. der Instruction für die Fertigung der Gemeindevoranschläge vom 8. October v. J. Regierungsblatt No. 58. schreiben vor, daß und in welcher Form die Verzeichnisse der Steuerkapitalien der Gemeindegensossen getrennt von jenen der übrigen Bemerkungsgensossen zu fertigen sind. Ueber die Art, wie zu diesem Behufe die Staatssteuerkataster und Steuerzettel und die Dienste der Steuerperäquatoren benützt werden können, wird nun nach gepflogener Communication mit dem großherzoglichen Finanzministerium und im Einverständnisse mit demselben Folgendes verordnet:

- 1) Die Gemeinden können sich von dem nach dem Ab- und Zuschreiben alljährlich neu gefertigten Staatssteuerkataster, sowie von den Steuerzetteln selbst vollständige Abschriften geben lassen.
- 2) Der Steuerperäquator hat ihnen diese Abschriften auf Verlangen zu verabfolgen und zu beglaubigen. Er bezieht hiefür und zwar für Abschriften der Steuerzettel die für solche Abschriften schon allgemein vorgeschriebene Gebühr (bei den Grundsteuerzetteln Litt. A.  $\frac{1}{2}$  fr. per Item, und bei den andern Steuerzetteln 4 fr. von der Seite), sodann für die Abschriften des Steuerkatasters  $\frac{1}{2}$  fr. per Item. Für die Summirung und für die Beglaubigung, so wie für die Impressen passiert keine besondere Gebühr.
- 3) Die Abschriften von dem jeweiligen neuen Staatssteuerkataster sind den Gemeinden, wo sie dieselben begehren, im Laufe der Monate Juni und Juli abzugeben.
- 4) Wo die Gemeinden Abschriften von den Steuerzetteln selbst besitzen, hat der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen auch in den Steuerzettel-Abschriften der Gemeinde ab- und zuzuschreiben, und zwar gegen die Gebühr von  $\frac{1}{2}$  fr per Item.

5) Sind die Ab- und Zugänge nicht bedeutend, (namentlich wenn sie nicht mehr als  $\frac{1}{10}$  sämmtlicher Item betreffen) so kann der Gemeinderath, wenn er keine vollständige Abschrift des neuen Katasters (§. 1—3.) begehrt, durch den Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen gegen die Gebühr von 1 fr. per Item in der Abschrift des vorjährigen Katasters eintragen lassen.

Die durch das Ab- und Zuschreiben geänderten Item sind hiebei im vorjährigen Kataster durchzustreichen und nach dem Ergebnis des Ab- und Zuschreibens unten neu anzuhängen, oder an der alten Stelle unmittelbar über dem durchstrichenen Item einzutragen.

6) Wenn die Gemeinde (zufolge der §§. 1—5.) eigene Abschriften der Staatssteuerkataster und Steuerzettel besitzt, so kann der Gemeinderath das in den §§. 27 und 28. der Gemeindevoranschlags-Instruction vorgeschriebene Verzeichniß, welches die Grundlage des Hebregisters für die Gemeindeumlagen bildet, und worin eben deshalb eine offene Kolonne für den nachherigen Eintrag der Umlage und eine solche daneben für den Eintrag der Zahlung aufzunehmen ist, durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen.

7) Da, wo die Gemeinde keine eigene Abschrift des Staatssteuerkatasters und der Steuerzettel besitzt, hat sie dieses Verzeichniß gegen  $\frac{1}{2}$  fr. vom Item jedesmal durch den Steuerperäquator fertigen zu lassen.

8) Zu diesem Zwecke hat der Rathschreiber demselben, wenn er zum Ab- und Zuschreiben in die Gemeinde kommt, folgeich ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindebürger zuzustellen.

Diesem Verzeichnisse

a) der Gemeindebürger, beziehungsweise Bürgerwitwen, ist beizufügen:

b) welche staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben,

c) und welche Landwirthschaft treiben, so wie auch

d) wer von den Gemeindebürgern oder staatsbürgerlichen Einwohnern ein einleibiges Schupflehzen und welches besitze?

9) Darnach kann der Steuerperäquator sogleich beim Ab- und Zuschreiben, wenn er noch Zeit dazu findet, das in §. 6. erwähnte, durch die §§. 27 und 28. der Instruction vorgeschriebene Verzeichniß fertigen.

Kann dies nicht mehr geschehen, so hat sich der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche zum Theil in die 1te und zum Theil in die 2te Abtheilung des fraglichen Verzeichnisses gehören oder zum Theil ganz frei bleiben (d. i. hinsichtlich der Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich der Besitzer einleibiger Schupflehnen, hinsichtlich der Fabrikanten und der Pfarrer und Schullehrer, sowie hinsichtlich der im §. 71. der Gemeindeordnung aufgeführten ganz umlagöfreien Steuerobjekte), die zur Ausscheidung erforderlichen Notizen aus den Steuerzetteln auszuziehen, um sodann spätestens bis Ende Juli das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 6.) in seinem Wohnorte zu fertigen.

- 10) Auch im Falle des §. 6, wo die Gemeinde eigene Abschriften des Katasters und der Steuerzettel besitzt, kann der Gemeinderath gleichwohl das dort erwähnte Verzeichniß im Laufe des Monats Juli ebenfalls durch den Steuerperäquator gegen  $\frac{1}{2}$  fr. vom Item fertigen lassen. Er hat ihm zu diesem Zwecke die im §. 8. bezeichneten Aufschlüsse nebst den Kataster- und Steuerzettel-Abschriften mitzutheilen.
- 11) Geschieht letzteres nicht und muß deshalb der Steuerperäquator besonders in den Ort der Gemeinde reisen, so sind ihm nach dem bestehenden Tarife auch die Reisekosten zu vergüten. Eben dieses findet statt, wenn der Steuerperäquator im Falle des §. 7. nicht beim Ab- und Zuschreiben gemäß dem §. 8. zur Erhebung der im §. 9. bezeichneten Notizen veranlaßt worden wäre, und deshalb die Reise später nochmals unternehmen müßte.
- 12) Das Umlagsregister (Hebregister), wovon in §. 34. der Instruktion für Gemeindevoranschläge die Rede ist, kann der Gemeinderath durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen. Auch der Steuerperäquator ist zur Fertigung desselben gegen eine Gebühr vom  $\frac{1}{2}$  fr. per Item verbunden, wenn er noch spätestens in der ersten Hälfte des Oktobers dazu aufgefordert wird.

Die Fertigung dieses Registers kann einfach dadurch geschehen, daß nach genehmigtem Voranschlag für jedes Item des in §. 6. erwähnten Verzeichnisses das zu berechnende Umlage-Betrag in die zu diesem Zwecke zu errichtende erste offene Kolonne jenes Verzeichnisses eingetragen wird, um später daneben in die andere offene Kolonne des nämlichen Verzeichnisses noch die Zahlung eintragen zu können.

Ministerium des Innern.  
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Directors der Amortisations-Casse sind am 4ten d. M. die hiernach verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1831 bis 31sten Mai 1832 von der Amortisations-Casse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

Partial-Obligationen des Anlehens von 1808 . . . . .	2,500 fl.	— fr.
Zins-Coupons zu solchen . . . . .	112 "	30 "
Promessenscheine . . . . .	776 "	— "
Partial-Loose des Anlehens von 1820 . . . . .	260,218 "	— "
Cassen-Obligationen von 1824 . . . . .	1,500 "	— "
Zins-Coupons zu solchen . . . . .	90 "	— "
Vier und ein halbprozentige Rentenscheine von 1827 . . . . .	16,900 "	— "
Zins-Coupons zu solchen . . . . .	189 "	— "
Vierprozentige Rentenscheine von 1829 . . . . .	90,000 "	— "
Zins-Coupons zu solchen . . . . .	351,952 "	— "
Zusammen :	724,237 fl.	30 fr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten December 1832.

Finanzministerium.  
von Böckh.

Vdt. Plaz.

(Stiftungen.)

Der in Haslach verstorbene, pensionirt gewesene Pfarrer Joseph Alois Hansjakob hat:

- 1) ein Kapital von 100 fl. für die Schule zu Langenbach, aus dessen Zinsen die nöthigen Bücher für arme Schulkinder angeschafft werden sollen,
- 2) ein Kapital von 100 fl. zu gleichem Zweck für die Schule im Ringthal, und
- 3) ein Kapital von 300 fl. für die Stadt Haslach, aus dessen Zinsen dürftige

junge Leute zur Erlernung eines Handwerks unterstützt, und wobei auf dürftige Verwandte des Testators vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, durch letztwillige Verfügung hinterlassen.

Ein Ungenannter hat zur Wiederherstellung des ehemaligen Krankenzimmers im Armen-Hospitalgebäude zu Lauberbischofsheim zur Aufnahme von verunglückten oder kranken Fremden die Summe von 100 fl. geschenkt.

Die ledige Apollonia Burschorn von dem Spitalhof in der Pfarrei Kirchdorf hat ein Kapital von 150 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Kirchdorf gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

(D i e n s t - N a c h r i c h t e n .)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem seitherigen Geschäftsträger in Paris, Legationsrath Gerslacher, den Charakter als Geheimer-Legationsrath zu ertheilen;

den Geheimen-Hofrath Eichrodt zu Carlsruhe wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen und dagegen den seither der Regierung des Unter-Rheinkreises beigegeben gewesenem Legationsrath Büchler mit dem Charakter als Geheimer-Hofrath zum Sekretär bei Höchstihrem Staatsministerium zu ernennen;

die Kammerjunker Freiherrn Rudolph von Berckheim und Grafen Maximilian von Waldkirch zu Höchstihren Kammerherren, den Grafen Rudolph von Hennin und den Freiherrn Adolph von Neveu aber zu Höchstihren Kammerjunkern zu ernennen;

den Hofgerichts-Assessor Litschgy in Meeröburg zum Hofgerichtsrath in Rastatt, und

den Rechtspraktikanten August Föhrenbach aus Mannheim zum Assessor bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu ernennen; ferner

dem praktischen Arzt Sommerschu in Carlsruhe den Charakter als Physikus zu ertheilen;

dem Pfarrer Arnold zu Neckargemündt die durch die nachgesuchte Entlassung des Kirchenraths und Dekans Wittich zu Mauer erledigte Stelle eines Dekans der Diocese Neckargemündt,

dem bisherigen Pfarrer zu Ladenburg, Dekan Johann Friedrich Allmang, die evangelische Pfarrei Schriesheim,

dem Pfarrer Georg Christoph Conrad Kilian von Leutershausen die evangelische Pfarrei Gochsheim, mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten,

dem Dekan, Pfarrer Baumann von Unterschüpf die evangelische Pfarrei Schwellingen, mit der Verbindlichkeit einen ständigen Vikar zu halten,

dem Pfarrer Teufel zu Oberbiederbach die katholische Pfarrei Sasbach, im Amte Breisach,

dem Pfarrer Anton Ehren in Bleichheim die katholische Stadtpfarrei Emdingen,

dem Pfarrer Thomas Schwenk zu Oberprechtal die katholische Pfarrei Oberwinden im Amte Waldkirch,

dem Beneficiaten und Lehrer an der Realschule zu Billingen, Felix Orth die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Pfarrei Jestetten, und

dem Verweser der St. Martinspfarrei zu Freiburg, Raimund Hermanutz aus Stockach, die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, zu übertragen.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Vikarius Georg Henrycy von Heidelberg auf die Diaconatsstelle zu Eberbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Da die zweite Beamtenstelle bei den Bezirksämtern Müllheim und Gengenbach erledigt worden, so werden die Bewerber aufgefordert, sich binnen der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Nach höchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15ten November v. J. No. 3170. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Staatschirurgat Stühlingen zu einem Landchirurgat erhoben, und mit dessen Vergabung die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. und die Verleihung des üblichen Aversums für eine Pferdsfourage mit 120 fl. verbunden werde. Die Competenten um dieses Landchirurgat werden aufgefordert, sich binnen

6 Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Domanal-Kanzlei in Donaueschingen vor-  
schriftsmäßig zu melden.

Die durch das Ableben des geistlichen Rathes und Dekans Dr. Biechle längst  
erledigte, mit dem Stadtdekanat verbundene St. Martinspfarrrei in Freiburg ist wie-  
der zu besetzen. Sie erträgt nunmehr in Geld und Naturalien beiläufig fünfzehnhundert  
Gulden. Außerdem empfängt der Stadtpfarrer für jeden der 4 Cooperatoren in Geld  
und Naturalien 330 fl., nämlich 200 fl. für Verköstigung und 130 fl. als Gehalt.  
Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrrei haben sich in  
Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei  
der Kreis-Regierung als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrrei Bleichheim, Amts Renzingen, mit ei-  
nem beiläufigen Ertrag von 1400 fl. in Geld, Naturalien, Güternutzungen und Klein-  
zehnten, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrründe, auf wel-  
cher die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu unterhalten und mit 100 fl. zu salariren,  
nebst der weitem Verpflichtung, eine Kriegsschuld von 540 fl. 31 kr. mittelst eines  
Provisoriums in 10 Jahrsterminen abzuführen, haben sich durch das erzbischöfliche Or-  
dinariat bei der gräflich von Kageneckschen Grundherrschaft gemäß der Verordnung vom  
6ten Juni 1811 im Regierungsblatt Nro. 18. zu melden.

Die Bewerber um die katholische Pfarrrei Oberprechtthal, Amts Waldkirch, mit ei-  
nem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Kleinzehnt, worauf aber  
eine in 8 Jahrsterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 128 fl.  
16 kr. haftet, haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr  
1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Ignaz Knörr ist die katholische Pfarrrei  
Büchenau, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 1000 fl.  
in Naturalfixum, Güternutzung und Zehnten, worauf jedoch ein Kriegsschulden-Kapi-  
tal ruht, dessen Betrag dormalen noch nicht genau bestimmt werden kann, zu dessen  
successiver Heimzahlung aber dem künftigen Pfarrer ein angemessenes Provisorium wird  
bewilligt werden, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrrei haben sich bei  
der Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufi-  
gen Ertrag zwischen 500 bis 600 fl. in Zehnt, Güternutzungen, Naturalfixum und

Grundzinsen ist erledigt worden. Auf der Pfarrei haftet die Verbindlichkeit, 98 fl. 8 kr. als Kriegskosten: Kapital mittelst eines Provisoriums in 5 Jahren abzahlten. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfünde haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Regierung des Oberrhein: Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Das Präsenz: Kaplanei: Beneficium Corporis Christi zu Billingen mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien, mit welcher zur Zeit eine Lehr: stelle an der dortigen Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und so lange dieser Beneficiat der Jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Nietheim verbunden ist, ist erledigt worden. Die Competenten um diese dem Konkursgesetze unterliegende Kaplanei: pfünde haben sich der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. gemäß, sowohl bei der Regierung des Saalkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Zu der im Regierungsblatt von 1832. Nro. 64. erfolgten Ausschreibung der Pfarrei Zoppingen, Amts Möhringen, wird nachträglich bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein Kriegskosten: Kapital von 139 fl. hafte, zu dessen Zahlung ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist.

**Gestorben ist:**

am 30ten November v. J. der Hofrath und Professor Schelver zu Heidelberg.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Januar 1833.

## Bekanntmachung.

(Die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall-Amtes betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 30ten v. M. gnädigst zu befehlen geruht, daß die von Höchstihrem Oberhofmarschall-Amte nach Maaßgabe der neusten Hofordnung vom 2ten November 1750, der höchsten Verordnung vom 22ten Juni 1795, der Bekanntmachungen des Justiz-Ministeriums vom 22ten Juli 1809. und vom 26ten Februar 1812, sodann der höchsten Verordnung vom 21ten März 1812, und der Bekanntmachung des Oberhofmarschall-Amtes vom 18ten Januar 1820. bisher ausgeübte Civil-Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livreegesinde, über das Hoftheater-Personale, und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf die Stadtämter Karlsruhe und Mannheim übergehen soll.

In Gemäßheit erhaltenen höchsten Auftrags wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Stadtämter Karlsruhe und Mannheim bereits angewiesen sind, die bei dem Oberhofmarschall-Amte derzeit anhängigen, nun zu ihrer Competenz gehörigen einschlägigen Rechtsachen unverzüglich zu übernehmen, und in gesetzlicher Weise zu erledigen.

Carlsruhe den 4ten Januar 1833.

Justiz-Ministerium.

von Oulat.

Vdt. Baurittel.

## V e r o r d n u n g.

(Die in Gemäßheit der neuen bürgerlichen Proceßordnung je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizurechnenden Zusatztage zu den Fristen betreffend.)

Die in der neuen bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen über beizurechnende Zusatztage zu den Fristen in den im Gesetz ausgedrückten Fällen machen Vorschriften zu deren Vollzug und eigene Anordnungen nothwendig.

Es wird daher in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5ten d. M. Nro. 3317. verordnet:

### §. 1.

Da, wo eine Parthei eine gerichtliche Handlung ausserhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsitzes vorzunehmen hat, soll die Berechnung der Zusatztage nicht nach der Entfernung ihres Wohnsitzes, sondern nach der Entfernung des Sitzes desjenigen Amtes, unter welches ihr Wohnsitz gehört, vom Sitze desjenigen Gerichts, wo die Handlung vorzugehen hat, berechnet werden.

Dies gilt auch für diejenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand nicht bei dem Amt haben, in dessen Bezirke sie wohnen.

### §. 2.

Wo sich bei der Berechnung entweder eine kürzere Entfernung als von sechs Stunden, oder ein nicht volle sechs Stunden betragender Rest ergibt, ist diese kürzere Entfernung oder der Rest so zu berechnen, als wenn eine wie der andere sechs Stunden betrügen.

### §. 3.

Die von der großherzoglichen Oberdirection des Wasser- und Straßen-Baues entworfene, demnächst im Druck erscheinende Tabelle über die Entfernungen jedes Amtssitzes von dem andern und von dem Sitze der Gerichtshöfe und höchsten Landesstellen ist sämtlichen Gerichtsstellen zuzufertigen, allda öffentlich anzubefesten, und es sollen die darin bestimmten Entfernungen bei der Berechnung der Zusatztage zu den Fristen zu Grunde gelegt und angenommen werden.

Carlsruhe den 24ten December 1832.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Oberst: Kammerherrn und Geheimenrathe Freiherrn von Edelheim zugleich die Functionen als Oberceremonien: Meister zu übertragen, HöchstIhren Kammerherrn und Geheimenrath von Baumbach aber zum Ceremonien: Meister zu ernennen;

den Oberbibliothekar Professor Eiselein an der Hochschule zu Heidelberg in den Pensionsstand zu versetzen, und die Geschäfte eines Oberbibliothekars bei dieser Hochschule dem Professor Bähr daselbst zu übertragen;

Höchst dieselben haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Titel „Zettelverwalter“ aufgehoben und die Individuen, welche denselben bisher hatten, den Titel „Revisor“ erhalten sollen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem erbetenen Dienstaustausch des Pfarrers Rückhaber von Göbrichen, und des Pfarrers Bark zu Mündingen die höchste Genehmigung zu ertheilen, ferner

dem Pfarrer Johann Baptist Lenz in Oberharmerbach die katholische Pfarrei Schenkzell, im Amte Wolfach, zu verleihen.

Am 3ten September v. J. wurden zu Freiburg folgende 40 großherzogliche Titularen zu Priestern geweiht, und hierauf zur Aushülfe in der Seelsorge angestellt:

Joseph Albert von Hamburg,	Heinr. Lud. Hofmann von Sineheim,
Wilhelm Aman von Ueberlingen,	Joseph Kaiser von Strittmatt,
Wilhelm Baumann von Watterdingen,	Sebast. Kettemann von Brezingen,
Johann Nep. Beck von Seelbach,	Michael Kuenzer von Herbolzheim,
Fidel Brunner von Hüfingen,	Karl Künle von Breisach,
Dominik Burger von Oberspitzenbach,	Karl Lanz von Radolpzhell,
Heinrich Burkard von Pfaffenhofen,	Ignaz Menner von Freiburg,
Johann Deger von Tauberbischofsheim,	Johann Bapt. Müller von Bräunlingen,
Joh. Bap. Eberle von Ueberlingen,	Joseph Milz von Konstanz,
Melchior Eck von Imspan,	Joseph Montfort von Freiburg,
Anton Eiermann von Buchen,	Adrian Neugort von Neuhausen,
Joseph Greiner von Bonndorf,	Johann Neumeier von Tauberbischofs-
Joseph Günther von Schwanningen,	heim,
Hubert HENZLER von Hegne,	Joseph Koppel von Radolpzhell,

Simon Pfreundschuh von Tauberbischofsheim,	Rasper Speicher von Alfeld,
Johann Renn von Möhringen,	Joh. Vap. Staiger von Konstanz,
Karl Friedrich Sattler von Freiburg,	Joseph Steiger von Freiburg,
Viktor Schmitt von Steinensstadt,	Anton Stumpf von Walldürn,
Adam Schmitt von Oberwittighausen,	Karl Thoma von Löffingen,
Anton Simon von Grünningen,	Ignaz Walter von Schuttern,
	Ludwig Zwiebelhofer von Mastadt.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Marcus Decret, ist die Pfarrei Unadingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 bis 1000 fl. in Zehnten, Güterertrag, Grundzinsen, Holzcompetenz und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrfründe, worauf aber ein Kriegsschuldenkapital haftet, welches einstweilen auf 201 fl. 36 kr. berechnet ist, und zu dessen Tilgung ein Provisorium von 8 Jahren bewilligt wird, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Landes- und Patronatherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Die Pfarrei Oberharmersbach, im Amt Gengenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag ist erledigt. Zur successiven Heimzahlung des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von 79 fl. 12 kr. ist ein Provisorium von 10 Jahren, welches jedoch schon vom Jahr 1829 zu laufen angefangen hat, bewilligt worden. Die Bewerber um diese Pfarrfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Januar 1833.

## B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betreffend.)

Mit der königlich bairischen Regierung ist unterm 9ten December vorigen Jahrs nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Nachdem die großherzoglich badische mit der königlich bairischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

„Es verpflichtet sich sowohl die großherzoglich badische als die königlich bairische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber

seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

## 4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register, nebst den etwa gepfändeten Objecten, derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

## 5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

## 6.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

## 7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

## 8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den großherzoglich badischen und königlich bayerischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

## 9.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausge-

fertigte Erklärung, soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht werden, und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.“

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden hiernach zu achten.

Carlsruhe den 11ten Januar 1833.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

(Die landesherrliche Genehmigung einer von dem Freiherrn von Verstett erneuerten Stammguts-Stiftung betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten September d. J. No. 2648. dem schon im Jahr 1748. von dem Freiherrn Wolfgang Sigmund von Böcklin zu Gunsten seines Bruders, des Freiherrn Jakob Christoph von Böcklin, errichteten, nach dessen, ohne männliche Nachkommenschaft erfolgten Ableben aber auf den Freiherrn Philipp Reinhard von Verstett und dessen männliche erstgeborne Nachkommen übergegangenen Stammgut in der von dem dormaligen Besitzer, Staats- und Cabinets-Minister Freiherrn von Verstett, erneuerten Stiftung nach dem jetzigen Bestand des Grundeigenthums und der Grundrechte, vorbehaltenlich der Rechte Dritter die landesherrliche Genehmigung gnädigst zu erteilen geruht haben, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten December 1832.

Justiz-Ministerium.

von Sulat.

Vdt. Baurittel.

(Stiftungen.)

Maria Anna von Pfürdt, Klosterfrau des ehemaligen Stifts Güntersthal, hat dem Waisenhause in Freiburg 100 fl., und der Armenkasse daselbst ebenfalls 100 fl. vermacht.

Der Kaufmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim hat dem dortigen Carl Friedrich Leopold Hospital 120 fl. und

eine Wohlthäterin, die nicht genannt seyn will, hat dem Schul- und Armenfond zu Bamloch ein Capital von 50 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(D i e n s t - N a c h r i c h t e n.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter und Ueberenehmer Weizel zu Waghäusel wegen Krankheit in Ruhestand zu versetzen;

dem Pfarrer Alois Dufner zu Untersimonswald die erledigte katholische Pfarrei Ittendorf im Amte Meeröburg, und

dem Pfarrverweser Michael Unterrheiner zu Erwatingen die katholische Pfarrei Ludwigshafen im Amte Stockach zu übertragen.

Den Rechtspraktikanten:

Herrmann Rummel von Heidelberg, dormalen zu Neckargemünd,

Michael Gernandt in Mannheim,

Andreas Adam von Oberschüpf, dormalen zu Bonndorf,

Arnold Weinschenk zu Mannheim,

Ferdinand Welte aus Altdorf, dormalen in Engen,

ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die erledigte Domänenverwaltung und Uebereinnemerei Waghäusel soll definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen von heute an, der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3ten März 1831. Regierungsblatt No. VI. gemäß, bei der großherzoglichen Steuerdirection zu melden.

Die Pfarrei Untersimonswald, im Amte Waldkirch, mit einem Einkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehntenertrag, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und die auf der Pfründe haftende Kriegsschuld ad. 199 fl. 50 kr. in 10 Jahrsterminen mittelst eines Provisoriums abzuführen, ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810, No. 38. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten Januar 1833.

## Bekanntmachungen.

(Die Lagerung von Transitgütern betreffend.)

Der §. 43. der Zollordnung bewilligte zu Behebung des inländischen Expeditions- handels einen geminderten Transitzoll für diejenigen Transitgüter, welche an einen inländischen Expeditur declarirt wurden und die Bestimmung hatten, nach vorheriger Lagerung von demselben weiter versendet zu werden.

Ähnliche, nur größere Begünstigung spricht der neue Transitzoll-Tarif vom 6ten Februar 1826 aus; indem jedoch in demselben nur die eine Bedingung, nemlich die Lagerung in einem unter der Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehendem Lagerhaus erwähnt ist, wurde dadurch die Meinung veranlaßt, als seye die andere Bedingung, die Declaration an einen inländischen Handelsmann als Expeditur, nachgelassen.

Diese Meinung ist irrig; der Art. 1. des Gesetzes vom 6ten Februar 1826 hebt ausdrücklich nur den früheren Tarif auf, nicht aber andere darauf bezügliche Bestimmungen der Zollordnung selbst.

Es wird daher erläutert, daß der Satz 1. h. des Tarifs vom 6ten Februar 1826 nur auf jene Transitgüter in Anwendung gebracht werden darf, welche in ein unter Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt, sodann aber durch Vermittelung eines inländischen Handelsmannes als Expeditur weiter versendet zu werden.

Es ist aber nicht nothwendig, daß beide Bedingungen in dem Frachtbrief ausgedrückt seyen; es genügt, wenn in demselben die Güter in ein bestimmtes öffentliches Lagerhaus, oder als Expeditionsgut an einen Lagerhausort declarirt sind und wenn, vor der Weiterversendung aus dem Lagerhaus, ein Handelsmann des Ortes sich als Expeditur der Güter erklärt und die Weiterversendung besorgt.

Von Transitgütern, für welche sich kein Handelsmann des Lagerhausortes als Expeditur erklärt hat, muß nicht nur bei der Weiterversendung aus dem Lagerhaus bis zur

Austrittsstätte der volle Transitzoll angelegt, sondern auch noch für die Strecke von der Eintrittsstätte bis zum Lagerhausort, der hiernach zu wenig berechnete nachgehoben werden.

Carlsruhe den 5ten Januar 1833.

Finanzministerium.  
von Böckh.

Vdt. Plag.

(Die Zuteilung der Gemeinden Ober- und Unterbalbach und des badischen Antheiles an dem Condominat-Orte Edelfingen zu dem Amtsbezirke Gerlachsheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 13ten December v. J. No. 3445. gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden Ober- und Unterbalbach, mit Einschluß des Labertsbrunner Hofes, so wie der badische Antheil an dem Condominat-Orte Edelfingen von dem Amtsbezirk Borberg getrennt und dem Amtsbezirke Gerlachsheim zugetheilt werde.

Carlsruhe den 7ten Januar 1833.

Ministerium des Innern.  
Winter.

Vdt. Graf v. Ragened.

(Stiftungen.)

Der verstorbene Geheimerath Graf von Benzels Sternau zu Carlsruhe hat zu Gunsten der Armen des Oberamts Bruchsal eine Stiftung von 500 fl. errichtet.

Die ledige Appolonia Wüsthorn in Kirchdorf hat für die dortigen Armen ein Kapital von 150 fl. gestiftet.

Der verstorbene Revierförster Federle von Blumberg hat zur dortigen Armenkassa den Betrag von 30 fl. und ein Ungenannter den Betrag von 25 fl. zur nämlichen Kasse hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den ersten Kammerherrn, Forstmeister Grafen Alexander von Broussel zum Intendanten der Hofdomänen zu ernennen,

den Grafen August von Leiningen-Neudenu in dem ihm bisher schon provisorisch übertragenen Amte eines Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters zu bestätigen, und

dem Obergerichts-Advokaten und kurfürstlich hessischen Hofrath Carl Häuser den Charakter und Rang eines großherzoglich badischen Hofraths zu ertheilen,

den Cameralpraktikanten Freiherrn Adolph von Marschall zum Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

den Hofgerichts-Sekretär Rapparini zu Rastatt in Pensionsstand zu versetzen,

dem Professor Scharf zu Offenburg die Directors-Stelle am dortigen Gymnasium definitiv zu übertragen, und die provisorischen Lehrer Schwemlein und Dr. Beck daselbst zu wirklichen Gymnasial-Lehrern zu ernennen,

dem Pfarrer Christoph Joseph Schillinger zu Brezingen die erledigte katholische Pfarrei Lauda, Amts Gerlachsheim, zu übertragen, und

den Landchirurgen Kopp in Rippenheim in den Ruhestand zu versetzen.

Den Rechtspraktikanten

Joseph Wintermantel aus Donauschingen,

Joseph von Kottel aus Freiburg, und

Anton Jüngling von Ruppenheim

ist das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und den Rechtspraktikanten

Heinrich Hammer von Rastatt, und

Anton Maier von Wiesenthal

das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Alexander Löw von Bruchsal ist nach erstandener rigoroser Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

## (Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die katholische Pfarrei Brezingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Ertrage von jährlich 1600 fl. in Zehnten, Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph nach Dallau ist die evangelische Pfarrei Lohrbach, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 830 fl. und einer darauf ruhenden Kriegsschuld von 38 fl., welche, soweit sie nicht aus den Interims-Reventen berichtigt werden kann, der neue Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ehrlé nach Seefeldern ist die Pfarrei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

## Gestorben ist:

am 23ten December v. J. der pensionirte evangelische Stadtpfarrer Leibwig zu Mannheim.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten Januar 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5ten Juni 1831, wodurch das Verfassungs-Gesetz vom 14ten April 1825. aufgehoben worden ist;

nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem auf den 31ten Dezember 1832. fünfzehn Mitglieder aus der zweiten Kammer auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168sten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1831. die in den, in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken erwählten und ebenfalls namentlich aufgeführten Mitglieder durch das Loos zum Austritt bestimmt worden, und daher zu ersetzen sind;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

### Art. 1.

In den in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

### Art. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 24ten Januar 1833.

**L e o p o l d.**

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen  
und  
namentliche Bezeichnung der Mitglieder der zweiten Kammer, welche  
aus solcher augetreten sind.

I. Stadt Karlsruhe:

- 1) Bürgermeister Klose daselbst,
- 2) Gemeinderath Goll daselbst.

II. Stadt Freiburg:

- 3) Hofgerichtsrath Wetzel daselbst,
- 4) Universitäts-; Wirthschafts-; Administrator Schinzinger daselbst.

III. Stadt Lahr:

- 5) Handelsmann Embdt daselbst, indessen gestorben.

IV. Stadt Baden:

- 6) Pfarrrektor Herr zu Ruppenheim.

V. Stadt Durlach:

- 7) Bürgermeister Weiser daselbst.

VI. Wahlbezirk Müllheim:

- 8) Bürgermeister Blankenhorn daselbst.

VII. Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch:

- 9) Hofgerichtsrath Bordollo in Kastadt.

VIII. Wahlbezirk Offenburg:

- 10) Gastwirth Knapp zu Appenweier.

IX. Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:

- 11) Bürgermeister Löhlein zu Gernsbach.

X. Wahlbezirk Bruchsal:

- 12) Hofgerichtsrath Hüber in Kastadt, indessen gestorben.

XI. Wahlbezirk Sinsheim:

- 13) Obergerichts-; Advokat Gerbel in Mannheim.

XII. Wahlbezirk Buchen und Adelsheim:

- 14) Handelsmann Hubert in Adelsheim.

XIII. Wahlbezirk Wertheim und Waldürn:

- 15) Bürgermeister Schöppler in Steinbach bei Wertheim.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu der nächsten, in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschlie-  
fung vom 24sten d. M. St. Nr. 147 a. nachfolgende landesherrliche Commissäre zu  
der nach der höchsten Verordnung vom heutigen in verschiedenen Städten und Wahlbe-  
zirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten der Stände-Versammlung gnädigst zu  
ernennen geruht.

- I. für die Stadt Carlsruhe:  
den Geheimenrath Kirn, Director der katholischen Ministerial-Kirchen-Section.
- II. für die Stadt Freiburg:  
den Geheimenrath Freiherrn v. Falkenstein daselbst.
- III. für die Stadt Lahr:  
den Geheimenrath und Regierungs-Director Freiherrn v. Rüdert in Rastatt.
- IV. für die Stadt Baden:  
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.
- V. für die Stadt Durlach:  
den Geheimenrath Kirn in Carlsruhe.
- VI. für den Wahlbezirk Müllheim:  
den Geheimenrath und Regierungs-Director Beck in Freiburg.
- VII. für den Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch:  
den Geheimenrath Freiherrn v. Rüdert in Rastatt.
- VIII. für den Wahlbezirk Offenburg:  
den Geheimenrath Freiherrn v. Rüdert in Rastatt.
- IX. für den Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:  
den Hofrichter Hartmann in Rastatt.
- X. für den Wahlbezirk Bruchsal:  
den Regierungsrath Gubmann in Bruchsal.
- XI. für den Wahlbezirk Sinsheim,
- XII. für den Wahlbezirk Buchen und Adelsheim, und
- XIII. für den Wahlbezirk Wertheim und Balldorn:  
den Geheimenrath und Regierungs-Director Dahmen in Mannheim.

Diese höchste Entschliebung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 26sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdr. v. Adelsheim.

## V e r o r d n u n g.

(Die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahlbezirke für die Erwählung der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.)

Durch Staatsministerial-Rescript vom 24sten d. M. Nro. 147 b. ist dem unterzeichneten Ministerium die nachfolgende höchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zugegangen:

„In Anbetracht, daß die in Gemäßheit der Wahlordnung vom 23sten December 1818 in dem darauf folgenden Jahr getroffenen und seither beibehaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Wahlmänner, sodann hinsichtlich der Zahl der Wahlbezirke in den Städten, welche eigene Abgeordnete zur Ständeversammlung zu ernennen haben, mit dem Stande der gegenwärtigen Bevölkerung nicht mehr im Verhältnisse stehen, auch die zweite Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 29sten November 1831 den Wunsch ausgedrückt hat: es möge von großherzoglicher Regierung ein richtigeres Verhältniß angeordnet werden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur nachfolgenden Verordnung Sich gnädigst bewogen gefunden:

- 1) In den Wahlbezirken, in welchen nach der höchsten Verordnung vom heutigen neue Wahlen vorzunehmen sind, und so auch bei künftigen Wahlen nach §. 39. der Verfassungsurkunde in den übrigen Bezirken, haben die Aemter aus den neuesten Bevölkerungs-Tabellen die Einwohnerzahl jeden Orts zu erheben, darnach die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlmänner nach §. 39. der Wahlordnung zu berechnen, und sofern solche größer ist, als die Zahl der bei früheren Wahlen gewählten Wahlmänner, die Wahl der größeren Zahl anzuordnen.
- 2) Wenn in Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, sowohl bei den gegenwärtig bevorstehenden, als auch künftig bei Wahlen nach obgedachtem §. 39. der Verfassungsurkunde in anderen derartigen Städten, es in den bestehenden Wahlbezirken in Folge der größeren Bevölkerung mehr als acht Wahlmänner treffen sollte, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, gemäß des §. 41. der Wahlordnung eine neue, der Zahl der erforderlichen Wahlmänner angemessene Abtheilung in Wahlbezirke zu entwerfen, und solche nach §. 42. der Wahlordnung von dem vorgesetzten Amt unter Benutzen mit dem zur Leitung der Abgeordneten-Wahl ernannten landesherrlichen Commissär prüfen und genehmigen zu lassen; endlich
- 3) ist den Aemtern aufzutragen, da wo ein Ort früher nach §. 40. der Wahlordnung wegen zu geringer Einwohnerzahl einem andern Ort einverleibt war, jetzt

aber bei einer auf 250 oder darüber gestiegenen Seelenzahl einen eigenen Wahlmann zu erwählen berechtigt ist, die desfallsige Anordnung nach §. 42. der Wahlordnung in Gemeinschaft mit dem obgedachten landesherrlichen Commissär zu treffen, wenn der §. 39. der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommt.“

Diese höchste Verordnung wird nun hierdurch öffentlich verkündet, und sowohl die Kreis-Regierungen, Bezirksämter und die Gemeinderäthe, als auch die gnädigst ernannten landesherrlichen Wahl-Commissäre zur Nachachtung angewiesen.

Carlsruhe den 26sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

### Bekanntmachung

über die neue Organisation der großherzoglichen Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Oberhofverwaltungs-Rathes und die ihm untergeordneten Verwaltungszweige betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Verordnung vom 30sten v. M. und Jahrs über die Organisation HöchstIhrer Hofbehörden, über die Verwaltung des Hofetats, über die Ausübung der Polizeigewalt und des der Hofbehörde fernerhin verbleibenden Antheils an der Criminal-Gerichtsbarkeit im Hofbezirke, und endlich über die Dienstdisziplin der niederen Hofdienerschaft neue Bestimmungen zu treffen gnädigst geruht.

Demnach ist zuvörderst als oberste Behörde in Hof-, Justiz- und Verwaltungssachen der unterzeichnete Oberhofverwaltungs-Rath gebildet und niedergesetzt. Derselbe ist unmittelbar Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog untergeordnet.

Ihm untergeordnet sind die vier Hauptverwaltungszweige:

I. das Oberhofmarschallamt,

II. das Oberstallmeisteramt,

III. die Intendanz der Hofdomänen, (der zu der Hofausstattung gehörenden Gebäude, Grundstücke und Rechte)

IV. die Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters,

deren einzelne Verwaltung zwar unter ihren besonderen Chefs fortbesteht, dergestalt jedoch, daß nicht nur der Oberhofverwaltungs-Rath die fortlaufende Oberaufsicht über sie ausübt, und demnach von ihren Verfügungen der Recurs an ihn, den Betheiligten offen steht, sondern auch die wichtigeren Vorgänge in den vier einzelnen Zweigen der unmit-

telbaren Berathung in dem Oberhofverwaltungsrathe und dessen unmittelbarer Verfügung unterliegen.

Nebst dem beaufsichtigt und verwaltet der Oberhofverwaltungsrath stets unmittelbar:

- a) die Polizei in dem Hofbezirk der jeweiligen Residenz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
- b) die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Bezirk, in soweit solche nach der Verordnung des großherzoglichen Staatsministeriums vom 3ten Februar 1820 (Regierungsblatt No. V. desselben Jahrs), nach höchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30sten v. M. und Jahrs und in Folge der hiernach von dem großherzoglichen Justizministerium unter dem Aten d. M. erlassenen besonderen Bekanntmachung fernerhin noch von der Hofbehörde ausgeübt wird;
- c) das Hof-, Kirchen- und Sanitätswesen;
- d) die Hofbibliothek, das Naturalien-, das physikalische und das Münz-Cabinet, nebst den großherzoglichen Kunstsammlungen,
- e) das Central-, Cassen- und Rechnungswesen, zu dessen Wahrnehmung dem Oberhofverwaltungsrathe:
  - a) eine Hofrechnungs-Controllkammer,
  - b) ein Hofzahlamt

beigegeben sind.

Der Oberhofverwaltungsrath ist den obern Staatsbehörden coordinirt, und es gehört ihm darnach das Prädikat „hochpreißlich.“

Zu Mitgliedern desselben sind von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst ernannt:

- 1) der Vorstand des Oberhofmarschallamtes, Kammerherr und Hofmarschall von Duboy de Gresse als dirigirendes und vorsitzendes Mitglied,
- 2) der Intendant der Hofdomänen, der großherzogliche erste Kammerherr, Forstmeister Graf Alexander von Broussel,
- 3) der Vorstand des Oberstallmeisteramtes, der großherzogliche Major und Flügel-Adjutant, Reise-Stallmeister Freiherr Wilhelm von Seldeneck,
- 4) der Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters, Graf von Leiningen-Neudenaun,
- 5) als rechtsgelehrtes Mitglied, der großherzogliche Hofrath Häuser,
- 6) der Vorstand der Hofrechnungs-Controllkammer und des Cassenwesens, Kammerath Stahl.

Der Oberhofverwaltungsrath ist mit dem Anfange des laufenden Jahres in Wirklichkeit getreten.

Höchster Bestimmung zufolge wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22sten Januar 1833.

Der Oberhofverwaltungsrath.  
von Duboy.

Vdt. Ziegler.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten Februar 1833.

## V e r o r d n u n g.

( Den Verkauf des Bürgergabhholzes betreffend. )

Zum Vollzug des §. 90. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 21sten December 1831, besagend:

„Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungs-Bedürfnisse gedeckt ist.“  
wird hiermit Folgendes verordnet:

### §. 1.

Die Erlaubniß zur Veräußerung der Bürgerholzgaben ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde oder aus jenen eines andern Eigenthümers verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister.

### §. 2.

Der Bürger, welcher diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungs-Bedürfniß bis zu dem Zeitpunkt, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sey.

Der Bürgermeister hat sich dessen nöthigenfalls durch Nachsehen zu vergewissern.

### §. 3.

Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stellt er dem Bürger, der sein Gabholz veräußern will, hierüber unentgeltlich einen Erlaubnißschein aus.

### §. 4.

Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins jedesmal einträgt: welchem Bürger, zu welcher Zeit und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilt habe.

Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Revierförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## §. 5.

Wer Gabholz ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (§. 1.) weggiebt, verfällt gemäß der Verordnung vom 10ten Januar 1810, Regierungsblatt Seite 53. in eine Geldstrafe, welche dem Werthe des veräußerten Holzes nach den örtlichen Preißen gleichkommt.

## §. 6.

Die Anzeige einer solchen Gabholz: Veräußerung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51. a. der Gemeinde: Ordnung bezeichnete Maaf von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl., nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt.

Uebersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maaf, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort nach etwa vollständiger Untersuchung das Straferkenntniß giebt.

## §. 7.

Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Rekurs an das Bezirksamt und von jenem des Bezirksamts an die Kreis: Regierung.

Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte können recurriren. Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

## §. 8.

Von der Strafe fallen nach der Verordnung vom 10ten Januar 1810 zwei Drittel in das Ortsalmoßen und das weitere Drittel erhält der Anzeiger.

Diese Verordnung ist in alle Landesblätter aufzunehmen und bei den Gemeinde: Versammlungen zu verkünden.

Carlsruhe den 22sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

( Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstand der Ober: direction des Wasser: und Straßenbaues, Oberbaurath Kochliß, die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Baiern verliehene Ritter: Kreuz des königlichen Civilverdienst: Ordens der baierischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

( Ordens: Verleihung. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General: Lieutenant Freiherrn Carl von Stockhorn zu Mannheim das Großkreuz Höchst: Ihres Haus: Ordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

( Militär-Dienstnachrichten. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
am 3ten Januar d. J. die Premierlieutenants der Gendarmerie:

Stölzel,  
Speck und  
Wachs

zu Rittmeistern zu befördern.

( Civil-Dienstnachrichten. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Director des General-Landes-Archivs, Geheimerath von Baur, bis sich Gelegenheit zu dessen anderweitern Anstellung ergeben wird, in den Pensionsstand zu versetzen,

den Kammerherrn und Geheimenrath von Baumbach des ihm übertragenen Amtes eines Ceremonienmeisters auf sein unterthänigstes Ansuchen wieder zu entheben, und denselben in den Ruhestand zu versetzen,

dem Forstmeister Freiherrn von Neveu zu Offenburg den Charakter eines Oberforstmeisters zu ertheilen,

den Freiherrn Friedrich von Boyneburg, den jüngern, zu Stadtsfeld bei Eisenach zu Höchstihrem Kammerherrn zu ernennen,

den außerordentlichen Professor der Geburtshülfe an der Hochschule zu Freiburg, Dr. Ignaz Schwörer, zum ordentlichen Professor in diesem Fache an gedachter Universität zu ernennen,

dem Physikus Himmelfeher zu Schönau das erledigte Physikats Sinheim,

dem Assistenzarzt Dr. Bär in Konstanz das erledigte Physikats Jestetten, mit der Erlaubniß zur Haltung einer Nothapotheke, und

dem praktischen Arzt Dr. Zeller in Lörrach das Physikats Meersburg und die Stelle eines Medizinal-Referenten bei dem dortigen Hofgericht zu übertragen,

dem Staabschirurgen, Assistenzarzt Seither zu Oppenau, die Assistenzarztstelle bei dem Oberamt Bruchsal zu verleihen, und ihm seinen Wohnsitz in Langenbrücken anzuweisen,

dem Ober-Wund- und Hebarzt Grossmann zu Tauberbischofsheim das erledigte Landchirurgat Waldürn,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Carl Kreuzer das erledigte Stabschirurgat Elzach, und

dem Ober-Wund- und Hebarzt Böckh in Sulzburg das Stabschirurgat Jestetten zu übertragen.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Georg Anton Bolz zu Spechbach die katholische Pfarrei St. Leon, im Amte Philippsburg, und dem Vikar Anton Herrmann in Gengenbach die erledigte katholische Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Nastatt, zu verleihen geruht.

Den Rechtspraktikanten

Philipp Kuenzer von Freiburg, dormalen zu Oberkirch,  
Christian Leers aus Mannheim, und

Heinrich Ignaz Joseph Kreidler ebendaher, dormalen in Neckarbischofsheim, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im December des vorigen Jahrs geprüfte Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Siegmund Blum von Heide- heim,	Karl Eichhorn von Rembach, Albert Ahles von Seckenheim,
Bernhard Reinhard von Ziegelhausen,	Ludwig Koch von Pforzheim, und
Jacob Heinrich Lamey von Dainbach,	Friedrich Körner von Wertheim.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Da die zweiten Beamtenstellen bei den Bezirksämtern Gengenbach und Müllheim, von welchen jede mit einem Assessor wieder besetzt werden soll, erledigt sind, so werden die Bewerber aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Durch die Annahme der Bürgermeistersstelle zu Weinheim von Seiten des Professors Grimm ist die von demselben bekleidete Rectoratsstelle daselbst mit einem Compenzanschlag von 469 fl. 10 kr. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um solche vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Spechbach, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 1500 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen Vikar zu halten, und ihm einen jährlichen Gehalt von 100 fl. auf die Hand zu geben, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. No. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Februar 1833.

## V e r o r d n u n g.

(Die alle drei Jahre vorzunehmende Visitation der Maase und Gewichte der Eichstätten betreff.)

Durch höchste Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten December v. J. No. 3440. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß die im §. 26. der neuen Maasordnung enthaltene Bestimmung:

„Alle fünf Jahre oder auch früher, im Falle besondere Umstände es nöthig machen sollten, vergleichen je drei nächstbenachbarte Eichstätten ihre Maase und Gewichte nach der besondern Vorschrift, die hierüber ergehen wird.“  
dahin abgeändert werde:

„Daß diese Untersuchung der Eichmaase und Gewichte in jeder Eichstätte eines Obergamtsbezirks von einem Visitation-Commissär alle drei Jahre vorzunehmen, und immer eine an den Grenzen von zwei Obergamtsbezirken gelegene Eichstätte von den beiden Visitatoren gemeinschaftlich zu untersuchen sey, ehe sie, jeder allein, die übrigen Eichstätten ihres Bezirks besuchen.“

Carlsruhe den 8ten Februar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten und Commandeur der Gendarmerie von Beust die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe anzunehmen und zu tragen.

## ( Militär-Dienstnachrichten. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: den 27sten November v. J. den Secondlieutenant von Schilling vom 4ten InfanterieRegiment zum GrenadierBataillon des LeibInfanterieRegiments zu versetzen, und

den RegimentsQuartiermeister des DragonerRegiments Großherzog, Hammes, zum Rittmeister von der Suite zu ernennen;

unterm 11ten December v. J. dem Oberchirurgen Nötling vom 2ten DragonerRegiment den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

unterm 24sten December v. J. den Sprachlehrer Jaquot als solchen bei der Kriegsschule zu ernennen;

unterm 27sten December v. J. den Oberst und Commandeur der 1sten InfanterieBrigade von Beust in den Ruhestand zu versetzen.

Durch höchste Ordre vom 15ten Januar 1833 wurde

der Oberst und Commandeur des 3ten InfanterieRegiments Corneli zum Brigadier und Commandeur der 1sten InfanterieBrigade ernannt,

sodann der Premierlieutenant W. Speck vom 4ten InfanterieRegiment in den Pensionsstand versetzt;

ferner: der bisher als Unterchef im Generalstab commandirte Oberstlieutenant der Artillerie von Fischer definitiv zum Generalstab versetzt;

der Major von Geyer vom 1sten DragonerRegiment zum Oberstlieutenant ernannt;

der Capitän Friedrich Sachs vom 3ten zum 4ten InfanterieRegiment versetzt, und

der Secondlieutenant Zöllner beim 4ten InfanterieRegiment zum Premierlieutenant ernannt.

## ( Stiftungen. )

Johann Rozinger von Grunern hat durch letztwillige Anordnung sein ganzes Vermögen mit einigen vorübergehenden Belastungen zur Unterstützung der dortigen Ortsarmen bestimmt.

Der Bürger und Bäckermeister Anton Volk von Herbolzheim hat dem dortigen Armenfond eine Schenkung von 300 fl. gemacht.

Der ledig verstorbene Gabriel Schmidt zu Binzgen hat ein Legat von 50 fl. vermacht, wovon die Zinsen zur Anschaffung von Schuhen für arme Kinder daselbst verwendet werden sollen.

Der Gemeinderath und Handelsmann Oster in Rastatt hat dem dortigen Hospital den Betrag von 80 fl. 20 kr. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberamtmann Kern zu Achern die erste Beamtenstelle bei dem Oberamte Offenburg, und

dem bisherigen Garnisons-Auditor von Theobald zu Carlsruhe die zweite Beamtenstelle bei demselben Oberamte zu übertragen,

den zum Hofgerichtsrath in Rastatt ernannten Hofgerichts-Assessor Litschgy zu Meersburg in ersterer Eigenschaft bei dem Hofgericht Meersburg zu belassen,

den seither quiescirten Amtsassessor Tresfurt zu Bruchsal zum Hofgerichtsrath in Rastatt, und

den seitherigen Hofgerichts-Advokaten Haas zu Carlsruhe zum Hofgerichts-Assessor in Rastatt zu ernennen;

ferner gnädigst zu genehmigen, daß der bei dem Stadtamt Mannheim angestellte Amtmann Kirn dem großherzoglichen Hofgerichte daselbst zur Aushülfe beigegeben werde;

von dem bei dem General-Landesarchiv angestellten Personale den Archiv- und Regierungsrath Wollschläger, den Kanzleirath Mangold und den Archiv-Registrator Bader, auf so lange bis der Eine oder der Andere wieder anderwärts angestellt werden kann, in den Pensionärsstand zu versetzen,

dem Physikus Dr. Röchling zu Rork das erledigte Physikats-Lahr zu übertragen, den im Jahr 1829 bei der Kanzlei des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Wilhelm Kuhn in der Eigenschaft als Ministerial-Kanzlist anzuerkennen, und

dem Stadtkaplan Philipp Striegel zu Mannheim die erledigte katholische Pfarrei Wiesenbach, im Amte Neckargemünd, zu verleihen.

Die von den Grundherren, Freiherren von Berlichingen erfolgte Präsentation des Pfarrercandidaten Friedrich August Lehlbach von Ladenburg auf die erledigte evangelische Pfarrei Neunstetten, Decanats Borberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29sten Januar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ferdinand Welte von Altdorf, und durch Beschluß vom 1sten Februar d. J. dem Rechtspraktikanten Hammer zu Rastatt das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Achern ist erledigt worden; es werden daher die Bewerber aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Durch die Uebertragung des Physikats Sinzheim an den Physikus Himmelseher ist das Physikats Schönau mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdesourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Versetzung des Dekans und Pfarrers Allmann, nach Schriesheim, ist die evangelische Pfarrei Ladenburg, mit einem Competenzanschlag von 992 fl. 52 kr., worauf jedoch 14 fl. Kriegskosten haften, welche der neu zu berufende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Nachdem die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung der längsterledigten katholischen Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, seit mehreren Jahren entgegenstanden, nunmehr beseitigt sind, so wird diese Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. No. 38. insbesondere Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch das am 21ten Juni v. J. erfolgte Ableben des Kaplans Johann Baptist Fischerkeller ist das Kaplaneibeneficium ad St. Blasium in Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 bis 700 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf aber eine vorläufig auf 43 fl. 47 kr. berechnete, übrigens noch zu liquidirende Kriegsschuld haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronats-herrschaft nach Vorschrift zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Februar 1833.

## V e r o r d n u n g.

(Den Getraidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Kernen unter 12 fl. herabgesunken ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juni 1827:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Vom Kernen und Waizen per Malter . . . . .	20 fr.	6 fr.
" Roggen . . . . .	14 fr.	4 fr.
" Gerste . . . . .	10 fr.	3 fr.
" Spelz . . . . .	8 fr.	2 fr.
" Mehl per Centner . . . . .	12 fr.	4 fr.

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, nachdem sie durch das Verordnungsblatt der großherzoglichen Steuerdirection zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe den 16ten Februar 1833.

Ministerium der Finanzen.  
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

## B e k a n n t m a c h u n g.

(Den landesherrlichen Commissär für die im Wahlbezirk Landamt Bruchsal vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur nächsten Stände-Versammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliesung aus dem großherzoglichem Staatsministerium vom 12ten v. M. den Regierungsrath Guhman in Bruchsal auf seine Vorstellung vom 31sten v. M. in Anbetracht seines hohen Alters von der in Gefolge Beschlusses vom 23sten v. M. ihm übertragenen Stelle eines landesherrlichen Commissärs bei der bevorstehenden Deputirten-Wahl zur zweiten Kammer der Landstände gnädigst zu entheben, und gleichzeitig an seiner Statt für den Wahlbezirk Landamt Bruchsal den Geheimrath Kirn zu Carlsruhe als landesherrlichen Commissär zu ernennen geruht.

Dieses wird bezüglich auf die Bekanntmachung vom 26sten, im Regierungsblatt vom 29sten v. M. No. V. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 16ten Februar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Stiftung.)

Der großherzoglich badische Sergeant Philipp Jakob Wießert von Philippsburg hat in seinem öffentlichen letzten Willen d. d. Carlsruhe den 12ten April 1832:

a) dem Schulfond in Philippsburg . . . . . 200 fl. — fr.

und

b) dem dortigen Armenfond . . . . . 332 fl. 22½ fr.

mit der Auflage zuzedacht, daß die Zinsen von dem erstern Kapitale zu Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder, und zu Belohnungen an solche arme Kinder, welche sich besonders durch Fleiß in der Schule auszeichnen, verwendet werden sollen. Von 200 fl. am Armenfondkapital hat die Wittwe Bledon in Philippsburg lebtäglich und nach ihrem Ableben ihre Tochter Franziska Bledon, so lange sie ledig bleibt, die jährlichen Zinsen zu genießen; mit ihrer Verheirathung fließen diese, wie jetzt schon die Zinsen von dem Kapitalreste, in den Armenfond.

Dieses wird nach erfolgter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Handelsmann Joseph Goldschmidt zu Carlsruhe als Belohnung für seine im russischen Feldzug vielen Individuen des badischen Armeecorps mit eigener Aufopferung geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Diaconus August Hausrath von Stein zum Hof- und Stadtvikar in Carlsruhe zu ernennen,

dem bisherigen Pfarrvikar Theodor Roth zu Hügelheim das Diaconat Müllheim zu übertragen,

den Kanzlisten Heyser bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen.

Die fürstlich Löwenstein-rosenbergische und freudenbergische Präsentation des Priesters Georg Ehrmann von Wertheim, bisherigen Pfarrverwalters zu Unterschüpf, auf die erledigte katholische Pfarrei Wenkheim, Amts Tauberbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den im November v. J. geprüften 27 Rechtsandidaten sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 5ten Februar d. J. folgende 21 unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Edwin Benkiser von Pforzheim,	Joseph Flügel von Birkendorf,
Friedrich Held von Konstanz,	Graf Gustav v. Enzenberg v. Singen,
Placidus Haager von Meersburg,	Karl Haas von Karlsruhe,
Gustav Karl Lindemann v. Neckar- münd,	Franz von Pfeuffer von da,
Julius Betz von Karlsruhe,	Friedrich Stein von Deutschneureuth,
Johann Baptist Betzinger v. Freiburg,	Heinrich Wengler von Bruchsal,
Moriz Bodenheimer von Pforzheim,	Karl Schlaar von Freiburg,
Friedrich Fuchs von Mannheim,	Aug. Michael Metz von da,
Karl Kah von Nastatt,	Friedrich v. Kraft-Ebing v. Zizenhausen,
Johann Nepomuk Kupferschmitt von Freiburg,	Karl Friedrich Henzler v. Konstanz, und Leopold Nieder von Ettenheim,

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Bei dem Stadtamt Mannheim ist die Polizei-Beamtenstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich der Vorschrift gemäß durch die ihnen vorgesetzte Kreis-Regierung an jene des Unterrheinkreises zu wenden.

Durch die Uebertragung des Physikats Lahr an den Physikus Dr. Röchling ist das Physikatsort, mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Uebertragung der Assistenzarztsstelle in Langenbrücken an den bisherigen Staatschirurgen Assistenzarzt Seither ist die Staatschirurgatsstelle in Dypenau, mit der zugleich die Besorgung der Renschbäder und der Legalfälle in diesem Bezirk nebst einem Gehalt von 150 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage verbunden ist, in Erledigung

gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der praktischen Aerzte, die zugleich Wund- und Hebärzte sind, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden, wobei zur Nachricht dient, daß dem künftigen Staatschirurg der Charakter als Assistenzarzt ertheilt wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dell nach Kürzel ist die evangelische Pfarrei Kleinenkems, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 532 fl. 43½ fr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich daher bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Dekans und Pfarrers Joseph Fischer ist die katholische Pfarrei Kirchen, Amts Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. meistens in Zehnten und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrspründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, zum Gehalt des den Filialort Stetten pastorirenden Priesters jährlich 100 fl. abzugeben, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 30ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fabian Steiner ist die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrag von 1200 fl. in Zehnten, Naturalfrum und Güterbenutzungen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, wegen des Filials Kirchhardt einen ständigen Vikar zu halten, und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren, auch das auf der Pfarrei haftende Kriegsschuldenkapital von 289 fl. 58 fr. in zehn Jahrsterminen abzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrspründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nro. 38. durch die Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

( B e r i c h t i g u n g . )

In der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nro. VI. vom 4ten Februar d. J. Seite 28. (die Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens betreffend) lese Zeile 2 statt: „Oberbaurath“, Director Kochlig.

G e s t o r b e n s i n d :

am 20ten December v. J. der Hofgerichts-Advokat Wiedemer zu Rastatt,  
 am 29ten " " " der Hofgerichts-Advokat Franz Decker zu Rastatt,  
 am 16ten Januar d. J. der pensionirte Geheimerath v. Chrismar zu Constanz, und  
 am 28ten " " " der Amtmann Eichrodt zu Durlach.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Merz 1833.

## (Stiftungen.)

Die Erbsubstitution des zu Bona-Sola in Italien im Jahr 1800 verstorbenen k. k. österreichischen Hauptmanns Wilhelm von Duenandon zu Gunsten des Armen-Instituts in Freiburg auf den Fall, daß die von dem Testator eingesetzte Universalerin vor ihm unverheurathet und ohne eigene Kinder sterben würde, ist durch Vergleich zwischen den Betheiligten während der Lebzeiten dieser Universalerin, der Wittwe des Hofgerichtsraths Preis zu Meersburg, Angelika geborne von Ober, dahin in Vollzug gesetzt worden, daß von der genannten Haupterin dem Armen-Institut zu Freiburg die Summe von 8500 fl. unter Vorbehalt lebenslänglicher Verabfolgung der Zinsen mit 4. vom Hundert von dieser Kapitalsumme eigenthümlich abgetreten worden ist. — Dieser Vergleich hat Namens des Armen-Instituts die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Altbürgermeister Wacker zu Waibstadt hat zur innern Einrichtung des schon früher auf seine Kosten erbauten Krankenhauses 300 fl. und zu dessen Unterhaltung und zur Verpflegung der Kranken weitere 1100 fl. geschenkt.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat zu Gründung eines Almosenfonds in Steinmauern dem Stiftungsfond daselbst eine Schenkung von 620 fl. gemacht.

Die verlebte Wittwe des Daniel Krebs, Margarethe Elisabeth, geborne Linder, hat dem evangelischen Hospital zu Mannheim ein Kapital von 300 fl. vermacht.

Ein Ungenannter hat ein Kapital von 300 fl. für die katholische Pfarrei Bürgweiler mit der Bestimmung gestiftet, daß der jährliche Zins an die drei ärmsten, mit Kindern belasteten Wittwen in Bürgweiler alle Jahre ausgetheilt werden solle.

Alt-Schwanenwirth Georg Meier von Allmendshofen hat schon im Jahr 1829 eine Stiftung von 200 fl. für die dortige Schule gemacht, woraus die Zinsen zur Anschaffung von Schulrequisiten für die armen Schulkinder verwendet werden sollen.

Die verstorbene Ehefrau des Dr. Bökenberger zu Heidelberg, eine geborne Peckler, hat ein Legat von 300 fl. in das katholische Hospital daselbst gestiftet.

Ein Ungenannter hat 150 fl. zur Anschaffung für Schreibpapier, Bücher und andere Bedürfnisse für die Schule in Neudingen geschenkt.

Die verstorbene Dorothea Wilhelmine Jeanette Vader zu Mannheim hat der dortigen Armenanstalt 100 fl. vermacht.

Die ledig verstorbene Barbara Bucher von Spoltenstein, im königlich württembergischen Oberamt Lettnang, hat zum Armenfond zu Immenstaad ein Kapital von 100 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen unter die dortigen Armen hinterlassen.

Eine unbekannte Wohlthäterin aus der Bürgerschaft zu Rastatt hat dem Spital daselbst eine Schenkung von 40 fl. 30 kr. gemacht.

Handelsmann Wilhelm Haas in Schiltach hat dem dortigen Armenfond zur Unterstützung dürftiger Confirmanden die Summe von 40 fl. geschenkt.

Diese vorgenannten Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung der edlen Absichten der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

( Militär - Dienstnachrichten. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, von denen, von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland während des Feldzugs von 1814 dem Armee-Corps für Individuen, welche diesen Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen-Kreuzen 5ter Klasse, die heimgefallene Decoration des vormaligen Soldaten Joseph Blocher dem Feldwebel Conrad Burger, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, und jene des gewesenen Corporal Adam Machold dem Sergeanten Joseph Bronner, vom Leib-Infanterie-Regiment, zu verleihen.

( Civil - Dienstnachrichten. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Haager in Meersburg, und den Wasser- und Straßenbau-Inspector von Krieg in Billingen, letzteren wegen seiner zerrütteten Gesundheit, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, sodann

den Hofbaucontroleur Jakob Meßmer zu Carlsruhe, unter Anerkennung seiner bisher geleisteten nützlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Architecten Karl Kuenzle zu Carlsruhe zum Hofbaumeister,  
die Rechtspraktikanten Franz Lang von Hofweier, und Franz Faver Rothermel  
von Baden zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgericht zu Rastatt,

den bisherigen Hofgerichts-Registrator Krieger in Mannheim zum Registrator  
bei dem Oberhofgericht, und den dormaligen Hofgerichts-Secretär Neuter daselbst zum  
Registrator bei dem Hofgericht zu Mannheim zu ernennen,

dem Cameralpraktikanten und bisherigen Dienstverweser Eugen Faschon die Ober-  
einnehmeri Bonndorf zu übertragen,

den Oberpostamts-Officialen Adelmann zu Carlsruhe zum Postmeister zu er-  
nennen und ihm das erledigte Postamt Rastatt zu übertragen; sodann den Postmeister  
Harveng zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Kehl, und dagegen den  
Postmeister Barth II. daselbst in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu ver-  
setzen, ferner

dem Stabs-, Wund- und Hebarzt Rees in Tiefenbronn das erledigte Landchi-  
rurgat Adelsheim zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 19. Februar d. J. wurde  
dem Rechtspraktikanten Michael Bernandt, und durch Beschluß vom 5ten März d. J.  
dem Rechtspraktikanten Christian Leers, beide von Mannheim, das Recht zu Ver-  
fassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

dem bisherigen Pfarrer zu Deschelbronn, Friedrich Wilhelm Metzger, die evange-  
lische Stadtpfarrei Heidelheim,

dem Pfarrer Ernst Huff zu Huchensfeld die evangel. Pfarrei Langensteinbach,

dem Pfarrer Karl Frank zu Eschelbach die evangel. Pfarrei Neckesheim,

dem Pfarrkandidaten Friedrich Wilhelm Engler von Rippenheim die evangelische  
Pfarrei Keppenbach,

dem Pfarrer Isidor Hermes zu Schöllbronn die katholische Pfarrei Zeutern,

dem Pfarrer Michael Broß zu Wachshurst die durch Versetzung des Pfarrers  
Fahrenschon auf das zweite Kaplaneibeneficium zu Dehningen erledigte katholische  
Pfarrei Neunkirchen, Amts Neckargemünd, und

die erledigte katholische Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, dem Pfarrverweser daselbst,  
Joseph Anton Beck von Ettenheim, zu übertragen.

Die fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Martin Filler zu Lenzkirch auf die katholische Pfarrei Löffingen, Amts Neustadt,

des Priesters Franz Xaver Fischer von Donaueschingen auf die Curatiekaplanei Engelwies, Amts Mößkirch,

des Kaplaneibeneficiaten Anton Steidle zu Mößkirch auf die Kaplaneipfründe in Bettenbronn, und

des Lokalkaplans Johann Baptist Schmid zu Hammereisenbach auf die erledigte katholische Pfarrei Blomberg, Amts Hüfingen, ferner

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Wilhelm Hepp zu Dainbach auf die evangelische Pfarrei Eberbach, und

die grundherrlich von Bettendorfsche Präsentation des Priesters Peter Brettle von Bruchsal, bisherigen Vikars zu Hardheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Borberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die durch die Pensionirung des Hofgerichtsraths Haager in Meersburg erledigte Stelle soll mit einem Assessor wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei den betreffenden Hofgerichten innerhalb vier Wochen gebührend anzumelden.

Die evangelische Pfarrei Huchenfeld, im Dekanat Pforzheim, mit einer beiläufigen Competenz von 525 fl. 38 kr., und

die evangelische Pfarrei Deschelbronn, im Dekanat Pforzheim, sind erledigt worden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß der Betrag der auf der letztgenannten Pfarrei etwa haftenden Kriegs- oder anderen Schulden noch nachträglich bekannt gemacht werden wird, und daß der neu ernannt werdende Pfarrer eine Abgabe von 200 fl. jährlich, auf zwei Jahre, in den Unterländer-Pfarrhülfsfond zu leisten hat.

Die Bewerber um die eine oder andere der genannten 2 Pfarreien haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Borberg, mit einer Competenz von 560 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Dekans Baumann zu Unterschüpf auf die evangelische Pfarrei Schwellingen, ist die evangelische Pfarrei Unterschüpf, Dekanats

nats Borberg, mit einem Competenz-Anschlag von 726 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich Hohenlohischen Patronats Herrschaft zu melden.

Die katholische Pfarrei Schöllbronn, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 40 fl. zum dortigen Pfarrhausbau fond, und dermal ein in acht Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 272 fl. 38 kr. ruhet — ist erlediget worden. Die Bewerber um diese Pfarrfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch das am 9ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Ruch ist die katholische Pfarrei Unterbalbach, Amts Borberg, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 650 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung, worauf ein in sechs Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 86 fl. 28 kr. ruhet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gagg auf die Pfarrei Wiechs ist die katholische Pfarrei Stahringen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Moritz Heitz ist die katholische Pfarrei Warmbach, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese, den Concurégesetzen unterliegende Pfarrfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Die Kompetenten um die erledigte, beiläufig 360 fl. ertragende Lokalkaplanei Hammerreisenbach, Amts Neustadt, im Seekreis, haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind: nach dem Tode von  
 am 4ten Februar d. J. der Domänenverwalter Klett in Radosphzell,  
 am 8ten " " " der pensionirte Amts-Secretär Baur zu Engen, und  
 am 21ten " " " der pensionirte Hofgerichtsrath Pecher von Rastatt.

(Widerruf.)

Die erledigte Polizei-Beamten-Stelle in Mannheim wird nicht mehr mit einem  
 Amtmann besetzt. Die im Regierungsblatt Nro. VIII. Seite 37. hinsichtlich der Wie-  
 derbesetzung dieser Stelle erschienene Ankündigung wird daher zurückgenommen.

**Berichtigung.** In Nro. VI. des Regierungsblatts d. J. auf Seite 29. Zeile 11. von  
 unten ist statt: „Nothapothek“ zu lesen: „Handapothek.“

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten März 1832.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die bestehenden Gesetze unzureichend sind, um den in einzelnen Landestheilen von Zeit zu Zeit neu erscheinenden, oder sich verbreitenden schwärmerischen Sekten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, mit Nachdruck zu begegnen, und namentlich in neuester Zeit dringende Aufforderungen dazu eingekommen sind, so finden Wir Uns bewogen, provisorisch Folgendes zu verordnen:

### §. 1.

Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

- a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und
- b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern,

sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf 2 Monate bestraft, vorbehaltlich der weiteren Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen bewirkt haben mögen.

### §. 2.

Diese Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessenungeachtet von ihrer Verbindung nicht absehen, oder den Staatsgesetzen noch fernerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreis-Regierung.

### §. 3.

Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses provisorischen Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte, polizeiliche Zurechtweisung (§. 2.) erhalten haben, muß

gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1. bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4.

Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1. festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, sowie in einem weiteren Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2. erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1. bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

B e r o r d n u n g.

( Die Aus- und Wiedereingangs-Güter betreffend. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschliepfung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20sten v. M. Nro. 389. auf dieseitigen unterthänigsten Antrag gnädigst genehmigt, daß die nach Art. 3 und 5. der Verordnung vom 23sten Januar 1830. Regierungsblatt Nro. V., die Aus- und Wiedereingangs-Güter betreffend — für die Ausstellung eines Freischeins bei der Ausfuhr und für die Beurkundung des Zollers bei der Wiedereinfuhr zu entrichtenden Gebühren von jedesmal 4 Kreuzer künftig nicht mehr vom Führer der Güter, sondern aus der Zollkasse bezahlt werden sollen.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.

Karlsruhe den 2ten Merz 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Merz 1833.

(Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim.)

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Artikels 14. der deutschen Bundesakte in Beziehung auf die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und deren Unserer Souverainität unterworfenen Besitzungen verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besitz der Ebenbürtigkeit, sollen aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Classe des Adels Unseres Großherzogthums dermalen zustehen, oder künftig werden verliehen werden.

§. 2.

Sie behalten Titel und Wappen, die sie vor der Mediatisirung führten, jedoch mit Weglassung aller Beisätze und Würden, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regenten ihres vormaligen Gebiets bezeichnen.

§. 3.

Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie können sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsere Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 4.

In Schreiben von Uns oder Unsere Behörden erhalten die Mitglieder der fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig-Hochgeboren, im Context den Titel: Durchlaucht. Dagegen haben sie sich in den an Uns und Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

## §. 5.

Nach dem Kirchengebet für den Souverain und dessen Haus kann dasselbe auch für die Mitglieder der fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, falls diese innerhalb des vormals Wertheimischen Gebiets belegen sind. Unter der nämlichen Voraussetzung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf acht Tage gestattet.

## §. 6.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, sowie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. Sofern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgesetzen unterworfen.

## §. 7.

Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie sind Standesherrn des Großherzogthums, auch Mitglieder der ersten landständischen Kammer, wenn und insofern sie sich im Besitz einer Standesherrschaft befinden; sie treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

## §. 8.

Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der fürstlichen Familie noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; sie müssen jedoch Uns vorgelegt und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

## §. 9.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

## §. 10.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegierten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten; in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreisregierungen.

## §. 11.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militär-Dienstverbrechen, werden die Häupter der fürstlichen Familie von Richtern ihres Standes gerichtet.

Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Be-

zirks nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen, er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden (letzterm unter Vorlage der abgehaltenen Protokolle) gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden, ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey.

Die Untersuchung wird durch einen von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Commissarius, unter dem Vorseye des Präsidenten oder des Directors geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenten mit beratender Stimme ernennen, sämtliche übrige Standesherrn des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesetzen hierzu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Rekurses von Seiten des Angeeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegierten Gerichtsstand unterworfen.

#### §. 12.

Verlassenschaftsachen der Mitglieder der fürstlichen Familie kann das Haupt desjenigen ihrer Zweige in Güte erledigen, dem die Verstorbenen zunächst angehört haben; jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung muß den Partheien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden.

#### §. 13.

Die für Mitglieder der fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung namhaft gemacht werden; es sorgt

nöthigenfalls auch für Ernennung derselben und beaufsichtigt, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung.

## §. 14.

Die Häupter der fürstlichen Familie, welche innerhalb des Großherzogthums ständeherrliche Rechte genießen, sind verpflichtet, Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen:

Ich Endes-Unterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog etc. etc. als meinem Souverain, sowie dereinst Seinen Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Ständeherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.

## §. 15.

Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzuschicken, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich ihrer in deren Gebiet liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

## §. 16.

Den fürstlichen Ständeherrn steht innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten, Gebietes zu:

- a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz;
- b) die Besorgung der Vormundschafts- und Curatelsachen, sowie des Hypotheken- und Depositenwesens;
- c) die gewöhnliche untere Polizei;
- d) die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Culturstreitigkeiten in erster Instanz;
- e) die untere Aufsicht über das Medizinalwesen;
- f) die Annahme neuer Unterthanen; endlich:
- g) die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

## §. 17.

Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staats und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die untern Justiz- und Verwaltungsstellen in den übrigen Theilen des Großherzogthums gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höhern Justiz- und Verwaltungsstellen gleich den landesherrlichen zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusatz jedoch, der sie als fürstlich Löwensteinische Behörden bezeichnet.

## §. 18.

Die hierbei angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns zur Bestätigung namhaft gemacht und wie die correspondirende Classe Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihren Mediatdienstherren verpflichtet. Ihre Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Entsetzung findet nur in Gemäßheit der Diener-Pragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesetze statt. Die Besoldungen und Pensionen derselben haben ihre Mediat-Dienstherren zu entrichten; dagegen beziehen Letztere, mit der weitem Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdiction- und Polizeiaufwands, die landesgesetzlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesetzlich erkannten Geldstrafen, soweit solche nicht der Steuerkasse oder den Anzeigern gebühren. Ihre Mediat-Dienstherren dürfen ihnen keinerlei Nebengeschäft übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens.

## §. 19.

Die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit üben die fürstlichen Standesherrn innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten, Gebiets unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizeiverwaltung in den §§. 17 und 18. festgesetzt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung.

## §. 20.

Den fürstlichen Standesherrn verbleibt die Ausübung des Patronatrechts nach Vorschrift der Landesgesetze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihnen zur Seite stehenden Herkommen beruht.

## §. 21.

Es verbleibt denselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bund gehörige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

## §. 22.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegirtesten Classe im Staat.

## §. 23.

Rücksichtlich ihrer Besitzungen bleiben den fürstlichen Standesherrn alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Der Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung sind die in dem angebotenen Auszug der königlich Baierschen Verordnung vom Jahr 1807. ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm zu unterlegen.

## §. 24.

Behufs dessen wird die nach der Mediatifirung erfolgte Ausscheidung einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8. Juni 1815. an gerechnet, für unsere Staatsklasse oder die fürstlichen Standesherrn:

- a) den Ersatz der zuviel bezogenen Gefälle;
- b) die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und
- c) die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen.

Die zur Zeit der berichtigten Gefäll-Ausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum ferneren Bezug überwiesen.

Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherrn zustehende Gefälle wird ihnen die gesetzliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielten, belassen werden.

Für aufgehobene, nach der frühern Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherrn zugewiesene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung aber dem Souverain zustehende Gefälle, haben die fürstlichen Standesherrn die empfangene Entschädigung herauszuzahlen.

## §. 25.

Die Häupter der fürstlichen Familie können zur Verwaltung des Familien- oder Patrimonial-Vermögens ein Collegium unter dem Namen: Domänial-Kanzlei anordnen, und dasselbe mit einem Director, der erforderlichen Anzahl von Räten, Sekres

tären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

Die bei der Domanal-Kanzlei oder den ihr untergeordneten Rentämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besitzungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathsrechts, in das Großherzogthum versetzt werden, wenn und insofern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen.

Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung.

§. 26.

Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

§. 27.

Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Güter, Rechte und Gefälle, welche die fürstlichen Standesherrn ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen haben, sind dieselben als Unsere Vasallen zu betrachten, wenn und insofern ihnen die Objekte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind.

Die Actiolehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden ihnen ferner belassen.

Hiernach haben Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen das Weitere zu besorgen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

**L e o p o l d.**

Vdt. Frhr. von Reizenstein.

(L. S.)

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## A u s z u g

aus der Königlich Baierschen Declaration vom 19ten März 1807.

### H.

**Staats-Finanz-Gewalt und Ausschcheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.**

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landessteuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis-Maassen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain.

In die Cathégorie solcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschätzungen, Accise, Umgeld &c. Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chaussees-, Brückengelder und dergleichen gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

3) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldzahlung, insofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

- 5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Weeden, und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorge tragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die obenangezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.
- 6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners
- 7) verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

## I.

## Auscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält und diesen verbleiben. Hiernach

- a) muß der Stand solcher Schulden vor allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;
- b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
- c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zu Last.

## K.

## Auscheidung der Diener.

- 1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener u., bleiben diesem ausschließlich zur Last.
- 2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über.

Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten &c. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatifürsten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zollaufseher &c. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatifürsten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, sowie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

( Die Einführung gleichförmiger Dienst-Siegel betreffend. )

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, wegen der Dienst-Siegel zu verordnen wie folgt:

### Art. 1.

Sämmtliche obere und mittlere Staatsstellen, auch die Bezirks-Aemter und die Amtsrevisorate sollen zweierlei Siegel führen, ein größeres zu Beurkundungen jeder Art und ein kleineres zu Versiegelung ihrer Fertigungen.

### Art. 2.

Hinsichtlich der Größe und der Darstellung des Wappens müssen die verschiedenen Siegel anliegenden Zeichnungen entsprechen; insbesondere bestimmt:

A.



B.



C.



D.





- 1) die Zeichnung Litt. A. das größere Siegel der Ministerien, des Oberhofgerichts und der Ober-Rechnungskammer;
- 2) die Zeichnung Litt. B. das größere Siegel der beiden Kirchen-Sectionen, der Hofgerichte, der Kreis-Regierungen und der übrigen Mittelstellen, auch der Gesandtschaften;
- 3) die Zeichnung Litt. C. das größere Siegel der Bezirks-Ämter und der Amts-revisorate;
- 4) Die Zeichnung Litt. D. das kleinere Siegel der unter 1, 2, 3. genannten Staatsstellen und zugleich das allgemeine Dienst-Siegel, dessen sich die übrigen Staatsstellen zu bedienen haben.

A r t. 3.

Jedes Siegel muß in seiner Umschrift die betreffende Stelle bezeichnen, und zwar ausführlich, oder in angemessener Abkürzung, je nachdem es der Raum erlaubt.

A r t. 4.

Alle Dienst-Siegel sollen bei Unserer Münz-Stätte gefertigt werden.

A r t. 5.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, wo das Bedürfniß schon jetzt oder künftig die Anschaffung neuer Siegel erheischt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 27ten Februar 1833.

**L e o p o l d.**

Frhr. von Lürchheim.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

( O r d e n s - V e r l e i h u n g e n . )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. österreichischen Obersten und Militär-Referenten im Hofkriegsrathe, von Zanini, und dem k. k. österreichischen Obersten und Commandanten des 59ten Infanterie-Regiments Großherzog von Baden, Grafen von Wimpfen, das Commandeur-Kreuz des Jährlicher Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die durch vorschriftsmäßige Wahl des erzbischöflichen Domkapitels erfolgte Ernennung des Dekans und Stadtpfarrers Konrad Martin zu Neuenburg als Domkapitular in Freiburg zu bestätigen,

den bisher bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerial:Secretär von Porbeck in der Eigenschaft eines Assessors zu dem Stadttamt Mannheim zu versetzen, den Privat:Docenten der Rechtswissenschaft Dr. Buß in Freiburg zum außerordentlichen Professor bei der dortigen Universität, und

die provisorisch angestellten Lehrer Bilharz und Nicolai am Lyceum zu Konstanz zu wirklichen Lyceumlehrern zu ernennen,

dem Pfarr:Candidaten Georg Sehringer zu Niederweiler das erledigte evangelische Diakonat Emmendingen nebst der damit verbundenen Lehrstelle zu verleihen, und dem Landchirurgen Kiefer in Boxberg das erledigte Landchirurgat Schwellingen zu übertragen.

Die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgte Ernennung des Physikus Winterhalter zu Heiligenberg zum Physikus in Neustadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das Ableben des Hofgerichts:Secretärs Berrenwag in Freiburg ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei den betreffenden Hofgerichten gehörig anzumelden.

Durch die Beförderung des Stabschirurgen, praktischen Arztes Rees zum Landchirurgen in Adelsheim, ist das Stabschirurgat in Liefenbronn, Oberamts Pforzheim, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts:Commission zu melden; wobei zur Nachricht dient, daß dieses Stabschirurgat mit einem praktischen Arzt, der zugleich wund: und heilärztliche Lizenz hat, wieder besetzt werden soll.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten April 1833.

## Verordnung.

( Die Einsendung der Holzbedarfs-Listen der Gemeinden betreffend. )

Da die Forstämter angewiesen sind, die Waldungen der Gemeinden in den Monaten Mai bis Juli zu visitiren, dabei aber nach der Bestimmung des §. 13. der Verordnung vom 31sten August 1832. sich von der richtigen Ausführung des vorjährigen Wirthschafts- und Hiebplans zu überzeugen und insbesondere die Holzbegehrlisten für das nächste Wirthschaftsjahr an Ort und Stelle zu prüfen, so findet man sich veranlaßt, den Termin zur Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden auf den Monat April mit dem Anfügen festzusetzen, daß die Uebergabe der Liste an den Förster in doppelter Fertigung geschehen müsse.

Die Kreis-Regierungen sind mit der Sorge für den Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe den 22sten Merz 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

## Bekanntmachungen.

( Die Ertheilung des Prädikates: „Stadt“ an den Marktflecken Schwellingen. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Marktflecken Schwellingen das Prädikat: „Stadt“ zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 15ten Merz 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

( Die Bestätigung des Stammguts = Statuts der Freiherren Rüd von Collenberg. )

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20sten Februar d. J. Nr. 407. dem von den Freiherren Rüd von Collenberg, Bödigheimer und Eberstädter Linie, unterm 31sten März 1832. erneuerten Stammguts = Statut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchstlandesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieses hiermit bekannt gemacht. Karlsruhe den 5ten März 1833.

Justiz = Ministerium.  
von Sulz.

Vdt. Baurittel.

( Die aufgekündigten badischen 4prozentigen Rentenscheine betreffend. )

Von den in der Ziehung am 16ten März 1832 herausgekommenen und nach dieserseitiger Bekanntmachung vom 17ten desselben Monats aufgekündigten Rentenscheinen sind folgende Nummern bis jetzt noch nicht zur Einlösung gekommen:

à 1000 fl. Nro. 963. 1871. 2367. 2577. 2675. 2745. 2875. 3000. 3645.

" 3784. 3788. 3793. 3934.

à 500 fl. Nro. 22. 398. 1077. 1093. 1105. 1146. 1453. 1694. 2028. 2046.

" 2065. 2146. 2538. 2704. 2772. 3332. 3464. 3465. 3468.

" 3912. 3968. 4117. 4174. 4178. 4457. 4488. 4509. 4520.

" 4545. 4573. 4755. 4882. 5046. 5371. 6027. 6067. 6145.

" 6212. 7054. 7231. 7233. 7291. 9053. 9109. 9628. 9656.

" 9699. 9701. 9706. 9709. 9722. 9734. 9736. 9740. 9742.

" 9747. 9750. 9757. 9763. 9765. 9768. und 9782.

Da die Zinse aus all diesen Scheinen vom 1sten Oktober 1832 an, als dem öffentlich bekannt gemachten Aufkündigungsstermin, aufhören, so werden die Besitzer, zu Verhütung größeren Zinsverlusts, hiermit erinnert, die Kapitalien, gegen Abgabe der Rentenscheine und dazu gehörigen Coupons, in Balde bei dieserseitiger Cassé in Empfang zu nehmen. Sämmtliche großherzogliche Verrechnungen werden zugleich aufmerksam gemacht, daß sie die Coupons, welche nach 1sten Oktober 1832 aus obigen Scheinen verfallen, nicht einlösen dürfen. Karlsruhe den 19ten März 1833.

Großherzogliche Amortisations = Cassé.

## ( Medaillen = Verleihung. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Ignaz Schmitt zu Niederbühl die kleine goldene Civilverdienst-Medaille mit Dehr und Band huldreichst zu verleihen.

## ( Militär = Dienstnachrichten. )

- Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
- den 12ten Februar d. J. in der ArtillerieBrigade den Rittmeister Fäßler zum Major, und den SecondLieutenant von Marschall zum PremierLieutenant zu befördern;
- den 26ten Februar: den Obersten Weber unter Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen treugeleisteten Diensten in den Pensionsstand zu versetzen, und an seine Stelle den OberstLieutenant im 3ten InfanterieRegiment Günther mit Ertheilung des Charakters als Oberst, zum Commandanten in Kislau zu ernennen;
- ferner den OberstLieutenant im 4ten InfanterieRegiment von Clossmann zum Obersten und Commandeur des 3ten InfanterieRegiments, und den Major Schwarz im LeibInfanterieRegiment zum OberstLieutenant zu ernennen; den Major im 4ten InfanterieRegiment von Pierron in gleicher Eigenschaft zum 3ten InfanterieRegiment zu versetzen; den Capitain im 4ten InfanterieRegiment Clossmann zum Major in demselben Regiment, den PremierLieutenant im 4ten InfanterieRegiment Scharnberger zum Capitain im LeibInfanterieRegiment, und die SecondLieutenants Leuchsenring im 3ten InfanterieRegiment, Reßler und Keller im 1ten InfanterieRegiment zu PremierLieutenants zu ernennen;
- endlich den Zeughaus-Inspector Capitain von Fabert zum Zeughaus-Director zu ernennen;
- den 12ten Merz: den Capitain Sachs vom 4ten zum LeibInfanterieRegiment, und den Capitain Scharnberger vom LeibInfanterieRegiment zum 4ten InfanterieRegiment zu versetzen.

## Geforben ist:

den 8ten Februar d. J. der Capitain im LeibInfanterieRegiment Szuhany.

## (Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den nachgenannten 3 Lehrern an dem polytechnischen Institut zu Karlsruhe und zwar dem Professor Karl Christoph Kühnlenbhal den Charakter als Hofrath, dem damaligen Director dieser Anstalt, Professor Dr. Walchner den Charakter als Bergrath, und dem Hauptlehrer für die Forstfachschule, Professor Bronn, den Charakter als Forstrath zu ertheilen;

dem Pfarrer Johann Hormuth von Sandhofen die evangelische Pfarrei Altlußheim,

dem Pfarrer Franz Anton Roth zu Eppstatt die katholische Pfarrei Ketsch, im Amte Schwetzingen, und

dem Pfarrcooperator Anton Sulzer zu Radolphyzell das erledigte Präsenzbenefizium ad St. Urbanum in Willingen zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Konrad Arnold zu Fürstenberg hat die Staatsgenehmigung erhalten.

## (Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Uebertragung des Physikats Neustadt an den Physikus Winterhalter, ist das Physikats Heiligenberg, mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Domianalkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Durch das am 12ten Februar laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Ferenbach ist die Stadtpfarrei Elzach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl. in Fixum und Kleinzehnten erledigt worden. Auf derselben ruht nebst der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, welcher einstweilen bis zur Wiederbesetzung der dortigen Kaplanei gegen eine besondere Remuneration von 100 fl. auch die Verpflichtungen des Kaplans zu erfüllen hat, noch eine Kriegsschuld von 423 fl., zu deren Tilgung ein zwölfjähriges Provisorium bewilligt ist. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrspründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten April 1833.

( Verordnung über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen. )

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf erstatteten Vortrag bewogen, über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen Nachstehendes zu verordnen:

### §. 1.

Angabe der Ent-  
scheidungs-Gründe.

Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen.

Hiervon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, sowie auch eine bestätigende Verfügung oder Entschliessung der höhern Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

### §. 2.

Eröffnung der Ver-  
fügungen und Ent-  
scheidungen.

Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, sowie zu Anlegung von Fabriken muß überdieß in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden durch öffentlichen Anschlag verkündet werden.

Außerdem bleibt jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche denen, die dadurch betheiligt seyn könnten, eröffnen zu lassen.

Im Versäumnisfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

In allen Fällen muß aus den Akten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag statt gefunden hat.

### §. 3.

Wer recurriren  
kann.

Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderm Wege als durch spezielle Eröffnung oder öffentliche Verkündung zu seiner Kenntniß gelangt, unter den

in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu recurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Recurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist.

## §. 4.

Der Recurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer vierzehn Tage ausgeführt werden.

Termine, in welchen die Recurse angezeigt und ausgeführt werden müssen.

Diese Fristen sind peremptorisch und laufen vom Tage der Eröffnung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage erstreckt werden, sofern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind.

## §. 5.

Sowohl die Anzeige, als die Ausführung des Recurses muß in der Regel bei derjenigen höhern oder niedern Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nämliche Behörde verfügt auf die Bitte um Frist-Erstreckung.

Behörde zur Recursanzeige und Recursausführung.

Wird letztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb vierzehn Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben und damit die Recurs-Ausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird. Geschahe die Eröffnung oder Verkündung auf Requisition einer coordinirten Behörde, so ist letztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Recurs-Anzeige auch bei der requirirten Behörde erfolgen.

Der Recurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Bürgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre.

## §. 6.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung recurrirt, so ist von der Recursanzeige dem Gegentheile des Recurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Außer diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Recurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachteile selbst zuzuschreiben.

Eröffnung der Recursanzeige an den Gegentheile.

Vollziehbarkeit der  
ergangenen Verfügungen und Ent-  
scheidungen.

§. 7.  
Ist der Rekurs innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im ersten Falle mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige, im letztern mit dem Ablauf der Frist zur Ausführung.

Aufschiebende Wir-  
kung des Rekurses.

§. 8.  
Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Rekurs-  
anzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Rekursausführung, durch die Rekurs-  
ausführung bis zu dem Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif gewor-  
den ist.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; sowie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall sistirt werden kann, wo der Rekurrent nach Maaßgabe des §. 5. über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt.

Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung recurriert wird, als diejenige, welche über den Rekurs entscheiden soll, zu treffen befugt.

Form der Rekurs-  
anzeige und Aus-  
führung.

§. 9.  
Die Anzeige und Ausführung des Rekurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höhern Behörden (falls dieselben nämlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Rekursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehre.

Bernehmung des  
Gegentheils.

§. 10.  
Hat der Rekurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo der Rekurs gegen die Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, und im andern Falle, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Rekursausführung mit einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll ver-  
nommen werden.

Beweis-Äntretung.

§. 11.  
Die Rekursausführung und ebenso die Bernehmung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Notorität beruht, noch aus den Vorakten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Bezie-

hung auf relevant scheinende Thatsachen sogar amtshalber zu erheben, wenn der Gegenstand des Rekurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht.

## §. 12.

Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmlassung anberaumten Frist sind die Akten der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung, beziehungsweise zur weitem Einbeförderung an die ihr vorgesetzte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß gleichbald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Rekurrenten kennt, oder dieser bloß höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt.

Die zur Erledigung des Rekurses competente Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen.

## §. 13.

Auch nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen findet der Recurs noch statt:

- a) wenn die Verfügung oder Entscheidung bloß im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassen,
- b) wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist,
- c) soweit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Almendberechtigungen und dergleichen, eine Norm aufstellt.

Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen weder die Anzeige noch die Ausführung des Rekurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich schon hemmt.

## §. 14.

In allen anderen Fällen ist der Recurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sey denn, daß der Rekurrent um Nachsicht einkommt, und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sey, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Rekurses in der Hauptsache verbindet.

## §. 15.

Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Rekursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wiefern der Vollzug sistirt werden soll.

Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichts-Ertheilung, sowie die Vollzugs-Sistirung um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesetzt, daß die Cäumniß wenigstens einigermaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist.

Instruirung der Sache und Einsendung der Akten.

Spätere Recurse.

Nachsichts-Ertheilung wegen veräumter Frist.

Einhaltende Wirkung.

§. 16. Wird die gebetene Nachsicht gewährt und der Gegner des Rekurrenten hat, um von der jetzt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Rekurrent ihn deshalb entschädigen, es sey denn, daß Letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Rekursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung nur beschränkt, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt.

## §. 17.

Unstatthaftigkeit einer Nachsichts-Ertheilung. Die Nachsicht muß stets hin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Rekurrent bestrittet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den Privat-Rechten Dritter, sie mögen hiebei ausdrücklich vorbehalten seyn oder nicht, überall nicht geschadet; und ebenso bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, nach allgemeinen Regeln auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuüben ist.

## §. 18.

Änderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst. Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Rekurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Parthie abändern oder ganz aufheben:

- a) in den Fällen des §. 13. und zwar hier schon deshalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat;
- b) in allen andern Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Rekurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in §. 16 und 17. enthaltenen Bestimmungen.

## §. 19.

Erkenntniß über die Kosten. Ueber die Kosten ist in jeder Rekurs-Instanz nach Analogie der in der Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen zu erkennen.

## §. 20.

Einsicht der Akten. In einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen steht jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Akten frei; ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

## §. 21.

Instanzen bei Rekursen. Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die letzte und höchste Instanz; ausgenommen sind:

- a) die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden;
- b) Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtigkeiten, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;
- c) umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

## §. 22.

Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem andern Grunde, keinem weitem Rekurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesezten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen; die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussetzung bedingt, daß die untergeordnete Behörde nach §. 18. litt. a. verglichen mit §. 13. ermächtigt wäre, ihre frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern.

Aufsicht und Weisungen der vorgesezten Behörden.

## §. 23.

Alle bisherigen Vorschriften über das Rekurswesen, in soweit sie nicht den im §. 21. unter litt. c. gedachten Punkt betreffen, oder auf besondern Gesetzen beruhen, wie zum Beispiel die Vorschriften in den Gesetzen wegen des Blutzehnten und der Herrenfrohnden vom 28sten December 1831, sind aufgehoben.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten März 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## V e r o r d n u n g e n .

(Die Verpflegung der in die Bundesfestung Maynz und von da zurück marschierenden K. K. österreichischen Truppenabtheilungen, sowie die Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Bericht des Ministerii des Innern, in Betreff der Verpflegung der in die Bundesfestung Maynz und von da zurück marschierenden K. K. österreichischen Truppenabtheilungen, so wie wegen der Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne unter dem 30ten Jänner d. J. die höchste Entschließung gefaßt, wie folgt:

- 1) Hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft soll es bei dem in der zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Convention von 1816. bestimmten Vergütungsbetrag belassen werden.
- 2) In Ansehung des Vorspanns aber soll, statt des in der obgedachten Convention festgesetzten, nachfolgender mit dem Preise der Fourage in den großherzoglichen Landen mehr im Verhältniß stehender Vergütungsbetrag entrichtet werden:  
für ein Pferd mit oder ohne Wagen zwanzig Kreuzer auf die Wegstunde, mit Einschluß (d. h. ohne besonderen Anschlag) des Rückwegs;  
für eine zweispännige Fuhre auf gleiche Weise vierzig Kreuzer, und  
für eine vierspännige Fuhre ebenso Ein Gulden zwanzig Kreuzer.
- 3) Für einen Boten soll auf eine Wegstunde mit Einschluß des Rückwegs fünfzehn Kreuzer bezahlt werden.

Der Betrag für Verpflegung, Fuhren und Botenlöhne ist vorschließlich aus der Gemeindefasse den zur Erhebung Berechtigten auszubezahlen. Diese hat dagegen den Betrag, welchen das österreichische Militär entrichtet, in Empfang zu nehmen.

Den Mehrbetrag haben die KreisRegierungen vorschließlich auf die Amtskassen zur Bezahlung an die Gemeindefasse zu decretiren, sofort die Rechnungen dem Ministerium des Innern zum Rückersaß aus dem außerordentlichen Fond dieses Ministeriums einzusenden.

Diese höchste Entschließung wird andurch zum Vollzug öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 8ten März 1833.

Ministerium des Innern.

Winter

Vdt. v. Abelsheim.

(Zurücknahme der Verordnung vom 29ten September 1828. die Confiscation der Jagdflinten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschliessung vom 27ten Dezember v. J. Nro. 3538. wird die Verordnung vom 29ten September 1828. (Regierungsblatt Nro. XX. dess. J.) die Confiscation der Jagdflinten betreffend, zurückgenommen, und solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 21ten März 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Stiftung.)

Der verstorbene Adam Götz von Königshofen, Amts Gerlachshausen, hat durch letztwillige Verfügung ein Kapital von 250 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die dortigen Armen gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes hierdurch bekannt gemacht.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch den Tod des Pfarrers Konrad Fraß ist die katholische Pfarrei Weilerbach, Amts Billingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, und Kleinzehnt erledigt worden. Auf der Pfarrfründe haftet die Verbindlichkeit, entweder binando oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollständigen Gottesdienst zu halten, das Pfarrhaus in der Reparatur zu unterhalten, und eine Kriegsschuld von 16 fl. 13 kr., welche aber bei näherer Liquidirung sich um ein Bedeutendes höher herausstellen dürfte, in Terminen abzuführen. Die Kompetenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die katholische Pfarrei Speßart, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahrsertragnisse von 550 bis 600 fl. in Geld und Naturalfrum ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrfründe, auf welcher ein zur Zeit noch nicht genau bestimmtes aber nicht bedeutendes Kriegsschuldenkapital ruhet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten April 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die bisherige Organisation des Forstwesens dem Zwecke einer guten Besorgung, Leitung, und Beaufsichtigung der Forstwirthschaft nicht entspricht; in Berücksichtigung der deshalb von beiden Kammern der letzten Ständeversammlung geäußerten Wünsche —  
haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

### Art. 1.

Im Großherzogthume sollen — nebst den einstweilen noch in ihrer Einrichtung verbleibenden Forstämtern Tauberbischofsheim und Mosbach — für die Zukunft nur vierzehn landesherrliche Forstämter bestehen, und zwar die Forstämter  
Neckargemünd und Schwellingen im Unterrheinkreis,  
Bruchsal, Pforzheim, Ettlingen, Gernsbach, Achern und Offenburg  
im Mittelhheinkreis,  
Emmendingen, Freiburg, Kandern und St. Blasien im Oerrheinkreis,  
Billingen im Oerrhein- und Seeckreis,  
Stoßach im Seeckreis.

### Art. 2.

Jedes dieser vierzehn Forstämter wird — so weit die zu seinem Dienstkreise gehörigen Waldungen nicht durch Förster von Standes- oder Grundherren, Gemeinden, Corporationen und Privaten bewirthschaftet werden, — in Forstbezirke eingetheilt.

Das Nähere hierüber ist aus der Beilage zu entnehmen.

### Art. 3.

Jedem Forstamte wird ein Forstbeamter vorgesetzt und diesem zur Geschäftshilfe wo nöthig ein Forstpractikant beigegeben.

Das Forstamt ist in Bezug auf Bewirthschaftung Unserer Domanielwäldungen und Jagden der Direction der Forste und Bergwerke, rücksichtlich der Bewirthschaftung der übrigen Wäldungen aber, sowie rücksichtlich der Forstpolizei und Jagd- und Gerichtsbarkeit der betreffenden Kreisregierung untergeordnet, den Bezirks-Justiz-Administrativ- und Verrechnungsstellen coordinirt.

Art. 4.

Für jeden Forstbezirk wird ein Bezirksförster mit Staatsdiener-eigenschaft an-gestellt.

Er ist dem Forstamte untergeordnet. Zu seiner Unterstützung werden wo nöthig Beiförster aufgestellt.

Art. 5.

Der Bezirksförster führt die Aufsicht über das zur Waldhut bestimmte Personal; er besorgt die Forstwirtschaft rücksichtlich der Gemeindewäldungen nach den desfall-sigen Gesetzen und Verordnungen, und rücksichtlich der Domanielwäldungen nach der von Un-serem Finanzministerium zu ertheilenden Dienstinstruktion; er handhabt die Forst-polizei nach Vorschrift der Forstordnung und des Gesetzes vom 28sten December 1831. über Beförderung der Privatwäldungen; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forststrafgesetze mit.

Art. 6.

Das Forstamt leitet die seiner Genehmigung bedürfenden Wirtschaftshandlungen der Bezirksförster, beaufsichtigt die übrige Dienstführung derselben und wacht über die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen seines Dienstkreises.

Art. 7.

Die angeordnete Bezirkseinteilung wird mit dem nächsten Wirtschaftsjahr in Wirksamkeit treten.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 20sten März 1833.

**L e o p o l d.**

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

### V e r o r d n u n g.

( Die Reisenden bairischer Handlungshäuser, Fabrikanten ic. welche Waaren und Muster anbieten, betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschlieſung vom 20ten v. M. Nro. 386. wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 18ten März 1825. im Regierungsblatt vom 29ten März 1825. Nro. V., die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten ic. zum Behuf des Anbietens von Waaren und Mustern im Großherzogthum zu lösenden Patente betreffend, auf die Reisenden bairischer Handlungshäuser, Fabrikanten ic. in Zukunft so lange keine Anwendung findet, als Baierscher Seits die gleiche Freiheit den Reisenden aus dem Großherzogthum Baden gestattet wird.

Carlsruhe den 19ten März 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

( Die Zutheilung der Aemter Bonndorf, Billingen und Bräunlingen zum Hofgerichtsbezirk der See Provinz betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlieſung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten März d. J. Nro. 638. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Aemter Bonndorf, Billingen und Bräunlingen vom Hofgerichtsbezirk des Oberrheins getrennt und jenem der See Provinz zugetheilt werden sollen.

Dieses wird aus höchstem Auftrage mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Trennung der drei gedachten Amtsbezirke mit dem 1ten Juli d. J. in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Carlsruhe den 29ten März 1833.

Justiz- Ministerium.

von Sulat.

Vdt. Schachleiter.

( Die Ernennung des Prorectors an der Hochschule zu Heidelberg betreffend. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Hofrath, Professor Kosphirt gefallenen Wahl als Prorector der Universität Heidelberg für das

Jahr von Ostern 1833. bis dahin 1834. die höchste Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe den 29ten März 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Kagenck.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Militär-Unterchirurgen Henzler bei dem Linien-Infanterieregiment Großherzog No. I. das erledigte Landchirurgat Tauberbischofsheim zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß Pfarrer Roman von Mappach statt des Pfarrers Raupp von Wollbach nach Thiengen versetzt werde.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29ten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Carl Wittum in Willingen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Konrad Arnold zu Fürstenberg auf die Pfarrei Sumpfohren hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den fünfzehn Kameralcandidaten, die sich bei der zuletzt vorgenommenen Staatsprüfung eingefunden, wurden nachgenannte unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen:

Johann Prestinari von Bruchsal,  
Ludwig Cron von Huchensfeld:  
Carl Holzmänn von Mannheim,  
Wilhelm Harter von Freiburg,  
Georg Tröger von Bruchsal,  
Christoph Friedrich Nab von Pforzheim,  
Franz Stöckel von Obergrombach.

Gustav Cavallo von Gaggenau,  
Sebastian Breitenberger von Philippsburg,  
Franz Anton Horg von Neudau,  
Franz Wilh. Kaufmann von Heidelberg,  
Gustav Winter von Carlsruhe, und  
Leonhard Hautsch von Heidelberg.

(Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.)

Durch den Tod des Pfarrers Krause zu Haslach ist die dortige Pfarrei, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 746 fl. 7 kr., worauf jedoch 210 fl. 30 kr. Kriegsschulden lasten, deren Abtragung in angemessenen Terminen der neu zu berufende Pfarrer, so weit sie nicht aus den Interimsrevenue der Pfarrei berichtigt werden können, zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vor schriftsmäßig zu melden.

## B e i l a g e.

### Die Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke betreffend.

#### I. Forstamt Neckargemünd.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Wiesenschbach, Schwarzbach, Heidelberg und Leimen;
2. Grundherrliche Forste: Babstadt, Helmstatt, Obergimpfern, Guttenberg, Gliensbach, Daisbach, Bockschaff, Grombach, Ehrstätt, Adersbach, Rohrbach, Eichtersheim, Michelfeld, Mauer, Zuzenhausen, Reidenstein, Hoffenheim, Münchzell, Langenzell, Neckarbischofsheim, Rappenaubach, Hochhausen, Heinsheim;
3. Forst der evangelischen Kirchen-Administration: Schönau;
4. Gemeindeforst: Waibstadt.

#### II. Forstamt Schwellingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Ladenburg, Schwellingen, Balldorf, St. Leon, Neudorf;
2. Grundherrliche Forste: Leutershausen, Angelloch, Baiertal.

#### III. Forstamt Bruchsal.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Odenheim, Bretten, Graben, Bruchsal;
2. Grundherrliche Forste: Menzingen, Flehingen, Sidingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Stebbach, Gemmingen, Adelshofen, Verwangen;
3. Gemeindeforst: Eppingen.

#### IV. Forstamt Pforzheim.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Pforzheim, Huchenfeld, Stein, Berghausen, Langensteinbach;
2. Grundherrliche Forste: Tiefenbronn, Neuhausen.

#### V. Forstamt Ettlingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Mittelberg, Ettlingen, Rüppurr, Durmersheim, Rotenfels, Kastatt.

#### VI. Forstamt Gernsbach.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Herrenwies, Kaltenbronn, Gernsbach, Baden;
2. Gemeindeforst: Baden;
3. Schifferschastlicher Forst: Forbach.

## VII. Forstamt Achern.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Steinbach, Bühl, Allerheiligen, Dypenau, Renchen, Neufreistett, Rippoltsau.

## VIII. Forstamt Offenburg.

1. Großherzogliche Forstbezirke: W. Aistett, Ichenheim, Gengenbach, Nordrach, Lahr;  
 2. Standesherrliche Forste: Reichenbach, Geroldseck, Schutterthal;  
 3. Grundherrliche Forste: Hofreier, Weisenheim;  
 4. Gemeindsforst: Offenburg.

## IX. Forstamt Emmendingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Rippenheim, Ettenheim, Kenzingen, Ihringen, Emmendingen, Untersimonswald;  
 2. Grundherrliche Forste: Bleichheim, Umkirch, Hochdorf, Hugstetten, Neuerhäusern, Reuthe.  
 3. Gemeindsforst: Breisach.

## X. Forstamt Freiburg.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Wendlingen, Oberried, St. Peter, Staufen;  
 2. Grundherrliche Forste: Bollschweil, Falkenstein;  
 3. Gemeindsforste: Freiburg, Ehrenstetten.

## XI. Forstamt Kandern.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Sulzburg, Kandern, Wollbach, Schopfheim, Marzell, Nellingen;  
 2. Grundherrliche Forste: Zell, Liel, Schwörstett, Wehr.

## XII. Forstamt St. Blasien.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Kleintausenburg, Jesetten, Thiengen, Wolfsboden, St. Blasien;  
 2. Gemeindsforst: Ehenau.

## XIII. Forstamt Bellingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Bellingen (mit einem Theil seines Bezirks im Oberrheinkreis), Bonndorf, Bettmaringen;  
 2. Gemeindsforste: Bellingen und Bräunlingen.

## XIV. Forstamt Stockach.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Radolfzell, Stockach, Konstanz, Ueberlingen, Meersburg, Pfullendorf, Ehingen;  
 2. Grundherrliche Forste: Wahlwies, Bodmann, Langenrain, Liggeringen, Möggingen, Singen, Vietingen, Binningen, Steißlingen, Werrenwaag, Gattenstein;  
 3. Gemeindsforste: Radolfzell und Pfullendorf.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten April 1833.

## Verordnung

die Rechtsverhältnisse des ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Durch höchste Entschlieſung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25ten Jänner d. J. Nr. 198. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht:

„daß die Kanzleisässigkeit des ehemals landsässigen Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich in der Maasse zu verstehen sey, wie sie in den Verordnungen vom 28ten December 1815. (Regierungsblatt 1816. Nr. III.) und vom 21sten Merz 1812. (Regierungsblatt 1812. Nr. XIV.) rückweisend auf die Organisation vom Jahr 1809. Beilage D. S. 12. litt. d. zugestanden worden sey.“

Aus höchstem Auftrag wird daher, zu dessen Vollzug im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern weiter verordnet:

In allen den ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adel betreffenden Sachen der Rechtspolizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit haben:

- A. die Kreis-Regierungen nur diejenigen Geschäfte, welche in dem Organisations-Edict vom Jahr 1809. Beilage D. S. 12. litt. d., rückweisend auf Beilage C. S. 20. litt. e. f. g. und h. ausdrücklich benannt sind, unmittelbar selbst zu besorgen, oder — insoweit dies nicht geschehen kann — in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatschreiber besorgen zu lassen.
- B. Dagegen haben die Aemter und Amtsrevisorate alle andern in der Beilage C. S. 20. unter litt. e. f. g. und h. nicht benannten Geschäftszweige, insbesondere die Inventur-Aufnahmen, Verlassenschaftstheilungen, Testaments-Publikationen, Ausfertigungen von Eheverträgen, Kaufbriefen, Pfandurkunden, und der:

gleichen auch für die ehemals landsässigen Grundherren und ihre Familien nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

Den Kreis-Regierungen wird aufgetragen, hiernach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen, und die Aemter und Amtsrevisorate ihres Kreises gebührend anzuweisen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Justizministerium.  
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

### V e r o r d n u n g

die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21sten v. M. Nro. 640. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf diesseitigen Vortrag der nachstehenden Verordnung über die Gebühren der Gemeinderäthe für die Eintragung der Liegenschaftskäufe in die Grundbücher, so wie der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Unterpfandsbücher, die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

#### §. 1.

Bei dem Verkaufe liegenschaftlichen Eigenthums unter und bis zu 30 fl. einschließlich darf für die Gewährleistung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch (Grundbuch), sodann für Fertigung eines Auszugs, zusammengenommen mehr nicht erhoben werden, als:

a) bei einem Kaufpreis unter 1 fl.	5 fr.
b) " einem solchen von 1 fl. bis ausschließlich 5 fl.	10 fr.
c) " " " " 5 fl. " " 10 fl.	15 fr.
d) " " " " 10 fl. " " 20 fl.	20 fr.
e) " " " " 20 fl. " einschließlich 30 fl.	30 fr.

#### §. 2.

Beträgt der Kaufpreis mehr als 30 fl., so bleibt es hinsichtlich der Erkenn-, Einschreib- und Extract-Gebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1816., Regierungsblatt S. 129., wonach:

- für das Einschreiben des Kaufs in das Kauf- oder Gewährbuch 15 fr.;
- für einen Auszug daraus von jedem Blatt 4 fr. an den Rathschreiber, sodann

e) die Erkenn- und Gewährgelder nach Verhältniß des Kaufpreises, namentlich:

bei einem Preise von 30 fl. bis einschließlich 50 fl.	8 fr.
" " " " 50 fl. " " 100 fl.	12 fr.
" " " " 100 fl. " " 200 fl.	18 fr.

von jedem weitem 100 fl. bis zu 3000 fl. einschließlich noch dazu 6 fr. und von jedem weitem, die Summe von 3000 fl. übersteigenden 100 fl. bis zu 6000 fl. ferner 3 fr. an den Gemeinderath zu bezahlen sind.

§. 3.

Da, wo der Gemeinderath außer dem Eintrag in das Gewährbuch die (einzutragende) Vertragsurkunde selbst aufgenommen hat, sind dafür nach der Verordnung vom 30. September 1818. (außer den im §. 1 und 2. oben erwähnten Gebühren) dem Bürgermeister 20 fr. und dem Rathschreiber an Schreibgebühren von jedem Blatte 4 fr. zu bezahlen.

§. 4.

Bei Versteigerungen wird für den Eintrag derselben in das Gewährbuch ohne Rücksicht auf die Zahl der Käufer oder der versteigerten Güterstücke die Gebühr von 15 fr. (§. 2. a.) im Ganzen nur einmal erhoben, und ebenso die Gebühr für das Versteigerungsprotokoll (§. 3.). Dauert die Versteigerung länger als einen halben Tag, so wird statt der letztern Gebühr (§. 3.) vom Bürgermeister die Tagsg Gebühr (40 fr. für 8 Stunden gerechnet) bezogen.

Eben diese Tagsg Gebühr bezieht auch der Rathschreiber statt der Schreibgebühr (§. 3.), sofern erstere mehr beträgt, als die letztere.

§. 5.

Die im §. 1. aufgeführten Gebühren, so wie im Falle des §. 2. die Erkenn- und Gewährgelder werden bei Versteigerungen von jedem Steigerer besonders, und zwar mit Zusammenrechnung der Erlöse aus den von ihm ersteigerten Gütern, nur einfach erhoben.

§. 6.

Ebenso wird auch in andern Fällen, wo ohne Versteigerung verschiedene Güter in einem und demselben Vertrage veräußert werden, die Gebühr des §. 1. oder das Erkenn- und Gewährgeld im §. 2. nur einfach, aber nach der Kaufsumme aller darin begriffenen Güter zusammengenommen, erhoben.

§. 7.

Bei Fertigung von Auszügen aus dem Gewährbuch werden die Güter, welche Jemand bei einer und derselben Versteigerung oder sonst in einem und demselben Vertrage an sich gebracht hat, zusammengenommen, und die Gebühren dafür (§. 2.) nur einfach erhoben.

## §. 8.

Was hier von Käufen gilt, ist — indem der Güteranschlag statt des Kaufpreises zum Maasstabe dient — auf gleiche Weise auch anwendbar bei andern Erwerbarten, wenn nämlich eine Liegenschaft z. B. durch Tausch, durch Vergleich, durch Schenkung, durch Erbschaft u. dgl. in andere Hände übergeht, was nach dem §. 25. des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht, so wie nach dem §. 1. der Instruktion von 1824 in allen Fällen in das Gewährbuch (Grundbuch) einzutragen ist.

## §. 9.

Bei einem Tausche gibt im Falle des §. 1, so wie überhaupt hinsichtlich der Erkenn- und Gewährgelder (§. 2. c.) der Werth der beiderseitigen Tauschobjekte, so weit sie in unbeweglichen Gütern bestehen, zusammengenommen den Maasstab.

## §. 10.

Liegen die Güter, welche in einem und demselben Vertrag veräußert werden, in verschiedenen Gemarkungen, worüber verschiedene Gewährbücher geführt werden, so werden die Einschreib-, Auszugs- und Gewährgebühren von Gemeinderath und Rathschreiber in jeder Gemeinde für die zu gewährenden Güter besonders bezogen, wobei hinsichtlich des Erkenn- und Gewährgeldes, sowie überhaupt im Falle des §. 1. der Preis — beziehungsweise der Anschlag — der in dem Gemeindebann liegenden Güter den Maasstab giebt.

## §. 11.

Für Eintragung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten und für Pfandbuchs-Auszüge werden in den Fällen des §. 1. die daselbst bestimmten, und in den Fällen des §. 2. die unter a. und b. dieses §. festgesetzten Gebühren bezogen.

Nur bei bedungenen Unterpfandsrechten darf im Falle des §. 2. (bei einer Summe von mehr als 30 fl.) nebst der Contracts- und Schreibgebühr (§. 3.) noch für die Gewährung der Unterpfänder das im §. 2. c. festgesetzte Erkenn- und Gewährgeld angerechnet werden, wofür der Betrag der Kapitalsumme und dreijähriger Zinse, oder — sofern jener den Anschlag der verpfändeten Güter übersteigt — der letztere den Maasstab giebt.

## §. 12.

Wenn zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfands ein Lokal-Augenschein erfordert wird, so passiren dafür nach der Verordnung vom Jahr 1816 nur 30 fr. Sind mehrere Unterpfänder abzuschätzen, und wird dazu mehr als ein halber Tag erfordert, so kann die taxordnungsmäßige Tagsgelühr dafür angerechnet werden.

## §. 13.

Für die bloße Umschreibung (Erneuerung) eines Pfandeintrags dürfen nur die im §. 2. a. und b. und im §. 3. festgesetzten Gebühren, aber keine Gewährgelder, bezogen werden.

Für die Löschung eines Pfandeintrags passiert nichts als die einfache Schreibgebühr (§. 2. a.)

## §. 14.

An den Gebühren, welche hier dem Gemeinderath zugewiesen sind, hat der Rathschreiber, da er nach der neuen Gemeindeordnung nicht mehr Mitglied des Gemeinderaths ist, keinen Antheil, es sey denn, daß er durch ein besonderes, mit dem Gemeinderath zu treffendes Uebereinkommen gegenüber dem letztern auch einen Theil der Haftbarkeit übernehme, in welchem Fall ihm nach dem Verhältniß jener Haftbarkeit auch ein Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths zukommt.

## §. 15.

Die angerechneten Gebühren sind jedesmal im Gewähr- oder Unterpfandsbuch und auf dem daraus gefertigten Auszug genau zu bemerken.

Alles, was zuviel bezogen wird, muß den Betheiligten doppelt ersetzt werden.

Diese Verordnung wird daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich verkündet; den Kreis-Regierungen und Aemtern wird aber aufgetragen, den weitern Vollzug derselben anzuordnen, und über deren genaue Befolgung zu wachen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Justiz-Ministerium.  
von Sulat.

Vdt. Baurittel.

## (Stiftung.)

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat dem Armenfond zu Rust, im Bezirksamte Ertenheim, 164 fl. geschenkt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in Anerkennung ihres löblichen Zweckes hierdurch bekannt gemacht.

## (Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem großherzoglich hessischen Oberappellations-Raths Rath von Herff das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

## ( Dienst = Nachrichten. )

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Privat-Dozenten Dr. Bischoff zu Heidelberg zum Professor extraordinarius bei der philosophischen Fakultät der dortigen Universität zu ernennen.

Höchst dieselben haben die erledigte Pfarrei Sulz dem Pfarrer Jacob Steindinger zu Gerösbach huldreichst übertragen.

## ( Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden. )

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Schwellingen an den Landchirurgen Kiefer ist das Landchirurgat Borberg mit dem tarifmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Nächsten Herbst wird die dritte Lehrerstelle am Lyceum zu Rastatt mit einem Gehalt von 700 fl. definitiv wieder besetzt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 8 Wochen bei dem Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section, unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kilian nach Gochsheim ist die evangelische Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, mit einem Kompetenz-Anschlag von 1178 fl., der Verpflichtung, einen ständigen Vikar zu halten, die auf der Pfarrei haftenden Kriegsschulden mit 34 fl. zu zahlen, und die etwa noch weiter sich ergebende derartige Forderung in Verzinsung zu übernehmen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

## Gestorben sind:

- am 4ten Februar d. J. der Bezirksbaumeister Thiery zu Heidelberg,  
 am 21ten " " " der pensionirte Förster Ueberle zu Großweier,  
 am 8ten März " " " der pensionirte Physikus Dr. Waizenegger zu Thiengen,  
 am 10ten " " " der pensionirte Oberhofgerichts-Registrator Bode zu Mannheim,  
 am 12ten " " " der Postmeister Hilpert zu Heidelberg,  
 am 16ten " " " der Hofgerichts-Secretär Berrenwag von Freiburg, und  
 am 22ten " " " der pensionirte Oberrechnungsrath Ludwig zu Carlsruhe.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten April 1833.

## Verordnung.

Den Ausschlag der Beiträge der General-Brandkasse für das Jahr 1832 und die Auflösung der besondern baden-badischen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

In dem abgewichenen Jahr 1832 wurden von den Kreis-Regierungen 424279 fl. 48  $\frac{1}{2}$  kr. Brandentschädigungen an Eigenthümer von Gebäuden, welche zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind, erkannt.

Zu deren Berichtigung, sowie zu Ausgleichung dessen, was für 1831 zu wenig umgelegt worden und zu Bestreitung der Passivzinsen, Einschätzungs- und Katasterkosten, der Gebühren jener Experten, welche den Brandschaden bemessen, endlich der Verwaltungskosten sind 692795 fl. 44  $\frac{1}{2}$  kr. erforderlich. Es wäre demnach auf Einhundert Gulden des Gebäudeanschlags eine Umlage von 23  $\frac{1}{2}$  kr. auszuschlagen; da aber die Zahlung eines solchen Betrags dormalen zu schwer fallen würde und eine Revision der Brandversicherungs-Ordnung im Plane liegt, von deren Ausführung unter Mitwirkung anderer weiterer Maaßregeln eine Verminderung der Brandunfälle zu erwarten ist, so wird der Ausschlag vorläufig auf

Acht Kreuzer

von Einhundert Gulden Gebäudeanschlag beschränkt.

Sämmtliche Kreis-Regierungen werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des auf den 10ten Januar 1832 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags die Spezial-Einzugsregister fertigen zu lassen, worauf die Ortsvorgesetzten, wie es der Abschnitt VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, so weit thunlich noch in dem Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni den Einzug vorzunehmen, und die Gelder an die Obergemeinden abzuliefern haben, welche Letzteren weitere Disposition über die desfalligen Lieferungen von der General-Brandkasse zugehen wird.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung, Abschnitt VI., abzufassen, von den Amtsrevisoraten in duplo auszufertigen, das

eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmeri zum gleichbaldigen Einzug zu übermachen, das Andere aber der Kreis-Regierung einzusenden, welche eine Kreis-Einzugstabelle daraus aufzustellen, und dem Verwaltungsrathe der General-Brandkasse mitzutheilen hat.

Für die besondere vormals baden-badische Brandkassen-Anstalt ist, nachdem deren Lasten gedeckt sind, eine weitere Umlage nicht mehr erforderlich. Der Kassenüberschuß von 47 fl. 39 kr. soll, da eine Vertheilung unter die einzelnen Teilnehmer der Anstalt sich unausführbar zeigt, derjenigen Gemeinde dieses Verbandes zu gut kommen, welcher es an den erforderlichen Löschgeräthschaften noch gebricht und welche die Mittel nicht besitzt, solche sich anzuschaffen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

### V e r o r d n u n g .

Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien, dann zum Abschluß der Rechnungen der General-Wittwenkasse betreffend.

Bis jetzt wurden die an die General-Wittwenkasse zu entrichtenden Wittwenfisci-Beiträge und die von ihr zu leistenden Beneficien auf den 23sten Juli, 23sten Oktober, 23sten Jänner und 23sten April berechnet, auch die Rechnungen der Kasse vom 23sten April des einen bis zum 23sten April des nächstfolgenden Jahres geführt. Dies hat, — da inzwischen die Befoldungsverfall-Termine bei den großherzoglichen Staatskassen wie bei der großherzoglichen Hofkasse auf den 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai verlegt wurden, auch das Rechnungsjahr bei diesen Kassen vom 1sten Juni des einen bis letzten Mai des nächsten Jahres läuft, — auf den Verkehr derselben mit der General-Wittwenkasse vielfach störend eingewirkt.

Es wird deshalb verordnet:

- 1) Die der Letztern zufließenden Wittwenfisci-Beiträge, so wie die von ihr zu entrichtenden Beneficien sind vom nächsten Rechnungsjahr an auf die Termine 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai zu berechnen und zu erheben, beziehungsweise zu verabfolgen.

Die General-Wittwenkasse ist zugleich angewiesen, die Raten der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien für die acht Tage vom 23sten April bis 1sten Mai d. J.

nachträglich zu berechnen und mit dem nächsten Quartal zu erheben, beziehungsweise zu entrichten.

2) Das Rechnungsjahr der General-Wittwenkasse hat künftig mit dem 1sten Juni zu beginnen und mit dem letzten Mai zu endigen.

3) Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die mit der General-Wittwenkasse in Verkehr tretenden Kassen auf, ihre vierteljährlichen Abrechnungen mit dem Wittwenfiscus jedesmal so zu befördern, daß die General-Wittwenkasse hierdurch in Stellung ihrer Rechnung nicht gehindert ist.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

### Bekanntmachung.

Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen an das großherzogliche Finanzministerium betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliepfung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten April vorigen Jahrs No. 1373. gnädigst zu befehlen geruht, daß die Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen vom 1sten Juni 1833 an von dem Ministerium des Innern getrennt und dem großherzoglichen Finanzministerium zugetheilt werden solle.

In Folge dieser höchsten Verfügung werden die bisherigen Jurisdiction- und Gefällverwaltungen mit dem 1sten Juni d. J. aufgelöst und gehen deren Geschäfte nach der von dem großherzoglichen Finanzministerium bereits getroffenen Anordnung an die Obereinnemereien über.

Carlsruhe den 15ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Bezirks - Berechnungen zu Ettenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M. St. M. Nr. 620. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher der General-Staatskasse zugetheilt gewesene Domänenverwaltung, Forstverrechnung und Amtskasse Ettenheim vom 1sten Juni d. J. an dem Berechnungsbezirk der Kreisasse in Freiburg zugetheilt werde.

Carlsruhe den 30sten Merz 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Vergebung des kleinen altbadischen Juristen - Stipendiums betreffend.

Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1833 an wird das kleine altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. wieder vergeben. Diejenigen baden-badischen Landes-kinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholischer Kirchensection, zu wenden und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

(Stiftungen.)

Der Handelsmann Johann Georg Krieger zu Unterschüpf hat den evangelischen Stiftungen daselbst, nemlich der evangelischen Heiligenpflege ein Kapital von 11,592 fl. 19 kr. und dem Ortsallmosenfond ein Kapital von 5796 fl. 9 kr. vermacht.

Anton Stecher zu Giffenheim hat dem dortigen Allmosenfond durch letztwillige Verfügung vom 23ten September 1831. seine Schneidmühle vermacht, wofür dessen hinterlassene Wittwe im Wege des Vergleichs dem Fond die Summe von 750 fl. bezahlt, von deren Zinsen jährlich wenigstens  $\frac{2}{7}$  oder  $\frac{3}{4}$  zur Abgabe von Brod oder Kleidungsstücken an die Ortsarmen verwendet werden sollen.

Die verstorbene Auguste Maria Bortisch von Steinen hat ein Kapital von 50 fl. gestiftet, dessen Zinsen hauptsächlich zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder von Steinen verwendet werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Militär-Dienstnachricht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27ten März d. J. gnädigst geruht, den Regimentsarzt Dr. Laumayer vom Leib-Infanterie-Regiment wegen organischer Veränderungen in Ruhestand zu versetzen.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich württembergischen Hofe, Geheimenrath Friederich, unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abuberufen, und den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich baierischen Hofe, Freiherrn von Fahrenberg, in gleicher Eigenschaft auch am königlich württembergischen Hofe zu accreditiren, auch dieser Gesandtschaft den bisher der großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft beigegebenen Legations-Secretär Kammerherrn Freiherrn von Rüdert zuzutheilen.

Desgleichen haben Höchst dieselben den bisherigen interimistischen Geschäftsträger am königlich französischen Hofe, Geheimen Legationsrath Gerstlacher, zum Minister-Residenten daselbst zu ernennen und den Rittmeister à la Suite Ferdinand von Schweizer als Legations-Secretär bei der dortigen Gesandtschaft anzustellen geruht.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 16ten April d. J. wurden die Rechtspraktikanten Friedrich Kobelt von Kork, derzeit in Karlsruhe, und Wendelin Spinner von Oberwolfach, wohnhaft zu Rastadt, zu Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgericht des Mittelrheins ernannt, und dabei ersterem gestattet, seinen dormaligen Wohnsitz in Karlsruhe beizubehalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Johann Melchior Hartig zu Neckargerach, Amts Eberbach, gnädigst verliehen, und

dem Pfarrverweser Friedrich Mann, gegenwärtig zu Bischoffingen, den Titel und Rang eines Pfarrers huldreichst ertheilt.

Die von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Gebhard von Mittelschefflenz auf die Pfarrei Hilsbach hat die Staatseignung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

An dem Schullehrer-Seminar zu Rastatt soll die Stelle eines Directors, welcher zugleich Religionslehrer der obersten Lyceumsklasse ist und als Hauptlehrer der Präparanden, nebst der Religions- und deutschen Sprachlehre, auch die Pädagogik oder die Erziehungs- und Unterrichtslehre zur Aufgabe hat, vor Anfang des nächsten Schuljahrs definitiv besetzt werden. Die Kompetenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 1100 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, haben sich längstens bis Anfangs Juli d. J., unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Saal ist die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güternutzung erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfünde, worauf ein achtjähriges Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 355 fl. ruht, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Fr. Jos. Buol ist die katholische Pfarrei Lottstetten, Amts Zettlingen, am 12. März l. J. erledigt worden. Die Kompetenten um diese beiläufig 950 fl. in Naturalien, Zehnt- und Güternutzung ertragende Pfarrpfünde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. No. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Das zur Seelsorge bestimmte Kahlneibeneficium zu Leipsferdingen, Amts Blumenfeld, womit die Pastoration des zur Pfarrei Kirchen gehörigen Filials Stetten nicht mehr verbunden ist, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27 ten April 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 17ten des künftigen Monats Mai um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämtliche Mitglieder beider Kammern ein, sich am gedachten Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23sten April 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns, in Gefolge der §§. 27 und 32. der Verfassungs-Urkunde, gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Stände-Versammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

- 1) Unsern General-Lieutenant Freiherrn von Stockhorn,
- 2) Unsern General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
- 3) Unsern Geheimenrath Freiherrn von Falkenstein,
- 4) Unsern Geheimenrath und Director der katholischen Kirchen-Ministerial-Section Kirn,
- 5) Unsern Geheimenrath und Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von Theobald,

6) Unsern Geheimrath und Director der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section von Berg,

7) Unsern Obersten Freiherrn von Cassolane,

8) Unsern Oberforstmeister, Kammerherrn Freiherrn von Neveu.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschliebung vorstehenden Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23sten April 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

### B e r o r d n u n g.

Den Getraidezoll betreffend.

Da der Durchschnittspreis für das Malter Haber unter 4 fl. 12 fr. per Malter herabgesunken ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juni 1827.:

vom Haber per Malter	{	Eingangszoll . . . . .	6 fr.
		Ausgangszoll . . . . .	2 fr.

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, nachdem sie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe den 20sten April 1833.

Ministerium der Finanzen.  
von Böckh.

Vdt. Küblenthal.

### B e r o r d n u n g.

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde-Versammlungen und größern Ausschüsse betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung und eines geregelten Geschäftsganges bei Versammlungen der Gemeinden und der in den Städten über 3000 Seelen gewählten größern Ausschüsse wird folgendes verordnet:

## I. K a p i t e l

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuss, versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderath und Ausschuss im Allgemeinen dazu bestimmten Orte.

#### §. 2.

Die Einladung dazu geschieht nach Maafgabe der Verordnung vom 16ten November 1832 Regierungsblatt No. LXIII.

#### §. 3.

Die Verhandlungen finden nur statt, wenn wenigstens zwei Drittel aller Bürger, beziehungsweise aller Mitglieder des größern Ausschusses, anwesend sind.

#### §. 4.

Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz.  
Sobald er den Stuhl einnimmt, haben sich alle Mitglieder an ihre Plätze zu begeben.

#### §. 5.

Zur Rechten desselben sitzen die Mitglieder des Gemeinderaths, und zur Linken jene des kleinen Ausschusses. Die andern Mitglieder der Versammlung nehmen ohne nähere Bestimmung die übrigen Plätze ein.

#### §. 6.

Am Versammlungsort des größern Ausschusses, dessen Sitzungen nach dem §. 40. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden öffentlich sind, wird den Zuhörern ein eigener, durch irgend ein Zeichen von den Sitzen der Ausschussmitglieder auszuscheidender Platz angewiesen.

## II. K a p i t e l

### Von der Berathung in den Versammlungen.

#### §. 7.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, d. h. diejenigen, zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist, werden vom Bürgermeister der eine nach dem andern zur Berathung ausgesetzt.

#### §. 8.

Niemand darf in der Versammlung einen andern Gegenstand zur Sprache bringen.  
Wer eine Sache vor die Versammlung bringen will, hat schon vorher zu bewirken, daß dieselbe von dem Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürger-

ausschusses oder einer den Mitgliedern beider in der Zahl gleich kommenden Anzahl Bürger, oder auf Anordnung der Staatsbehörde nach dem §. 38. der Gemeinde: Verfassung auf die Tagesordnung gesetzt werde.

## §. 9.

Jeder zur Berathung kommende Antrag ohne Unterschied, von wem er ausgegangen sey, muß vorher, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt seyn, und, sowie er zur Berathung ausgesetzt wird, durch den Bürgermeister oder durch den Rathschreiber vorgelesen und erläutert werden.

## §. 10.

Hat bei einem Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß eine von diesem Antrage abweichende Ansicht, so kann der Obmann des Ausschusses diese abweichende Ansicht mit den dafür sprechenden Gründen, sobald der Antrag selbst nach Maßgabe des §. 9. vorgelesen und erläutert ist, ebenfalls vortragen.

## §. 11.

Hierauf eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

## §. 12.

Jeder, welcher über die Sache sprechen will, meldet sich hiezu durch Aufstehen, oder, wo die Anwesenden überhaupt nur stehen, durch Emporhalten der Hand.

## §. 13.

Der Bürgermeister ruft alsdann nach der Ordnung des Anmeldens Einen nach dem Andern zum Sprechen auf, und keiner darf sprechen, bevor er dazu aufgerufen ist.

## §. 14.

Der Bürgermeister allein hat das Recht, so oft er es nöthig findet, das Wort zu nehmen.

## §. 15.

Jeder muß beim Sprechen stehen, ausgenommen der Bürgermeister, welcher auch sitzend reden darf.

## §. 16.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, ausgenommen vom Bürgermeister, und zwar nur

- a) wegen Abschweifung vom eigentlichen Gegenstand der Berathung, oder
- b) wenn sich der Redner Persönlichkeiten oder Ausfälle irgend einer Art erlaubt.

## §. 17.

Wenn die Versammlung über den gestellten Antrag und die für und wider sprechen:

den Gründe von verschiedenen Seiten hinreichend aufgeklärt ist, so schließt der Bürgermeister die Berathung, wenn gleich Einzelne, die sich meldeten, noch nicht gesprochen haben.

§. 18.

Beharren die Letztern auf dem Begehren, daß sie über die Sache noch gehört werden sollen, so hat der Bürgermeister, wenn er dies nicht zugeben will, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob sie die Berathung noch fortsetzen lassen wolle, oder nicht.

§. 19.

Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Bürgermeister die Frage, über welche abgestimmt werden soll, und wenn gegen die Art, wie die Frage gefaßt ist, nichts erinnert wird, so läßt der Bürgermeister Mann für Mann mit „ja“ oder „nein“ abstimmen.

Ueber bloße Zwischenfragen kann auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Emporhalten der Hände, oder auf andere schieckliche Weise abgestimmt werden.

§. 20.

Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister der Versammlung, wie viele Stimmen sich für und wie viele gegen den Antrag erklärt haben, und was hiernach als der Beschluß der Versammlung gelte.

### III. K a p i t e l.

#### Protokollirung der Verhandlungen.

§. 21.

Der Rathschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll.

§. 22.

Dasselbe enthält:

- a) Tag und Ort der Versammlung,
- b) die Zahl der anwesenden Mitglieder,
- c) den Antrag, über welchen berathen wurde,
- d) die zur Abstimmung ausgesetzte Frage,
- e) und den gefaßten Beschluß
- f) mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren.

§. 23.

Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen als zur Minderheit stimmend im Protokoll ausdrücklich angeführt werden, so hat dies zu geschehen.

## §. 24.

Am Schlusse der Verhandlung wird das Protokoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses, und vom Rathschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben.

Jedem Mitgliede des größern Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeinde-Versammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen.

## §. 25.

Alle diese Protokolle werden vom Rathschreiber alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Ein solcher Eintrag enthält die wörtliche Abschrift des Protokolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathschreiber durch Unterschrift beglaubigt.

## IV. K a p i t e l.

## Von der Polizei in den Versammlungen.

## §. 26.

Dem Bürgermeister steht am Orte der Versammlung die Polizei zu.

## §. 27.

Wird bei einer Versammlung des größern Ausschusses von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Verhandlung gestört, so weist der Bürgermeister die Ruhestörer fort, und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder durch die aufgestellte Wache fortführen.

## §. 28.

Wird die Ruhe der Verhandlung von einem Mitgliede der Versammlung selbst gestört, oder von einem solchen sonst die Geschäftsordnung übertreten, so wird es vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen.

## §. 29.

Leistet das Mitglied diesem Rufe und auch einer nochmaligen Aufforderung des Bürgermeisters keine Folge, so wird dasselbe eben so, wie nach dem §. 27. die Zuhörer, fortgewiesen, und hievon alsdann im Protokolle Erwähnung gethan.

## §. 30.

Je nach Umständen kann der Bürgermeister gegen die fortzuweisenden Ruhestörer auch nach der im §. 51. der Gemeinde-Verfassung ihm verliehenen Befugniß noch Strafe erkennen.

## §. 31.

Kömt sich die Ruhe und Ordnung gar nicht mehr herstellen, so kann der Bürgermeister die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen, oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsorte sogleich zu entfernen, und im Falle einer bloßen Unterbrechung nach einer Stunde wieder einzufinden haben.

In einem solchen Falle sind die Ruhestörer jedesmal dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen.

## §. 32.

Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter zu, und eben so dem Staatsverwaltungs-Beamten, wenn dieser nach dem §. 38. No. 6. der Gemeinde-Verfassung oder aus anderer Veranlassung die Gemeinde oder den größern Ausschuss selbst versammelt hat. Karlsruhe den 16ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## V e r o r d n u n g.

Die Festsetzung des Betrages der Bürger-Einkaufsgelder und der bei der Bürger-Aufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen u. betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 30, 34, 35, 14 und 38. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts wird hiemit Folgendes verordnet:

## §. 1.

In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den im §. 30 b und c. des Eingang erwähnten Bürgerannahm-Gesetzes angegebenen Procenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen, und solche nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesamtsteuer-Kapital der Gemarkung nebst einem Verzeichnisse der Gemeindeglieder und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

## §. 2.

Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuss da, wo Almendnutzungen und Bürgerholzgaben bestehen, gemäß den §§. 34 und 35. des genannten Gesetzes eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungs-Auszügen, belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittwerths jener Genüsse und der davon abzuziehenden Lasten dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Unter die abzuziehenden Lasten sind die Auflagen, welche nach dem §. 60. der Gemeinde-Ordnung auf die Bürgernutzungen gemacht werden, nicht begriffen, wogegen der Aufzunehmende, welcher den dreifachen Durchschnittsbetrag der Almendnutzungen und Holzgaben gemäß den §§. 34 und 35. des Bürgerannahms-Gesetzes entrichtet hat, in den ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genüsse an gerechnet, von den nach dem §. 60. der Gemeinde-Ordnung darauf zu machenden Auflagen frei zu lassen ist.

## §. 3.

Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach dem §. 65. des Bürgerannahms-Gesetzes das Einkaufsgeld, und nach den §§. 63 und 65. den dreifachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1 und 2. erwähnte belegte Berechnung durch den nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamte zu übergeben.

## §. 4.

Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1—3.) und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der dreifach zu bezahlenden Jahresnutzungen fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreis-Regierung.

Die letztere kann auch, wenn sie durch Beschwerden neu aufzunehmender Bürger oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde zu hoch berechnet sey, der erfolgten amtlichen Bestätigung obachtet selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

## §. 5.

Beiträge, welche gemäß den §§. 38 und 14. des Bürgerannahms-Gesetzes bei bürgerlichen Aufnahmen und bei dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts an Armen- oder Verpflegungs- oder andere Lokal-Anstalten zu entrichten sind, können nur mit Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung neu eingeführt werden.

Carlsruhe den 25ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Mai 1833.

## V e r o r d n u n g.

Die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend.

**Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir finden Uns bewogen, über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen zur Vereinfachung der Geschäfte sowohl bei den Kirchen-Ministerial-Sectionen, als bei den Kreis-Regierungen zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Die den beiden Kirchen-Sectionen hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen durch die Verordnungen vom 21sten November 1820 und vom 10ten Mai 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse gehen auf die Kreis-Regierungen über.

Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die Kreis-Regierungen diese Zustimmung nach der Verschiedenheit der Confession von dem Ordinariat oder von der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section einzuholen.

### §. 2.

Die Kreis-Regierungen sind hinsichtlich der ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Local- und Distrikts-Stiftungen verbunden, der betreffenden Kirchen-Section alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds, und über die Rechnungs-Erledigungen vorzulegen, und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision einzusenden.

Die Kirchen-Sectionen haben die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen.

Hinsichtlich der Stiftungen, welche keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, legen die Kreis-Regierungen, sowie hinsichtlich der unter der Verwaltung der

Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen die Kirchen-Sectionen selbst, die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor.

Die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchen-Sectionen verwalteten Stiftungen geschieht durch die Oberrechnungskammer.

§. 3.

Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Kirchen-Ministerial-Sectionen, oder die Kreis-Regierungen, je nachdem diese Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die nach Landrechtsatz 910. erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder in liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet oder nicht belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt.

Übersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl. oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchen-Sectionen oder beziehungsweise von den Kreis-Regierungen einzuholen.

§. 4.

Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern auf den Vortrag der Kirchen-Sectionen, beziehungsweise der Kreis-Regierungen, die Staatsgenehmigung.

Übersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so ist Unsere höchste Genehmigung durch Unser Staatsministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen.

§. 5.

Local-Stiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen oder der Kreis-Regierungen geblieben sind, sollen vom 1sten Juli 1833 an, nach den Bestimmungen vom 21sten November 1820 und 10ten Mai 1825 und nach den im §. 1 und 2. der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen verwaltet werden.

Ist es zweifelhaft, ob eine Stiftung als Localstiftung anzusehen sey, so ist darüber die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Sieht eine der Kirchen-Sectionen die Entziehung der unmittelbaren Verwaltung einer Stiftung für stiftungswidrig an, und das Ministerium des Innern glaubt, solche dennoch anordnen zu müssen, so ist vorher darüber Unsere höchste Entschliefung einzuholen.

## §. 6.

Auf gleiche Weise sind die noch unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen stehenden Distrikts-Stiftungen, die sich nur auf einen Kreis, oder doch nur zu einem geringen Theil noch auf einen andern Kreis erstrecken, sofern sie nicht kirchliche Zwecke haben, an die betreffenden Kreis-Regierungen abzugeben.

Die in den beiden letzten Absätzen des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

## §. 7.

Die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der weiblichen Lehr-Institute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist in dem nämlichen Umfange, wie die katholische Kirchen-Section sie bisher ausübte, den betreffenden Kreis-Regierungen zu übertragen.

## §. 8.

Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen. Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten.

Er hat zu bestehen:

- 1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt,
- 2) aus dem Vorsteher der Anstalt,
- 3) aus einem weitem Hauptlehrer.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre.

- 4) aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Sitz der Schule ist,
- 5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Aktuar.

Die Mitglieder unter 3, 4 und 5. sind das erstemal von der betreffenden Kirchen-Section zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und von der Kirchen-Section zu bestätigen.

Gehören die Lehranstalten beiden Confessionen an, so üben die beiden Kirchen-Sectionen bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Ernennungs- und Bestätigungsrecht aus.

Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung eines Verwaltungsraths unterbleiben.

## §. 9.

Dieser Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt die nämlichen Befugnisse, wie bei Local-Stiftungen nach den Verordnungen vom

21ten November 1820 und 10ten Mai 1825 die Stiftungs-Commission (beziehungsweise der Kirchengemeinderath) und das Bezirksamt zusammengenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erforderlichen Ausgaben, so wie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, sowie die nach den erwähnten beiden Verordnungen die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen Verwaltungs-Befugnisse lediglich den Kirchen-Sectionen vorbehalten bleiben.

## §. 10.

Auf eine ähnliche Weise (§. 8.) kann auch bei andern Stiftungen, welche unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen verbleiben, oder als Distrikts-Stiftungen der unmittelbaren Verwaltung der Kreis-Regierungen überlassen sind, oder noch überlassen werden, (§. 6.), oder bei einzelnen Filialen solcher Stiftungen, ein mit den im §. 9. bezeichneten Befugnissen versehener Verwaltungsrath gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint.

Die deßfalligen Anordnungen und nähern Bestimmungen hat das Ministerium des Innern auf die Vorschläge der Kirchen-Sectionen oder der Kreis-Regierungen zu treffen.

## §. 11.

Bei Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer Kirchen-Section stehen, gehen deren Verfügungen unmittelbar an den Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht, (§. 8 und 10.) an diesen.

Das Gleiche gilt bei den Verfügungen der Kreis-Regierungen hinsichtlich der ihrer unmittelbaren Verwaltung anvertrauten Distrikts-Stiftungen. Bei Lokal-Stiftungen gehen die Verfügungen der Kreis-Regierungen an die Bezirksämter.

Die Kirchen-Sectionen erstatten ihre Berichte eben so, wie die Kreis-Regierungen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

## §. 12.

Diejenigen Stiftungen, welche gegenwärtig Regie-Casse-Beiträge an die Kirchen-Sectionen bezahlen, haben solche in jedem Fall bis zum 1. Dezember 1833 fortzuentrichten.

Indessen wird bestimmt werden, wie viel und wohin solche künftig zu entrichten sind.

## § 13.

Die Rekurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung vom 14. März d. J. Regierungsblatt No. XIII.

Unser Ministerium des Innern hat diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 10ten April 1833.

## L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## N a m e n s - B e r ä n d e r u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Staatsministerial-Rescripts vom 1sten April d. J. dem Freiherrn Bruno von Türkheim, als Fideicommiss-Erben des verstorbenen Freiherrn von Baden zu Freiburg, die nachgesuchte Erlaubniß erteilt, den Namen seines Erblassers in der Art anzunehmen, daß er sich von Türkheim genannt von Baden nenne, und seinem angeborenen Wappen das freiherrlich von Badensche als Mittelschild beifüge.

## A d e l s - B e r l e i h u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrathe Friedrich den Adelsstand des Großherzogthums für sich und seine Nachkommen gnädigt zu verleihen geruht.

## M e d a i l l e n - B e r l e i b u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigt geruht, den Gefangenwärter Johann Georg Stahl zu Lörrach in Ruhestand zu versetzen, und demselben für seine 60jährige Diensttreue die silberne Civilverdienst-Medaille mit Lehr und Band zu verleihen.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigt bewogen gefunden:

den bisherigen Professor Dr. Birnbaum zu Bonn, unter Ertheilung des Charakters als Hofrath, zum ordentlichen Professor bei der Universität Freiburg zu ernennen; den Postmeister Steinam zu Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Postamt Heidelberg zu versetzen, und dagegen dem Postmeister Gass in Bruchsal das Postamt Tauberbischofsheim zu übertragen; ferner den Offizialen Scheyrer zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Oberpostamt Carlsruhe, und den bei der Postwagen-Expedition Carlsruhe angestellten Offizialen von Mader als Postexpeditor nach Bruchsal zu versetzen;

dem Berrechner der vereinigten Stiftungsfonds Sekretär Ernst Bierordt zu Carlsruhe den Charakter als Stiftungsverwalter zu verleihen.

Die dem Advokaten Stabel zu Mannheim unterm 27ten November v. J. ertheilte Advokatur und Prokuratur bei dem Hofgerichte daselbst ist durch Beschluß des Justizministeriums vom 16ten April d. J. auch auf das Oberhofgericht erstreckt worden.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 12ten April d. J. ist dem Rechtspraktikanten Max Schilling von Breisach das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Der Rechtspraktikant Ludwig Martin von Staufen hat von dem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Pfarrverweser zu Obereggenen Johann Adam die erledigte evangelische Pfarrei Kleinentems, Dekanats Lörrach,

dem bisherigen Pfarrer zu Mühlbach am Neckar, Johann Christoph Förster, die erledigte evangelische Pfarrei Mühlbach bei Eppingen,

dem Pfarrer Wendelin Ott zu Herdern die erledigte kath. Pfarrei Oberried, und dem Pfarrer Franz Anton Rudloff zu Bohlöbach die erledigte kathol. Pfarrei Kürzel, im Oberamt Lahr, zu übertragen, ferner

dem bisherigen provisorischen Dienstverweser, Pfarrcandidaten Wilhelm Kalschmidt, den erledigten Schuldienst zu Bretten und den Titel „Diaconus“ huldreichst zu verleihen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Michael Kopper von Siegelau, dormaligen Vikars in Bonndorf, auf die erledigte Pfarrei Biesendorf, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die seither provisorisch versehene Stelle eines Kassiers bei der Hüttenverwaltung Kollnau soll definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 3. Merz 1831 Regierungsblatt No. VI. binnen 6 Wochen von heute an, bei der Direction der Forste und Bergwerke zu melden.

Bei dem Postamt Heidelberg, sowie bei der Postwagen-Expedition Carlsruhe ist eine Offizialenstelle mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. erledigt. Die Bewerber um diese beiden Stellen haben sich unter Vorlage der Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei der Oberpost-Direction vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Schoch von Lichtenau ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 880 fl. 56 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hormuth auf die Pfarrei Altlusheim ist die evangelische Pfarrei Sandhofen, Dekanats Ladenburg, welche nach der Competenz 694 fl. erträgt, erledigt worden. Hierbei wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein vom 1. Juli 1830 an mit 5 Procent zu verzinendes Kriegskosten-Kapital von 50 fl. 50 kr. und ein zum Schaarhof zu entrichtender Kriegskosten-Beitrag von 39 fl. 39 kr. nebst 5procentigen Zinsen vom 11. Mai 1832 an haften, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Herdern, Stadtamts Freiburg, mit einem Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien ist erledigt. Da dieselbe den Concursgesetzen unterliegt, so haben sich die Competenten nach Vorschrift im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Oberrhein-Kreises zu melden.

Die den Concursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Bohlöbach, im Oberamt Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertragnisse von 650 fl. meistens in Geld, wovon jedoch jährlich fünfzig Gulden an den zu Ruhe gesetzten ehedorigen Pfarrer zu Bohlöbach, Anton Wild, auf dessen Lebenszeit abzugeben sind, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810 Art. 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Franz Andreas Frank auf die Pfarrei Balzfeld ist die katholische Pfarrei Höpzingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertragnisse von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Weinungen erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das Absterben des Benefiziaten Breiner ist die den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe zu Kiegel, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Da sich um das Präsenzkaplanei-Benefizium Corporis Christi in Billingen kein Competent gemeldet hat, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe noch einmal auszusprechen. Der beiläufige Ertrag dieses Benefiziums, mit welchem zur Zeit eine Lehrstelle an der dortigen Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und so lange dieser Benefiziat der jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Mütheim verbunden ist, besteht in 500 fl. Geld und Naturalien. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterworfenen Kaplaneipfründe haben sich der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt No. 38. gemäß, sowohl bei der Regierung des Saarkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch das am 2ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Maier ist die katholische Pfarrei Appenweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1250 fl., — worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch das auf dieser Pfarrei dormalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 13 fl. 47  $\frac{3}{4}$  kr. heimzuzahlen, — in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Weigel ist die katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, mit einem Jahreserträgniß von 860 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. No. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Crispinian Thaa zur Pfarrei Minseln ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Gutenbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. in Naturalien, Zehnten und Güterertrag erledigt worden.

Auf der Pfarrpfründe ruht:

- a) ein auf 20 Jahre bewilligtes und mit Johann Baptist 1837 zu Ende gehendes Bauprovisorium von 825 fl. 23 kr.,
  - b) ein weiteres Bauprovisorium von 689 fl. auf 15 Jahre von Johann Baptist 1831 bis dahin 1846, und
  - c) ein Kriegskosten-Kapital von 224 fl. 21 kr., welches bis Johann Baptist 1837 nur zu verzinsen, dann aber bis Johann Baptist 1847 terminweise abzuzahlen ist.
- Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. No. 38. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Stände-Versammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herren Bruders, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten Unseres Herrn Veters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten Unsern Geheimenrath Freiherrn von Falkenstein.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, die Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17ten Mai 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

B e r o r d n u n g.

Das Verfahren bei den Eides-Erhebungen in bürgerlichen Rechtsachen betreffend.

In Erwägung, daß mehrere, das Verfahren bei den Eides-Erhebungen betreffende Bestimmungen der Eides-Ordnung vom 24sten Mai 1802. in Folge der neuen Prozeß-Ordnung und der mit derselben eingeführten Gerichts-Öffentlichkeit bezüglich auf bürgerliche Rechtsachen, theils wirklich zu bestehen aufgehört haben, theils auch einige, mit

gebührender Rücksichtnahme auf Erzielung gleichmäßiger Formen zu bemessende, Modification erheischen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Staatsministerial-Beschluß vom 24ten April d. J. No. 1023. gnädigt zu genehmigen geruht, bis dahin, daß die besagte Eides-Ordnung einer vollständigen Revision unterworfen seyn wird, nachstehende Verfügungen zu treffen, und solche sämmtlichen Ober- und Untergerichten des Großherzogthums als Normen des zu beobachtenden Verfahrens vorzuschreiben:

## §. 1.

In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20 und 22 — 26: der Eides-Ordnung. (§. 464 und 610. der Prozeß-Ordnung.)

Dahingegen werden die §§. 21 und 28 — 32. derselben modificirt wie folgt:

## §. 2.

Vor der Abnahme des Eides hat der Gerichts-Vorstand denjenigen Schwörenden, welche die in §. 22. der Eides-Ordnung vorgeschriebene Eidesbelehrung bereits durch den betreffenden Geistlichen erhalten haben, dieselbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebstdem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht zur Wahrheit und die Strafe des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten.

## §. 3.

Alle Eide in bürgerlichen Rechtsachen sollen mit den Worten:

„Ich (Vor- und Zunamen des Schwörenden) schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden u. s. f.“ (folgt das zu Beschwörende) anfangen, und mit der Bekräftigungsformel (Bestabung:)

„So wahr mit Gott helfe und sein heiliges Wort“ schließen.

## §. 4.

Folgendes ist die Fassung der innerhalb die, §. 3. bemerkten Anfangs- und Schlussworte fallende Formel:

a) bei Zeugeneiden:

„in der Sache zwischen N. und N. die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch nichts was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, Gunst, oder Ansehen der Personen“

(§. 476. der Prozeß-Ordnung),

b) bei Eiden der Sachverständigen:

„nach genauer Untersuchung und Prüfung und nach bester Einsicht, das  
 „aufgetragene Gutachten (erbaltener Instruction gemäß) abzugeben, ohne Haß,  
 „Gunst oder Ansehen der Personen.“

c) Insbesondere bei Eiden der Schärer:

„den Gegenstand nach bester Einsicht und Ueberzeugung seinem wahren (in-  
 „structionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß, abzuschätzen, ohne Haß,  
 „Gunst oder Ansehen der Personen.“

§. 5.

Die Eides-Erhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern:

- a) die Eide werden stehend mittelst Emporhebung der rechten Hand — von Per-  
 sonen weiblichen Geschlechts mittelst Auslegung auf die linke Brust geleistet.  
 b) die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstande des versammelten  
 Gerichts, andernfalls von dem Deputirten desselben, oder von dem Unterrichter,  
 entweder zum eigenen lauten Ablesen eingehändigt oder vorgefagt, und nach vor-  
 gängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden  
 langsam und deutlich nachgesprochen.

§. 6.

Die in den angeführten §§. 21 und 28 — 32. der Eides-Ordnung geordneten  
 sonstigen Förmlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtsfachen nicht mehr statt.

§. 7.

Der Eid der Israeliten (§. 57. der Eides-Ordnung) wird in seiner durch die Ver-  
 ordnung vom 6ten Merz 1813. (Regierungsblatt No. VIII. Seite 45.) bestimmten  
 Form beibehalten.

§. 8.

Die Vorschriften der Prozeß-Ordnung über Eidesleistungen leiden durch die ge-  
 genwärtigen Bestimmungen keine Abänderung.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und  
 haben sämtliche Ober- und Untergerichte sich nach derselben auf das genaueste zu achten.

Carlsruhe den 3ten Mai 1833.

Justiz-Ministerium.  
 von Sulat.

Vdt. Schachleiter.

## Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Steindrucker Rudolph Schlicht zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen ein ausschließendes Privilegium für die Fertigung der von ihm erfundenen Steindruckerpresse auf die Dauer von zehn Jahren mit dem Anfügen zu ertheilen, daß die Verleger dieses Privilegiums in eine Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation der Druckerpresse verfallen sollen.

Carlsruhe den 26sten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

## Militär-Dienstnachrichten.

- Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
- unterm 16ten April 1833.: den Auditor Sommer von Bruchsal nach Carlsruhe zu versetzen;
  - unterm 26ten April d. J.: dem Lieutenant von der Suite der Kavallerie von Bettendorf den Charakter als Rittmeister von der Suite der Kavallerie zu ertheilen;
  - unterm 7ten Mai d. J.: den Rechtspraktikanten Carl Obermüller zum Secretär beim Kriegs-Ministerium zu ernennen.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23ten Mai 1833.

## Verordnung.

Den Zoll von Getraide und Mehl betreffend.

Da der Durchschnittspreis des Kernens unter 10 fl. für das Malter herabgesunken ist, so sind nunmehr dem Gesetz vom 21sten Juni 1827. gemäß — folgende Zölle von Getraide und Mehl zu erheben:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
vom Malter Kernen und Waizen . . . . .	50 fr.	} 1 fr.
"  "  Roggen . . . . .	32 fr.	
"  "  Gerste . . . . .	28 fr.	
"  "  Spelz . . . . .	20 fr.	
"  Centner Mehl . . . . .	32 fr.	

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, wenn sie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Ministerium der Finanzen,  
von Böckh.

Vdt. Plag.

## Bekanntmachung.

Die Vergrößerung des Obereinnehmeri-Bezirks Boxberg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1ten d. M. No. 1062. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß die seither zur Obereinnehmeri Buchen gehörigen Orte des Amtsbezirks Adelsheim für die Zukunft der Obereinnehmeri Boxberg einverleibt werden.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Finanzministerium,  
von Böckh.

Vdt. Plag.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winter-Halbjahr 183 $\frac{2}{3}$  studierten:

## A. auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.		Ausländer.		Zusammen.
1) Theologen . . . . .	34.	—	41.	—	75.
2) Juristen . . . . .	80.	—	326.	—	406.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . . . . .	86.	—	170.	—	256.
4) Cameralisten und Mineralogen	30.	—	37.	—	67.
5) Philologen und Philosophen	6.	—	18.	—	24.
Gesammtzahl . . . . .	236.	—	592.	—	828.

## B. auf der Universität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Zusammen.
1) Theologen . . . . .	159.	—	18.	—	177.
2) Juristen . . . . .	86.	—	26.	—	122.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . . . . .	102.	—	40.	—	142.
4) Philosophen . . . . .	90.	—	10.	—	100.
Gesammtzahl . . . . .	437.	—	94.	—	531.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 30. April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

## (Stiftungen.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat zur Gründung einer Freischule in Muggensturm, Oberamts Nastatt, einen milden Fond von 3000 fl. gestiftet, welcher durch weitere Beiträge zur Hälfte aus dem Heiligenfond daselbst, und zur Hälfte aus der dortigen Gemeindskasse auf 4000 fl. erhöht worden ist.

Der Seminariums-Schaffner und Waisenhaus-Vater Balthasar Müller in Bruchsal hat dem dortigen Waisenfond zum Besten armer Waisen in dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bruchsal den Betrag von 1200 fl. geschenkt.

Der verstorbene Stadtpfarrer Joseph Staflinger zu Philippsburg hat folgende Vermächtnisse gestiftet:

- a) der Pfarrei Philippsburg 2 Viertel Schanzacker im Werthe von 250 fl.,
- b) dem dortigen Armenfond den Erlös des Sternenschanzstücks von 287 fl. 42 kr., und der vorräthig gewesenen Besoldungsfrüchte von 63 fl. 41 kr., aus welcher erstern jedoch noch ein anständiges steinernes Kreuz sammt Fußgestell für den Testator gefertigt werden muß,
- c) in den Schulfond dajelbst 100 fl., wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern verwendet, und diese von dem jeweiligen Pfarrer unter die dürftigsten Schulkinder vertheilt werden sollen.

Der Bürger Joseph Bleiler zu Löffingen hat dem dortigen Armenfond 200 fl. geschenkt.

Die im Kloster Wittichen, in der Gemeinde Kaltbrunn, Amts Wolfach, verstorbene Klosterfrau Maria Elisabetha Link, hat durch letztwillige Verfügung dem Armenfond zu Wittichen ein Kapital von 100 fl. hinterlassen.

Die Daniel Müllerschen Eheleute zu Wiesloch haben ein Kapital von 100 fl. gestiftet, wovon der jährliche Zins zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die zum ersten Male das heilige Abendmahl empfangenden dürftigsten katholischen Kinder verwendet werden soll.

Franz Joseph Dietsche von Rheinfeldern hat für arme Schulkinder zu Häusern, Amts St. Blasien, ein Legat von 50 fl. nebst 30 fl. Zinsen bestimmt.

In den Schulfond zu Fahl hat Michael Schubnell 50 fl. und Johann Beckert 20 fl. gestiftet.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den General-Major und Revüe-Inspector von Freydorff zum Director des Kriegsministeriums zu ernennen, mit Befugniß zu Vertretung des Präsidenten,

dem Hofrath und Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Dr. Rosshirt, den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen.

dem am Gymnasium und bei dem Schulpräparanden-Institute zu Rastatt angestellten Musiklehrer Weber den Charakter eines Professors der Musik huldreichst zu ertheilen,

dem bisherigen Hausmeister Bader in Baden den Charakter als Schloßverwalter zu ertheilen,

den Physikus Dr. Bleicher in Bonndorf Alters und Kränklichkeits halber auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen,

den Hofgerichts-Advokaten Luz zu Freiburg zum Assessor bei dem Hofgericht zu Meersburg zu ernennen.

den Kanzleirath Eckert bei dem Kriegsministerium wegen organischen Dienst-Veränderungen in den Ruhestand zu versetzen, und seine Stelle dem Aufseher der aufgelöseten Militär-Brodregie, Oberrevisor Heunisch, zu übertragen,

den Hofgerichts-Secretär Johann Baptist Merklin zu Freiburg in Ruhestand zu versetzen, und

dem praktischen Arzt, Oberwund- und Hebarzt Melchior Kathriner zu Oppenau das Stabschirurgat Oppenau unter Ertheilung des Charakters als Assistenzarzt zu übertragen, und zugleich zu bestimmen, daß derselbe die ärztlichen Funktionen in den benachbarten Knechtbädern und die in dem dortigen Stabschirurgats-Distrikte vorkommenden Legalfälle, ohne Beziehung des Stabschirurgen zu Oberkirch, zu besorgen habe.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

das erste Rektorat zu Weinheim dem bisherigen zweiten Rektor daselbst, Heinrich Bender, zu übertragen, und

dem Pfarrer Kurz in Unterkörnach die katholische Pfarrei Neuhausen, im Amte Billingen, zu verleihen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 14ten Mai d. J. wurde der Rechtspraktikant Otto von Wänker zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht zu Freiburg ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Ludwig Stephani aus Wertheim ist die Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde:

Wilhelm Caroli von Lahr,

Rudolph Gysler von Offenburg,

Friedrich Mahla von Bretten,  
 Carl Roman von Pforzheim, und  
 Heinrich Sprenger von Laufen

sind nach erstandener vorschristsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Die grundherrlich von frankensteinische Präsentation des Priesters Benedikt Seeger auf die katholische Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Beförderung des Amtmanns Schwab zu Hüfingen zum ersten Beamten daselbst ist die zweite Beamtenstelle allda, welche mit einem Assessor besetzt wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich fürstentbergischen Standesherrschaft zu melden.

Das zweite Rektorat zu Weinheim, mit einem Kompetenzanschlag von 456 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschristsmäßig zu melden.

Durch das am 23. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Greiner ist die evangelische Pfarrei Allmannsweyer, Dekanats Wahlberg, mit einem Kompetenz-Anschlag von 1951 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet an Kriegs- und andern Schulden die Summe von 972 fl. 17 kr., welche aus den Interims-Revenüen getilgt werden, in so fern sich der neu ernannt werdende Pfarrer nicht dazu versteht, die Berichtigung derselben in angemessenen Terminen zu übernehmen. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschristsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fikler auf die Pfarrei Löffingen ist die katholische Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Zehnten und Beinutzungen erledigt worden. Auf dieser Pfarrpfründe ruht, außer der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten:

- a) ein Bauprovisorium von 2000 fl. woran seit 1819. bis 26 Dezember 1839. jährlich 100 fl. nebst dem laufenden Zins abzuzahlen sind, wornach mit dem Jahr 1840. die Abzahlung des Baufrohndkapitals von circa 1400 fl. mit jährlich 100 fl. beginnt, und endlich wieder in die Entrichtung der für den Baufond bestimmten jährlichen 75 fl. übergeht. Ferner ruht darauf:

b) ein Provisorium von 10 Jahren zur Tilgung der Kriegsschuld von 232 fl. 45 kr. Die Competenten um diese Pfarrfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Ständes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Peter Weidenbusch ist die katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertragnisse von 760 fl. an Geld, Zehnten, Holz und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Ständes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Competenten um die erledigte, den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Unterkürnach, Amts Billingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. und der Verbindlichkeit, die allenfalls darauf ruhende Kriegsschuld mittelst eines Provisoriums abzuführen, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810., insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

#### Gestorben sind:

- am 12ten März d. J. der pensionirte Amtmann Dörffler zu Münchzell,  
 am 8ten April " " der Kammerherr und pensionirte Hofgerichtsrath von Stetten  
 zu Rastatt,  
 am 11ten " " " der pensionirte Geheime Hofrath Eichrodt in Karlsruhe.  
 am 26ten " " " der pensionirte Amtsdirektor Will in Bruchsal,  
 am 27ten " " " der pensionirte Oberforstmeister von Drais zu Freiburg, und  
 am 12ten Mai " " der großherzogliche Gesandte in München, Freiherr von Jah-  
 nenberg.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten Mai 1833.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehender, von beiden Kammern der Stände Höchstendenselben unterthänigst übergebener Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer vom 30sten Mai 1833.

„Berathung des Artikel 4. des vorgelegten Gesetz-Entwurfes, Minderung des Salzpreises, Aufhebung einiger Ausgangszölle und Erhöhung einiger Eingangszölle betreffend.“

### Art. 4.

„Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28sten Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.“

„Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Artikel des Gesetzesvorschlags an.“  
Carlsruhe den 30sten Mai 1833.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Rutschmann.

Schinzinger.

„Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Artikel 4. des Gesetzesvorschlags an.“  
Carlsruhe den 30sten Mai 1833.

Der Präsident der ersten Kammer der Stände-Versammlung:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Jhr. v. Göler.

Zell.

Zu näherem Verständniß dieses Beschlusses wird angefügt, daß den Ständen und zwar zuerst der zweiten Kammer unterm 28sten d. M. folgender Gesetzes-Entwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt worden ist:

## A r t. 1.

Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Die Regierung wird den Tag, an welchem diese geminderten Preise eintreten, durch Verordnung bestimmen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhandlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths von Kochsalz an jenem Tag ein Kreuzer vergütet.

## A r t. 2.

Der bisherige Ausgangszoll-Tarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche.

Die Regierung wird den Tag, an welchem der neue Tarif in Wirksamkeit treten soll, durch Verordnung bestimmen.

## A r t. 3.

Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren statt der bisherigen, die beigezeichneten höheren Eingangszölle erhoben.

## A r t. 4.

Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28sten Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.

## B e i l a g e II.

	Eingangszoll.
Reis . . . . .	(statt bisheriger 50 fr.) } 1 fl. 40 fr.
Seezische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	
Südfrüchte, frisch und getrocknet, Citronen, Pomeranzen u. (statt bisheriger 1 fl. 40 fr. . . . .	} 3 fl. 20 fr.
Zucker und Kaffee (statt bisheriger 1 fl. 20 fr.) . . . . .	
Gewürze, gemeine; Ingwer, Pfeffer, Piment (statt bisheriger 1 fl. 20 fr.)	

Eingangszoll.

Lederfabrikate . . . . .	} statt bisheriger 6 fl. 40 fr.)	} 10 fl.
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch .		
Baumwollenwaaren . . . . .		
Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thier: haaren . . . . .		
Seidewaaren, floret: und halbseidene, Wachstaffent		

Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Finanzministerium.

von Bösch.

Vdt. Plaz.

## B e r o r d n u n g .

Unter Bezug auf obige Verkündung wird verordnet:

- 1) Alle, welche Waaren der in der Beilage II. des Gesetz:Entwurfes bezeichneten Art über die Grenze des Großherzogthums als Eingangsgut einführen, haben dies durch eigenhändige Unterschrift in besondern Registern zu bestätigen, welche bei den Zollbehörden geführt werden. Das Gleiche gilt rüchichtlich jener Waaren der bezeichneten Art, welche aus den Lagerhäusern des Landes als Eingangsgut bezogen werden.
- 2) Für Waaren der bezeichneten Art, welche als Eingangsgut deklarirt und verzollt werden, es mag dies beim Eintritt aus dem Ausland oder beim Bezug aus einem Lagerhaus geschehen, muß der Steuerverwaltung im Betrag der Zollerhöhung Sicherheit geleistet werden, von allen Personen, welche derselben in Bezug auf genügende Vermögensverhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.  
Die Sicherheit kann in baarer Hinterlegung oder in zureichender Bürgschaft geschehen. Sie darf von bekannten angefahrenen Inländern nicht verlangt werden.
- 3) Die Durchfuhr der Waaren der bezeichneten Art unterliegt in ihrer ganzen Ausdehnung jener Controlle, welche die landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1821. Regierungsblatt Nro. 2. in Bezug auf die Wiederausfuhr der Expeditionsgüter aus den Lagerhäusern festgesetzt hat.

Directe Transitgüter wie Expeditionsgüter unterliegen also dieser Controlle vom Augenblick an, wo sie in das Land eintreten, bis zum Wiederaustritt.

Zu dem Ende erhält jeder Führer von Transit- oder Expeditionsgütern bei der Eintrittsstätte eine Frachtkarte, welche er bei der Austrittsstätte, beziehungsweise bei der Lagerhausstätte, gegen Schein abzugeben hat. Für Güter, welche aus den Lagerhäusern abgehen, werden neue Frachtkarten ausgestellt.

In einem wie in dem andern Fall ist die Nichtablieferung der Frachtkarte nach der angerufenen Verordnung vom 4. Januar 1821. mit dem zweifachen Betrag des Eingangszolls zu bestrafen. Der Eintrag in das Frachtkartenbuch muß von dem Führer der Waaren eigenhändig unterzeichnet werden.

- 4) Die zu den Transit- oder Expeditionsgütern der bezeichneten Art gehörigen Frachtbriefe sind von den Zollern der Eintritts- und beziehungsweise der Lagerhausorte, in ein Paquet zu versiegeln, dieses mit der Nummer der Frachtkarte, dem Namen und Stationsort des Zollers und dem Datum zu bezeichnen, und so dem Fuhrmann zuzustellen.

Bei der Ablieferung der Frachtkarte hat der betreffende Zollbeamte zugleich die Unverletztheit der Siegel des Paquets und seine Unverdächtigkeit überhaupt zu untersuchen.

Sind die Siegel verletzt oder ergibt sich sonst dringender Anlaß zu Verdacht, so ist der Zollbeamte verpflichtet, die Untersuchung des Frachtwagens nach Vorschrift der Verordnung großherzoglicher Steuer-Direction vom 29. Januar 1828. Verwaltungsblatt S. 10. unverzüglich vorzunehmen. Die Kosten dieser Untersuchung fallen in jedem Fall dem Fuhrmann zur Last, wenn das Paquet der Frachtbriefe durch Erbrechung der Siegel oder auf andere Weise wesentlich verletzt war.

Ergeben sich bei Ablieferung der Frachtkarte und des Frachtbriefpaquets keine Anlässe zu solchem Verfahren, so hat der Zoller die unverletzte Vorweisung dieses Paquets in der Bescheinigung über den Empfang der Frachtkarte zu bestätigen, das Paquet zu eröffnen, und die Frachtbriefe dem Fuhrmann wieder zuzustellen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.  
Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

---

Carlsruhe, den 2ten Juni 1833.

---

## Bekanntmachung.

Die Stiftungen der höchstseligen Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden-Baden betreffend.

Die höchstselige Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden-Baden, gewesene Gemahlin des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden hochfürstliche Durchlaucht, hat durch letzte Willens-Berordnungen d. d. Otterdeweyer den 16ten Jänner 1782., und d. d. Straßburg den 18ten August 1785. mehrere Stiftungen gegründet, deren Fonds unter der Benennung:

„Maria Victoria Verlassenschafts-Casse“

zu Offenburg verwaltet werden.

Verschiedene Hindernisse, und mitunter auch bedeutende Verluste an den aus dem Vermögens-Nachlasse herrührenden Kapitalien hatten den vollständigen Vollzug aller Stiftungszwecke gehemmt, und erst in neuerer Zeit konnte die Vollziehung gedachter Willens-Berordnungen in allen ihren Theilen eingeleitet werden.

Nachdem nun hiezu die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, so werden die fraglichen Stiftungen, sowie der Stand des gesammten Stiftungsfonds in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I.  
Stiftungszwecke.

Stiftungs-Kapital.

Stiftungsmäßia be-  
stimmte jä. ritche  
Rente

## A. Besondere Stiftungszwecke.

	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Für ein Seminar in der Stadt Baden zur Bildung:	100000	—	4000	—
a. angehender katholischer Geistlichen,				
b. angehender Schullehrer,				
c. angehender Landwirthe und Handwerksleute.				
Von den Zinsen mit 4000 fl. empfangen jährlich:				
a. das erzbischöfliche Alumnat und Seminar in Freiburg . . . . .	2000	fl.		
(Man vergl. auch Zfr. I. lit. B. Nro. 2.)				
b. das katholische Schullehrer-Seminar in Kastatt . . . . .	700	fl.		
(Man vergl. auch Ziffer I. lit. B. Nro. 3.)				
c. die Landwirthschafts- und Gewerbeschule in der Stadt Baden	1300	fl.		
(Man sehe auch Ziffer II. lit. B. Nro. 4.)				
	4000	fl.		
2) für Unterweisung der Mädchen in der Tri- vialschule des Frauenklosters, jetzt weib- lichen Lehr- u. Erziehungs-Institut, zu Baden	2500	—	100	—
3) für zwei Pensionistinnen in diesem Institut (Freiplätze)	5000	—	200	—
	107500	—	4300	—

Handwritten notes and calculations on the right side of the page:

2000  
1300  
100  
200  
40  
80  
400  
362.86  
582.14  
4180 fl.

## I.

## Stiftungszwecke.

Stiftungs-Kapital.      Stiftungsmäßig be-  
stimmte jährliche  
Rente.

## A. Besondere Stiftungszwecke.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .	107500	—	4300	—
4) zur Kleidung armer, besonders kranker Waisen oder alter Leute . . . . .	1000	—	40	—
5) für Jene, welche ein merkliches Unglück erlitten haben . . . . .	2000	—	80	—
6) zum Besten der katholischen Schulen des altba- dischen Landes in den ehevorigen Bisthums- sprengeln Speier und Straßburg . . . . .	11000	—	440	—
und zwar:				
a) für Schullehrer-Prämien . . . . .	340	fl.		
b) für bischöfliche Schulen-Visitation . . . . .	100	fl.		
. . . . .	440	fl.		
(Man vergleiche auch Ziffer III. lit. B. No. 5.)				
7) für einen armen Bürger von Carlsruhe, ab- wechselnd von der katholischen und Augsburger Confession . . . . .	2000	—	80	—
8) für Waisen der Diener der höchstseligen Frau Stifterin . . . . .	7500	—	300	—
zusammen . . . . .	131000	—	5240	—

## I.

## Stiftungszwecke.

Stiftungs-Kapital. Rente.

Der nicht durch obige besondere Stiftungen absorbirte Vermögens-Rest und dessen Rente.

## B. Allgemeiner Stiftungszweck.

fl. kr. fl. kr.

Für Beförderung der katholischen Religion in den Ländern Baden-Baden, und zu einer Art Liebeswerke, welche am meisten dazu beitragen können.

Hierauf beruhen dermal:

- |  |     |         |
|--|-----|---------|
| 1) an das von der Frau Markgräfin unterm 25sten März 1783. gestiftete weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg (früher zu Ottersweyer) in Gemäßheit der Verfügungen der betreffenden k. k. österreichischen Behörden, als damals die Stiftungs-Aufsicht führend, jährlich wofür das Institut, unter Berücksichtigung seiner an die Verlassenschaft der Frau Markgräfin gemachten Erb-Ansprüche, mit einem vierprocentigen Kapital von 50000 fl. ausgewiesen werden wird. | — — | 2000 —  |
| 2) für das erzbischöfliche Alumnat und Seminar in Freiburg, nebst den oben lit. A. Ziffer 1 a. auf den besondern Stiftungszweck angewiesenen 2000 fl., hier weiter   | — — | 3000 —  |
| 3) für das katholische Schullehrer-Seminar in Rastatt, nebst den oben lit. A. Ziffer 1 b. auf den besondern Stiftungszweck angewiesenen 700 fl., hier weiter   | — — | 1000 —  |
| 4) Unterstützungen, theils auf Lebenszeit, theils auf einige Jahre andauernd, dermal im Betrag von   | — — | 3190 —  |
| zusammen   | — — | 9190 —  |
| hiezuh   |     |         |
| 5) für besondere Stiftungszwecke unter lit. A. folglich  | — — | 5240 —  |
| 6) besteht der dermalige Aufwand für Stiftungszwecke in  | — — | 14430 — |

## II.

## Vermögens-Ertrag und Verwendung.

## A. Ertrag nach dem Stand am 1sten November 1832.

	fl.	fr.
1) Güter: Pacht . . . . .	170	41
2) Kapital: Zinse:		
a. zu 5 % . . . . .	14397	22
b. " 4½ % . . . . .	286	—
c. " 4 % . . . . .	3171	—
∴ . . . . .	17854	22
3. Zins von Liegenschafts-Kaufschilling . . . . .	58	12
zusammen . . . . .	18083 fl.	15 fr.

## B. Verwendungen.

1) für besondere Stiftungszwecke, oben Ziffer I. lit. A. . . . .	5240	—
2) auf den allgemeinen Stiftungszweck, oben Ziffer I. lit. B. . . . .	9190	—
3) Besoldung des Verwalters, Bureaukosten, Postporto, Diäten, Steuern, und für die Verwaltungs-Aufsicht . . . . .	2100	—
4) Zins zu 4 % von 5200 fl. nachträgliche Vergütung an die Landwirthschafts- und Ge- werbs-Schule in Baden, oben Ziffer I. lit. A. Nro. 1 c. mit . . . . . bis zur Heimzahlung dieser 5200 fl.	208	—
5) Zins zu 4 % von 12000 fl. nachträgliche Vergütung an die katholische altbadische Schul- lehrer, Wittwen- und Waisencasse für früher nicht ausgetheilte Schullehrer-Prämien, oben Ziffer I. lit. A. Nro. 6 a., da die hier gemeinten Schulen in den Verband dieser Wittwencasse gehören, und hierdurch nur die Wittwen- und Waisenbeneficien um Einiges erhöht werden können . . . . . bis zur Heimzahlung dieser 12000 fl.	480	—
Zusammen . . . . .	17218 fl.	— fr.
wornach		
6) dermal der Renten-Ueberschuß beträgt . . . . .	865 fl.	15 fr.

## III.

## Vermögens-Status.

## A. Activ-Vermögen.

	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Liegenschaften, geschätzt für . . . . .	3145	—		
2) Kapitalien :				
a) zu 5 % . . . . .	287948	31	fl.	fr.
b) " 4½ % . . . . .	6360	16	fl.	fr.
c) " 4 % . . . . .	79275	12	fl.	fr.
	<hr/>			
	∴	373583	59	
3) Kapitalzins; Rückstände :				
a. aus der Rückstands- Rechnung . . . . .	11595	45	fl.	fr.
b. bis zum 1. Novemb- ber 1832. fällig ge- wesene Zinsen . . . . .	6375	30	fl.	fr.
	<hr/>			
	∴	17971	15	
4) Güterpachtzins; Rückstände . . . . .	56	12		
5) Liegenschafts-Erlös . . . . .	1163	36		
6) Wiederersatz von Vorschüssen 35585 fl.				
Sie berühren :				
a. Beiträge zum Bau und zum Unterhalte des erzbischöflichen Seminars in Freiburg mit 28325 fl. und können nicht als beibringlich angenommen werden, indem die bereits ein- geleitete Ausgleichung unter den zum Beitrag gezogenen Cassen voraussichtlich einigen Er- satz mit Rücksicht auf das Beitrags-Ver- hältniß nicht erwarten läßt.				
b. die weiteren 7275 fl. sind frühere Unter- stützungen an Theologen, wovon nur nach mehreren Jahren einiger Ersatz zu hoffen ist.				
7) Ersatzposten . . . . .	77	44		
8) Kassenvorrath . . . . .	504	34		
	<hr/>			
	∴	396502	20	

## III.

## Vermögens = Stand.

## A. Activ; Vermögen.

	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .	396502	20

## B. Lasten.

	fl.	fr.
1) für besondere Stiftungszwecke, oben Ziffer I. lit. A.	131000	—
2) für den allgemeinen Stiftungszweck, oben Ziffer I. lit. B. das vierprocentige Kapital von 9190 fl. mit . . . . .	229750	—
3) Verwaltungs- und sonstiger Aufwand, oben Ziffer II. lit. B. Nro. 3. von 2100 fl. das vierprocentige Kapital mit . . . . .	52500	—
4) Vergütung an die Landwirthschafts- und Gewerbschule in Baden, oben Ziffer II. lit. B. Nro. 4. mit . . . . .	5200	—
5) Ebenso an die katholische altbadische Schullehrer Wittwen- und Waisencasse, oben Ziffer II. lit. B. Nro. 5. mit . . . . .	12000	—
	<u>430450</u>	<u>—</u>

6) Es sind demnach die zu vier Procent capitalisirten Lasten in Vergleichung mit dem Activ; Vermögen höher um 33948 40 indem die oben Ziffer III. lit. A. Nro 6. auf Wiederersatz notirten 35585 fl. nicht als disponibler Vermögenstheil angesehen werden können.

Der oben Ziffer II. Nro. 6. berechnete Renten; Ueberschuß mit 865 fl. 15 fr. erklärt sich — in Vergleichung des das Activ; Vermögen übersteigenden Lasten; Kapitals Ziffer III. Nro. 6. mit 33948 fl. 40 fr. — dadurch, daß die Lasten unter Ziffer III. lit. B. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. zu vier Procent capitalisirt sind, indeß der größere Theil der Activ; Kapitalien oben Ziffer II. lit. A. Nro. 2 a. zu fünf Procent angelegt ist; auch werden die nach und nach eingehenden Zinsrückstände oben Ziffer III. lit. A. Nro. 3. jeweils wieder nutzbringend gemacht.

Zur Nachricht wird noch angeführt, daß die höchstselige Frau Markgräfin das weibliche Lehrinstitut Rastatt kraft Urkunde d. d. Rastatt den 15ten Oktober, und d. d. Alt-Breisach den 18ten Oktober 1767., sowie das oben Ziffer 1. lit. B. Nro. 1. erwähnte weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Ottersweier, nun in Offenburg, durch Urkunde d. d. Baden den 25sten März 1783. gestiftet hat.

Ueber die unter der Benennung: „Alt-Badische Stiftungs-Casse“ ebenfalls zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen wird demnächst eine gleiche Uebersicht bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 17ten Mai 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

### Bekanntmachung.

Die Prämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend.

Der für die Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr 18 $\frac{3}{2}$  ist durch die Prämien der seit dem 1sten Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft worden; es werden daher, unter Bezug auf Art. 5. des Gesetzes vom 14ten Mai 1828. — Regierungsblatt pag. 70. — die Inhaber der schon vor dem 1sten Juni 1825. in Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien, in der vorgeschriebenen Form, binnen 3 Monaten bei großherzoglicher Direction der Forste und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Plag.

(Stiftung.)

Die Wittve des Johann Straub von Wolterdingen, Maria geborne Strobels, hat für die dortigen armen Schulkinder zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien 233 fl. 20 kr. gestiftet, was zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht wird.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem praktischen Arzt Dr. Huhn in Schwarzach das Physik. Schönau, und dem praktischen Arzt Schindler zu Kork das Physik. Kork zu übertragen.

Höchst dieselben haben dem bisherigen Pfarrverweser Karl Gräbener von Göbriichen die evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim,

dem Pfarrer Eggly von Ziegelhausen die evangelische Pfarrei Ladenburg,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Odenheim, Anton Kraft, die katholische Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, und

dem Pfarrer Philipp Jakob Ulrich zu Sandhofen, im Amt Ladenburg, die katholische Pfarrei Dilsberg, im Amt Neckargemünd, gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 4ten Mai d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Carl Rheinländer von Karlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Der Rechtspraktikant Joseph Wintermantel von Donaueschingen, gegenwärtig Aktuar in Hüfingen, und

der Rechtspraktikant Maximilian Schilling von Breisach, dormalen zu Zestetten, haben die nachgesuchte Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in Administrationsachen erhalten.

## Die Ingenieur-Candidaten:

August Wippermann von Schwetzingen,

Wilhelm von Weiler von Mannheim,

Joseph Strobmaier von Ettlingen,

Philipp Fischer von Renchen,

Franz Ruth von Freiburg, und

Wilhelm Eichrodt von Karlsruhe

und nach erstandener Prüfung, durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 7ten April d. J. No. 5314. unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Versetzung des Physik. Dr. Bleicher in den Pensionsstand, ist das Physik. Bonndorf in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage ver-

bunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Limpert auf die Pfarrei Mühlhausen, Amts Wiesloch, ist die katholische Pfarrei Nichen, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Weinutzungen, worauf dermalen ein in acht Jahreszieln heimzuzahlendes Kriegeschulden-Kapital von ungefähr 107 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 18ten April l. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Widmann ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Stühlingen mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Pfarrei Sandhofen, im Amt Ladenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien und etwas Allmendgenuß, ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. No. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrhein-Kreises zu melden.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Juni 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62. der Verfassungs-Urkunde; in Erwägung, daß die Beratungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auf lagen-Gesetz für die gegenwärtige Budgets-Periode bis jetzt noch nicht Statt finden konnten; verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer, sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahres 1833., wie in dem Budgetsjahr 1832. zu erheben.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 3ten Juni 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

V o l l z u g s - B e r o r d n u n g.

Zu Vollziehung der vorstehenden landesherrlichen Verordnung wird die Steuer-Direction angewiesen:

- 1) die Steuer-Erhebung in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 28sten Mai 1832. und der diesseitigen Vollzugs-Verordnung vom nämlichen Tag (Regierungsblatt No. XXIX.) für die ersten sechs Monate des gegenwärtigen Budgetsjahres anzuordnen, und

- 2) in Betracht, daß der Abzug von 300 fl. von dem Gewerbesteuer-Kapital jedes Steuerpflichtigen nur für das Jahr 1832. gesetzlich bestimmt war, daher die Hebreregister vorläufig ohne diesen Abzug aufgestellt worden sind, die Steuer von diesem Kapital-Betrag bis zur definitiven Festsetzung der für das gegenwärtige Jahr zu erhebenden Steuer im Ausstand zu belassen.

Carlsruhe den 3ten Juni 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Maß.

### Bekanntmachung.

Die Auflösung der Domänen-Verwaltung und Obereinnehmerei Waghäusel betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschlie-  
ßung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22ten Mai d. J. Nro. 1244. gnä-  
digst genehmigt :

- 1) daß die combinirten Verrechnungen zu Waghäusel vom 1sten Juni d. J. an auf-  
gelöst, dagegen von gleichem Termin an
- 2) von dem Bezirke der bisherigen Domänen-Verwaltung Waghäusel, die Gefällorte  
Neudorf, Huttenheim, Rheinsheim, Philippsburg, Wiesenthal, Waghäusel, Ober-  
hausen, Rheinhausen, Kirrlach und Kronau, sämtlich im Amte Philippsburg —  
der Domänen-Verwaltung Bruchsal; — die Gefällorte Altlusheim, Neu-  
lusheim, Hockenheim und Keilingen im Amte Schwetzingen, Roth und St. Leon  
im Amte Philippsburg aber der Domänen-Verwaltung Rauenberg zu-  
getheilt;
- 3) von dem Bezirk der bisherigen Obereinnehmerei Waghäusel — das Amt Philipps-  
burg der Obereinnehmerei Bruchsal gegen Abnahme des Amtes Eppin-  
gen — die Aemter Wiesloch und Eppingen aber der Obereinnehmerei  
Sinsheim;
- 4) die mit der Obereinnehmerei Waghäusel verbunden gewesenenen Nebenkassen endlich  
nach der Zuweisung der Amtsbezirke, den Obereinnehmereien Bruchsal und Sins-  
heim zugetheilt werden; — also der Obereinnehmerei Bruchsal die Amts-  
kasse nebst den Jurisdiktions-Gefällen des Amtes Philippsburg, und in gleicher  
Weise der Obereinnehmerei Sinsheim die Amtskasse für die Aemter  
Eppingen und Wiesloch.

Carlsruhe den 1sten Juni 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Maß.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten Juni 1833.

## V e r o r d n u n g

über die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden.

**Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

In jeder israelitischen Gemeinde soll künftig die zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesamtheit aufgestellte Behörde den Namen „Synagogenrath“ führen.

### §. 2.

Zu dem Geschäftskreise des Synagogenraths gehört namentlich:

- a) die Verwaltung des Armenwesens;
- b) die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und der Umlags-Register;
- c) die Verwaltung der israelitischen Lokal-Stiftungen und Ortsanstalten jeder Art;
- d) Die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt;
- e) die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht (an der Stelle des für die Kirchen-Disciplin bisher bestandenen besonderen Ausschusses);
- f) überhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden u.

### §. 3.

Der Synagogenrath besteht:

- a) in Gemeinden bis ausschließlich 50 Familien aus 3 Mitgliedern;
- b) in Gemeinden von 50 bis ausschließlich 100 Familien aus 5, und
- c) in größern Gemeinden aus 7 Mitgliedern.

## §. 4.

Der Rabbiner wird bei Berathungen, welche Religionsfachen zum Gegenstande haben, an dem Orte seines Wohnsitzes beigezogen, und in diesem Falle hat er den Vorsiz. Außerdem ist er nicht Mitglied des Synagogenraths.

## §. 5.

Die Mitglieder des Synagogenraths werden von der Versammlung der selbstständigen israelitischen Gemeindeglieder durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

## §. 6.

Der Bürgermeister des Orts leitet die Wahl mit Beizug zweier von ihm zu ernennender israelitischer Bürger als Urkunds- Personen.

Er legt sodann den Wahlakt dem Bezirksamte vor, welches nach vorgängiger Einvernahme der Bezirks-Synagoge die Wahl genehmigt oder verwirft, was insbesondere jedesmal auch hinsichtlich derjenigen Gewählten zu geschehen hat, welche schon eines Wuchers sich schuldig gemacht haben oder sonst in schlechtem Rufe stehen.

## §. 7.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Eine Ablehnung kann nur aus Gründen, welche von dem Bezirksamte nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge als dringend erkannt werden, statt finden.

## §. 8.

Der Beruf eines Mitglieds des Synagogenraths ist ein Ehrenamt. Dasselbe hat weder Befreiung von Lasten, die auf dem Vermögen haften, noch einen Gehalt, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte innerhalb seiner Gemeinde anzusprechen.

## §. 9.

Aus den Mitgliedern des Synagogenraths ernennt das Bezirksamte nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge den Vorsteher, welcher darin — mit Ausnahme des im §. 4. gedachten Falles — den Vorsiz führt.

Die Stimme des Vorsizenden entscheidet, wenn einschließlich derselben Stimmengleichheit vorhanden ist.

## §. 10.

Das Amt eines Mitglieds des Synagogenraths dauert 6 Jahre.

Der Synagogenrath erneuert sich alle 3 Jahre zur Hälfte.

## §. 11.

Wird die Stelle eines Mitglieds durch den Tod oder Rücktritt 6 Monate vor dem Ablaufe der ordentlichen Dienstzeit erledigt, so wählt die Gemeinde für ihn einen Stellvertreter, dessen Amt nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Synagogenraths eintretenden, Wahl dauert.

Erfolgt die Erledigung später, so findet eine Stellvertretung nicht statt, ausgenommen im Falle einer Verminderung der Mitglieder bis auf die Hälfte, wo alsdann die noch vorhandenen Mitglieder die Stellvertreter der abgehenden selbst ernennen.

## §. 12.

Die Synagogenräthe sind den Bezirks-Synagogen, jene zu Karlsruhe und Mannheim aber unmittelbar dem israelitischen Oberrathe untergeordnet.

## §. 13.

Die jetzt vorhandenen Ortsältesten und Kirchendisziplin-Ausschüsse verwalten ihr Amt bis zur Vollendung der Wahl des neuen Synagogenraths.

Diese Wahl wird überall im Monat Juli 1833. vorgenommen.

## §. 14.

Sobald die Wahl beendigt ist, muß durch das Loos bestimmt werden, welche Mitglieder nach 3 und welche nach 6 Jahren gemäß dem §. 10. wieder auszutreten haben.

Bleibt bei der Theilung einer übrig, so tritt er erst nach 6 Jahren aus.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten Mai 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## A u f f o r d e r u n g.

Die Conscription für 1834. betreffend.

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1834. mit dem Monat Juli d. J. beginnen sollen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1ten Jänner bis zum 31sten Dezember 1833. einschließlich das 20ste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden

zu lassen, sofort am 1sten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und der Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können; oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5ten October 1820. als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreis-Regierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung auch durch die Lokalblätter und auf die, für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene, Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Ministerium des Innern.  
Winter.

Vdr. Stemmler.

#### Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem königlich württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Hofe, Generallieutenant Grafen von Bismark, die Großkreuze Höchstihres Hausordens der Treue und vom Jähringer Löwen zu verleihen geruht.

#### Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Handelsmann Richard Godeffroy in London zu Höchstihrem Consul in gedachter Stadt zu ernennen, welche Ernennung auch bereits das Exequatur der königlich Großbritannien Regierung erhalten hat.

Höchst dieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Unter-Ingenieur Sprenger zu Buchen zum Wasser- und Straßenbau-Inspektor für den Inspektions-Bezirk Billingen zu ernennen, dagegen

den bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Carlsruhe angestellten besoldeten Ingenieur-Praktikanten Hof als Wasser- und Straßenbau-Condukteur zu der Inspektion Buchen, ferner

den bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Säckingen angestellten Unter-Ingenieur Dreßler zu Waloschut in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbau-Inspektion Carlsruhe, und

den bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Billingen angestellten besoldeten Ingenieur-Praktikanten Greiner als Wasser- und Straßenbau-Condukteur zu der Inspektion Säckingen zu versehen.

Dem Pfarrer Ladislaus Bader in Oberbergen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die katholische Pfarrei Rühlinsbergen huldreichst übertragen.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Juni 1833.

## Verordnung

über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürsten von Leiningen.

### Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Art. 14. der deutschen Bundes-Akte in Beziehung auf die fürstlich Leiningische Standesherrschaft und deren Unserer Souverainetät unterworfenen Besitzungen, verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Die fürstliche Standesherrschaft, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besitz der Ebenbürtigkeit, soll aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Klasse des Adels Unseres Großherzogthums dormalen zustehen oder künftig werden verliehen werden.

§. 2.

Sie behält Titel und Wappen, die sie vor der Mediatirung führte, jedoch mit Weglassung aller Beisätze, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regent ihres vormaligen Gebietes bezeichnen.

§. 3.

Das Haupt der fürstlichen Familie kann sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsern Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 4.

In Schreiben von Uns oder Unsern Behörden erhalten die Mitglieder der fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: „Durchlauchtig Hochgeboren“ — im Context den Titel: „Durchlaucht“. Dagegen haben sie sich in den an Uns

oder Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

## §. 5.

Nach dem Kirchengebet für den Souverain und dessen Haus, kann dasselbe auch für die Mitglieder der fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, falls diese innerhalb des vormals Leiningischen Gebietes gelegen sind; unter der nämlichen Voraussetzung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf 8 Tage gestattet.

## §. 6.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, sowie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. Sofern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgesetzen unterworfen.

## §. 7.

Das Haupt der fürstlichen Familie ist Standesherr des Großherzogthums, auch Mitglied der ersten landständischen Kammer, wenn und insofern es sich im Besitz der Standesherrschaft befindet; es tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

## §. 8.

Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der fürstlichen Familie noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, sie müssen jedoch Uns vorgelegt und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

## §. 9.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

## §. 10.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegierten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten, in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreis-Regierungen.

## §. 11.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militärdienst-Verbrechen, wird das Haupt der fürstlichen Familie von Richtern seines Standes gerichtet.

Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Bezirks nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben, und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen; er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden, (letzterem unter Vorlage des abgehaltenen Protokolls) gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden: ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey.

Die Untersuchung wird durch einen von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Commissarius, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des Directors geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re: und Correferenten mit beratender Stimme ernennen, sämtliche übrige Standesherrn des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesetzen hierzu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Rekurses von Seite des Angeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegierten Gerichtsstande unterworfen.

#### §. 12.

Verlassenschafts: Sachen der Mitglieder der fürstlichen Familie kann das Haupt derselben in Güte erledigen, jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gültigen Erledigung muß den Partien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden.

#### §. 13.

Die für Mitglieder der fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung namhaft gemacht werden; es sorgt

nöthigenfalls auch für Ernennung derselben und beaufichtigt, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung.

§. 14.

Das Haupt der fürstlichen Familie, welches innerhalb des Großherzogthums standesherrliche Rechte genießt, ist verpflichtet, Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen:

„Ich Endes-Unterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog etc. etc. als meinem Souverain, sowie dereinst seinen Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“

§. 15.

Es ist dem fürstlichen Standesherrn nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzuschicken, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

Was derselbe in seinen Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen hat, muß er Uns, als seinem Souverain, anzeigen, wo Wir denselben sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche der Standesherr mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich seiner in deren Gebiet liegenden Besitzungen zu verhandeln hat.

§. 16.

Dem fürstlichen Standesherrn steht innerhalb seines vormaligen mit dem Großherzogthum vereinigten Gebietes zu:

- a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster und zweiter Instanz;
- b) die Beforgung der Vormundschafts- und Curatel-Sachen, sowie des Hypotheken- und Depositenwesens;
- c) die gewöhnliche untere Polizei;
- d) die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Culturstreitigkeiten in erster Instanz;
- e) die untere Aufsicht über das Medizinalwesen;
- f) die Annahme neuer Unterthanen; endlich
- g) die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

## §. 17.

Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staates, und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die zur Ausübung der nämlichen Zuständigkeiten in den übrigen Theilen des Großherzogthums berufenen Justiz- und Verwaltungsstellen gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höhern Justiz- und Verwaltungsstellen gleich den landesherrlichen zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusatze jedoch, der sie als fürstlich Leiningische Behörden bezeichnet. — Ausnahmsweise führt die zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz eingesetzte Behörde den Namen „Justiz-Kanzlei“; ihre Erkenntnisse in Strassachen sind, wenn Wir dies zu verordnen für gut finden, vor der Verkündung mit sämmtlichen Akten an Unser Hofgericht in Mannheim zur Bestätigung einzusenden.

## §. 18.

Die bei den fraglichen Behörden angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns (mit Ausnahme des Subalternpersonals) zur Bestätigung namhaft gemacht und wie die correspondirende Klasse Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rüchlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihrem Mediatdienstherrn verpflichtet. Ihre Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Entsetzung findet nur in Gemäßheit der Diener-Pragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesetze statt. Die Besoldungen und Pensionen derselben hat ihr Mediatdienstherr zu entrichten, dagegen bezieht letzterer, mit der weitem Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdiktions- und Polizeiaufwands, die landesgesetzlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesetzlich erkannten Geldstrafen, soweit solche nicht der Steuerkasse oder den Anzeigern gebühren.

Ihr Mediatdienstherr darf ihnen keinerlei Nebengeschäft übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens.

## §. 19.

Die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit übt die fürstliche Ständeherrschaft innerhalb ihres vormaligen mit dem Großherzogthum vereinigten Gebietes unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizei-Verwaltung in den vorhergehenden §§. 17 und 18. festgesetzt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung.

## §. 20.

Der fürstlichen Standesherrschaft verbleibt die Ausübung des Patronatrechts, nach Vorschrift der Landesgesetze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihr zur Seite stehenden Herkommen beruht.

## §. 21.

Es verbleibt derselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

## §. 22.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegiertesten Klasse im Staat.

## §. 23.

Rücksichtlich ihrer Besitzungen bleiben der fürstlichen Standesherrschaft alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuße herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören. Der Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung sind, unter der in dem nachfolgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung, die in dem angebotenen Auszug der königlich Baierschen Ver-ordnung vom Jahr 1807. ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm zu unterlegen.

## §. 24.

Der am 9ten September 1809. mit der fürstlichen Standesherrschaft geschlossene Vergleich wirkt bis zum 8ten Juni 1815. Von diesem Zeitpunkt aber ist dieselbe davon unter der Voraussetzung für entbunden zu erachten, daß sie die empfangene Abfindungssumme mit Zinsen vom gleichen Termin an, zu Unserer Staatskasse wieder ersetze, soweit hieran nicht gleichzeitige Gegenforderungen in Abrechnung zu bringen sind.

## §. 25.

Die nach der Mediatisation erfolgte Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung wird auf die in obigem §. 23. festgesetzte Grundlage einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8ten Juni 1815. an gerechnet, für Unsere Staatskasse oder die fürstliche Standesherrschaft:

- a) den Ersatz der zuviel bezogenen Gefälle;
- b) die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und
- c) die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen.

Die zur Zeit der berichtigten Gefäll-Ausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum fernern Bezug überwiesen. Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung der fürstlichen Standesherrschaft zustehende Gefälle wird ihr die gesetzliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielt, belassen werden.

Für aufgehobene, nach der früheren Gefäll-Ausscheidung der fürstlichen Standesherrschaft zugewiesene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung aber dem Souverain zustehende Gefälle hat die fürstliche Standesherrschaft die empfangene Entschädigung herauszuzahlen.

## §. 26.

Die fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Patrimonial-Vermögens ein Collegium unter dem Namen: „Domanial-Kanzlei“ anordnen, und dasselbe mit einem Director, der erforderlichen Anzahl von Rätthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihr nicht erlaubt, andere zu verleihen. Die bei der Domanial-Kanzlei oder den ihr untergeordneten Kantämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besitzungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathrechts in das Großherzogthum versetzt werden, wenn und insofern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen.

Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung.

## §. 27.

Es ist der fürstlichen Standesherrschaft ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

## §. 28.

Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Güter, Rechte und Gefälle, welche die fürstliche Standesherrschaft ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen hat, ist sie als Unser Vasall zu betrachten, wenn und insofern ihr die Objekte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind.

Die Actiolehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden der Standesherrschaft ferner belassen.

Hiernach haben Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen das Weitere zu besorgen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 22sten Mai 1833.

**L e o p o l d.**

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Beilage ad §. 23.

**A u s z u g**

aus der Königlich Baierschen Declaration vom 19ten März 1807.

**H.**

Staats-Finanz-Gewalt und Ausschcheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

- 1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:
  - a) wenn sie in die Landessteuer-Kasse zeither geliefert worden;
  - b) wenn sie nach Simplis-Maassen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.
- 2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain.

In die Cothegorie solcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschätzungen, Accise, Umgeld ic. Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften

leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

- 3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chaussees, Brückengelder und dergleichen gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.
- 4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.
- 5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinariesteuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorge tragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die obenangezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.
- 6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferner
- 7) verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

## I.

### Auscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält und diesen verbleiben. Hiernach

- a) muß der Stand solcher Schulden vor allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;
- b) sind alle Gemeindefschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
- c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

## K.

## Auscheidung der Diener.

- 1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener u., bleiben diesem ausschließlich zur Last.
- 2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten u. zu beziehen hat.
- 3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.
- 4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zollaufsieher u. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.
- 5) Das Militär, sowie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

V e r o r d n u n g.

Die Auflösung der gegen die Verbreitung der morgenländischen Pechruhr angeordneten Immediat-Commission betreffend.

**Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir finden Uns gnädigst bewogen, in Erwägung, daß die Cholera in den meisten europäischen Staaten gänzlich erloschen ist, die durch Unsere Verordnung vom 8. September 1831 (Regierungsblatt Nro. XIX.) niedergesezte Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen diese Seuche aufzulösen.

Wir geben den Mitgliedern dieser Immediat-Commission Unsere höchste Zufriedenheit mit der Unsern Erwartungen völlig entsprechenden Vollziehung des Zwecks ihrer Wirksamkeit zu erkennen und überlassen ihnen, das hinsichtlich der Kreis-, Bezirks- und Orts-Commissionen weitere Erforderliche zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium den 29sten Mai 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

M i l i t ä r - D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
unterm 14ten Mai d. J.: den Capitain im 3ten Infanterie-Regiment von Reichert unter Ertheilung des Charakters als Major und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in den Pensionsstand zu versetzen;

ferner zu Secondlieutenant zu ernennen:

die Portepee-Fähnriche:

Heusch von der Artillerie-Brigade, unter Belassung in diesem Corps,  
Koth vom Leib-Infanterie-Regiment mit Versetzung zum 4ten Infanterie-Regiment,  
von Billiez vom 4ten Infanterie-Regiment mit Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment, und  
den Sergeanten Molitor von der Artillerie-Brigade, unter Belassung in diesem Corps.

## Gestorben sind:

den 8ten Mai d. J. der pensionirte Oberst Weber in Kislau, und  
den 11ten " " " der Capitaine von Adelsheim vom Leib-Infanterie-Regiment.

## (Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Chirurgen erster Klasse, Zahnarzt Bernlein zu Karlsruhe, den Charakter eines Medizinalraths zu ertheilen, und ihn zu Höchstihrem Hofzahnarzt zu ernennen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 1sten Juni d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Clemens Hungerbieler von Constanz, derzeit in Radolpzhell, und dem Rechtspraktikanten Ludwig Stephani von Wertheim, dormalen zu Karlsruhe, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

## (Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das am 15ten Jänner l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Beer ist die katholische Pfarrei Mandegg, Amts Radolpzhell, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien und etwas Güterertrag, worauf eine in 4 Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 87 fl. 47 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt No. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seckreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hartig auf die Pfarrei Heiligkreuzsteinach ist die katholische Pfarrei Neckargerach, Amts Eberbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch dormalen ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 440 fl. 12 kr. ruht, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberbergen, Amts Breisach, ist in Erledigung gekommen. Sie unterliegt den Konkursgesetzen und erträgt in Zehnten, Naturalzinsen und Beinutzungen beiläufig 700 fl., ist aber mit einer Kriegsschuld von 189 fl. 13¼ kr. belastet, zu deren Tilgung ein Provisorium von 8 Jahren bewilligt wird. Die Competenten um diese Pfarrfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Juni 1833.

## Bekanntmachung.

Die unter dem Namen „Alt-Badische Stiftungs-Casse“ zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen des höchstseligen Herrn Markgrafen August Georg und Höchst-Dessen Frau Gemahlin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden betreffend.

In einer Urkunde d. d. Rastatt den 18ten Dezember 1766. und in einer weitem Urkunde vom 30sten Juli 1771., sowie in dem Testamente vom 8ten August 1771. haben Seine hochfürstliche Durchlaucht der höchstselige Herr Markgraf August Georg von Baden-Baden, Höchst-Dero Frau Gemahlin Maria Victoria Paulina bedeutende Summen zugebracht, um solche zu frommen und wohlthätigen Zwecken, welche in den beiden erstern Urkunden theils bezeichnet, theils dem Ermessen der durchlauchtigsten Frau Markgräfin überlassen worden sind, in den Baden-Badischen Landen zu verwenden.

Nach dem am 21sten Oktober 1771. erfolgten Ableben des Herrn Markgrafen August Georg hatten sich über den Vollzug der in jenen Urkunden bezeichneten und beziehungsweise beabsichtigten Stiftungen einige Anstände erhoben, zu deren Beseitigung die höchstselige Frau Markgräfin in einer Urkunde d. d. Wien den 15ten September 1778. die Summe von 233000 fl. an Ihre Majestät die Kaiserin Königin Maria Theresia cedirte, um die unten näher bezeichneten Stiftungen vollziehen zu lassen.

An den, größern Theils in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten angelegt gewesenen Kapitalien der cedirten 233000 fl. hatten sich sehr bedeutende Verluste ergeben, und es war daher der vollständige Vollzug aller einzelnen Stiftungszwecke erst in neuerer Zeit wieder möglich geworden, nachdem das Stiftungs-Vermögen, insoweit solches durch den Staatsvertrag d. d. Wien den 27sten September 1808. noch flüssig gemacht werden konnte, durch Admassirung der Zinse wieder ergänzt worden war.

In Gemäßheit höchster Entschliefung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden diese Stiftungen, sowie der Stand des Stiftungsfonds, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

## I.

## Stiftungszwecke.

Stiftungskapital. Stiftungsmäßig  
bestimmte jährliche  
Rente.

	fl.	fl.
1) Zur Errichtung eines Armen- und Erziehungshauses in Kastatt für katholische arme Mädchen . . . . .	140000	5600
Mit Errichtung dieser Anstalt ist die Regierung gegenwärtig beschäftigt.		
2) Zur Aussteuer dreier armer Mädchen, jeder Preis zu 333 fl. 20 kr., wozu jeweils durch öffentliche Bekanntmachung eine Konkurrenz eröffnet wird . . . . .	25000	1000
3) Zur Aussteuer eines in die Frauenklöster Baden oder Alt-Breisach als künftige Lehrfrau eintretenden mit- tellosen Mädchens auf 4 Jahre jährlich 280 fl. . . . .	7000	280

Im Falle keine solche Kandidatin vorhanden wäre,  
sollten die Zinsen für vier Jahre armen Jünglingen,  
welche zu einem in dem badischen Lande befindlichen  
Ordensstand aspiriren, oder zu andern christlichen  
Liebeswerken verwendet werden.

Da das ehavorige, hier gemeinte Frauenkloster  
de la Congregation de notre Dame in Altbreisach  
nicht mehr, — wohl aber daselbst ein Filialinstitut  
des Lehr- und Erziehungs-Instituts der Ursuline-  
rinnen von Freiburg besteht, — da ferner der sub-  
stituirte erste Stiftungszweck beim Abgang der Manns-  
klöster in dem Großherzogthum nicht mehr erfüllt  
werden kann, so ist in Berücksichtigung des substi-  
tuirten zweiten allgemeinen Stiftungszweckes, für das  
ehavorige Frauenkloster in Altbreisach, das weibliche  
Lehr- und Erziehungs-Institut der Ursulinerinnen  
zu Freiburg und das weibliche Lehrinstitut zu Kastatt,  
und in Ermanglung von Candidatinnen in die er-  
wähnten weiblichen Lehr-Institute zu Baden, Freiburg  
und Kastatt, Nächstes, jedoch im eintretenden Falle je-  
weils nur für die Dauer von zwei Jahren, substituiert  
worden.

*F. v. d. Hoffmann = Inc.  
m. in Kastatt*

∴ 172000

## I.

## Stiftungszwecke.

	Stiftungskapital.	Stiftungsmäßig bestimmte jährliche Rente.
	fl.	fl.
4) Zu Aufbesserung des Frauenklosters (weiblichen Lehr-Instituts) zu Rastatt welches Stiftungskapital an dasselbe ausgeliefert worden ist.	11000	440
5) Zu einem Stipendium für einen angehenden Juristen Zu einem Stipendium für einen angehenden Juristen, welcher bereits ein Jahr lang der Rechtswissenschaft sich gewidmet hat	10000 5000	400 200
7) Lehrgelder für angehende junge Professionisten	5000	200
8) Für eine Priesterfründe, und für die Eilf-Uhr-Messe in der Kirche des ehedorigen Collegiatstifts Baden	8000	300
Das Stiftungskapital ist an den Studienfond in Rastatt, welchem das Vermögen des ehedorigen Collegiatstifts Baden zufiel, ausgefolgt worden, und dieser bestreitet auch die Kosten der zur Badezeit zu lesenden Eilf-Uhr-Messe in Baden.		
9) Für Verwaltung des Fonds und andere Kosten	10000	400
10) Für den altbadischen katholischen Schulfond, und später für Armen-Apotheken auf dem Lande worüber eine besondere Verrechnung unter dem Namen „August-Georg-Armen-Apotheken-Stiftung“ in Baden besteht, und am 12ten Februar 1795. eine landesherrliche Vollzugs-Berordnung ergieng, welche im zweiten Theile des wesentlichen Inhalts badischer Gesetzgebung (gedruckt bei Macklot zu Carlsruhe im Jahr 1801.) auf Seite 46 bis 48. enthalten ist.	12000	unbestimmt.

Uebertrag

---

61000  
172000

---

Wieder die ursprüngliche Stiftungssumme mit  
Hievon kommen jedoch als ausgefolgt in Abzug:

35 \*

## I.

## Stiftungszwecke.

	fl.	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .		233000	—
Ziffer 4. an das weibliche Lehr-Institut zu Rastatt . . . . .	11000		
„ 8. an den Studienfond in Rastatt, Namens des eheworigen Collegiatstifts zu Baden . . . . .	8000		
„ 10. die besondere „August-Georg-Armen- Apotheken-Stiftung“ . . . . .	12000		
		<u>31000</u>	—
Rest . . . . .		<u>202000</u>	—

welche Stiftungskapitalien unter der Benennung „Alt-Badische Stiftungscasse“ zu Offenburg verwaltet werden.

## II.

## Vermögens-Ertrag und Verwendung.

Nach der Rechnung für das Jahr 18 $\frac{1}{2}$

## A. Kapitalien:

a. zu 4 Procent von . . . . .	17150 fl.	686	
b. zu 4 $\frac{1}{2}$ „ „ . . . . .	2100 fl.	94 fl. 30 fr.	
c. zu 5 „ „ . . . . .	186547 fl.	9327 fl. 21 fr.	
zusammen . . . . .	205797 fl.	10107 fl. 51 fr.	10107 51

## B. Liegenschaften:

Einige adjudicirte Güter im Werthe von 929 fl. und dermal verpachtet um . . . . .			51 48
Zusammen . . . . .			<u>10159 39</u>

## II.

## Vermögens - Ertrag und Verwendung.

Uebertrag . . . . . 10159 fl. 39 fr.

Hievon sind jährlich zu decken:

## C. Stiftungsmäßige Renten:

oben Ziffer I. 1. an das Armen- und Erziehungs-  
haus in Rastatt 5600 fl.

" " " 2. Heuraths- Aus-  
steuerpreise 1000 fl.

" " " 3. Aussteuerpreis  
für eine Lehr-  
amtskandidatin 280 fl.

" " " 4. das größere Zu-  
ristenstipendium 400 fl.

" " " 5. das kleinere Zu-  
ristenstipendium 200 fl.

" " " 6. Lehrgelder für  
Handwerker 200 fl.

\_\_\_\_\_ 7680 fl.

D. Für die Verwaltung, Verwal-  
tungs-Aufsicht und andere Ko-  
sten. . . . . 1030 fl.

E. Dermal angewiesene Unterstützun-  
gen mit . . . . . 400 fl.

\_\_\_\_\_ 9110 fl. — fr.

wonach ein Renten-Ueberschuß erscheint von 1049 fl. 39 fr.

Davon muß jedoch wegen jeweils eintretenden Verlusten,  
wegen der dem Fond obliegenden Pensionirung des  
Verwalters, wegen wandelbaren Zinsfußes, und we-  
gen der im Allgemeinen sehr nothwendigen Vorsicht  
zur Erhaltung des Stiftungsfonds, ein Zehnthheil  
der Revenüen von 10159 fl. 39 fr. als Reserve-  
fond abgeschlagen werden mit . . . . .

1015 fl. 58 fr.

und bleiben sohin weiter disponibel . . . . . 33 fl. 41 fr.

Ueber die Verwendung des jeweiligen Ueberschusses wird  
auf den Grund der in den obenerwähnten Urkunden  
im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht der höchsten  
Stifter jeweils verfügt werden.

## III.

## Vermögens = Stand.

## Aktiv-Vermögen.

	fl.	fr.
A. Kapitalien, wie oben unter Ziffer II. litt. A. aufgeführt	205797	—
Anmerkung. An die Stände des Königreichs Böhmen werden noch zwei weitere Kapitalien:		
a. mit 10000 fl. W. W. oder 12000 fl. R. W., und		
b. mit 1550 fl. W. W. oder 1860 fl. R. W.		
nebst Zinsen vom 1. Mai 1805. gefordert, worüber man mit den betreffenden Behörden in Kommunikation steht.		
B. Liegenschaften, wie unter Ziffer II. lit. B.	929	—
C. Ausstände:		
a. Kapitalzins	7840 fl.	6 fr.
b. Erlös von Liegenschaften	909 fl.	34 fr.
	<hr/>	
	8749	40
D. Kassevorrath	2006	8
	<hr/>	
	zusammen	217481 48

## Passiv-Vermögen.

A. Verfallene Renten an das Armen- und Erziehungshaus in Rastatt für $18\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ mit	11200	—
(oben Ziffer I. 1.)		
B. Heurathsaussteuerpreise bis Georgi 1832., welche theils vergeben, theils noch zu vergeben sind, mit	7000	—
(oben Ziffer I. 2.)		
C. Aussteuerpreis für eine Lehramtskandidatin, welcher Preis für die Jahre $18\frac{2}{3}$ , $18\frac{3}{4}$ , $18\frac{1}{2}$ und $18\frac{2}{3}$ als erledigt gewesen, dem Schullehrer-Seminar in Rastatt zufällt mit	1120	—
(oben Ziffer I. 3.)		
Aus den Zinsen von diesen 1120 fl. wird einem Schulpräparanden und zwar vorzugsweise aus dem Alt-Baden-Badischen, ein Stipendium mit jährlich 45 fl. jeweils auf 2 Jahre verabreicht.		
	Zusammen	19320 —

## Vergleichung.

	fl.	fr.
Das Aktiv-Vermögen beträgt	217481	48
Das Passiv-Vermögen beträgt	19320	—
	<hr/>	
Restanet	198161	48

Carlsruhe am 14ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

### Verordnung.

Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden Landes-  
Universitäten betreffend.

Da von jedem Physikus nach der Medizinal-Ordnung Kenntnisse in der Thier-  
arzneikunde verlangt werden, und das, was von einem Physikus gefordert wird, auch  
zur Vollständigkeit des medizinischen Studiums gehört, so findet man sich veranlaßt  
zu verordnen: daß alle diejenigen Candidaten der Medizin, welche späterhin Ansprüche  
auf Staatsanstellung machen wollen, gehalten seyn sollen, sich vor ihrer Zulassung zur  
Staatsprüfung mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß sie Vorlesungen über die Lehre  
von Seuchen und Contagionen der größern Hausthiere, über gerichtliche Thierheilkunde  
und über thierärztliche Polizei besucht haben und sich selbst einer Prüfung in diesen  
Fächern unterwerfen. Carlsruhe den 14ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Graf v. Kageneck.

### Bekanntmachung.

Die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigste  
Bitte der Gemeinde und des Handelsstandes zu Schröck gnädigst genehmigt, daß der  
Ort und Hafen Schröck in Zukunft den Namen „Leopolds-Hafen“ führe.

Carlsruhe den 4ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

### Bekanntmachung.

Den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr 18 $\frac{1}{2}$ . betreffend.

Der von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandcassen vorgelegte  
Nachweis über den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr  
18 $\frac{1}{2}$ . wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25ten Merz 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

### Stiftungen.

Die ledig verstorbene Eleonore Bez zu Mergentheim hat vermög letztwilliger Ver-  
fügung vom 16ten November v. J. dem Almosenfond in Grünsfelohausen ein Kapital  
von 1500 fl. zu dem Ende vermacht, daß die jährlichen Zinsen davon unter die Armen  
vertheilt werden sollen.

Die Philipp Kaufmanns Wittve, geborne Uhle, von Schlatt hat dem dorti-  
gen Schulfond ein Legat von 50 fl. vermacht.

Der Pfarrer Schmidt zu St. Märgen hat dem Armenfond daselbst 102 fl. 32 kr. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Grether in Hausen für seine vieljährig treu geleisteten Dienste die goldene Civilverdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

#### Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Hofapotheker Medizinalrath Schrickel in seiner erstgedachten Eigenschaft, unter Bezeugung Höchstherrlicher Zufriedenheit mit seiner frühern Dienstführung, definitiv in den Ruhestand, und

den Expeditor Dolhofen bei der Hofdomänen-Kammer, unter Verleihung des Titels als Kanzleirath, in den Pensionsstand zu versetzen, ferner

dem Revisions-Gehülfen Schmidt bei der Direction der Forste und Bergwerke den Charakter als Revisor zu ertheilen.

Die fürstlich leiningische Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers J. A. Hartmann zu Schriesheim auf die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Borberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Friedrich Salzer von Bretten ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Der Ingenieur-Candidat Adolph Bayhinger von Lahr ist nach erstandener Prüfung durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 11. d. M. No. 6710. unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die durch den Tod des Uebernehmer's Glaser erledigte Uebernehmer-Einzelheim soll definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen, von heute an, der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3ten März 1831. Regierungsblatt No. 6. gemäß, bei der Steuer-Direction zu melden.

Durch die vor einigen Jahren erfolgte Zurücksetzung des inzwischen mit Tod abgegangenen Pfarrers Anton Kiefer, ist die katholische Pfarrei Gerichtstetten, Amts Wallbüren, mit einem jährlichen Einkommen von 1000 fl. meistens in Zehnten und Güterertrag, jedoch mit der fortwährenden Verbindlichkeit einer jährlichen Abgabe von 100 fl. an die gering fundirte Pfarrei Windischbuch, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningischen Landes- und Patronats-Herrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Förster auf die Pfarrei Mühlbach bei Espingen ist die evangelische Pfarrei Mühlbach am Neckar, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 591 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronats-Herrschaft zu melden.

# B e i l a g e

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1833.

## Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großherzoglich badischen weltlichen Civildieners- General- Wittwen- Casse.

Von Georgi oder 1sten Juni 1831 bis dahin 1832.

S o l l.		E i n n a h m e.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
49715	50	1) Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr u. Rezerf	49706	25	9	25
1334	14½	2) Ersatzposten	247	57	1086	17½
		3) Kapitalzins und zwar:				
48409	4	Zinsrückstände von früheren Jahren	11459	50	36949	14
54971	26½	laufende Zins	40465	18	14506	8½
1791	33	aus der Fürst-Stürum'schen Stiftung zu Bruchsal				
		Antheil am Ertrag nach Abzug der Lasten etc.	1791	33	—	—
94699	52½	4) Verwiesene Schuldposten	27127	39	67572	13½
1171439	39½	5) Kapitalien	51703	34½	1119736	5
57478	46	ferner ½ Antheil am Vermögen der Fürst-Stürum'schen Stiftung	—	—	57478	46
26984	50	6) Landesherrliche Zuschüsse, zur Benefizienzzahlung von 1830	26984	50	—	—
		34143 fl. 2½ fr. fürs Jahr 1831 kommen künftig ein.				
34958	23	7) Beiträge von Mitgliedern	34958	23	—	—
2384	31	8) Dienstreceptions- und Meliorationstagen	2384	31	—	—
21110	58	9) Gratualquartalien	20933	53	177	5
104	17½	10) Klassensteuer	104	17½	—	—
100	—	11) Hauszins vom Diensthause, die Hälfte	100	—	—	—
1565483	25½	zusammen	267968	11	1297515	14½
		hievon für die Bruchsaler Livredieners-Wittwencasse				
2	23	Ersatzposten	2	23	—	—
97	21	Zinsrückstände von früheren Jahren	29	6	68	15
148	54	Laufende Zins	90	33	58	21
667	49	Verwiesene Schuldposten	71	53	595	56
3053	—	Kapitalien	—	—	3053	—
3969	27	zusammen	193	55	3775	32
1561513	58½	bleiben mithin für die General-Wittwencasse allein	267774	16	1293739	42½

S o l l.		A u s g a b e.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	1) Bevor, die Bruchfaler Livreedieners Wittwenkasse hat einen Bevor von 132 fl 55 $\frac{1}{2}$ fr. der aber am Cassenrest der General Wittwenkasse abgezogen ist	—	—	—	—
923	45	2) Abgegangen und nachgelassen . . . . .	923	45	—	—
863	5 $\frac{1}{2}$	3) Ersatzposten . . . . .	863	5 $\frac{1}{2}$	—	—
25	5 $\frac{1}{2}$	4) Vorschuß . . . . .	25	5 $\frac{1}{2}$	—	—
88830	—	5) angelegte Kapitalien . . . . .	88830	—	—	—
124612	44	6) Wittwen- und Waisen-Beneficien . . . . .	124554	33	58	11
8	56	7) Porto und Frachtkosten . . . . .	8	56	—	—
462	19	8) Gebühren und Gantkostenbeiträge . . . . .	462	19	—	—
3335	2	9) Besoldungen und Gehgebühren . . . . .	3335	2	—	—
552	45	10) Bureaukosten und zwar: der leitenden Stelle vom 1sten Juni 1831 bis 1sten Mai 1832 . . . . .	552	45	—	—
664	57	der Verwaltung eingerechnet 41 fl. 54 fr. der früheren Partikular Verrechnung Bruchsal von den Jahren 1828 und 1829 . . . . .	664	57	—	—
316	—	11) Pension . . . . .	316	—	—	—
64	50 $\frac{1}{2}$	12) auf Unterhalt des Diensthauseß verwendet ein- schließlich der Abgaben, zur Hälfte . . . . .	64	50 $\frac{1}{2}$	—	—
287	23 $\frac{1}{2}$	13) Grund- und Classensteuern und für Gültabla- sung . . . . .	287	23 $\frac{1}{2}$	—	—
220947	41 $\frac{1}{2}$	Zusammen . . . . .	220889	30 $\frac{1}{2}$	58	11
132	55 $\frac{1}{2}$	hievon für die Bruchfaler Livreedieners Wittwenkasse:		132	55 $\frac{1}{2}$	—
139	20	Bevor . . . . .	139	20	—	—
20	14	Beneficium . . . . .	20	14	—	—
2	22	Besoldung für 1828 und 1829 . . . . .	2	22	—	—
2	23	Bureaukosten für 1828 und 1829 . . . . .	2	23	—	—
—	—	Steuern . . . . .	—	—	—	—
297	14 $\frac{1}{2}$	zusammen . . . . .	297	14 $\frac{1}{2}$	—	—
220650	27	bleiben mithin für die General Wittwenkasse allein	220592	16	58	11
1340863	31 $\frac{1}{2}$	übrig bleiben nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme . . . . .	47182	—	1293681	31 $\frac{1}{2}$

Zur Beneficien : Austheilung sind bestimmt :

		fl.	fr.	fl.	fr.
Nach §. 43. 44. 45. der Statuten $\frac{7}{10}$ der Beiträge und sämtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung :					
<b>I. von Beiträgen!</b>					
die ordinären Beiträge . . . . .		34958	23		
hievon wieder zurückbezahlt . . . . .		700	51		
	Rest . . . . .	34257	32		
Davon kommen $\frac{7}{10}$ in Austheiler . . . . .				30831	46 $\frac{1}{2}$
<b>II. von Kapitalzinsen:</b>					
laufende Zinse		54822	32 $\frac{1}{2}$		
Interessenantheil aus der Fürst Stürumschen Stiftung zu Bruchsal		1791	33		
Zinse von verwiesenen Schuldposten . . . . .		4288	25 $\frac{1}{2}$		
unter Ersazposten . . . . .		245	34		
Zins von aus eigenem Vermögen zahlbaren GratialQuartalien .		10	25		
	Zusammen . . . . .	61158	29 $\frac{1}{2}$		
	fl. fr.				
hievon in Abgang gekommene Zinse . . . . .		497	50		
" unter Vorschuß . . . . .		25	54		
" Porto und Frachtkosten . . . . .		8	56		
" Gebühren und Gantkostenbeiträge . . . . .		447	42		
" unter Besoldung und Hebgebühren . . . . .		620	42		
" unter Bareaufossen . . . . .		39	32		
" unter Grund- und Classensteuer und für Gültablösung . . . . .		77	31		
		1718	6		
Es kommen mithin in Austheiler . . . . .				59440	23 $\frac{1}{2}$
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen .				90272	10 $\frac{1}{2}$
An Beneficien sind aber im Rechnungsjahr 1831 bezahlt worden ausschließlich 139 fl. 20 fr. für die Bruchsaler Livree- diener Wittwenkasse . . . . .				124415	13
Es wurden mithin mehr bezahlt . . . . .				34143	2 $\frac{1}{2}$
Welche 34143 fl. 2 $\frac{1}{2}$ fr. nach der Wittwenfisci-Ordnung §. 31. aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.					

## Vermögens-Berechnung.

	fl.	fr.
Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme blieb ein Rest von	1293681	31½
Diese bestehen in:	fl.	fr.
1) Rezerfrüchstand	9	25
2) Erfazposten	1086	17½
3) Kapitalzins und zwar:		
a) Rückstände von früheren Jahren	36880	59
b) von laufenden Zinsen	14447	47½
4) Verwiesene Schuldposten	66976	17¼
5) Kapitalien	1116683	5
dazu ¼ Anteil an der Fürst Stirumischen Stiftung zu Bruchsal	57478	46
6) GratiaQuartalien aus eigenem Vermögen verfallen	177	5
zusammen	1293739	42¼
Davon Beneficien im Rest geblieben	53	11
bleiben wieder	1293681	31½
hiezukommen weiter:		
7) angelegte Kapitalien	88830	—
8) landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung fürs Jahr 1831	34143	2½
9) Cassenvorrath	47182	—
10) Anteil ad ¼ am Kauffchilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventariensücke im Bureau	3361	40
zusammen	1467198	13¼
auf 23. April 1831 hatte das Vermögen betragen	1442834	22¼
Mithin hat dasselbe im Rechnungsjahr 1831 zugenommen um	24363	51¼

### Die Bruchsaler Livreednerer, Wittwen, Cass.

Einnahme, wie vorerwähnt	193	55
Ausgabe	297	14½
Bevor	103	19¼

## Vermögens-Berechnung.

a) Kapitalien, einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	3053	—
b) Verwiesene Schuldposten, einschließlich 130 fl. 30 fr. Zins	595	56
c) Zinsrückstände, einschließlich 60 fl. im Ausland	126	36
Zusammen	3775	32
hievon Bevor	103	19½
Rest	3672	12¼
Im vorigen hatte das Vermögen betragen	3626	31¼
Das Vermögen hat mithin im Jahr 1831 zugenommen um	45	41

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1831.	General- Wittwen Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchtaler Civildienst- Wittwen- Casse.			Vormalige K. t. gauer Wittwen- Casse Zhiengen.	Bei allen Cassen zu- sammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.		
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1831 waren vorhanden = = = = =	2296	4	16	16	15	2347
Im Laufe des Jahrs 1831 sind hinzuge- kommen = = = = =	43	—	—	—	—	43
Zusammen =	2339	4	16	16	15	2390
Davon sind im Rechnungsjahr 1831 ab- gegangen = = = = =	87	2	1	1	1	92
Es verbleiben also auf den 22. April 1832	2252	2	15	15	14	2298

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1831.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1831 waren vorhanden = = = = =	777	5	19	30	15	846
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	53	2	—	1	1	57
Zusammen =	830	7	19	31	16	903
Davon sind im Rechnungsjahr 1831 ab- gegangen = = = = =	49	—	3	2	2	56
Es verbleiben also auf den 22. April 1832 und vermehren sich um 1.	781	7	16	29	14	847

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
I. An Wittwen, die schon vor dem 23ten April 1803 vorhanden waren.							
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg . . . . .	6	11	24	44
2	6	—	— Geistlich Verwalter Kramer . . . . .	16	30	66	—
3	6	54	— Forstverwalter Gerstner . . . . .	18	58	75	52
4	6	36	— Registrator Kärner . . . . .	18	9	72	36
5	13	3	— Hofraths Secretär Pomittel . . . . .	35	53	143	32
6	15	54	— Geheime Hofrath Stöber bis 7 März 1832 †	43	43	152	39
7	10	12	— Revisor Seufert . . . . .	28	3	112	12
8	12	54	— Hofrath Krieg . . . . .	35	28	141	52
9	6	27	— Doktor Walz . . . . .	17	44	70	56
10	6	—	— Bolloerwalter Hörlin . . . . .	16	30	66	—
11	18	9	— Hofrath Nebenius . . . . .	49	54	199	36
12	24	54	— Landvogt von Blittersdorf . . . . .	68	28	273	52
13	4	52	— Doktor Schneid . . . . .	13	23	53	32
14	3	54	— Kammerdiener Zwiebeihoser bis 21. Febr. 1831	—	—	—	—
15	2	30	Förster Helminaer Wtb. . . . .	6	52	27	28
16	4	45	Frau Münzmeister Bierordt . . . . .	13	3	52	12
17	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb. . . . .	6	25	25	40
18	2	20	Stallbediente Danner Wtb. . . . .	6	25	25	40
19	5	30	Fluginspektor Pöhringer Wtb. . . . .	15	7	60	28
20	4	—	Hofoffiziant Wippermann Wtb. . . . .	11	—	44	—
21	2	40	Hofknecht Borell Wtb. . . . .	7	20	29	20
22	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb. . . . .	7	42	30	48
23	2	20	Förster Neumeier Wtb. . . . .	6	25	25	40
24	5	10	Unterfoch Kake Wtb. . . . .	14	12	56	48
25	1	48	Jäger Buchholz Wtb. . . . .	4	57	19	48
26	3	20	Frau Zollinspektor Odenwald in Etlingen . . . . .	9	10	36	40
II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.							
27	6	46	Frau Rechnungsrath Rheinberger . . . . .	18	33	74	12
28	6	9	— Leactionsrath Poffelt . . . . .	16	54	67	36
29	7	39	— Frohnverwalter Lembke bis 28 Aug. 1831 †	21	2	29	33
30	10	21	— Registrator Göbting . . . . .	28	27	113	48
31	18	9	— Stallmeister Wippermann . . . . .	49	54	199	36
32	10	21	— Hofrath Leusler . . . . .	28	27	113	48
33	5	42	— Hofgärtner Enklin . . . . .	15	40	62	40
34	12	9	— Obereinnehmer Welper . . . . .	33	24	143	36
35	21	—	— Hofrath Kühlen hal . . . . .	57	45	231	—
36	5	15	— Doktor Schmidt zu Ihenheim . . . . .	14	26	57	44
37	4	53	— Landchirurg Schmidt . . . . .	13	25	53	40
38	5	15	— Doktor Wolf zu Baden . . . . .	14	26	57	44

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencaffe Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
39	8	15	Frau Sekretarius Wieland	22	41	90	44
40	8	15	— Sekretarius Wäder	22	41	90	44
41	27	54	— Oberoogt von Harrant	76	43	309	52
42	9	54	— Stallsekretarius Müller	27	13	108	52
43	8	15	— Medizinalrath Kreuzbauer	22	41	90	44
44	2	15	— Rath Sartory	6	11	24	44
45	6	—	— Landcommissarius Menzer	16	30	66	—
46	4	57	— Einnahmer Pojekt	13	36	54	24
47	11	24	— Forstinspektor Gaber	31	21	125	24
48	15	27	— Regierungsrath Breuschen	42	29	169	56
49	16	21	— Major Luz	44	57	179	48
50	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann	51	9	204	36
51	37	21	— Kammerpräsident Waler	102	42	410	42
52	2	50	Förster Altinger Wb. bis 13. Dec. 1831 †	7	47	19	57
53	6	20	Hoffmeister Saif Wb.	17	25	69	40
54	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wb.	8	26	33	44
55	6	10	Frau Hofmusikus Schall bis 14. März 1832 †	16	57	60	29
56	6	50	— Hausmeister Kühale	18	47	75	8
57	2	40	Förster Roth Wb.	7	20	29	20
58	4	50	— Kerner Wb.	13	17	53	8
59	2	50	Zollinspektor Odenwald Wb.	7	47	31	8
60	3	10	Baufuhrknecht Kull Wb.	8	42	34	48
61	2	33	Widgeseß Wirth Wb. zu Ebersheim	7	—	28	—
62	2	8	Laquais Mury Wb.	5	52	23	28
63	3	—	Kammerlaquais Meh Wb.	8	15	33	—
III. Vom Rechnungsjahr 1810.							
64	27	27	Frau Kammerrath Obermüller bis 20. Mai 1831 †	—	—	22	23
65	12	—	— Amtmann Vecher	33	—	132	—
66	3	27	Stallbediente Dimpfel Wb.	9	29	37	56
67	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	47	26	189	44
68	25	57	— Hofrath Eisenlohr	71	21	265	24
69	6	27	— Doktor Kobold	17	44	70	56
70	9	36	— Registrator Herbstler	26	24	105	36
71	21	45	— Stadtammann Sartorius	59	48	239	12
72	9	45	— Geheime Exeditor Jakobi	26	48	107	12
73	15	27	— Gefälloerwalter von Horth	42	29	169	56
74	7	12	Umgelder Cobitz Wb.	19	48	70	12
75	17	24	Frau Gefälloerwalter Renker bis 18. Juni 1831 †	—	—	29	58
76	29	51	— Landeskommissariatssekretarius Ortenbach	82	5	328	20
77	29	24	— Geheime Referendar von Reichert	80	51	323	24
78	4	39	Förster Endress Wb.	12	47	51	8
79	19	12	Frau Gefälloerwalter Firnhaber	52	48	211	12

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>IV. Vom Rechnungsjahr 1811.</b>							
80	3	18	Bodenwischer Ehenk Wtb.	9	4	36	16
81	3	36	Hoflaquais Niedr ch Wtb.	9	54	39	36
82	3	—	Fohlenknecht Heisch Wtb.	8	15	33	—
83	4	3	Bausuhrknecht Markert Wtb.	11	8	44	32
84	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	22	16	89	4
85	5	33	Kanzleidiener Eiber Wtb.	15	15	61	—
86	5	42	Kanzleidiener Koch minor. Sohn bis 22. Okt. 1831	15	40	31	17
87	12	—	Frau Amtschultheiß Lichtenauer	33	—	132	—
88	11.	24	— Registrator Kanfjinger	31	21	125	24
89	21	—	— Oberamtsrath Frank	57	45	231	—
90	16	12	— Hofrath Rutschmann	44	33	178	12
91	10	39	— Amtsteller Pirtius	29	17	117	8
92	4	21	Förster Brugger Wtb.	11	57	47	48
93	8	42	— Kiefer Wtb.	23	55	95	40
<b>V. Vom Rechnungsjahr 1812.</b>							
94	9	9	Frau Stabschirurg Heuß	25	9	100	36
95	12	12	— Amtsrevisor Friderlei	33	49	135	16
96	26	15	— Kreisrath Herzberger	72	11	288	44
97	13	57	— Rechnungsrath Seeber	38	21	153	24
98	19	57	— Hofrath Höfkin	54	51	219	24
99	14	15	— Amtrevisor von Schleithelm	39	11	156	44
100	25	30	— Kreisrath von Rottck	70	7	280	28
101	13	39	— Domänenverwalter Gilmann	37	32	150	8
102	10	30	TheaterMaschinist Gutsch Wtb.	28	52	115	28
103	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck	107	39	430	36
104	24	18	— Geheime Hofrath Stebel	66	49	267	16
105	10	48	Amtrevisor Schauber minor. Sohn	29	42	118	48
106	5	51	Zoller Berger Wtb.	16	5	64	20
107	30	—	Frau Kreisrath Engelberger	82	30	330	—
108	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb.	10	43	42	52
109	4	3	Stallbedient Andreas Caspar Wtb.	11	8	44	32
110	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	17	19	69	16
111	45	—	Frau Rath Weiß	123	45	495	—
112	4	12	Förster Eisen an m Jagdhaus Wtb.	11	33	46	12
113	8	15	Frau Doktor Stein	22	41	90	44
114	1	48	— Wundarzt Huber	4	57	49	48
<b>VI. Vom Rechnungsjahr 1813.</b>							
115	8	33	Frau Rundscho Delle bis 16. Okt. 1831	23	30	45	23
116	4	30	Bausuhrknecht Kraut Wtb.	12	22	49	28

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
117	20	42	Frau Musikdirektor Danner . . . . .	56	55	227	40
118	5	42	Kanzleidiener Bindo Wtb. . . . .	15	40	62	40
119	11	51	Frau Landchirurg Gellert . . . . .	32	35	130	20
120	45	—	— Staatsrath von Bosset . . . . .	123	45	495	—
121	7	48	— Sekretär Martini . . . . .	21	27	85	48
122	7	12	Bronnenmeister Breyer Wtb. . . . .	19	48	79	12
123	4	3	Stallbediente Popp Wtb. . . . .	11	8	44	32
124	45	—	Frau Staatsrath Brauer bis 9. April 1832 † . . . . .	123	45	475	40
125	9	—	— Hoffourier Häußer . . . . .	24	45	99	—
126	5	6	— Amtskiefer Locherer . . . . .	14	1	50	4
127	1	39	— Staatschirurg Volkmar . . . . .	4	32	18	8
128	22	12	— Oberamtmann Wielandt . . . . .	61	3	244	12
129	5	51	— Wundarzt Eckard . . . . .	16	5	64	20
130	7	48	— Landchirurg Kärcher . . . . .	21	27	85	48
131	17	15	— Kreisregistrator Effer . . . . .	47	26	189	44
132	4	48	Stallauffseher Kaminsky minor. Sohn bis 11. Mai 1831 . . . . .	—	—	2	36
133	11	42	Domanenverwalter Bodenius minor. Sohn . . . . .	32	10	128	40
134	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn . . . . .	18	33	74	12
135	10	48	— Doktor Wiebel . . . . .	29	42	118	48
136	10	30	— Kammerdiener Lang . . . . .	28	52	115	28
137	10	57	Amtsrevisors Glockner minor. Tochter bis 13. März 1832 . . . . .	30	6	106	35
138	4	39	Frau Amtspophysikus Doktor Schmidt zu Freiburg . . . . .	12	47	51	8
139	9	—	— Hoffonditor Heer . . . . .	24	45	99	—
140	19	30	— Genera. Kassirator Leichtlen . . . . .	53	37	214	28
141	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb. . . . .	14	51	59	24
142	10	30	Frau Landpophysikus Doktor Sinner . . . . .	45	22	181	28
143	5	24	Zeugknecht Klein Wtb bis 30. März 1832 † . . . . .	14	51	55	35
144	20	6	Frau Oberamtsrath Mutschgal . . . . .	55	16	221	4
145	6	54	— Geülich Verwalter Schuler . . . . .	18	58	75	52
146	1	57	— Landchirurg Weber . . . . .	5	21	21	24
147	5	15	Körster Koederer Wtb. . . . .	14	26	57	44
148	18	27	Frau Irenhaus Pophysikus Doktor Roller . . . . .	50	44	202	56
149	25	3	— Kreisrath Fuchs . . . . .	68	53	275	32
150	13	30	— Obereinnehmer Debattis . . . . .	37	7	148	28
151	13	30	— — Schindler . . . . .	37	7	148	28
152	12	—	— Hofgerichts-Sekretär Pipus . . . . .	33	—	132	—
153	6	—	— Pophysikus Doktor Kus bis 1. Sept. 1831 † . . . . .	16	30	23	55
154	1	12	— Stabschirurg Wieser . . . . .	3	18	13	12
155	6	18	— Oberzoller Uttinger . . . . .	17	19	69	16
156	—	27	— Stabschirurg Maurer . . . . .	1	14	4	56

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
<b>VII. Vom Rechnungsjahr 1814.</b>							
157	13	12	Frau Amtsbrevisor Waaner . . . . .	36	18	145	12
158	11	51	Amtsaktuar Fischer Wtb. . . . .	32	35	130	20
159	4	12	Förster Zipfel Wtb. . . . .	11	33	46	12
160	28	12	Frau Obervogt Stuber . . . . .	77	33	310	12
161	2	24	Kirchendiener Groß Wtb. . . . .	6	26	26	24
162	10	30	Frau Hofgerichtsanzlist Tross . . . . .	28	52	115	28
163	5	6	Förster Neck Wtb. . . . .	14	1	56	4
164	13	3	Frau Amtmann Siedler . . . . .	35	53	143	32
165	10	3	Förster Schweikard Wtb. zu Rheinhausen . . . . .	27	38	110	32
166	24	18	Frau Kreisrath Leuthin . . . . .	66	49	267	16
167	2	15	Förster Ehret Wtb. . . . .	6	11	24	44
168	6	36	Bollverwalter Cramer min. Tochter bis 1. April 1832 . . . . .	18	9	68	8
169	6	18	Frau Stadtrathsanzlist Grieshaber . . . . .	17	19	69	16
170	27	54	— Generalkassier Waag . . . . .	76	43	306	52
171	10	51	— Kanzleirath Dieselbrser . . . . .	30	6	120	24
172	13	30	— Kreissekretär Caluri . . . . .	37	7	148	28
173	18	—	— Amtsbrevisor Fink . . . . .	49	30	198	—
174	24	—	— Kreisrath Würz . . . . .	60	—	264	—
175	4	30	Förster Wilhelm Wtb. . . . .	12	42	49	28
176	7	12	Kammerlaquais Egler Wtb. . . . .	19	48	79	12
<b>VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.</b>							
177	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann . . . . .	37	32	150	8
178	6	9	— Landchirurg Siehr . . . . .	16	54	67	36
179	2	15	— Hofgerichtsadvokat Gognat . . . . .	6	11	24	44
180	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb. . . . .	13	36	54	24
181	4	57	Beizjäger Zittel Wtb. . . . .	13	36	54	24
182	6	27	Förster Zittel Wtb. . . . .	17	44	70	56
183	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger . . . . .	15	40	62	40
184	16	3	— Amtskeller Rosenfeld . . . . .	44	8	176	32
185	6	9	Förster Föckler Wtb. . . . .	16	54	67	36
186	12	—	Frau Seheime Kanzlist Sutter . . . . .	33	—	132	—
187	12	36	— Verwalter Müller . . . . .	34	39	138	36
188	14	24	— Forstinspektor Schweickhard . . . . .	39	36	158	24
189	4	57	Eatensänger Daniel Gerhard minor. Tochter . . . . .	13	36	54	24
190	31	12	Frau Oberamtmanu Veithorn . . . . .	85	46	343	12
191	6	9	— Professor Mercy . . . . .	16	54	67	36
192	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb. . . . .	16	36	60	—
193	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb. . . . .	5	46	23	4
194	5	15	Stabschirurg Eglau Wtb. . . . .	14	26	57	44
195	21	54	Frau Oberamtmanu Huber . . . . .	60	13	240	52
196	1	57	— Landchirurg Kefer . . . . .	5	21	21	24

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, in 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>IX. Vom Rechnungsjahr 1816.</b>							
197	21	—	Frau Archivrath Kolb . . . . .	57	45	231	—
198	34	57	— Geheimerath und Obervogt Odenwald . . . . .	96	6	384	24
199	7	12	Revierförster Brutschin Wtb. . . . .	19	48	79	12
200	1	57	Frau Landchirurg Kurz . . . . .	5	21	21	24
201	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb. . . . .	16	54	67	36
202	13	12	Frau Amtsrevisor Rieta . . . . .	36	18	145	12
203	15	—	— Obereinnehmer Köß . . . . .	41	15	165	—
204	12	—	— Sekretär Vorr . . . . .	33	—	132	—
205	8	15	— Landkommissär Wegel . . . . .	22	41	90	44
206	24	18	— Oberamtmann Steinwarz . . . . .	66	49	267	16
207	15	18	— Amtmann Steinwarz . . . . .	42	4	168	16
208	21	54	— Oberamtmann Reidel . . . . .	60	13	240	52
209	9	27	— Leibchirurg Schall . . . . .	25	59	103	56
210	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon . . . . .	35	28	141	52
211	18	54	— Oberamtmann v. Haubert . . . . .	51	58	207	52
212	28	57	— Geheime Referendär Holz . . . . .	79	36	318	24
213	22	57	— Oberforstmeister v. Ehrenberg . . . . .	63	6	252	21
214	13	30	— Archivassessor Wegger . . . . .	37	7	148	28
215	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder . . . . .	41	15	165	—
216	44	42	Staatsrath u. Kreisdirekt. Holzmann min. Tochter . . . . .	122	55	491	40
217	5	15	Kollektor Naasmüller Wtb. . . . .	14	26	57	44
218	3	18	Frau Landchirurg Heilig bis 19. April 1832 † . . . . .	9	4	44	5†
<b>X. Vom Rechnungsjahr 1817.</b>							
219	27	—	Frau Geheime Hofrath Hemeling bis 13. März 1832 † . . . . .	74	15	264	8
220	4	48	Kassendiener Cäs minor. Kinder . . . . .	13	12	52	48
221	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder . . . . .	41	15	165	—
222	16	39	Frau Professor Bürmann . . . . .	45	47	183	8
223	16	39	— Amtsrevisor Enaelberger . . . . .	45	47	183	8
224	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb. . . . .	22	16	89	4
225	4	3	Hausknecht Laukin Wtb. . . . .	11	8	44	32
226	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . . . . .	123	45	495	—
227	4	39	Stallbediente M. Heinz Wtb. bis 23. März 1832 † . . . . .	12	47	46	45
228	3	—	Forstgeometer Bedrens Wtb. . . . .	8	15	33	—
229	2	15	Frau Amtmann Sander . . . . .	6	11	24	44
230	1	21	— Stabschirurg Schenke bis 18. März 1832 † . . . . .	3	42	13	20
231	6	—	— Physikus Doktor Merk . . . . .	16	30	66	—
232	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold . . . . .	28	52	115	28
233	2	15	Förster Hecht Wtb. . . . .	6	11	24	44
234	45	—	Frau Staatsrath Fein . . . . .	123	45	495	—

Nro.	Von jährl Beiträge der Männer und Weiber.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
235	37	30	Frau Staatsrath Guinand . . . . .	103	7	419	28
236	4	48	Unterförster Liebherr Wb. . . . .	13	12	52	48
237	12	9	Frau Professor Mellng . . . . .	33	24	133	36
238	21	9	— Oberamtmann Reßler . . . . .	58	9	232	36
239	15	54	— Domänenverwalter Dorn . . . . .	43	43	174	52
240	10	57	— Plantage-Inspektor Schneeberger . . . . .	30	6	120	24
241	5	51	Rheinbrückengeld-Erheber Desant Wtb. . . . .	19	5	64	20
242	4	48	Revisorförster Lenz Wtb. bis 11. März 1832 † . . . . .	13	12	46	32
243	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . . . .	12	47	51	8
244	14	15	Revisor Friton minor. Kinder . . . . .	39	11	156	44
245	13	3	Frau Kammerdiener Rony . . . . .	35	53	142	32
246	15	—	Oberleantnehmer Enderlin minor. Kinder . . . . .	41	15	165	—
XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30ten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.							
247	38	42	Frau Oberhofgerichtsath Lauckhard . . . . .	106	25	425	40
248	45	—	— Hofoberjägermeister v. Adelsheim . . . . .	123	45	465	—
249	1	57	Landchirurg Brir minor. Kinder . . . . .	5	21	21	24
250	21	36	Frau Buravogt Lenz . . . . .	59	24	237	36
251	10	48	— Amtsrevisor Fabert . . . . .	46	12	184	48
252	2	15	— General v. Beck bis 22. Jan. 1832 † . . . . .	6	11	18	33
253	4	30	— Amtmann Leisried . . . . .	12	22	49	28
254	15	45	— Dekonomierath Hoyer . . . . .	43	18	173	12
255	16	57	— Verwalter Siebert . . . . .	46	30	186	24
256	10	30	— Kreiskanzist Reß . . . . .	28	52	115	28
257	14	15	— Minuterialrevisor Hoyer . . . . .	39	11	156	44
258	5	6	Hofökonomie-Verwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb. . . . .	14	1	56	4
259	21	54	Frau Oberamtmann Sold . . . . .	60	13	240	52
260	11	42	— Landbaumeister Krämer . . . . .	32	10	128	40
261	8	42	Zoller Wittwig Wtb. . . . .	23	55	95	40
262	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb. . . . .	13	36	54	24
263	3	27	Fohlenknecht Ludwig Reithofer Wtb. . . . .	9	29	37	56
264	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb. . . . .	5	46	23	4
265	4	21	Frau Ingenieur Fischer . . . . .	11	57	47	48
XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23ten April 1819.,							
266	4	21	Frau General v. Eck . . . . .	11	57	47	48
267	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . . . . .	20	48	107	12
268	4	57	Futtermeister Stein minor. Sobn . . . . .	13	36	54	24
269	3	27	Fohlenknecht Jakob Reithofer Wtb. . . . .	9	29	37	56

Nro	Von jährl Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
270	10	21	Frau Sekretär Obermüller . . . . .	28	27	113	48
271	13	12	— Amtsrevisor Frey . . . . .	36	18	145	12
272	40	12	— Beheime Referendar v. Stöcklern . . . . .	110	33	442	12
273	5	15	Thürnigwächter H. Zheurer Wtb. . . . .	14	26	57	14
XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.							
274	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . . . . .	49	30	198	—
275	21	—	OberIngenieur Schwenk min. Sohn bis 8. Febr. 1832	57	45	183	22
276	6	—	Frau Physikus Doktor Longatti . . . . .	16	30	66	—
277	16	30	— Registrator Berthold . . . . .	45	22	181	28
278	6	—	Physikus Doktor Schmidt zu Kleinlausenburg minor. Tochter . . . . .	16	30	66	—
279	18	—	Frau Kreisassessor Copie . . . . .	49	30	198	—
280	3	18	Förster Mühle Wtb. . . . .	9	4	36	16
281	4	12	— Weishaupt Wtb. . . . .	11	33	46	12
282	20	15	Frau Voltzeirath Stark . . . . .	55	41	222	44
283	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb. . . . .	12	47	51	8
284	23	42	Frau HofmeublesVerwalter Wöpermann . . . . .	65	10	260	40
285	14	15	— Domsabrikpfeiger Wild . . . . .	39	11	156	44
286	16	30	— AmortisationskassenControllleur Zellmeth . . . . .	45	22	181	28
287	16	30	— Oberrevisor Schollmaier . . . . .	45	22	181	28
288	18	—	— Kanzleirath Goll . . . . .	49	30	198	—
289	10	30	— Amtsrevisor Torrent . . . . .	28	52	115	28
290	12	—	— Gefälloverwalter Mager . . . . .	33	—	132	—
291	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb. . . . .	17	44	70	56
292	7	30	Frau Hofmusik Sturz . . . . .	20	37	82	28
293	8	42	Kammerlaquais Mele Wtb. . . . .	23	55	95	40
294	18	—	Amtsrevisor v. Schach minor. Kinder . . . . .	49	30	198	—
295	10	30	Frau Oberförster Bronn . . . . .	28	52	115	28
296	13	30	— Domänenverwalter Harscher . . . . .	37	7	148	28
297	15	45	— Landbaumeister Frommel . . . . .	43	18	173	12
298	10	30	— Hofstammeister Richard . . . . .	28	52	115	28
299	4	30	Förster Moriel Wtb. . . . .	12	22	49	28
300	22	3	Kanzleirath Mosdorf minor. Kinder . . . . .	60	38	242	32
301	13	3	Frau Bergmeister Paul . . . . .	35	53	143	32
302	13	30	— Bettelverwalter Barbo . . . . .	37	7	148	28
303	12	45	— Forstverwalter Hurtauld . . . . .	35	3	140	12
304	16	50	— Physikus Krteg . . . . .	45	22	181	28
305	4	30	Förster Arleth Wtb. . . . .	12	22	49	28
XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.							
306	11	15	Frau Canzlist Freund . . . . .	30	56	123	44
307	9	27	— Mundkoch Kaug . . . . .	25	59	103	56
308	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb. . . . .	13	36	54	24

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
309	3	45	Bodenwischer Pfeiffer minor, Sohn bis 17. April 1832 †	10	18	40	29
310	5	33	Förstner Ruprechts Wtb.	15	15	61	—
311	5	42	Förster Erzel Wtb.	15	40	62	40
312	20	42	Frau Postverwalter Berger	50	55	227	40
313	9	—	— Oberzolinspektor Hartmann	24	45	99	—
314	7	48	Förster Petri Wtb.	21	27	85	48
315	4	48	— Kunz Wtb.	13	12	52	48
316	10	30	Amtskassirer Diez minor, Tochter	28	52	115	28
317	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein	45	22	181	28
318	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth	123	45	495	—
319	18	54	— Amtmann Schneck	51	58	207	52
320	45	—	— Geheimrath v. Heimb	123	45	495	—
321	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor, Kinder	13	36	54	24
322	12	45	Frau Revisor Franz	35	3	140	12
323	6	—	— Landchirurg Birnstiel	16	30	66	—
324	12	45	— Ingenieur Keller	35	3	140	12
325	19	12	— Kanzleirath Karg	52	48	211	12
326	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb.	13	36	54	24
327	5	15	Heiduck Bolter Wtb.	14	26	57	44
328	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	19	48	79	12
329	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	12	47	51	8
330	24	—	Frau Kreisrath Schuck	66	—	264	—
331	10	30	— Kreiskanzlist Rock	28	52	115	28
332	15	45	— Universitäts-Stallmeister Wippermann	43	18	173	12
333	17	42	— Amtmann Schwab	48	40	194	40
334	4	30	— Landfourier Scharner	12	22	49	28
335	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb.	13	36	54	24
336	15	—	Frau Physikus Doktor Woppert	41	15	165	—
337	12	45	— Ingenieur Nieder	35	3	140	12
338	5	15	Förster Schwemberger minor, Sohn	14	26	57	44
339	18	—	Frau Oberrevisor Bittel	49	30	198	—
XV. Vom Rechnungsjahr 1821.							
340	4	23	Stallbediente Kranz minor, Sohn	11	57	7	48
341	18	—	Frau Kanzleirath Waier	49	30	198	—
342	4	39	Baufuhrknecht Dablinger Wtb.	12	47	52	8
343	38	24	Frau Hofrath Böckmann	105	36	422	24
344	11	15	— Hofkonditor Seitz	30	50	123	44
345	11	42	— Amtsrevisor Link	32	10	128	40
346	20	33	— Hüttenverwalter Helbing	56	30	226	—
347	7	30	— Kollektor Münzing	20	37	82	28
348	7	12	— Landchirurg Dieterle	19	48	79	12
349	11	15	— Kanzlist Adam	30	56	123	44

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		2) Aus der General-Wittwencasse Carlstraße, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
350	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb.	22	16	89	4
351	45	—	Frau Staatsminister v. Fischer	123	45	495	—
352	34	12	— Geheime Referendar Klose	94	3	376	12
353	16	30	— Hüttenfaktor Berg	45	22	181	28
354	27	—	— Oberbergrath Kimmich	74	15	297	—
355	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler	82	30	330	—
356	16	30	Oberretnehmer Sievert minor. Sohn	45	22	181	28
357	21	—	Frau Kreisassessor Schroth	57	45	231	—
358	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Kinder	37	7	148	28
359	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp	20	37	82	28
360	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg	123	45	495	—
361	16	30	— Oberingenteur Obrecht	45	22	181	28
362	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb.	21	2	84	8
363	11	15	Frau Ministerialkanzlist Desterle	30	56	123	44
364	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	21	51	87	24
365	8	15	Oberpedell Krings Wtb.	22	41	90	44
366	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg	36	18	145	12
367	5	15	Bauaufseher Weiß Wtb.	14	26	57	44
368	1	57	Stabschirurg Heinrich minor. Sohn	5	21	21	24
369	5	15	Hofbuch Schmidt Wtb.	14	26	57	44
370	15	—	Frau Domänenverwalter Häuser	41	15	165	—
371	4	39	Stallbediente Georg Keller Wtb.	12	47	51	8
372	18	—	Frau Rath Lamei	49	30	198	—
XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.							
373	13	39	Frau Physikus Bipp	37	32	150	8
374	4	39	Stallbediente Georg Walter Wtb.	12	47	51	8
375	27	—	Frau Medizinalassessor Wöhrlich	74	15	297	—
376	21	—	Kreisrath Huetlin minor. Sohn	57	45	231	—
377	8	6	Frau Professor Winter	22	16	89	4
378	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Kinder	123	45	495	—
379	4	39	Stallbediente Heidenreich Wtb.	12	47	51	8
380	16	30	Frau Oberretnehmer Barthold	45	22	181	28
381	18	—	— Rechnungsrath Salzer	49	30	198	—
382	7	12	Kreisassessordiener Wolf Wtb.	19	48	79	12
383	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb.	18	9	72	36
384	30	9	Frau General v. Röder	82	54	331	36
385	3	9	— Universitäts-Custos Bagatti	8	39	34	36
386	9	54	Förster Renz Wtb.	27	13	108	52
387	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz	32	10	128	40
388	7	30	— Hausmeister Brettlner	20	37	82	28
389	4	30	— Hofkantor Haag	12	22	49	28
390	16	30	Domänenverwalter Winkler minor. Kinder	45	22	181	28
391	5	33	Hofhofaufseher Glattacker Wtb.	15	15	61	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlstraße, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
392	12	45	Frau Canzlist Piris	35	13	140	12
393	4	39	Stallbediente Walters Wtb.	12	47	51	8
394	23	33	Forstmeister v. Münzesheim minor. Kinder	64	45	259	—
395	10	39	Frau Forstinspector von Lindenberg	29	17	117	8
396	13	30	— Hofgerichtssekretär Pettjean	37	7	148	8
397	45	—	— Geheimerath Bierordt	123	45	495	—
398	33	—	— Geheimer Archivath Herbster	90	45	363	—
399	25	12	— Amtmann Röck	69	18	277	12
XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.							
400	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner	43	18	173	12
401	9	45	Canzlist Reischbacher min. Tochter bis 25 Dec. 1831	26	48	72	6
402	32	24	Frau Staatsrath Ruth	89	6	356	24
403	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder	12	47	51	8
404	13	30	Frau Domänenverwalter Gold	37	7	148	28
405	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter	41	15	165	—
406	10	39	Frau Physikus Kanj	29	17	117	8
407	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb.	10	18	41	12
408	42	—	Frau Staatsrath Dehl	115	30	462	—
409	4	39	Stallbediente J. Braun Wtb.	12	47	51	8
410	43	12	Frau Forstmeister Holz	118	48	475	12
411	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	13	36	54	24
412	18	36	Frau Amtskeller Kiefer	51	9	204	36
413	2	51	Förster Wagner Wtb.	7	50	31	20
414	12	9	Frau Physikus Keil bis 6. Jan. 1832 †	33	25	94	40
415	3	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb.	9	54	39	36
416	1	21	Staabschirurg Streit Wtb. bis 28. Dec. 1831 †	3	42	10	7
417	10	3	Förster Allmeier Wtb.	27	38	110	32
418	10	30	Frau UniversitätsActuar Maurer	28	52	115	28
419	8	15	— Hofmusikus Beck	22	41	90	44
420	6	—	Accisor Grimm Wtb.	16	30	66	—
421	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	32	10	128	40
422	16	30	— Amtmann v. Menkhengen	45	22	181	28
423	15	—	— Registrar Wollschläger	41	15	165	—
424	15	—	— Hofgerichtsaffessor Uhl	41	15	165	—
425	24	—	Hofgerichtsath Müller minor. Sohn	66	—	264	—
426	23	51	Frau Oberamtman Seyfried	65	35	262	26
427	6	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchendorff	16	54	67	36
428	15	—	Frau Polizeicommissär Eccard	41	15	165	—
429	5	15	Förster Bartelmez Wtb.	14	26	57	44
430	45	—	Frau Kreisdirector v. Liebenstein	123	45	495	—
431	14	15	D. H. G. R. Canzlist Rapparini minor. Tochter bis 15. Aug. 1831	39	11	49	3
432	9	45	Hofmusikus Langendorf min. Tochter bis 13. Juli 1831	—	—	23	51

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quortaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
433	7	48	Förster Bachmeier Wtb.	21	27	85	48
434	13	30	Frau G. St. Cassenbuchhalter Weh	37	7	145	28
435	3	30	Herrschaftskieser Geora Wtb.	9	54	39	36
436	6	—	Hauptkoller Tropsmann Wtb.	16	30	66	—
437	14	15	Frau D. H. R. Canalist Warneck	39	11	156	44
438	10	30	— Polizei-Commissär Zöller	28	52	115	28
439	19	59	— Hofrath und Professor Schaffroth	54	2	216	8
440	9	18	— Forstcontrollieur Hecht	25	34	102	8
XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.							
441	21	—	Frau Oberrechnungskath Bodemer	57	45	231	—
442	15	45	— Oberrevisor Frommel bis 24. Mai 1831 †	—	—	15	13
443	18	—	— Amortiz. Cass. Controllieur Neck	49	30	198	—
444	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	25	34	102	16
445	10	39	Hofoffiziant Beck W. b.	29	17	117	8
446	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt	41	15	165	—
447	1	21	Staabschirurg Krust Wtb.	3	42	14	45
448	1	57	Landchirurg Moscherosch min. Tochter bis 23 Juni 1831	—	—	3	35
449	6	—	Hofmaler Antzenried Wtb.	16	30	66	—
450	9	54	Canzleidner Schneider Wtb.	27	13	108	52
451	15	—	Frau Ingenieur Steinemann	41	15	165	—
452	8	6	— Rentamtschreiber Bertsche	22	16	89	4
453	7	30	— Colletor Witheimi	20	37	82	28
454	8	15	— Husmesser Pattus	22	41	90	44
455	11	15	— Domänenverwalter Lump	30	56	123	44
456	1	30	— Universität-Canzlist Diez	4	7	16	28
457	9	45	— Physikus Doktor Caroth	26	48	107	12
458	1	48	Förster Kellner Wtb.	4	57	19	48
459	10	30	Frau Hofgerichts-Canzlist Straub	28	52	115	28
460	12	—	Kanzleisekretär Waler minor. Tochter	33	—	132	—
461	10	30	Frau Hofgerichts-Canzlist Förderer	28	52	115	28
462	6	—	— Physikus Doktor Euckow	16	30	60	—
463	4	30	— Plantage-Inspektor Klose	12	22	49	28
464	4	39	Stallbediente Joh. Jak. Heiny Wtb.	12	47	51	8
465	21	—	Frau Canzleirath Diez	57	45	231	—
466	13	30	Verameister Hoppenack Wtb.	37	7	148	28
467	4	30	Förster Sievert Wtb.	12	22	40	28
468	10	21	Frau Spitalschaffner Schamer bis 26. Mai 1831 †	—	—	10	37
469	9	—	— Colletor Weikum	24	45	99	—
XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.							
470	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor Rues	8	15	33	—
471	39	18	— Hofammerrath Wilhelmi	108	4	432	16

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
472	6	—	Zollinspektor Frei Wtb.	16	30	66	—
473	8	15	Canzleidner Kammerer Wtb. bis 21. März 1832 †	22	41	83	25
474	6	—	Mundkoch Freund Wtb.	16	30	66	—
475	45	—	Frau Staatsrath von Ittner	123	45	495	—
476	12	45	— Registrator von Manera	35	3	140	12
477	7	3	Canzleidner Bürge Wtb.	19	23	77	32
478	40	30	Frau Hofgerichtsath Baum	111	22	445	28
479	3	27	Hofienkocht Nagel Wtb.	9	29	37	50
480	19	39	Frau Ministerialregistrator Faber bis 27. April 1831 †	—	—	2	58
481	21	—	— Amtskrevisor Dietrich	57	45	231	—
482	16	30	— Kreisregistrator Kammer	45	22	181	28
483	19	39	— Kanzleirath Gottwald bis 10. Okt. 1831 †	54	2	101	24
484	10	39	— Kammerdiener Fischer	29	17	117	8
485	10	30	— Mundkoch Ludwiga	28	52	115	28
486	7	30	Procurator Fiscialdo, Einsmann Wtb.	20	37	82	28
487	8	15	Canzleidner Müller Wtb.	21	41	90	44
488	12	—	Postamtsofficial Schweiß minor. Kinder	33	—	132	—
489	12	—	Kaufhauschreiber Waier minor. Kinder	33	—	132	—
490	9	—	Frau Warschkalkamtskanzlist Müller	24	45	99	—
491	1	57	— Landchirurg Helling	5	21	21	24
492	14	15	Rechnungsath Baurittel minor. Tochter	39	11	150	44
493	7	3	Förster Staudemann minor. Kinder	19	23	77	32
494	18	45	Frau J. M. Registrator Hoffmann	61	33	206	12
495	30	—	— Ministerialrath Bunde	82	30	330	—
496	19	30	— Oberrechnungsath Krieger	53	37	214	28
497	12	—	— Oberkonditor Schwarz bis 5. Juni 1831 †	—	—	15	57
498	16	30	— Sekretär Rutichmann	45	22	181	28
499	14	6	— Küchenmeister Friz	38	46	165	4
500	9	45	— Hofkonditor Funk	26	48	167	12
501	6	—	— Doktor Wund	16	30	60	—
502	25	21	— Kreisrath Haub	69	42	278	48
503	23	3	— Domänenverwalter Willmann bis 13. Mai 1831 †	—	—	14	56
504	6	45	Kanzleidner Koch Wtb.	18	33	74	12
505	6	—	Physikus Doktor Krauth minor. Kinder	16	30	60	—
506	1	57	Frau Landchirurg Fesch	5	21	21	24
507	13	30	— Revisor Götz	37	7	148	28
508	19	45	— Forstath Nettig	54	27	217	48
XX. Vom Rechnungsjahr 1826.							
509	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin	28	52	115	28
510	24	—	— Hofgerichtsath Heim	66	—	264	—
511	6	9	— Staatschirurg Hartmann	16	54	67	36

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlshruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
512	24	—	Oberrechnungsrath Oblinger minor Tochter bis 16. Dec. 1831 . . . . .	66	—	171	3
513	4	30	Beijäger Schroff Wb. . . . .	12	22	49	28
514	4	39	Stallbediente Andr. Herb Wb. . . . .	12	47	51	8
515	40	12	Frau Oberstallmeister v. Gausau . . . . .	110	33	442	12
516	37	30	— Major v. Weier . . . . .	103	7	412	28
517	4	12	— Landchirurg Huf . . . . .	11	33	46	12
518	6	27	— Landchirurg Schwindt . . . . .	17	44	70	56
519	16	30	— Domänenverwalter Ortwein . . . . .	45	22	181	28
520	3	54	— Hofgärtner Ortendorfer . . . . .	10	43	42	50
521	22	30	— Hofrath Krederer . . . . .	61	52	247	28
522	0	51	— Hofkammer Kass . . . . .	18	58	75	52
523	1	48	— Landchirurg Rebellio . . . . .	4	57	19	48
524	4	39	Stallbediente Mtl. Huber Wb. . . . .	12	47	51	8
525	4	21	Küchenpöpler Wb. Wb. . . . .	11	57	47	48
526	4	30	Chirurgzungehülse Schäpfer Wb. bis 8. März 1831, wo sie wieder heurathet . . . . .	—	—	—	—
527	4	57	Hoflaquais Krefer Wb. . . . .	13	36	54	24
528	7	48	Geschirrmesser Weiß Wb. . . . .	21	27	85	48
529	21	—	Frau Concertmeister Kaska . . . . .	57	45	231	—
530	40	30	— Oberhofgerichtsrath Meier . . . . .	111	22	445	28
531	13	30	— Communevisor Hegner . . . . .	37	7	148	28
532	1	57	— Landchirurg Grunt . . . . .	5	21	21	24
533	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder . . . . .	49	30	198	—
534	4	57	Frau Oberförster Schmidt . . . . .	13	36	54	24
535	4	21	Gartengehülfe Sturm minor Tochter . . . . .	11	57	47	48
536	7	48	Stadtmisactuar Wendelin Wb. . . . .	21	27	85	48
537	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder . . . . .	30	56	123	44
538	4	3	Frau Physikus Doktor Rohrwasser . . . . .	11	8	44	32
539	15	27	— Amtsrevisor Barth . . . . .	42	29	169	56
540	16	30	— Domänenverwalter Ercelius . . . . .	45	22	181	28
541	16	57	— Kammerdiener Gebhard . . . . .	46	36	186	24
542	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wb. . . . .	15	40	62	40
543	10	30	Physikus Fink minor Tochter . . . . .	28	52	115	28
544	6	—	Frau Physikus Doktor Keiner . . . . .	16	30	66	—
545	12	—	— Canzlist Götte . . . . .	33	—	132	—
546	—	54	Bollbereuter Koser minor. Tochter . . . . .	2	28	9	52
547	8	33	Frau Hofrath und Physikus v. Engelberg . . . . .	23	30	94	—
548	4	39	Bausubstallbediente H. Glasner Wb. . . . .	12	47	51	8
549	19	48	Frau Forstmeister Keller . . . . .	54	27	217	48
550	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn . . . . .	22	41	89	44
551	22	30	Frau Kammerath Vänger . . . . .	61	52	247	28
552	15	36	— Amtmann Meiser . . . . .	42	54	171	36
553	40	30	— Geheime Referendar v. Trautten . . . . .	111	22	445	28

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlörufe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
554	15	—	Frau Kreisrath Meerwein . . . . .	41	15	165	—
555	5	24	Förster Glaser Wtb. . . . .	14	51	59	24
556	20	15	Frau Hofgerichtsath Hofmeister . . . . .	5	41	222	44
557	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb. . . . .	18	33	74	12
558	11	15	Frau Ministerialkanzlist Merkel bis 15. Dec. 1831 †	30	50	80	10
559	15	—	— Keller Zimmermann . . . . .	41	15	165	—
560	45	—	— Geheimrath Schickel . . . . .	123	45	495	—
561	13	30	— Kreisrevisor Dell . . . . .	37	7	148	28
562	4	48	— Oberförster Müller . . . . .	13	12	47	12
563	8	6	— — Wagner . . . . .	22	16	88	24
564	18	—	— Stempelverwalter Wiesen . . . . .	49	30	198	—
565	15	—	— Ingenieur Nummer . . . . .	41	15	165	—
566	5	42	Kreiskanzleibot Habermaier Wtb. . . . .	15	40	62	40
567	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard . . . . .	16	30	66	—
568	22	48	— Hofgerichtsath Wirth . . . . .	62	44	250	43
569	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder . . . . .	14	1	56	4
570	18	—	Frau Hofschauspieler Gertl . . . . .	49	30	198	—
571	15	45	— Ingenieur Weisenberg . . . . .	43	18	173	12
572	15	—	— Sekretär Strehle . . . . .	41	15	165	—
573	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb. . . . .	23	0	94	24
574	15	—	Frau Obergemeinder Herrner . . . . .	41	15	165	—
575	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb. . . . .	8	39	34	36
576	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling . . . . .	48	17	193	—
XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.							
577	45	—	Frau Staatsrath Holz . . . . .	123	45	495	—
578	5	15	Garberobeiquats Bögele Wtb. . . . .	14	20	57	44
579	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz . . . . .	43	43	173	52
580	14	15	— Ministerialrevisor Pfeiffer . . . . .	39	11	150	44
581	27	—	— Forstrath Fischer . . . . .	74	15	297	—
582	21	9	— Geheime Registrationsrath Hartleben . . . . .	58	9	232	36
583	12	—	Amtsassessor Bögele minor. Tochter . . . . .	33	—	132	—
584	12	18	Küchenmeister Körper Wtb. . . . .	33	49	135	16
585	19	30	Frau D. H. G. N. Sekretär Bey . . . . .	53	37	104	28
586	16	30	— MinisterialRequisitor Kessler . . . . .	45	22	181	28
587	18	36	— Forstmeister Fischer . . . . .	51	9	24	30
588	11	15	— Baumeister Weiß . . . . .	30	56	123	44
589	12	—	— StempelverwaltungsControleur Braun . . . . .	33	—	132	—
590	13	30	— Obergemeinder Schäfer . . . . .	37	7	145	28
591	18	27	— Stallmeister Laminé . . . . .	50	44	202	56
592	5	6	Förster Gebhard Wtb. . . . .	14	1	56	4
593	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker . . . . .	38	21	153	24
594	18	—	— Geheime Hofrath Selb . . . . .	49	30	198	—
595	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck . . . . .	44	33	178	12

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		2) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
596	18	—	Frau Domänenverwalter Barbo . . . . .	49	30	198	—
597	15	—	— Ingenieur Kraut . . . . .	41	15	165	—
598	3	—	Mehlwaagmeisters Radesheimer Wth. . . . .	8	15	33	—
599	24	—	Frau Hofgerichtsath Pistorius . . . . .	66	—	264	—
600	10	30	— Domänenverwalter Siebert . . . . .	45	22	181	28
601	15	54	— Amtmann Roth . . . . .	43	43	174	52
602	24	—	— Postmeister Beck . . . . .	66	—	264	—
603	1	57	— Landchirurg Kreuzer . . . . .	5	21	21	24
604	6	36	Wildmeister Schinde Wth. . . . .	18	9	72	30
605	23	6	Frau Rechnungsath Wahl . . . . .	63	31	194	4
606	6	—	— Bezirksinspektor Krug . . . . .	16	30	66	—
607	6	27	Förster Scherer Wth. . . . .	17	44	70	56
608	16	30	Frau Minij Registrator Dörflinger bis 13. Nov. 1831 † . . . . .	45	22	101	40
609	4	39	Stallbediente Nagel minor. Kinder . . . . .	12	47	51	28
610	6	18	Förster Duschaneck Wth. . . . .	17	19	69	16
611	1	57	Staabschirurg Staatsmann Wth. . . . .	5	21	21	28
612	24	—	Frau Oberrechnungsath Paha . . . . .	66	—	264	—
613	12	54	— Professor Sulzer . . . . .	35	28	141	52
614	31	30	— Geheime Archivath Wolter . . . . .	86	37	346	28
615	12	—	— Kreisexpeditor Schroz . . . . .	33	—	132	—
616	14	15	— Domfabrikpfleger Rog . . . . .	39	11	150	44
617	8	15	— Physikus Doktor Wolf . . . . .	22	41	90	44
618	21	—	— Hofgerichtsrath Reumann . . . . .	57	45	241	—
XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.							
619	12	—	Frau Hofrath von Imhof . . . . .	33	—	132	—
620	4	48	Waagmeister Ulrich Wth. bis 27. Aug. 1831 † . . . . .	13	12	18	24
621	16	30	Frau Oberrevisor Thill . . . . .	45	22	181	28
622	3	45	Oberlandchirurg Zwiebelhofer minor. Tochter . . . . .	10	18	41	12
623	18	—	Frau MinisterialRevisor Heidenreich . . . . .	49	30	198	—
624	5	6	Hoflaquais Dreeg Wth. . . . .	14	1	56	4
625	31	30	Frau Kreisrath Junghanns . . . . .	86	37	346	28
626	5	24	Fauser Stempf Wth. . . . .	14	51	59	24
627	45	—	Frau Staatsrath v. Zollhardt . . . . .	123	45	495	—
628	9	45	— Canzlist Braunwärb . . . . .	26	48	107	12
629	28	30	— Forstmeister Häuper . . . . .	78	22	313	28
630	40	30	— Geheimrath Walz . . . . .	111	22	445	28
631	18	—	— Hofchauspieler Heck . . . . .	49	30	195	—
632	9	—	— Collector Herzer . . . . .	24	45	99	—
633	7	12	— Landchirurg Ummerhofer . . . . .	19	48	79	12
634	15	—	— Physikus Doktor Sieble . . . . .	41	15	165	—
635	28	30	— Amtmann Bäuerle bis 30. Dec. 1831 † . . . . .	61	52	170	31
636	6	27	Förster Kroneisen Wth. . . . .	17	41	70	56

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
637	8	24	Canzleidiener Ludwig Wtb.	23	6	92	24
638	11	24	Frau Oberförster Lump	31	21	125	24
639	3	18	Förster Röttinaer minor. Kinder	9	4	30	10
640	16	30	Frau Archivar Hauer	45	22	181	28
641	15	—	— Revisor Kieffer	41	15	145	—
642	30	—	— Geheimrath Wild	99	—	396	—
643	2	42	Herrschastknecht Visserte Wtb.	7	25	29	40
644	4	48	Zollbeamter Hunkler Wtb.	13	12	52	48
645	14	15	Frau Hofgerichts-Expeditior Gamp	39	11	156	44
646	4	48	Habermesser Geora Maier Wtb.	13	12	52	48
647	5	15	Revisor Binaner Wtb.	14	26	57	44
648	9	45	Frau Kreisamtsrath Vollmuth	20	48	107	12
649	20	15	— Hofrevisor Schöcklin	55	41	222	44
650	29	42	— Geheimrath Hofrath Doktor Bär	81	40	300	40
651	13	3	— Physikus Doktor Obercamp	35	53	143	34
652	5	6	Hofschloßknecht Fuchs Wtb. bis 19. Juli 1831 †	—	—	13	35
XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.							
653	6	—	Revisor Burkhard Wtb.	16	30	66	—
654	5	24	Heiduck Schmidt Wtb.	14	51	59	24
655	6	9	Canzleidiener Meßger Wtb.	10	54	67	16
656	9	18	Förster Kiefer Wtb.	25	34	102	16
657	36	—	Frau Geheimrath Spinner	99	—	396	—
658	16	30	— Physikus Doktor Bürglin	45	22	181	28
659	9	—	— Revisor Frei	24	45	99	—
660	13	57	— Amtsrath Bernhardt	38	21	153	24
661	20	6	— Amtmann Lana bis 25. März 1832 †	55	16	203	21
662	7	57	— Landchirurg Reis	21	51	87	24
663	13	57	— Amtsrath Ebel	38	21	153	24
664	18	—	— Material-Revisor Ripamonti	49	30	198	—
665	4	39	Hausknecht Jakob Braun minor. Kinder	12	47	51	8
666	13	30	Frau Syndicus Lischat	37	7	148	28
667	9	9	— Landchastseuffer v. Wader	25	10	100	40
668	5	24	Hausmeister Wanz Wtb.	14	51	59	24
669	15	27	Frau Domänenverwalter Beck	42	29	169	50
670	37	30	— Oberhofgerichts Rath Welper	103	7	412	28
671	14	15	— Oberrevisor Müller	39	11	156	44
672	10	30	— Domänenverwalter Otto	45	22	181	28
673	3	51	Gartenknecht Herrmann Wtb.	10	43	42	52
674	13	48	Frau Domänenverwalter Faber bis 29. Septem- ber 1831 wo sie wieder heurathet	37	57	58	14
675	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb.	11	57	47	48
676	18	18	Frau Physikus Doktor Mees	50	19	201	16

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
677	30	54	Frau Forstmeister Eichrodt . . . . .	84	58	339	52
678	11	51	— Spitalerwaller Lump . . . . .	32	35	130	20
679	4	57	Stallbediente Durm Wtb. . . . .	13	30	54	24
680	15		Frau Obermaehmer Kiel . . . . .	41	15	105	—
681	13	30	— Oberrevisor Kreittaez . . . . .	37	7	148	28
682	6	45	Canzleidiener Weiß Wrb. . . . .	18	33	73	12
683	21	—	Frau Medicinrath Doktor Schlicht . . . . .	57	45	231	—
684	7	39	Canzleidiener Kirchenbauer Wtb. . . . .	21	2	84	8
685	15	27	Frau Krei-Expeditör v. Waidel . . . . .	42	29	109	56
686	22	30	— Hofrath Professor Erhard . . . . .	61	52	240	28
687	1	21	Staabschirurg Heim minor. Kinder . . . . .	3	42	14	48
688	1	48	Zollbereuter Cary Wtb. . . . .	4	57	17	48
689	5	15	Höfster Mal Wtb. . . . .	14	20	57	44
690	21	27	Frau Galleriedirektor Becker bis 4. Sept. 1831 + .	58	59	87	25
691	5	42	Baumgärtner Will Wtb. . . . .	15	40	62	40
692	18	—	Frau Stiftschaffner Zollhofer . . . . .	49	30	198	—
693	5	51	Staabschirurg Kreuzer Wtb. . . . .	16	5	04	20
694	9	—	Frau Berenter Weiß bis 25. Okt. 1831, wo sie wieder heurathet . . . . .	24	45	50	2
695	16	30	— Hofrath Potschka . . . . .	45	22	181	28
696	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor. Tochter . . . . .	28	52	115	28
697	4	39	Lüdnigwächter Wüet Wtb . . . . .	12	47	51	8
698	6	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ecker . . . . .	16	30	60	—
699	1	57	— Landchirurg Boppele . . . . .	5	22	21	28
700	11	51	— Kammerdiener Stark . . . . .	32	35	130	20
701	22	30	— Amtmann Krancher . . . . .	61	52	247	28
702	20	6	— Forstmeister v. Bittersdorf . . . . .	55	16	221	4
703	6	18	Obersförster Bernauer minor. Kinder . . . . .	17	19	69	16
704	30	—	Frau Obervogt Kolltor . . . . .	82	30	330	—
705	10	30	— Hofschichtmeier Balle . . . . .	28	52	115	28
706	9	45	Hofmusikus Dickour minor. Kinder . . . . .	26	48	107	12
707	7	57	Frau Landchirurg Reuges . . . . .	21	51	87	24
708	18	—	— Kreisassessor Bleukner . . . . .	49	30	198	—
709	42	—	— Geheimrath Pflster . . . . .	115	30	402	—
710	5	6	Hoflaquats Worig minor. Kinder . . . . .	14	1	50	4
XXIV. Vom Rechnungsjahr 1830.							
711	24	—	Frau Hofgerichtsrath Preiß . . . . .	66	—	264	—
712	3	36	Untersförster Heim Wtb. . . . .	9	54	39	36
713	15	27	Frau Amtsrevisor Wors . . . . .	42	29	169	56
714	19	30	— Canzleiroth Simler . . . . .	53	37	214	28
715	4	39	Bausuhrknecht Altemann Wtb. . . . .	12	47	51	8
716	5	15	Futtermeister Wöhler Wtb. . . . .	14	26	57	44

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlruhe, in 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
717	23	33	Frau Hofrath. Zueger . . . . .	64	45	259	—
718	37	48	Frau Staatsrats von Baden . . . . .	103	57	415	48
719	4	30	— Geheimrath Doktor Schmiederer . . . . .	12	22	49	28
720	18	—	— Hüttenverwalter Frisch . . . . .	49	30	198	—
721	18	—	— Postamtsofficial Portmann . . . . .	49	30	198	—
722	12	27	— Theaterkassier Lück . . . . .	34	14	136	56
723	16	30	— Physikus Doktor Gräselich . . . . .	45	22	181	28
724	12	54	— Postexpeditor Orth . . . . .	35	28	141	52
725	16	30	— Schulrath Neumaier . . . . .	45	22	181	28
726	0	54	Förster Brona Wb. . . . .	18	58	75	52
727	21	—	Frau Archivrath Leichten . . . . .	57	45	231	—
728	21	—	— Hofschauspieler Singer . . . . .	57	45	231	—
729	7	12	Kammerläquais Kleeb Wb. . . . .	19	48	79	3
730	15	—	Frau Weinverwalterin Molter . . . . .	41	15	165	—
731	24	—	— Kreisrath Gräse . . . . .	66	—	264	—
732	5	51	Lauser Lanzer Wb. bis 16. Juni 1831, wo sie wieder heurathet . . . . .	—	—	9	31
733	4	30	Stadtkanzlist Schindler Wb. . . . .	12	22	49	28
734	24	—	Frau Kreisrath Schnegler . . . . .	66	—	264	—
735	5	42	OberhofgerichtsCangliedner Hefler Wb. . . . .	15	40	62	40
736	45	—	Frau Staatsrath Koch . . . . .	123	45	495	—
737	30	27	— Geheimerath u. Kreisdirector v. Kleiser . . . . .	100	14	400	56
738	6	18	Hofl. ser Bucher Wb. . . . .	17	19	69	16
739	5	15	Beichenk Haas Wb. . . . .	14	26	57	44
740	19	30	Frau Geheim Secretär Becker . . . . .	53	37	214	28
741	18	—	— Oberrechnungsath Schmidt . . . . .	49	30	198	—
742	34	30	— Oberpostmeister Erdant . . . . .	94	52	379	28
743	13	30	— Zettelverwalter Bischof . . . . .	37	7	148	28
744	15	—	Hauptzoller Eugenaetger Wb. . . . .	41	15	165	—
745	15	27	Frau Hoffourier Koch . . . . .	42	29	169	56
746	4	48	Stallbediente Dürr Wb. . . . .	13	12	52	48
747	6	—	Zollinspektor Gast Wb. . . . .	16	30	66	—
748	39	45	Frau Vicedirektor Hoffmann . . . . .	109	18	437	12
749	11	15	— Registrator Dill . . . . .	30	56	123	44
750	19	21	— Kreissecretär Ulmicher . . . . .	53	12	219	48
751	15	27	— Domänenverwalter Zwick . . . . .	42	29	169	56
752	24	—	— Oberrechnungsath Weg . . . . .	66	—	264	—
753	6	9	Plantageinspektor Kall Wb. . . . .	16	55	67	40
754	12	—	Frau Professor Roux . . . . .	33	—	132	—
755	1	48	Förster Heid Wb. . . . .	4	57	19	48
756	21	27	Frau Galleriedirektor Kunz . . . . .	58	59	235	56
757	16	21	— Hausmeister Leister . . . . .	44	57	179	48
758	10	39	— Hofofficiant Bauer . . . . .	29	17	117	8
759	30	—	— Ministerialrath Kaufmann . . . . .	82	30	330	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
760	18	—	Domänenverwalter Siegel minor. Kinder	49	30	198	—
761	12	—	Frau Berginspektor Bach	33	—	132	—
762	6	—	— Physikus Doktor Gutsch	16	30	66	—
763	7	12	Förster Sartorius Wtb.	19	48	70	12
764	2	24	Rüchepöpler There Wtb.	6	36	26	24
765	18	—	Frau Oberrevisor Hecht	49	30	198	—
766	14	15	— Hofgerichtsrath v. Kleudgen	39	11	150	44
767	6	54	Brunnenmeister Schmidt Wtb.	13	58	55	52
768	15	—	Frau Obereinnehmer Dlinger	41	15	165	—
769	18	—	— Kanzleirath Vorta	49	30	198	—
770	13	30	— KanzleiSekretär Maier	37	7	148	28
771	5	42	— Physikus Doktor Fesie	15	40	62	40
772	17	24	— Revisor Seitz	47	51	191	24
773	33	—	— Stadtdirektor v. Filscher	90	45	363	—
774	19	30	— Haushofmeister Haas	53	37	214	28
775	34	30	— Oberforstmeister v. Neubronn	94	52	379	28
776	30	—	— Ministerialrath Schachleiter	82	30	330	—
777	5	51	Gärtner Vogt Wtb.	16	5	64	20
<b>XXV. Zuwachs vom Rechnungsjahr 1831.</b>							
778	5	42	1) Bodentwischer Höfen Wtb. vom 23ten April	15	40	62	39
779	5	15	2) Hofstaquis Buchold Wtb. v. 3. Mai 1831	14	26	55	59
780	28	57	3) Frau Doerantmann Faber v. 11. Mai 1831	79	36	301	46
781	13	39	4) — Kirchenkollektor Wilhelmi v. 19. Mai 1831	37	32	138	59
782	26	33	5) — Postexpeditor Eberlin v. 20. Mai 1831	73	—	260	32
783	10	30	6) — Kanzlist Lösch v 28 Mai 1831	28	52	106	35
784	3	—	7) UniversitätsLanzmeister Schönwald Wtb. v. 22. Mai 1831	8	15	30	16
785	16	30	8) Frau HofgerichtsSekretär Weller vom 24ten Mai 1831	45	22	165	30
786	1	30	9) Förster Jugler Wtb. v. 3 Juni 1831	4	7	14	34
787	20	33	10) Frau Gartendirektor Hartweg vom 13. Juni	56	30	193	43
788	7	30	11) Leibkutschner Edel Wtb. v 22 Juni 1831	20	37	68	39
789	14	6	12) Frau Forstmeister Heinesfetter vom 30. Juni 1831	38	46	125	40
790	14	42	13) — Physikus Doktor Duttlinger vom 30ten Juni 1831	40	25	131	1
791	6	9	14) Förster Ebel Wtb. v. 5. Juli 1831	16	54	53	51
792	21	45	15) Frau Amtsrevisor Senferr v. 11. Juli 1831	59	48	186	37
793	10	39	16) — Mundloch Hdck v. 23. Juli 1831	29	17	87	51

Nro.	Von jährl. Beiträgen d. r. Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlruhe, zu 11 fl — jährlich auf 1 fl — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
794	15	—	17) — Kreisrevisor Feilerle vom 1ten August 1831	41	15	112	20
795	7	21	18) — Schaffner Jurt v. 29. August 1831	20	12	52	21
796	13	3	19) — Pophysus Doktor Reichlin vom 4. September 1831	35	53	90	38
797	15	45	20) — Hofgerichtssekretär Montanus vom 8ten September 1831	43	18	107	29
798	9	—	21) Hofkaffeesieder Jung Wtb. vom 9. September 1832 † den 6. März 1832.	—	—	46	18
799	8	15	22) Frau Kammerdiener Binder vom 11. Sept. 1831	22	41	55	34
800	7	30	23) Herrschaftskiefer Schumm Wtb. v. 12. Sept. 1831	20	37	50	15
801	34	30	24) Frau Seheime Finanzrath Holzmann vom 14. Sept. 1831	94	54	229	14
802	7	48	25) G. Schirmmeister Stüber Wtb. v. 15. Sept. 1831	21	27	51	35
803	7	3	26) Frau Landchirura Briem vom 21. September 1831	19	23	45	21
804	8	6	27) Förster Wirth Wtb. v. 1. Okt. 1831	22	16	49	39
805	45	—	28) Frau Staatsrath von Sensburg v. 3. Okt. 1831	123	45	273	16
806	13	30	29) — Postexpeditor Wees vom 5ten Oktober 1831	37	7	81	9
807	7	57	30) — Landchirurg Bruner vom 7ten Oktober 1831	21	51	47	17
808	10	30	31) — Hofoffiziant Graettinger v. 18ten Oktober 1831	28	52	58	—
809	15	54	32) — Jagdsekretär Sedelmeier v. 21. Oktober 1831	43	43	112	21
810	16	30	33) — Staatskassenbuchhalter Harscher v. 22. Oktober 1831	45	22	90	44
811	11	42	34) — Hofrath Tischbein vom 22ten Oktober 1831	32	10	64	20
812	15	27	35) Amtsrevisor Kleiber minor, Kinder vom 24. Oktober 1831	42	29	84	23
813	12	—	36) Frau Hofkupferstecher Haldeawang vom 27ten Oktober 1831	33	—	64	27
814	13	30	37) — Kreissekretär Obermaier v. 8. Nov. 1831	37	7	67	37
815	5	6	38) Förster Maier Wtb. vom 12ten November 1831	14	1	24	55
816	5	15	39) Laquais Hanns Wtb. vom 16ten November 1831	14	26	25	2

Nro.	Von jährl Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
817	6	—	40) Entenfänger Gerhard Wtb. vom 27. Novem: 1831	16	30	26	37
818	15	—	41) Frau Sekretär Dittenberger vom 7. Decem: ber 1831	41	15	62	3
819	3	45	42) Hofsaquats Appenzeller minor. Kinder vom 16. Januar 1832	10	18	10	58
820	5	24	43) Förster Wegel Wtb. vom 22. Januar 1832	—	—	14	51
821	10	30	44) Frau Mundkoch Kramer vom 24 Januar 1822	—	—	28	10
822	11	6	45) — Kreisfanlist Kron v. 4. Merz 1832	—	—	16	24
823	5	15	46) Förster Auerhammer Wtb. v 6 Merz 1832	—	—	7	26
824	17	55	47) Amtsrevisor Höfler minor. Tochter vom 15. Merz 1832	—	—	19	46
825	6	45	48) Frau HüttenamtsControlleur von Schaffberg vom 20. Merz 1832	—	—	6	43
826	4	39	49) Stallbediente Appenzeller Wtb. vom 2. April 1832	—	—	2	48
827	21	18	50) Frau Rechnungsraeth Mater vom 9ten April 1832	—	—	8	20
828	9	—	51) — Assistenzarzt Doktor Maasberg vom 11. April 1832	—	—	2	59
829	10	3	52) — Hausmeister Krämer vom 10ten April 1832	—	—	3	38
830	15	45	53) — MinisterialRegistrator Brenk vom 21ten April 1832	—	—	—	29

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 fr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 fr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
I. Classe mit 3 Aktien.					
1	Frau Reichshofrath von Kieffel zu Wien . . . . .	22	30	270	—
2	— Oberhofgerichtsrath Volz . . . . .	22	30	270	—
3	— Geheime Hofrath Groß . . . . .	22	30	270	—
4	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 fr. Beitrag . . . . .	23	14	278	48
5	— Hauptmann von Berthier . . . . .	22	30	270	—
6	— Geheimerath Hörster vom 12. Juni 1831 . . . . .	22	30	232	10
7	— Geheimerath von Ritz vom 11. Februar 1832 von jähr- lichen 28 fl. 12 fr. Beitrag . . . . .	—	—	59	29
II. Classe mit 2 Aktien.					
8	Frau Amtmann Krauß . . . . .	15	—	180	—
9	— Bauschreiber Jäger . . . . .	15	—	180	—
10	— Amtschreiber Brennsack . . . . .	15	—	180	—
11	— — Dorsonville bis 14. Okt. 1831 † . . . . .	15	—	86	25
12	— Kammerdiener Belzhofer . . . . .	15	—	180	—
13	— Amtmann Schüg bis 4. April 1832 † . . . . .	15	—	170	54
14	— Hofirurg Regenauer . . . . .	15	—	180	—
15	— Küchenschreiber Habermann . . . . .	15	—	180	—
16	— Canzlist Keppler . . . . .	15	—	180	—
17	— Hofkonditor Hartmann . . . . .	15	—	180	—
18	— Registrator Blümer . . . . .	15	—	180	—
19	— Hofmusikus Bils . . . . .	15	—	180	—
20	— — Eichhorn . . . . .	15	—	180	—
21	— Amtskeller Wajzel aus 23 fl. 16 fr. jährl. Beitrag . . . . .	21	19 $\frac{2}{3}$	255	56
22	— Apophys Doktor Rouffy . . . . .	15	—	180	—
23	AmtsCommissär Gescheider minor, Tochter . . . . .	15	—	180	—
24	Frau Amtskeller Blenkner von jährlichen 16 fl. 39 fr. Bei- trag . . . . .	15	15 $\frac{2}{3}$	183	8
25	— Buchhausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl. 39 fr. Beitrag . . . . .	18	$\frac{2}{3}$	216	8
26	— Domänenverwalter Warakönig bis 25. Okt. 1831 † . . . . .	15	—	91	29

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal, zu 22 fl 30 fr. in der I., zu 15 fl — in der II. und zu 7 fl. 30 fr. in der III Klasse, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
III. Klasse mit 1 Akte.					
27	Förster Jüllch Wth.	7	30	90	—
28	Kanleidener Goklar Wth.	7	30	90	—
29	Sprachmeister Ziegenfuh Wth.	7	30	90	—
30	Förster Schäfer von Weter Wth.	7	30	90	—
31	— Fender Wth.	7	30	90	—
32	— Walther zu St. Leon Wth.	7	30	90	—
33	— Wo derer zu Rheinhausen Wth.	7	30	90	—
34	Gegenschreiber Kranz Wth.	7	30	90	—
35	Förster Schütt zu Hambrücken Wth.	7	30	90	—
36	Kanzleibot Doll Wth.	7	30	90	—
37	Oberinnehmereibot Dypelt minor. Kinder	7	30	90	—
38	Laquais Stoite Wth.	7	30	90	—
39	Förster Weber Wth.	7	30	90	—
40	Förster Walter zu Minzolsheim Wth.	7	30	90	—
41	Kirchendiener Braun Wth.	7	30	90	—
42	Hoflaquais Steiner Wth.	7	30	90	—
43	Schloßhormwart Diehl Wth.	7	30	90	—
44	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 fr. jährlich Beitrag	7	33 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	90	44
45	Ballier Breuer Wth.	7	30	90	—
46	Förster Vorderer Wth. bis 7. Sept. 1831 †	7	30	34	5
47	Stallbediente Weegmann Wth.	7	30	90	—
48	Förster König Wth. zu Wimmersbach	7	30	90	—
49	Laufer Schlerad Wth.	7	30	90	—
50	Hofkoch Heck Wth. aus 8 fl. 33 fr. jährlich Beitrag	7	50	94	—
51	Förster Müttinger Wth.	7	30	90	—
52	Gegenschreiber Bergmeier minor. Tochter bis 21. Juni 1831	7	30	14	35
53	Beijäger Stafen aufm Hof minor. Kinder	7	30	90	—
54	Tafeldecker Rehm Wth.	7	30	90	—
55	Frau Hofwärtner Nusbaum aus 9 fl. 9 fr. jährlich Beitrag	8	23	100	36
56	Förster Stafen zu Hambrücken minor. Kinder	7	30	90	—
57	Beijäger Stafen zu Weter minor. Kinder vom 15ten April 1832	—	—	—	59

LVII.

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwencasse zu Thiengen in verschiedenen Classen.	Quartaliter.		Im Jahr.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1	Frau Kreisrath Epenner in der 2. Classe A.	135	—	540	—
2	— Hofgerichtsrath Bauer in der 2. Classe A. vom 10ten Februar 1832	—	—	105	2
3	— Obervogt Brenzinger in der 2. Classe B.	112	30	450	—
4	— Rentmeister Valenta in der 3. Classe	90	—	360	—
5	— Canzlist Epenner in der 5. Classe	37	30	150	—
6	— Büchlin in der 5. Classe	37	30	150	—
7	Actuar Schmidt Wtb. in der 5. Classe	37	30	150	—
8	Schloßkieser Maurer Wtb. in der 7. Classe	15	—	60	—
9	Pförtner Sutter Wtb. in der 7. Classe	15	—	60	—
10	Forstadjunkt Sutter Wtb. zu Jetteten in der 7. Classe	15	—	60	—
11	Güteraufseher Schelble Wtb. in der 7. Classe	15	—	60	—
12	Amtdiener Ignaz Kaiser Wtb. in der 8. Classe bis 9. Aug. 1831 †	10	—	21	58
13	— Faver Kaiser Wtb. in der 8. Classe	10	—	40	—
14	Sodann der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungs- rath Hugel, Josepha	20	—	80	—
15	Ferner der Anna Maria von Mohr, majorennen Tochter des verstorbenen Fürstlich Schwarzenbergischen Regie- rungsath von Mohr bis 20. Nov. 1831 †	20	—	46	8
16	Endlich der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Kammerrath Hug, jährlich 80 fl.	20	—	80	—

Die 139 fl 20 fr. aus der Bruchsaler Kuchendiener Wittwencasse wurden an folgende  
11 Wittwen bezahlt:

der Stallbedienten Dolte, Wegmann, Auz und Drecht, der Canzleidener  
Dypelt, Goflar, Doll und Hefler, des Kuchendiener Braun, des H. Sta-  
quais Steiner und Käufer Schlerat.

Gefertigt Carlruhe im Februar 1833 durch den GeneralCassier

E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Juli 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhandlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths von Kochsalz an dem Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, ein Kreuzer und von jenem des Viehsalzes ein halber Kreuzer vergütet.

Artikel 2.

Der bisherige Ausgangszolltarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche.

Artikel 3.

Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren, statt der bisherigen, die beigesezten höhern Eingangszölle erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten Juli 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## Ausgangszoll-Tarif.

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tariffuß.	
			fl.	fr.
III.	Glascherben . . . . .	Centner	—	50
IV.	Eisenerz . . . . .	—	—	8
	Hammer Schlag und Feilspäne . . . . .	—	—	4
	Altes Eisen . . . . .	—	—	8
	Altes Kupfer, Messing, Zinn . . . . .	—	—	30
V.	Holz asche . . . . .	—	—	24
VI.	Brennholz, Scheiterholz . . . . .	1 fl. Werth	—	6
	Bauholz: Stämme, Klöße, Balken, behauen und unbehauen; Sägwaaren: Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten; Werkholz, zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Fassdau- ben, Kübelstäbe, Felgen, Brunnensteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Fa- ckeln, Lichtspähne;			
	von Eichenholz . . . . .	Roslast 1 Kubikfuß	—	27 1
	von Nadelholz . . . . .	Roslast 1 Kubikfuß	—	22 $\frac{1}{2}$
	„ Nuß- und Kirschbaumholz . . . . .	Roslast 1 Kubikfuß	1	20 $2\frac{1}{2}$
	„ nicht genannten Holzarten . . . . .	Roslast 1 Kubikfuß	—	24 $\frac{3}{4}$
	Stangenholz ohne Unterschied . . . . .	Roslast	—	40
	Reife, Floß-, Korb- und Flechtweiden . . . . .	—	—	50
	Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reifig, Späne &c. . . . .	1 fl. Werth des nicht buchernen Scheiterholzes	—	1 $\frac{1}{2}$
	Holzkohlen . . . . .	1 fl. Werth	—	6
	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen . . . . .	—	—	6
	Eicheln . . . . .	per Malter	—	5
	Laub . . . . .	Roslast	—	24
X.	Futter, getrocknetes, als: Heu, getrockneter Klee &c. Stroh . . . . .	Centner	—	2 2
XIX.	Häute und Felle, rohe, frisch . . . . .	—	—	50
	„ „ „ „ getrocknet . . . . .	—	1	40
	„ „ „ „ von Hirschen, Damhirschen, Al- thieren . . . . .	—	1	40
	„ „ „ „ von Hirschälbern und Rehen . . . . .	—	—	40
XX.	Hasenfelle im verpackten Zustande . . . . .	—	3	20
	„ unverpackte . . . . .	1 Stück	—	1
	Rosshaare, (Mähnen- und Schweifshaare) rohe . . . . .	Centner	1	40
	Ruhhaare und andere ähnliche Haare . . . . .	—	1	—
	Borsten . . . . .	—	1	40
XXII.	Knochen, unverarbeitete, Leimleder und andere Abfälle zur Leimfabrication . . . . .	—	—	50
XXVI.	Lumpen, Papiertaig und altes Papier . . . . .	Ausfuhr verboten.	—	—

Abänderungen im Eingangszoll = Tarif.

Benennung der Waaren.	Einheit.	Eingangszoll.	
		fl.	fr.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	Centner.	1	40
Südfrüchte, frisch und getrocknet: Citronen, Pomeranzen &c.	}	—	3 20
Zucker und Kaffee			
Gewürze, gemeine, Ingwer, Pfeffer, Piment			
Conditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien	—	6	40
Lederfabrikate	}	—	10 —
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch			
Baumwollewaaren			
Wollewaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren			
Seidewaaren, Floret- und halbseidene, Wachstaffent			
Kleidungsstücke, Weißzeug, neue, und Modewaaren	—	—	—
Auf den Postwägen eingeführte Waaren:			
1) Bücher und Druckschriften aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten	Pfund	—	$\frac{1}{3}$
2) Seefische, Auster und andere Consumtibilien	—	—	2
3) Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren	—	—	6

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes verordnen Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums Folgendes:

### Art. 1.

Die herabgesetzten Salzpreise treten am 22ten d. M. in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage sind die Borräthe der berechtigten Salzändler aufzunehmen, sofort ihnen hiernach die im Gesetz bewilligte Vergütung zu leisten.

### Art. 2.

Die Erhebung des Ausgangszolls nach dem neuen Tarif hat überall von da an zu beginnen, wo die Zollstellen durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction Kenntniß von dem Gesetz erhalten haben.

### Art. 3.

In gleichem Zeitpunkt soll überall die Erhebung der erhöhten Eingangszölle eintreten.

Der Betrag, um welchen die Eingangszölle von

- 1) Seefischen, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert;
- 2) Südfrüchten, frisch, getrocknet: Citronen, Pomeranzen u.;
- 3) Zucker und Kaffee;
- 4) Gewürzen, gemeinen: Ingwer, Pfeffer, Piement;
- 5) Lederfabrikaten;
- 6) Leinwand und leinenen Waaren; Spitzen, Wachstuch;
- 7) Baumwollwaaren;
- 8) Wollwaaren und allem Gewebe von andern Thierhaaren;
- 9) Seidewaaren, floret- und halbseidene, Wachstaffent

erhöht worden sind, ist in Gemäßheit der auf Unsern Befehl durch das Regierungsblatt vom 31sten Mai d. J. verkündeten gesetzlichen Bestimmung von allen Waaren vorbezeichneter Art nachzuheben, welche nach dem 28sten Mai d. J. eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen und nach den früheren geringeren Zöllen verzollt worden sind, oder bis zum Eintritt der wirklichen Erhebung nach den erhöhten neuen Zollsätzen noch verzollt werden sollten.

### Art. 4.

Die durch die Vollzugsverordnung Unseres Finanzministeriums vom 3. Juni d. J. Regierungsblatt No. XXIII. getroffene Verfügung, daß die Steuer von 300 fl. Gewerbesteuer-Kapital bis zur definitiven Festsetzung der für das gegenwärtige Jahr zu erhebenden Steuer im Ausstand belassen wer-

den soll, tritt auffer Wirksamkeit, da durch die Herabsetzung der Salzsteuer nun der Grund derselben weggefallen ist.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten Juli 1833.

## L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Die großherzogliche Direction der Forste und Bergwerke und die großherzogliche Steuer-Direction sind mit dem weiteren Vollzug vorstehender landesherrlicher Verordnung beauftragt, die letztere mit dem Anhang, die — in Gemäßheit der diesseitigen Verordnung vom 31sten Mai d. J. in Bezug auf den nach dem 28sten Mai d. J. eingeführten oder aus den Lagerhäusern bezogenen Reis — etwa erfolgten baaren Hinterlegungen sogleich zurückzugeben und allenfallsige Bürgschaftsleistungen unverzüglich aufzuheben.

Carlsruhe den 11ten Juli 1833.

Finanzministerium.  
von Böckh.

Vdt. Plaz.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Das erneuerte Stammguts-Statut der Freiherren von Böcklin betreffend.

Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschliebung vom 9ten Jänner d. J. St.M.Nro. 61. den freiherrlich von Böcklin'schen erneuerten Stammguts-Statut vom 11. Mai 1831. die höchstlandesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dies mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß den Freiherren von Böcklin bereits früher, in Gemäßheit höchster Verfügung vom 12ten Jänner 1831. St.M.Nro. 31. die Ermächtigung ertheilt worden ist, den Erlös mehrerer veräußerter bis dahin lehenbarer Grundstücke auf Neumühler und Kehler Gemarkung zum Ankauf anderweiter zum Stammgut einzusetzender Liegenschaften nach dem von den Brüdern Freiherren von Böcklin abgeschlossenen Vertrag vom 25. Dezember 1830. zu verwenden.

Carlsruhe den 21sten Mai 1833.

Justiz-Ministerium.  
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß die bisher im Amt Bretten bestandenen zwei Stabs-Chirurgate in Bretten und Gochsheim in ein Land-Chirurgat, dessen Sitz in Bretten seyn wird, vereinigt werde.

Carlsruhe den 14ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

## M i l i t ä r - D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Verleihung ausländischer Ordens-Decorationen.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben nach einer Note Allerhöchst Ihrer Gesandtschaft an großherzoglichen Hofe vom 24sten April (6ten Mai) d. J., um das Andenken an die Kriegsthaten im Feldzug von 1814., an welchen die großherzoglich badischen Truppm in Verbindung mit den Armeen Seiner Kaiserlichen Majestät so rühmlichen Antheil genommen haben, bei denselben länger zu bewahren, Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß jene Kaiserlich Russischen Ordens-Decorationen, welche während des besagten Feldzugs von Seiner Majestät dem Höchstseligen Kaiser Alexander an diesseitige Offiziere verliehen worden sind, dem großherzoglichen Armee-Corps in solange erblich verbleiben sollen, als die Regimenter Offiziere in ihren Reihen zählen werden, welche sich in den Schlachten und Gefechten ausgezeichnet haben, wofür jene Decorationen früher ertheilt worden sind.

In alsbaldiger Anwendung dieses Grundsatzes haben Seine Kaiserliche Majestät zugleich erlaubt, daß

- 1) der von dem verstorbenen Capitain von Mach getragene St. Anna-Orden 2ter Klasse auf den Capitain von Friedeburg, vom Leib-Infanterie-Regiment,
- 2) der von dem, vor dem Feinde gebliebenen PremierLieutenant von Massenet getragene St. Anna-Orden 3ter Klasse auf den Rittmeister von Seldeneck vom 2ten Dragoner-Regiment, und
- 3) der von dem verstorbenen Capitain Nebenius getragene St. Vladimir-Orden 4ter Klasse auf den Capitain Schulz vom 3ten Infanterie-Regiment übertragen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diesen drei Offizieren gnädigst zu erlauben geruht, die genannten Orden tragen zu dürfen.

## Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Feldwedel Hug, vom 1sten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, der mit eigener Lebensgefahr den Schneidermeister Christian Müller von Karlsruhe vom Ertrinken rettete, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

## Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Decan Sievert in Guttach, Decan Sachs in Durlach und dem Decan Gottschalk in Pforzheim den Charakter als Kirchenräthe zu verleihen,

den Polizei-Assessor Kunkelmann zu Mannheim, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen,

dem bisherigen Stabschirurgen Ebert in Gochsheim das neu errichtete Landchirurgat Bretten, und

das Stabschirurgat Tiefenbronn dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Lichtenauer in Tryberg zu übertragen,

die mit dem Dekanat verbundene katholische St. Martins-Stadtpfarrei zu Freiburg dem Pfarrer Alois Bayer in Wehr,

die katholische Pfarrei Spechbach, Amts Neckargemünd, dem Dekan und Pfarrer Wilhelm Frank zu Neckargemünd,

die katholische Pfarrei Untersimonswald, Amts Baldkirch, dem Pfarrer Peter Dallmann zu Allenspach,

dem Pfarrer Philipp Alexander Mahla von Schiltach die evangelische Pfarrei Mappach, und

die erledigte evangelische Pfarrei Beuterzhäusen dem Pfarrer Maximilian Wundt von Neckarau zu verleihen; ferner

dem Pfarrverweser Ludwig Hamel von Zaisenhäusen den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen.

Die fürstlich leiningische Präsentation des Pfarrers Florian Holzmann zu Muzdau auf die erledigte katholische Pfarrei Drezingen, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der im Jahr 1829. unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommene Carl Mathy ist auf sein Ansuchen aus der Liste der Cameralpraktikanten ausgestrichen worden.

( Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden. )

Durch die Beförderung des Rectors Ebert von Mosbach auf die evangelische Pfarrei Lohrbach ist das Rectorat zu Mosbach, mit einem Competenz-Anschlag von 131 fl. 54 kr. nebst 110 fl. Geld für eine Wohnung des jeweiligen Rectors und für das nöthige Unterrichts-Lokale, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen vor-schriftsmäßig zu melden.

Die Pfarrei Mudau, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 fl. in Zehnten, Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und mit jährlich 100 fl. zu salariren, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronats-herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die mit dem landesherrlichen Dekanate Neckargemünd, (welches der bisherige Dekan Frank bis auf weiter erfolgende Verfügung provisorisch zu verwalten hat,) verbundene katholische Stadtpfarrei Neckargemünd mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 fl. in Geld und Naturalien ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahre 1810. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Das mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl., nebst freier Wohnung und dem auf ohngefähr 60 fl. sich berechnenden Allmendbezug, verbundene Frühmessbeneficium zu Philippsburg soll durch die Anstellung eines ständigen Benefiziaten, welcher die Verpflichtung hat, in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, und sowohl in der lateinischen Sprache, als in den für eine höhere Bürgerschule geeigneten Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen, wieder besetzt werden. Die Competenten um dasselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. durch die Unterrheinkreis-Regierung innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch das am 13. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Unold, ist die katholische Pfarrei Krumbach, Bezirksamt Mößkirch, mit einem jährlichen Ertrage von ungefähr 800 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet gegenwärtig ein Provisorium von jährlich 222 fl. 51  $\frac{1}{2}$  kr, welches sich erst mit Johann Baptist 1852. auf 150 fl. mindern und nach etwa weitem 10 Jahren ganz aufhören wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronats-herrschaft zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1833.

## Stiftungen.

Die verstorbene Wittve des Ubereinnehmers Nees zu Gurtweil hat vermöge Testaments:

- a) für die Pfarrkirche daselbst zu Bauverwendungen und zu Kirchengeschäften . . . . . 3000 fl.
- b) zu einem Fond für die Armen allda . . . . . 1500 fl.
- dann
- c) weitere . . . . . 625 fl.
- wovon die Zinse zu 4 Procent mit jährlich 25 fl. an die dürftigsten Hausarmen zu Gurtweil ausgetheilt werden sollen,

als Vermächtniß bestimmt.

Der vormalige Pfarrer zu Thunsel, Johann Baptist Saal, hat dem Armenfond seines Geburtsortes Offenburg ein Vermächtniß von 1500 fl. mit der Bestimmung hinterlassen, daß der hieraus verfallende Zins alljährlich einem armen ehelichen Schulkinde, welches der Stiftungsvorstand für das sittlich beste hält und dessen Eltern ebenfalls in einem guten Rufe stehen, auf den Tag der Schulentlassung ausbezahlt werden solle.

Der verstorbene Pfarrer Martin Decret zu Unadingen hat für den dortigen Armenfond ein Kapital von 100 fl. gestiftet, dessen Zins jährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden soll.

Die Handelsmann Franz Joseph Schrempps Wittve von Urloffen hat dem Armenfond zu Oberachern 100 fl. zur Anlage eines Kapitals, dessen Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden sollen, vermacht.

Die Johanna Schindler von Weingarten hat dem Kirchenfond daselbst 60 fl. hinterlassen, aus welchem nach Abzug der Kosten für Haltung einer jährlichen Seelenmesse, der Zinsrest zu Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder verwendet werden soll.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
unterm 28sten Mai d. J.: den PremierLieutenant Lichtenberg vom 1sten In-  
fanterie-Regiment in diesem Regiment und den PremierLieutenant Ruf vom  
3ten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment, zu  
Capitaines,

sodann die SecondLieutenants Eisenlohr vom 1sten Infanterie-Regiment und von  
Reischach vom Leib-Infanterie-Regiment zu PremierLieutenants, beide mit Ver-  
setzung zum 4ten Infanterie-Regiment, zu ernennen;

ferner den Capitaine Fritsch vom 4ten zum 3ten und den Capitain Wandt vom  
1sten zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen;

unterm 4ten Juni d. J.: dem Capitaine von der Suite, Usbrand, Commandan-  
ten zu Kehl, den Charakter als Major und dem PremierLieutenant Sommer  
von der Suite, den Charakter als Capitaine zu ertheilen.

Gestorben ist:

am 21sten Juni d. J. der Oberchirurg Burstert vom 4ten Infanterie-Regiment.

## Erledigte Stelle.

Im großherzoglichen Armeekorps ist eine Unter-Chirurgenstelle vakant. Die Be-  
werber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem General-Stabsarzt Dr.  
Meier in Carlsruhe zu melden und ihre Aufnahme als licencirte Wundärzte 1ster  
Classe nachzuweisen, auch Sittenzeugnisse vorzulegen.

## Civil-Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewo-  
gen gefunden:

an die Stelle des verstorbenen Kirchenraths Gerstner in der Kirchen- und Prü-  
fungs-Commission den Hofrath Professor Kärcher zu Carlsruhe zum Mitgliede  
gedachter Commission zu ernennen,

die erzbischöfliche Ernennung des Ministerialraths, Dekans und Pfarrers zu Sas-  
bach Dr. Ignaz Demeter zum sechsten Domkapitular in Freiburg gnädigst zu bestätigen,

den Handlungs-Chef Georg Carpyow-Sorrißon in Hamburg zu Höchst Ihrem  
Consul in gedachter Stadt zu ernennen, welche Ernennung auch bereits das Exequatur  
des dortigen Senates erhalten hat,

den besoldeten Rechtspraktikanten Maximilian Diez von Baldkirch zum Hofgerichts-Sekretär in Freiburg zu ernennen, und

die von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des praktischen Arztes Anton Kasina von Donaueschingen zum Landchirurgen in Stühlingen zu bestätigen,

die erledigte Pfarrei Oberbiederbach, Amts Baldkirch, dem Priester Josepherspacher von Ittenschwand, dormaligen Pfarrverweser zu Lenzkirch, und

die katholische Pfarrei Oberprechtal dem Stadtkaplan Michael Herrmann zu Thiengen zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Johann Nepomuk Richter zu Frickingen auf die Pfarrei Kirchen, Amts Möhringen,

die fürstlich leiningische Präsentation des Pfarrers Gebhard zu Mittelschefflenz auf die Pfarrei Hilsbach, und

die gräflich von Kageneckische Präsentation des Priesters Jakob Enß von Rühlinsbergen, dormaligen Pfarrverwesers zu Thunsel, auf die Pfarrei Bleichheim, Amts Kenzingen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Kameralkandidat Heinrich Finnweg von Bohligen ist nachträglich unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden.

#### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Eintritt des Dekans Konrad Martin in das erzbischöfliche Domkapitel zu Freiburg ist die mit dem Dekanat verbundene und den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrei Neuenburg, Amts Mülheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Zehnt- und Güterertrag, Kapital-, Lehen- und Bodenzinsen erledigt. Die Competenten um diese Pfarrfründe, auf welcher eine in zwei Jahresterminen mittelst Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 92 fl. 54 kr. haftet, nebst der Verbindlichkeit, gegen das interimistisch damit vereinigte Einkommen der Kaplanei-Helferei von circa 450 fl. einen Hülfspriester zu verköstigen und mit 100 fl. zu salariren, ferner zum Baufond des Kaplaneihauses jährlich 100 fl. abzugeben, haben sich sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als dem erzbischöflichen Ordinariat in Gemäßheit der Verordnung im Regierungshblatt No. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mittelschefflenz mit einer Competenz von 946 fl. ist

in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet ein Kriegsschulden: Beitrag von 172 fl. 27 fr. an die Gemeinde Mittelschaffenz, und ein solcher von 192 fl. 58 fr. an die Gemeinde Unterschaffenz, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Procent übernehmen muß. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Hammel zu Zaisenhausen ist genannte Pfarrei, Dekanats Bretten, mit einem Competenz: Anschlag von 917 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmillhenner auf die Pfarrei Weingarten ist die evangelische Pfarrei Großachsen, Dekanats Weinheim, mit einem Competenz: Anschlag von 738 fl. in Erledigung gekommen. Auf gedachter Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 248 fl. 23 fr. deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in zehn Jahresterminen gegen Verzinsung zu 5 Procent übernehmen muß. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des Benefiziaten Briffon ist das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneibenefizium in Löffingen, Amts Neustadt, längst erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe, deren Ertrag nunmehr auf beiläufig 500 fl. gestellt ist, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes: und Patronats herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das Ausschreiben der Pfarrei Oberbergen, Amts Breisach, im Regierungsblatt No. XXV. d. J. S. 146. dahin zu berichtigen, daß sich ihr Ertrag seit einigen Jahren durch den Neubruchzehnten von 700 fl. auf wenigstens 800 fl. erhöht habe, und die Kriegsschuld derselben nicht 189 fl. 13  $\frac{3}{4}$  fr., sondern in Folge des jüngsten Rechnungsbescheids nur 90 fl. 6 fr. betrage, zu deren Abzahlung ein zweijähriges Provisorium bewilligt ist.

Zu der in No. XXII. des diesjährigen Staats: und Regierungsblatts bereits erfolgten Ausschreibung der katholischen Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg, wird nachträglich bemerkt, daß auf der ebengenannten Pfarrei ein Kriegsschulden: Kapital von 35 fl. 19 fr. haftet, zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von sechs Jahren bewilligt wird.

#### Gestorben sind:

- am 2ten April d. J. der Stabschirurg Artopaus zu Bretten,  
 am 12ten Mai " " der Professor ordinarius der Philosophie Julius Franz Borgias  
 Schneller zu Freiburg,  
 am 17ten " " " der pensionirte Ministerialkanzlist Sachs zu Schwetzingen.  
 am 29ten " " " der pensionirte Kanzlist Sutter zu Carlsruhe, und  
 am 2ten Juni " " der Obereinnehmer Glaser in Sinsheim.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Juli 1833.

## Bekanntmachung.

Die Impfung im Großherzogthum in dem Jahre 1831 betreffend.

Bei der im Jahr 1831 im Früh- und Spätjahr in allen Amtsbezirken des Großherzogthums vorgenommenen Vaccination wurden 33,690 Kinder geimpft, von welchen 16,774 dem männlichen, und 16,916 dem weiblichen Geschlecht angehörten; 98 von ihnen erhielten entweder gar keine Impfpusteln oder solche waren von der Art, daß sie als unächt oder zweifelhaft erkannt und daher zur nochmaligen nächsten Impfung bezeichnet wurden.

Von den Geimpften waren 160 über drei Jahre alt, und 23 von allen starben während des Verlaufs der Vaccine an zufälligen Krankheiten, meistens an Keuchhusten und Cranthemen. Natürliche und modificirte Blattern zeigten sich nur in dem ehemaligen Murg- und Pfingzreis, wo 36, und in dem Bezirk des vormaligen Neckarkreises, wo 18 Personen damit befallen wurden. Alle sind aber ohne Nachtheil davon genesen. Es kommen von der oben angegebenen Gesamtzahl 4375 auf den Seekreis, 7269 auf den Oberrheinkreis, 13,072 auf den Mittelhheinkreis, und 8575 auf den Unterheinkreis.

Als besondere Erscheinung kann hier bemerkt werden, daß zu Maulburg, im Bezirksamt Schopfheim, sich eine Kuh mit Kuhblattern vorfand, aus deren Lymphe zwei Kinder geimpft wurden, ganz normale Schutzblattern mit ächtem Verlauf erhielten, von denen wieder mehrere Andere mit gleich gutem Erfolg vaccinirt wurden.

Die Impfinstitute haben auch in diesem Jahr in allen Monaten die Impfung von Arm zu Arm gehörig fortgesetzt, und es lieferte das Institut zu Mannheim 327, zu Freiburg 268, und zu Meersburg 173 Vaccinationen, die beinahe sämmtlich ächten Verlauf hatten, auch versendete ersteres 32, das zweite 79, und letzteres 12 Portionen Impflymphe an auswärtige Impfsärzte. Carlsruhe den 9ten Juli 1833.

Ministerium des Innern.  
Winter.

Vdt. von Jagemann.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zuthellung der Collektur Eppingen zur Stiftschaffnei Einsheim.

Mit höchster Genehmigung ist die Collektur Eppingen vom 1sten Juni d. J. an aufgelöst und der Stiftschaffnei Einsheim zugetheilt worden.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann. |

## S t i f t u n g e n.

Dekan und Stadtpfarrer Wocheler zu Ueberlingen hat dem dortigen Schulfond, resp. der Gemeinde daselbst, eine Büchersammlung geschenkt, welche Stiftung mit höchster Genehmigung den Namen Leopold- und Sophien-Bibliothek führen wird und für die daselbst begründete gleichbenannte Schule bestimmt ist.

Der verstorbene Pfarrer Johann Fieser zu Kirrlach hat durch letztwillige Verfügung in den katholischen Kirchenfond zu Sandhofen, Amts Ladenburg, ein Kapital von 100 fl. gestiftet, wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien für arme katholische Schulkinder verwendet werden sollen.

Zur Annahme dieser Stiftungen, welche in Anerkennung ihres edlen Zweckes öffentlich bekannt gemacht werden, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

## M e d a i l l e n - V e r l e i b u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Dürr in Eggenstein in Berücksichtigung der Verdienste, welche er sich während seiner Amtsführung um das Wohl der dortigen Gemeinde erworben hat, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille mit Dehr und Band gnädigst zu verleihen geruht.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Herrmann in Adelsheim einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, dem Amtmann Bach zu Tauberbischofsheim die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Achern, und

dem Amtmann Pfister in Mosbach die zweite Beamtenstelle in Gengenbach zu übertragen,

dagegen den Assessor Lederle bei dem Oberamt Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Mosbach zu versetzen, und an dessen Stelle

den Rechtspraktikanten Joseph Streicher von Freiburg zum Assessor bei dem Oberamt Heidelberg, vorzugsweise zur Besorgung der bei diesem Oberamte vorkommenden Geschäfte im Gebiete der Polizei, zu ernennen,

dem Hofgerichtsadvokaten Karl August Maier von Müllheim, dermal in Freiburg, die zweite Beamtenstelle bei dem Amt Müllheim, mit dem Charakter als Assessor, zu verleihen,

den Rechtspraktikanten Fidel Stiegler von Gengenbach zum Assessor bei dem Stadtamt Freiburg zu ernennen,

den Kollektor Mezler zu Eppingen in den Ruhestand zu versetzen,

den Postamts-Offizialen Scherer zu Rastatt in gleicher Eigenschaft zum Postamt Heidelberg, dagegen an dessen Stelle

den bei der Postwagen-Expedition Heidelberg angestellten Offizialen Höllmann zum Postamt Rastatt zu versetzen, ferner

den Postpraktikanten Fezer zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition Heidelberg, und

den Postpraktikanten Kappel zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition Karlsruhe zu ernennen,

dem Pfarrer Joseph Anton Bauer zu Stein am Kocher, Amtes Mosbach, die erledigte katholische Pfarrei Grombach, Amtes Sinsheim, und

dem Pfarrer Bogner in Dürnheim die erledigte katholische Pfarrei Bodmann, im Amte Stockach, zu verleihen.

Die grundherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers zu Heidelberg, Ludwig Förster, auf die evangelische Pfarrei Neckarmühlbach, Dekanats Neckarbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Ludwig Martin von Stauffen das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften erteilt.

Der Rechtspraktikant Hungerbieler von Konstanz, dermalen in Radolpshzell, und der Rechtspraktikant Wittum in Billingen haben das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Adelsheim erledigt ist, so werden diejenigen, welche sich um deren Uebertragung bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich bei der ihnen vorgesezten Kreis-Regierung zu melden.

Durch das am 14ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Franz Joseph Stafflinger, ist die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene katholische Stadtpfarrei Philippsburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 740 fl. in Geld, Naturalfixum und Beinutzungen, worauf jedoch dormalen ein in drei Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 48 fl. 12 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrfründe, welche sich insbesondere auch über ihre Befähigung, das landesherrliche Dekanat besorgen zu können, ausweisen müssen, haben sich durch die Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Durrheim, im Bezirksamte Billingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. No. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Steidle auf die Kaplaneipfründe zu Bettenbronn wurde das Kaplaneibenefizium ad St. Georgium in Möskirch, womit nebst der seelsorglichen Aushilfe in der Stadt die Pastoration des Filials Rohrdorf und ein beiläufiges Einkommen von 360 fl. verbunden ist, erledigt. Die Competenten um dasselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Ständes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Durch das am 6ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Dekanats-Verwalters, Pfarrers Stein zu Menzingen, ist die evangelische Pfarrei Menzingen, Dekanats Bretten, mit einem Kompetenz-Anschlag von 1007 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Grundherrschaft von Menzingen zu melden.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten Juli 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Güter, welche über Zollhaus am Manden oder Constanz eingehen und über Kehl oder über eine unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegenden Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenschbach an der hessischen Grenze wieder ausgeführt werden, sowie jene Güter, welche über Kehl oder eine andere, unterhalb diesem Orte an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenschbach eingehen, und über Zollhaus am Manden oder über Constanz wieder ausgeführt werden, sind frei vom Transitzoll.

Art. 2.

Diese Zollfreiheit kann nur dann angesprochen werden, wenn von den bezeichneten Eintritts-Stationen bis zu den bezeichneten Austritts-Stationen das Großherzogthum nicht verlassen, und die von den Frachtfahrern zu diesem Zweck anzugebende Route genau eingehalten worden ist.

Art. 3.

Bei dem Eintritt ist zwar der tarifmäßige Transitzoll zu entrichten, er wird aber an der Ausgangszollstation nach Abzug von fünf Procent zurückbezahlt.

Unser Finanzministerium wird mit der Verkündung und dem weiteren Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten Juli 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Karlsruhe den 20sten Juli 1833.

Finanzministerium.  
von Böckh.

Vdt. Kúblenthal.

### B e k a n n t m a c h u n g

der ständischen Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 6ten September 1832. über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten Juli d. J. Nro. 1781. wird nachstehende von beiden Kammern der Stände-Versammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Adresse zur öffentlichten Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 20sten Juli 1833.

Kriegsministerium.  
v. Schäffer.

Vdt. Heunisch.

## Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer AllerhöchstIhrer getreuen Stände hat nach stattgehabter Berichtserstattung in ihrer 12ten öffentlichen Sitzung vom 14ten Juni dieses Jahrs den einstimmigen Beschluß gefaßt:

Dem unterm 10ten Juni d. J. vorgelegten provisorischen Gesetze vom 6ten September 1832 (Regierungsblatt Nro. L.) über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, die Zustimmung zu erteilen.

Wir nahen uns dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht mit diesem Beschlusse, unter der devotesten Bitte um dessen gnädigste Verkündung im Regierungsblatte.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständesversammlung.

Der erste Vice-Präsident:  
(gez.) Dr. J. G. Duttlinger.

Die Sekretäre:  
(gez.) Rutschmann.  
Dr. Mördes.  
Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden unterthänigsten Bitte bei, und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 18ten Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständesversammlung.

Der erste Vice-Präsident:  
(gez.) Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Sekretäre:  
(gez.) Frhr. von Böler.  
Zell.

#### Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Soldaten Martin Keller vom Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm No. 3., aus Ludwigshafen, welcher ohnlängst mit sehr bedeutender eigener Lebensgefahr den Herrmann Schroff von Staad vom Tode des Ertrinkens errettet hat, und welcher schon früher wegen einer ähnlichen rühmlichen Handlung mit der silbernen Civilverdienst-Medaille begnadigt worden ist, die mittlere goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

#### Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Pfarrer Blum von Wilferdingen, seiner Bitte gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen, und

dem Pfarrer Eistus Armbruster zu Eschbach, Landamts Freiburg, die erledigte Pfarrei Büchenau, Oberamts Bruchsal, zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 19ten Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Heinrich Kautter von Donaueschingen, und durch Beschluß vom 23sten Juli d. J. dem Rechtspraktikanten Adolph Winkopp von Rültsheim, derzeit in Eppingen, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften erteilt worden. Ersterer hat von dem Ministerium des Innern auch das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die evangelische Pfarrei Wilferdingen, Dekanats Durlach, ist erledigt. Ihr Kompetenz-Anschlag beträgt 708 fl. 16 fr., worauf jedoch 186 fl. 20 fr. Kriegskosten haften, deren Zahlung in angemessenen Terminen der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Durch den am 18 Juli d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Lauter von Detlingen ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenz-Anschlag von 677 fl. 32 fr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Eschbach, im Landamt Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 in Geld und Naturalien, worauf dermalen ein in sechs Jahreszinsen heimzuzahlendes Kriegskosten-Kapital von 101 fl. 36  $\frac{1}{2}$  fr. ruhet, ist erledigt worden. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten August 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet für die Dauer der gegenwärtigen Budgetperiode wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vom 1sten Juni d. J. an wird es der Wahl der accispflichtigen Metzger überlassen, ob sie die Fleischaccise

- 1) wie bisher, nemlich beim großen Schlachtvieh: Ochsen, Farren, Kühen und Kindern nach dem Gewicht, und bei Kälbern nach der Stückzahl; oder
- 2) nur nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere; oder
- 3) durch Aversalbeträge,

unter Beobachtung der folgenden näheren Bestimmungen entrichten wollen.

Art. 2.

- 1) In jeder Gemeinde kann für die Metzger nur eine dieser drei Erhebungsweisen bestehen.
- 2) Eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der darin ansässigen, das Gewerbe treibenden Metzger entscheidet, welche.

Metzger, welche später ihr Gewerbe eröffnen, sind an die Entscheidung dieser Mehrheit gebunden.

- 3) Ergibt sich weder für die zweite, noch für die dritte Erhebungsweise eine Mehrheit von zwei Dritttheilen, so hat es bei der bisherigen nach dem Gewicht sein Bewenden.
- 4) Entschidet sich die Mehrheit für die Entrichtung der Accise nach der Stückzahl, oder durch Aversen, so muß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schluß des Finanzjahrs jedenfalls unverändert fortgesetzt werden.

## A r t. 3.

Steuerpflichtige, welche keine Metzger sind, und für ihren eigenen Hausbedarf schlachten, haben überall die Accise nach dem Gewicht zu entrichten, und sich nach den im Abschnitt II. gegebenen Bestimmungen zu achten.

## A r t. 4.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von solchen Thieren, welche im Art. 1. bezeichnet sind, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, und von allen aus dem Auslande eingehenden Fleischwaaren, worunter Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden werden, ist die Accise mit  $1\frac{1}{4}$  Kreuzer vom Pfund an der betreffenden Eingangszollstation zu entrichten, bei Vermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafen.

## II. A b s c h n i t t.

Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh und nach der Stückzahl bei Kälbern.

## A r t. 5.

1) Die Accise ist nach folgendem Tarif zu entrichten:

für 1 Pfund des Gewichts eines Ochsen . . . . .	$\frac{3}{4}$ Kreuzer.
für 1 Pfund des Gewichts eines Rindes . . . . .	$\frac{5}{8}$ Kreuzer.
für 1 Pfund des Gewichts eines Farren oder einer Kuh . . . . .	$\frac{1}{2}$ Kreuzer.
für ein Kalb . . . . .	30 Kreuzer.

2) Zu Bestimmung des Gewichts wird das Vieh in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

3) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

4) Frei von der Accise ist:

- a) das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, insofern der Eigenthümer kein Metzger ist, und
- b) von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

## A r t. 6.

1) Das Abwägen des Schlachtviehes geschieht durch einen verpflichteten Waagmeister in Beiseyn des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwaage des Wohnorts desselben gegen die im Art. 9. bestimmte Gebühr.

Der Waagmeister hat dem Eigenthümer einen Waagschein zu erteilen.

- 2) Wo keine öffentliche Waage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwaage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

Art. 7.

- 1) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Waagscheins, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.
- 2) Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.
- 3) In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Waagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Waagschein versehen ist; er muß aber noch am nemlichen Tag die Accise, und zwar vor Mittag 12 Uhr, wenn er das Fleisch Vormittags angehauen, vor Abends 6 Uhr, wenn er das Fleisch Nachmittags angehauen hat, entrichten.
- 4) Von Kälbern ist die Accise vor der Schlachtung zu entrichten. Der Accispflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 8.

- 1) Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder ein Kalb schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitem Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der früheren Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

- 2) In dem im Satz 3. des vorhergegangenen Artikels erwähnten Ausnahmefall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat.

Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist mit einer Warnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Fall zu ahnden.

Art. 9.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Waagen besorgen lassen, haben für die Kosten,

welche mit der Stellung des Lokals, der Anschaffung und Unterhaltung der Waage und der Bezahlung des Waagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

### III. A b s c h n i t t.

Entrichtung der Accise nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere.

#### Art. 10.

1) Die Accise nach dem Stück beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht:

von einem Ochsen . . . . .	6 fl. 25 fr.
von einem Rind, Farnen oder einer Kuh . . . . .	2 fl. 20 fr.
von einem Kalb . . . . .	30 fr.

2 a) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

b) Im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.

c) Glaubt sich der accispflichtige Metzger bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Metzgers, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Die Waaggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andernfalls von dem Accispflichtigen.

Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

d) Als Kälber sind nur die sogenannten Milchälber zu veraccisen.

3) Frei von der Accise ist das Schlachtvieh, welches wegen Krankheit geschlachtet werden muß, wenn dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

#### Art. 11.

1) Der Metzger, welcher ein im vorhergehenden Artikel erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, dieses vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung desselben und des Tags, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Accisor anzuzeigen, und die gesetzliche Accise zu entrichten.

2) Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

- 3) Diese ist nur für den Tag gültig, auf welchen das Schlachten darin angegeben ist. Kann die Schlachtung an dem in der Accisquittung bemerkten Tag nicht eintreten, so muß der Eigenthümer des Viehes dieses noch vor Ablauf desselben dem Accisor anzeigen und den Tag, an welchem nunmehr die Schlachtung erfolgen soll, angeben, welchen der Accisor nachträglich auf der Accisquittung zu bemerken hat.

Art. 12.

- 1) Der Metzger, welcher ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitem Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten. Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.
- 2) Der Metzger, welcher auf einen ungültigen Accisschein schlachtet, ist, im Fall eine Unterschlagung der Accise nicht bewiesen werden kann, jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen.

IV. Abschnitt.

Accis = Aversen.

Art. 13.

Entscheidet sich die Mehrheit der accispflichtigen Metzger einer Gemeinde (Art. 2.) für die Entrichtung der Fleischaccise in Aversen, so wird statt der Accise, welche die einzelnen Metzger dieser Gemeinde von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern, die sie schlachten, in vorkommenden Fällen zu erlegen hätten, für Alle ein gemeinschaftliches Aversum durch die Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 14.

Zum Behufe der Ausmittelung des Aversums wird

- 1) der Betrag der Accise, welchen sämtliche Metzger der Gemeinde nach dem Durchschnitt der Steuerjahre 1830 und 1831. nach Abzug der Abgabe von Schweinen, Lämmern und Schaafen jährlich entrichtet haben;
- 2) der Durchschnitt der Bevölkerung des Orts nach dem im Spätjahr 1829 und 1830. aufgenommenen Stande;
- 3) Die Bevölkerung nach dem im Spätjahr 1831 aufgenommenen Stande, erhoben, sofort

- 4) der Bruttobetrag des Aversums also festgesetzt, daß es sich zur Bevölkerung nach Ziffer 3. verhält, wie der Accisbetrag nach Ziffer 1. zur Bevölkerung nach Ziffer 2. Von der Summe, welche sich hiernach herausstellt, werden
- 5) die Itemgebühren der Obereinnehmer und Accisoren in gleicher Weise, wie die Einnahme berechnet, abgezogen, und
- 6) der Rest als Accisaversum in Ansatz gebracht.

## A r t. 15.

Die Vertheilung der Aversalsumme auf die einzelnen Metzger der Gemeinde bleibt diesen selbst überlassen.

Finden sich Einzelne durch die Vertheilung beschwert, so ist diese auf Kosten der Aversalgesellschaft durch drei unbefangene vom Bezirksamt zu ernennende und zu beeidigende Schätzer endgültig vorzunehmen.

## A r t. 16.

- 1) Die Aversalsumme muß in Monats-Raten vorausbezahlt werden.
- 2) Jede Aversalgesellschaft wählt einen Vorstand, der die Raten der Teilnehmer erhebt, und die zeitige Ablieferung der Aversalsumme besorgt. Dieser Vorstand soll, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung, aus einem bis höchstens drei Theilnehmern bestehen, und muß von der Obereinnehmeri des Bezirks anerkannt seyn. Die Mitglieder desselben haften der Steuerverwaltung für den ganzen Aversalbetrag sammtverbindlich, und können hierauf, nach fruchtloser Mahnung, durch sie gepfändet werden.
- 3) Ist diese Maasregel für eine Monats-Rate nothwendig geworden, so hat die Steuerverwaltung das Recht, die Veraccisung nach dem Gewicht im betreffenden Ort allgemein einzuführen, und die Aversalgesellschaft ist verbunden, der Steuerkasse den Ausfall zu vergüten, der aus der Detail-Erhebung von den Mitgliedern derselben gegen das Aversum im Laufe des Steuerjahrs hervorgeht.

## A r t. 17.

Metzger aus Aversalbezirken dürfen kein Fleisch an Metzger solcher Orte abgeben, welche die Accise nach Stück oder Gewicht entrichten. Im Fall einer Zuwiderhandlung tritt sowohl für den abgebenden als für den übernehmenden Metzger eine Strafe ein, die dem zweifachen Betrag der nach dem Gewicht zu bemessenden Abgabe gleichkömmt.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten Juli 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Die großherzogliche Steuer-Direction wird beauftragt, vorstehendes Gesetz, nach der landesherrlichen Verordnung vom 26sten Mai 1832. zu dem gleichlautenden provisorischen Gesetz vom nemlichen Jahr, zu vollziehen.

Carlsruhe den 20sten Juli 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwen-Casse im Rechnungsjahr 18 $\frac{1}{2}$ . betreffend.

In Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3ten Januar 1832. Regierungsblatt No. XVIII., wird in der Anlage eine Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwen-Casse beider Abtheilungen, und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 18 $\frac{1}{2}$ . hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8ten Juli 1833.

Kriegsministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Schmitz.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinerinnen zu Freiburg, oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens betreffend.

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschliesung vom 20. März l. J. No. 725. soll der durch den §. 3. der Stiftungsurkunde der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden, vom 15ten Sept. 1778. zur Aussteuer eines in die ehevorigen Frauenkloster zu Baden oder Altbreisach als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl. zwischen dem weiblichen Lehrinstitut zu Baden, und jenem der Ursulinerinnen zu Freiburg, Namens seiner Filialinstitute in Breisach und Rastatt, in der Art wechseln, daß die Reihe das einmal Baden, das anderemal Freiburg und Rastatt trifft, letztere zwei aber wieder unter sich zu wechseln haben. Sollte sich bei einer Erledigung kein geeignetes Subjekt um die Aufnahme in eines der genannten Institute melden, so fällt der Stiftungsgenuß, jedoch nur für zwei Jahre, substituionsweise dem Schullehrerseminar in Rastatt zu, um zu Stipendien für Schulpräparanden unter vorzüglicher Berücksichtigung der in den ehemals Baden-Badischen Landen gebürtigen Subjekte verwendet zu werden.

Diejenigen Mädchen, welche sich nun um den, vom 23sten April l. J. an erledigten Stiftungsgenuß, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen bewerben wollen, haben sich bei dem betreffenden landesherrlichen Instituts-Commissär, nämlich dem Oberamtmann Mahler zu Baden, Obervoigt Wezel zu Freiburg und Regierungsrath Gall zu Rastatt, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögens-Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

#### Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: am 9ten Juli 1833.: den SecondLieutenant Haug vom 4ten InfanterieRegiment zum PremierLieutenant, und die Portepce-Fähnriche Keller und Fischer vom 1ten InfanterieRegiment zu SecondLieutenants zu ernennen, den Ersten unter Versetzung zum 3ten, den Zweiten unter Versetzung zum Leib-InfanterieRegiment.

Gestorben ist:

den 1ten Juli d. J. der PremierLieutenant und Regiments-Adjutant im 3ten Infanterie-Regiment Bommer in Rastatt.

#### Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Pfarrer Steinröder zu Iffezheim, Oberamts Rastatt, seiner Bitte gemäß in den Pensionsstand zu versetzen, und

dem Pfarrer Johann Baptist Kiesterer in Hofsgrund die erledigte Pfarrei Rückenbach, Amts Säckingen, zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 16ten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Carl Wedekind zu Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Eborherr ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Schwörstetten, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, soll wieder besetzt werden.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der obengenannten beiden Pfarreien bewerben wollen, haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

(Hierzu als Beilage: Uebersicht des Standes der Großherzogl. Badischen Militär-Wittwen-Casse u.)

# B e i l a g e

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1833.

## Uebersicht des Standes der Großherzoglich Badischen Militär- Wittwen-Casse vom 1sten Juni 1831 bis dahin 1832.

### I. A b t h e i l u n g.

#### Einnahme.

	fl.	fr.
Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr . . . . .	8,477	21
Beiträge der Mitglieder . . . . .	7,851	48½
Promotions-Abgaben . . . . .	1,854	14
Patent-Lizenzen . . . . .	779	18
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten . . . . .	24	20½
Rückständige Abschieds-Lizenzen . . . . .	3	—
Capital-Zinse . . . . .	35,087	8
Abgelöste Capitalien . . . . .	21,575	58
Von und für andere Cassen, als Classensteuer u. s. w. . . . .	103	—
<b>Summa</b> . . . . .	75,756	81

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß  
des Rechnungsjahrs  $\frac{1831}{1832}$  . . . . . 489.

$\frac{1830}{1831}$  aber betrug dieselbe 507.

Also Verminderung . . . . . 18.

## I. Abtheilung.

Ausgabe.		fl.	fr.
Wittwen- und Waisen-Gehalte		32,619	2
Angelegte Capitalien		27,400	—
Besoldungen		1,652	30
Bureau-Kosten, als:			
	fl.	fr.	
Hauszins	62	30	
Einfuerungs-, Zimmerreinigungs-Kosten und für Lichter	43	11	
für angeschaffte Inventariestücke und deren Unterhaltung	1	55½	
für Schreibmaterialien	31	6½	
für Impressen und öffentliche Blätter	31	26	
Buchbinderlohn	7	—	
Schreibgebühren	2	—	
Insertionsgebühren und Gerichtskosten	2	54	
Porto	—	29½	
verschiedene Bureaukosten	1	28½	
		184	1
Abgegangen und nachgelassen		2	31½
Ersatzposten		345	24
Von und an andere Cassen, als Klassensteuer u. s. w.		102	50
	Summa	62,306	18½

Activ-Remanet . 13,449 fl. 49½ fr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Benefizien sub Lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Benefizium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes besteht.

## II. Abtheilung.

Einnahme.		fl.	fr.
Cassenvorrath		6,249	49
Beiträge von Mitgliedern		65	46½
Von ältern Desertions-Gebührenresten		24	20½
Rückständige Abschiedstaren		3	—
Verfallene Einstands-Cautionen		435	—
Capitalzins		24,517	1
Abgelöste Capitalien		9,423	58
	Summa	40,718	54½

## II. A b t h e i l u n g.

	Ausgabe.		fl.	fr.
Wittwen- und Waisengehalte . . . . .			9,220	12½
Angelegte Capitalien . . . . .			28,000	—
Befoldungen . . . . .			1,602	30
Bureaukosten, als:		fl. fr.		
Hauszins . . . . .		62 30		
Einführung-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter . . . . .		43 11		
für angeschaffte Inventariestücke und deren Unterhaltung . . . . .		1 55½		
für Schreibmaterialien . . . . .		31 6½		
für Impressen und öffentliche Blätter . . . . .		32 56		
Buchbinderlohn . . . . .		9 24		
Schreibgebühren . . . . .		2 —		
Insertionsgebühren und Gerichtskosten . . . . .		1 56		
Porto . . . . .		— 29½		
verschiedene Bureaukosten . . . . .		1 28½		
		—————	186	57
Abgegangen und Nachgelassen . . . . .			2	31½
Ersatzposten . . . . .			5	12
		—————	39,017	23
		Summa	39,017	23
Activ-Remanet . . . . .			1701 fl.	31½ fr.

Die Wittwen- und Waisen-Benefizien dieser Abtheilung sind sub Lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßig die Wittwen und Waisen:

- a) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regimentstambours, Stabs-  
trompeters, Zeug-, Montur-, Kasernen- und Lazarethdieners, monatlich  
5 fl. 30 fr. oder jährlich . . . . . 66 fl.
- b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters,  
Hautboisten und Bataillonstambours, monatlich  
4 fl. 30 fr. oder jährlich . . . . . 54 fl.
- c) eines Corporals, Corporalfouriers und Profos-  
sen, monatlich 3 fl. 30 fr. oder jährlich . . . . . 42 fl.
- d) eines Befreiten, Patrouillenführers, Schützen,  
Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl.  
oder jährlich . . . . . 36 fl.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber 20 fl. jährlich von jedem Gulden Beitrag.

# V e r m ö g e n s - S t a n d.

## I. A b t h e i l u n g.

Capitalien:	fl.	fr.	fl.	fr.
zu 5 % . . . . .	77,521	4		
zu 4½ % . . . . .	168,454	—		
zu 4 % . . . . .	595,900	—		
unverzinslich . . . . .	432	26		
			842,307	30
Ausstände . . . . .			4,149	55½
Activ: Remanet oder Cassenvorrath . . . . .			13,449	49½
			Zusammen	859,907 15½
hievon gehet:				
unbezahltes Wittwengehalt mit . . . . .			123	19
			bleibt Summa	859,783 56½
Am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1830}{1831}$ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur . . . . .			848,444	43½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $\frac{1831}{1832}$ vermehrt um . . . . .			11,339	12½

## II. A b t h e i l u n g.

Capitalien	fl.	fr.		
zu 5 % . . . . .	62,323	41		
zu 4½ % . . . . .	97,250	—		
zu 4 % . . . . .	462,500	—		
			622,073	41
Ausstände . . . . .			3,063	55½
Activ: Remanet oder Cassenvorrath . . . . .			1,701	31½
			Zusammen	626,839 8½
Am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1830}{1831}$ betrug das Vermögen der zweiten Abtheilung nur . . . . .			611,919	35½
Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr $\frac{1831}{1832}$ zugenommen um . . . . .			14,919	32½



Lit. A.

**Militär = Wittwen = Cassé.**

## I. Abtheilung.

**Verzeichniß**der im Rechnungsjahr  $\frac{1831}{1832}$  bezahlten Wittwen = und Waisen = Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die vermittelte Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim	225	—	900	—
		<i>Note.</i> Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär = Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	GeneralLieutenant v. Beck Frau Wittwe in Carlsruhe bis 20. Jänner 1832 †	177	30	454	12
45	—	— v. Glosmann Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	— v. Eck " " " "	177	30	710	—
45	—	— Vincenti " " in Mannheim	225	—	900	—
31	3	GeneralMajor v. Böcklin " " in Carlsruhe	155	15	621	—
45	—	— Brückner " " in Bühl vom 16. Februar 1832 an	225	—	259	31
33	—	— Eichrodt Frau Wittwe in Heidelberg	165	—	660	—
45	—	— v. Franken " " in Carlsruhe	225	—	900	—
42	27	— v. Gensau " " " "	212	15	849	—
20	30	— v. Röder " " " "	102	30	410	—
22	48	— v. Schöpf " " Mannheim bis 25. März 1832 †	114	—	373	14
45	—	Oberst v. Baumbach Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
32	51	— v. Brandt " " " "	164	15	657	—
28	57	— v. Canrin " " " "	144	45	579	—
45	—	— v. Holzina " " " Lubach	225	—	900	—
33	45	— v. Neubronn " " " Bruchsal	168	45	675	—
45	—	— v. Peterzell " " " Carlsruhe	225	—	900	—
32	51	— v. Reischach Waise " " " "	164	15	657	—
29	15	— v. Sponeck Waisen " " " "	146	15	585	—
8	24	— Wielandt Frau Wittwe in Carlsruhe	42	—	168	—
20	30	OberstLieut. Gilm v. Rosenegg Frau Wittwe in Konstanz	103	—	41	—
32	51	— Huschmidt Frau Wittwe in Heidelberg vom 22. Oktober 1831 an	164	15	400	30

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
18	18	Oberstleut. Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim	91	30	336	—
36	18	— v. Preen Frau Wittwe in Weinheim vom 31. März 1832 an Rest 123 fl. 19 fr.	181	30	unerhoben	—
13	48	— Trommer Frau Wittwe in Mannheim	69	—	276	—
29	15	Major Abbrand " " " Carlsruhe	146	15	585	—
26	33	— v. Bohlen " " " Mannheim	132	45	531	—
18	18	— Franke " " " " "	91	30	366	—
18	18	— Hönig " " " Carlsruhe	91	30	366	—
18	18	— Kessler " " " " "	91	30	366	—
21	36	— v. Killinger " " " " "	108	—	432	—
13	30	— Lur " " " " "	67	30	270	—
18	18	— v. Reithaler " " " Freiburg	91	30	366	—
45	—	— v. Zech " " " Carlsruhe	225	—	900	—
21	45	Capitain v. Beck " " " " "	108	45	435	—
12	36	— Gebres " " " Mannheim	63	—	252	—
5	24	— Harlsinger " " " Rastatt	27	—	108	—
19	3	— v. Haynau " " " Marburg	95	15	381	—
6	48	— Hecht " " " Bruchsal	34	—	136	—
34	45	— Heckenroth " " " Lahr	123	45	495	—
21	—	— Käsberg " " " Durlach bis 14. November 1831 †	105	—	191	18
24	45	— Kaiser Frau Wittwe in Carlsruhe bis 24. Juli 1831 †	123	45	73	14
21	45	— Krapp Frau Wittwe in Mannheim	108	45	435	—
12	36	— Pfister " " " Freiburg	63	—	252	—
24	45	— v. Porbeck Frau Wittwe in Carlsruhe	123	45	495	—
8	6	— Saul Frau Wittwe in Mannheim	40	30	162	—
8	24	— Schulz Frau Wittwe in Mannheim bis 2ten Juni 1831 †	42	—	—	55
13	30	— Siegel Frau Wittwe modo Waisen in Carlsruhe	67	30	270	—
9	—	— v. Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe	45	—	180	—
18	—	— Etuber " " " in Freiburg	90	—	360	—
übernommen	—	— v. Stüker " " " in Mannheim	36	—	144	—
21	—	— v. Vincenti Waisen in Carlsruhe	105	—	420	—
6	48	Mittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau	34	—	136	—
28	12	— v. Rüdte " " " in Mannheim	141	—	564	—
6	48	— v. Schimmelpfennig Frau Wittwe in Mannheim	34	—	136	—
18	—	— Schmeichhard Waisen in Freiburg	90	—	360	—
29	21	— v. Siera Frau Wittwe in Bruchsal	140	45	587	—
5	54	Oberleutenant Bauer " " " in Petersburg incl. 29 fl. 30 fr. feradigen Rests	29	30	147	30

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Witwens.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
7	12	Oberlieutenant Reichert Frau Wittwe in Mühlburg.	36	—	144	—
13	30	Feldjäger, Lieutenant le Beau Frau Wittwe in Heidelberg.	67	30	270	—
5	—	Secondlieutenant v. Gemmingen Waisen in Fürfeld.	25	—	100	—
3	48	— Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal.	19	—	76	—
5	—	— Kromer Waise in Karlsruhe.	25	—	100	—
3	36	— Löwig Frau Wittwe in Heidelberg.	18	—	72	—
5	—	— v. Schmersfeld Frau Wittwe in Dusseldorf.	25	—	100	—
7	45	— Beckner Frau Wittwe in Langenbrücken vom 28. Juni 1831 an.	38	45	143	51
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Karlsruhe.	150	—	600	—
24	—	— Wielandt Frau Wittwe in Lahr.	120	—	480	—
20	15	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frei Frau Wittwe in Karlsruhe vom 31. Jänner 1832 an.	101	15	134	32
16	30	Kriegsministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim.	82	30	330	—
9	—	Kriegs-Secretär Kempf Frau Wittwe in Schwenningen.	45	—	180	—
12	—	Cavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg.	60	—	240	—
8	27	Regiments-Quartiermeister le Beau Frau Wittwe in Kronau.	42	15	169	—
10	30	— — Wagner Frau Wittwe in Pforzheim.	52	30	210	—
12	—	General-Adjutantur-Kanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Karlsruhe.	60	—	240	—
10	30	Kriegsministerial-Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Karlsruhe.	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Karlsruhe.	63	45	255	—
6	45	Hospitalverwalter Reib Frau Wittwe in Karlsruhe vom 7. Mai 1832 an.	33	45	9	15
5	—	Stabschirurg Heuß Frau Wittwe in Karlsruhe.	25	—	100	—
5	24	Regimentschirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach.	27	—	108	—
3	36	— Horn " " " Mannheim.	18	—	72	—
9	—	— Spöry " " " Karlsruhe.	45	—	180	—
6	42	Oberchirurg Dreper " " " Mannheim.	33	30	134	—
6	42	— Hartmann " " " Karlsruhe.	33	30	134	—
6	42	— Ost rtaq " " " Rastatt.	33	30	134	—
6	42	— Rieg Waise in Karlsruhe.	33	30	134	—
6	42	— Würtzle Frau Wittwe in Durlach.	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel " " " Mannheim.	52	30	210	—

# Militär = Wittwen = Cassé.

## IIIte Abtheilung.

### Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 1831 bezahlten Wittwen und Waisen = Gehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Feldwebel Daniel Anritter Wittwe in Durlach bis 9. April 1832 †	5	30	56	39
RoturMagazinsdiener Blum Wittwe in Ettlingen . . . . .	5	30	66	—
Feldwebel Duch Wittwe in Freiburg . . . . .	5	30	66	—
— Andreas Eisele Waise in Freiburg . . . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feyerabend Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
— Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
Kapellmeister Karl Friederich Wittwe in Mannheim . . . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jakob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
Tratwachtmeister Friedrich Gauer " " Graben . . . . .	5	30	66	—
Hautboist Felix Gbbringer Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
StabsProfos Haster Wittwe in Mannheim . . . . .	5	30	66	—
Feldwebel Andreas Höslin Waise in Durlach . . . . .	5	30	66	—
— Adam Honsel Wittwe in Mannheim . . . . .	5	30	66	—
— Peter Kapp " " Freiburg . . . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
Feldwebel Georg Kaufmann " " Mannheim . . . . .	5	30	66	—
— Johann Kempf Waise in Rastatt . . . . .	5	30	66	—
— Klein Wittwe in Mannheim . . . . .	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Speier . . . . .	5	30	66	—
— Franz Leppe Wittwe in Mannheim vom 11ten Oktober 1831 an . . . . .	5	30	42	10
Wachtmeister Matheus Lichtensfels Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
— Jakob Mayer Wittwe in Carlsruhe bis 18. Mai 1832 †	5	30	63	48
Unterchirurg Roser Wittwe in Neuenkirchen . . . . .	5	30	66	—
Feldwebel Thomas Müller Wittwe in Rohrbach . . . . .	5	30	66	—
— Friedrich Naael Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal . . . . .	5	30	66	—
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
— und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe . . . . .	5	30	66	—
— Jakob Schnek Wittwe in Schellbronn . . . . .	5	30	66	—
— Friedrich Schuerr Wittwe in Durlach . . . . .	5	30	66	—

A. J. I.  
 1770 D - n - o - m - i - n - i - e - r - t - a - g - e  
 g - u - l - i - c - h - e - n  
 J - a - h - r - e - n  
 1831

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johann Seitz Wittwe in Mannheim . . . . .	5	30	66	—
— Hieronymus Senn Wittwe in Odenheim . . . . .	5	30	66	—
— Stenz Wittwe in Schwesingen . . . . .	5	30	66	—
— Adam Vogt Wittwe in Freiburg . . . . .	5	30	66	—
— Wicker Wittwe in Kastatt bis den 7. April 1832 † . . . . .	5	30	59	51
Thierarzt Jakob Friedrich Wöllner Wittwe in Mannheim . . . . .	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal . . . . .	4	30	54	—
Profos Weisiegel Wittwe in Mannheim . . . . .	4	30	54	—
Sergeant Johann Friedrich Bezold Waise in Durlach bis 26. Juni 1831 (ausgetreten) . . . . .	4	30	3	45
— Bracher Wittwe in Zweibrücken . . . . .	4	30	54	—
— Johann Büchele Wittwe in Durlach . . . . .	4	30	54	—
— Franz Daum Wittwe in Karlsruhe . . . . .	4	30	54	—
— Drißch Wittwe in Kastatt . . . . .	4	30	54	—
— Dürr Wittwe in Kastatt . . . . .	4	30	54	—
— Feist Wittwe in Neckarschwarzach . . . . .	4	30	54	—
— Fißler Wittwe in Mannheim . . . . .	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Kastatt . . . . .	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg . . . . .	4	30	54	—
— Alois Gräber Wittwe in Konstanz . . . . .	4	30	54	—
— Hahn Wittwe in Kastatt . . . . .	4	30	54	—
— Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach . . . . .	4	30	54	—
— Fäkel Wittwe in Kastatt . . . . .	4	30	54	—
— Heinrich Fünemann Wittwe in Mannheim vom 7. Juni 1831 an . . . . .	4	30	53	6
Hautboist Karl Ries Wittwe in Karlsruhe . . . . .	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Killinger Wittwe in Karlsruhe . . . . .	4	30	54	—
— Joseph Kunzmann „ „ „ . . . . .	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg Wittwe in Mannheim . . . . .	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim . . . . .	4	30	54	—
— Lühr Wittwe in Steinbach . . . . .	4	30	54	—
— Pankraz Waisen Wittwe in Mannheim bis 19. Juni 1831 (wiederverebelicht) . . . . .	4	30	2	51
Kasernendiener Maler Wittwe in Mannheim . . . . .	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus „ „ „ . . . . .	4	30	54	—
Hautboist Reha „ „ „ . . . . .	4	30	54	—
Adettendiener Mainrad Keiner Wittwe in Karlsruhe . . . . .	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelberg . . . . .	4	30	54	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Karlsruhe . . . . .	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg . . . . .	4	30	54	—
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim . . . . .	4	30	54	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schumacher Wittwe in Karlsruhe . . . . .	4	30	54	—

Quartiermeister Christoph Striehl Wittwe in Schwegingen . . . .  
 Militär - Schmidmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Die-  
 delsheim . . . . .  
 Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim . . . . .  
 Hautboist Kaver Wiehaer Wittwe in Carlsruhe . . . . .  
 Sergeant Me Chior Bagelmeier Wittwe in Schwegingen . . . . .  
 — Ziz Wittwe in Rastatt . . . . .  
 Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach . . . . .  
 — Johann Dogie Wittwe in Carlsruhe . . . . .  
 — Jakob Friedrich " " " . . . . .  
 — Janaz Früh " " Rislau . . . . .  
 ArtillerieWagemeister Adam Gaba Wittwe in Diedelsheim . . . . .  
 Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach . . . . .  
 — Gottfried Hasner " " " . . . . .  
 — Kaver Heudörfer " " Möskirch . . . . .  
 — Wilhelm Hof " " Durlach . . . . .  
 — Kehlhofer " " Rastatt . . . . .  
 — Jakob Kettmann " " Wiesloch . . . . .  
 — und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal . . . . .  
 — Georg Krexler Wittwe in Eichelberg . . . . .  
 — Heinrich Melcher " " Mannheim . . . . .  
 — Müller " " " . . . . .  
 TrainCorporal Franz Pfäuger Wittwe in Carlsruhe . . . . .  
 — — Michael Reile " " " . . . . .  
 — — Janaz Reif " " Oberkappel . . . . .  
 — — Daniel Schädle " " Ettlingen . . . . .  
 — — Schmieder " " Rastatt . . . . .  
 Corporal und Kasernendiener Schnepf Wittwe in Bruchsal . . . . .  
 — Jakob Sieber Wittwe in Mannheim . . . . .  
 — Fourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach . . . . .  
 — Lukas Troll Wittwe in Carlsruhe . . . . .  
 — und Oberbäcker Martin Waibltin Waise in Carlsruhe . . . . .  
 — Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe . . . . .  
 ArtillerieWagner Jakob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe . . . . .  
 Corporal Christian Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe . . . . .  
 TrainCorporal Christoph Zoller Wittwe in Durlach . . . . .  
 TrainSoldat Wilhelm Ade " " " . . . . .  
 Soldat Jonas Ates " " Feudenheim . . . . .  
 — Aufferkamm " " Mannheim . . . . .  
 — Augenstein " " Rastatt . . . . .  
 Husar Philipp Friedrich Beck " " Durlach . . . . .

Monatlich.		Jährlich.	
fl.	kr.	fl.	kr.
4	30	54	—
4	30	54	—
4	30	54	—
4	30	54	—
4	30	54	—
4	30	54	—
5	30	66	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	30	42	—
3	—	36	—
3	—	36	—
3	—	36	—
3	—	36	—
3	—	36	—



	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Sebastian Kastner Wittwe in Wörth	3	—	36	—
— Johann Friedrich Kög Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johannes Kazeamaier " " Hockenheim	3	—	36	—
— Jakob Keller " " Ubstadt	3	—	36	—
— Kessel " " Kastatt	3	—	36	—
— Kistalt " " Mannheim	3	—	36	—
— Klingmann " " "	3	—	36	—
— Klippel " " Kastatt	3	—	36	—
— Johann Adam Kraiser " " Eppingen	3	—	36	—
— Konrad Krieger " " Karlsruhe	3	—	36	—
— Leonhard Kuhn " " Bretten	3	—	36	—
— Abraham Lamade " " Wiesloch	3	—	36	—
— Georg Adam Lang " " Durlach	3	—	36	—
— Georg Michael Lauer " " Heidelberg	3	—	36	—
— Franz Simon Lorenz " " Karlsruhe	3	—	36	—
— Georg Christian Lorenz " " Heidelberg	3	—	36	—
— Adam Menge " " Mannheim	3	—	36	—
— Martin Metz " " Ettlingen	3	—	36	—
— Nikolaus Müller " " Durlach	3	—	36	—
— Johannes Ohm " " Karlsruhe	3	—	36	—
— Valentin Reinert " " Durlach	3	—	36	—
— Barth. Iohanns Rube " " Karlsruhe	3	—	36	—
— Johann Rupp " " Feudenheim	3	—	36	—
— Johannes Schätzle " " Bulach	3	—	36	—
Dragoner Johann Schauseler " " Unterdwitsheim	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan " " Sulzbach	3	—	36	—
— Philipp Peter Schick " " Neckerau	3	—	36	—
Hornist Jakob Schilling " " Bräunlingen	3	—	36	—
Soldat Johannes Schilling " " Sandhofen	3	—	36	—
Trompeter Raimund Schmidt " " Karlsruhe	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer " " Derschweier	3	—	36	—
— Philipp Schmidt " " Sulzbach	3	—	36	—
— Christian Schönhaar " " Karlsruhe	3	—	36	—
— Christoph Schreiber " " Mannheim	3	—	36	—
— Adam Seufert " " Rohrbach	3	—	36	—
— Stöck " " Heidelberg	3	—	36	—
Grenadier Heinrich Trautmüller " " Karlsruhe	3	—	36	—
Soldat Valentin Unger " " Grünwäfel	3	—	36	—
— Adam Urban Wittwe in Karlsruhe bis 16. Januar 1832 †	3	—	36	36
— Michael Vogel " " Föhlinaen	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Wemprechtshofen	3	—	36	—

Monatlich.		Jährlich	
fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	36	—
3	—	31	6
3	—	36	—
3	—	36	—
3	—	36	—
—	45	9	—

Soldat Adam Wanner Wittwe in Eßlingen . . . . .  
 — Adam Weber Wittwe in Neckarau bis 11. April 1832 + . . . . .  
 — Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirrlach . . . . .  
 Husar Leander Zepfel Wittwe in Dos . . . . .  
 Soldat Christoph Zoller Wittwe in Grözingen . . . . .

Uebernommene Benefizien:

Führer Bohn Wittwe in Mainz . . . . .

Befertigt, Carlruhe im Juni 1833 durch den Cassier

E. Wielandt

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten August 1833.

V e r o r d n u n g

über die Kompetenz in Gemeindefachen und über die Zahl der Instanzen dabei.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzug der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in Beziehung auf die Kompetenz der Staatsbehörden in Gemeindefachen und auf die Rekurs-Instanzen folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ertheilung der  
Staatsgenehmigung  
in Gemeindefachen.

In den Fällen, wo nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie nach jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden §§. 3 bis 5. ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Rekurses, ertheilt oder versagt.

§. 2.

Entscheidung der  
Streitigkeiten in  
Gemeindefachen.

Ebenso bilden, wo in Anwendung der erwähnten zwei Gesetze überhaupt Streit entsteht, die Bezirksämter die erste Instanzbehörde.

§. 3.

Der Genehmigung  
oder Entscheidung  
der Kreis-Regie-  
rungen vorbehalte-  
ne Fälle.

Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreis-Regierungen:  
a) wenn das Bezirksamt aus was immer für Gründen die Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigen zu können glaubt, oder in Standes- und grundherrlichen Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht (Gemeinde-Ordnung §. 11.);

- b) wenn Waldungen, einzelne Höfe, oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 3.);
- c) wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen oder suspendirt werden sollen (Gem.Ordn. §. 21 bis 26.)
- d) wenn die Gemeindeumlagen nach einem anderen, als nach dem gesetzlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen (Gem.Ordn. §. 61.);
- e) wenn die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers, oder des Gemeinderechners erhöht, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt werden sollen (Gem.Ordn. §. 19 u. 128. verglichen mit §. 151. Abs. I. Nro. 7.);
- f) wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse (Gem.Ordn. §. 83.) vornehmen,
- g) oder wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden, aufnehmen,
- h) oder überhaupt Grundstock-Vermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will (Gem.Ordn. §§. 55. 82. 83. vergl. mit §. 151. Abs. I. Nro. 2. 3.)
- i) wenn nach dem §. 38. des Bürgerannahms-Gesetzes besondere Beiträge neu eintretender Bürger zu Lokalanstalten eingeführt werden sollen;
- k) wenn Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 116. verglichen mit §. 151. Abs. I. Nro. 6.);
- l) wenn ein Ausländer zum Zwecke der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde nach dem §. 40. des Bürgerannahms-Gesetzes das Indigenat nachsucht, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4. b und c.

## §. 4.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Allmend oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen (Gem.Ordn. §. 105 und 110.);
- b) die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in Nro. 40. des Bürgerannahms-Gesetzes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, —

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehaltene Fälle.

- c) und die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben;
- d) die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchsteuer eingeführt werden soll (Gemeinde-Ordnung §. 75.)

## §. 5.

Verfahren bei Zuweisung von Heimatlosen.

Die Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger nach dem §. 73. des Bürgerannahms-Gesetzes steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimatlose zuzuweisen sey, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Akten der ihnen vorgesezten Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Kommunikation tretenden Kreis-Regierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Akten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor.

## §. 6.

Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimatloser gar nicht als badischer Staats-Angehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sey, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen der Aufnahme des Heimatlosen in Kommunikation.

Bleibt eine solche Einschreitung eines Bezirksamts ohne Erfolg, so veranlaßt dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesezten Kreis-Regierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt.

## §. 7.

Rekurse in Gemeindsachen. Beschränkung der Instanzen.

Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts vom angeborenem Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger, das Bezirksamt und die Kreis-Regierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

## §. 8.

Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreis-Regierungen die letzte Instanz:

- a) bei Rekursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Almenden oder um den Maasstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, —
- b) bei Rekursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen (Gemeinde-Ordnung §. 15.);
- c) bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeistersstelle im Falle des §. 17. der Gemeinde-Ordnung und
- d) über die Dekretur der Tagsgelühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers in den Fällen des §. 130. der Gem. Ordn., ebenso
- e) bei Rekursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister Kraft der durch den §. 41. verglichen mit §. 48. der Gemeinde-Ordnung ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat, endlich
- f) bei Rekursen über die Voranschläge der Gemeinde-Bedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten einschließlich der Socialausgaben (Gem. Ordn. §. 78.) und der in Waldkolonien zu bestreitenden Kosten (Gem. Ordn. §. 155 und 156.), soweit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17ten Juli 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

B e k a n n t m a c h u n g

Uebersicht des großherzoglichen altbadischen evangelischen Schullehrer-Witwen-Fonds vom  
Jahr 1831.

	fl.	fr.
Summe aller Einnahmen . . . . .	11410	32
„ „ Ausgaben . . . . .	8990	1½
Remanet . . . . .	2420	30½

### Stand des Vermögens.

	fl.	fr.
Alte Kapitalien und Gantgelder . . . . .	35182	8
Neu angelegte Kapitalien . . . . .	3955	—
Ausstände . . . . .	2026	32½
Kassenvorrath . . . . .	2420	30½
Summa . . . . .	43584	11
Voriges Jahr war das Vermögen . . . . .	42329	46½
hat sich also vermehrt um . . . . .	1254	24½

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahr 2290 fl. 32½ fr. nach Vorschrift der Statuten ausgezahlt, Karlsruhe den 13ten August 1833.

### Ministerium des Innern. Winter.

#### Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem geheimen Kirchenrath Dr. Schwarz zu Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

#### Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewegen gefunden, dem Schullehrer Autenrieth zu Weisweil, als öffentliche Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Lehr und Band huldreichst zu verleihen.

#### Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewegen gefunden:

dem Lehrer der Naturgeschichte bei dem polytechnischen Institut zu Karlsruhe, Dr. Alexander Braun, den Titel eines Professors zu verleihen,

den Rechtspraktikanten Alois Mayer von Konstanz zum Assessor bei dem Hofgericht zu Meersburg zu ernennen,

dem Oberwund- und Hebarzt Kessler zu Grafenhausen das durch die Versetzung des Landchirurgen Kiefer erledigte Landchirurgat Boxberg zu übertragen,

den Revisions-Accessisten Schwarz und den Revisions-Gehülften Hauser bei der Kreis-Stiftungsrevision in Freiburg zu Stiftungs-Revisoren zu ernennen,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Meckesheim, Michael Rühle, die erledigte evangelische Pfarrei Sandhofen huldreichst zu verleihen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 2ten August d. J. ist dem Rechtspraktikanten Emil Groos zu Karlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Juni d. J. geprüfte Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Georg August Lotthammer von Pforzheim,

Christoph Michael Weimar von Wertheim,

Karl Philipp Georg Mosdorf von Karlsruhe,

Max Sachs von Nöttingen,

Friedrich Wilhelm Wagner von Linx,

Karl Wilhelm Ernst von Heidelberg,

Friedrich Thomen von Müllheim,

Karl Philipp Kessler von Schönbrunn bei Neckargemünd.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sachs von Nöttingen auf die evangelische Pfarrei Deschelbronn ist erstgenannte Pfarrei (Dekanats Pforzheim) mit einem Competenz-Anschlag von 923 fl. 21 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 40 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten August 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den von Unserem Justizministerium erstatteten Vortrag über die am 27sten Oktober 1825. erlassene Verordnung, das Fälligwerden der nach Landrecht-Satz 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheits-Abgaben betreffend, (Regierungsblatt vom Jahr 1825. No. XXVII.) und in Erwägung der verschiedenen hierdurch entstandenen Mißverständnisse haben Wir Uns bewogen gefunden, diese Verordnung als aufgehoben zu erklären.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten August 1833.

**L e o p o l d.**

von Sulz.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

### Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen, als:

- a) der Maria Anna Kuenzer von Freiburg, bestehend in einem Kapital von 300 fl. für die dortige Knabenschule, aus dessen Zinsen-Ertrag ein armer, zur ersten Communion gehender, sittlicher Knabe gekleidet werden soll,
- b) des Johann Stiefvater von Ehrenstetten, Bezirksamts Staufeu, von 100 fl. für den Spitalfond in Kirchhofen desselben Amtes,
- c) des Michael Neumayer von Schlatt, Bezirksamts Staufeu, in den dortigen Schulfond von 50 fl.,

- d) des Christian Binkert zu Birndorf, Bezirksamts Waldshut, von 100 fl. in den dortigen Schulfond, mit der Verbindlichkeit, nach seinem Tode alljährlich eine Messe lesen zu lassen,
- e) des ledigen Mathias Flaig von katholisch Ehennenbronn, Bezirksamts Hornberg, von 20 fl. in den dortigen Armenfond,
- f) des Pfarrers Fischer zu Eichel, Bezirksamts Schopfheim, von 50 fl. in den dortigen Armenfond, und von 50 fl. in den Armenfond zu Niederhof, Bezirksamts Säckingen,
- g) der Katharina Waldkircher zu Niederhof, Bezirksamts Säckingen, in den dortigen Schulfond von 200 fl.,
- h) des Johann Adam Ott von Ehiengen, Landamts Freiburg, zum evangelischen Almosen daselbst, von 20 fl.,
- i) des Alt-Bürgermeisters Wacker zu Waibstadt, für den dortigen Almosenfond, von 150 fl., deren jährliche Zinsen unter die Ortsarmen daselbst vertheilt werden sollen,
- k) der verstorbenen Franziska Pecher von Singheim für den dortigen Almosenfond von 100 fl., wovon die Zinsen zur Kleidung eines armen Kindes für die österliche Andacht bestimmt sind,
- haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Herrmann Lutteroth, Associé des Handelshauses Crampagna-Kern zu Triest, zu Höchstihrem Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch von Seiten der kaiserlich königlich österreichischen Regierung das Exequatur erhalten hat;

den Landchirurgen Brechter in Neudenau, und

den Staabschirurgen Engelsmann in Neustadt wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Pfarrer Georg Wilhelm Friedrich Herrer von Eckartsweier die erledigte evangelische Pfarrei Allmannsweier zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 13ten August d. J. wurde den Rechts-

praktikanten Karl von Kottek zu Freiburg und Franz Derndinger von Ichenheim, nun zu Müllheim, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften erteilt.

Bei der Sanitäts-Commission wurden zu der diesjährigen Frühjahrs-Prüfung 13 Candidaten der Medicin, 17 Candidaten der Chirurgie und 17 Candidaten der Geburtshülfe zugelassen. Von diesen erhielten Licenz in nachstehender Ordnung, und zwar:

zur Ausübung der innern Heilkunde:

Dr. Adolph Strauß von Walldürn,	Carl Sauerbeck von Carlsruhe,
Carl Molitor von Freiburg,	August Maier von Meersburg,
Maier Willstädter von Carlsruhe,	Friedrich Forch von Mannheim,
Johann Merz von Herdern,	Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,	Eduard Rauter von Donaueschingen.

zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Paul Amann von Freiburg,	Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
praktischer Arzt Dr. Maximilian Seubert von Carlsruhe,	Martin Paul von Aach,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,	Carl Dimmler von Hausach,
Friedrich Forch von Mannheim,	Franz Holzbach von Singheim,
	Heinrich Hoffmann von Heddesheim,
	Samuel Fuld von Mannheim.

zur Ausübung der Geburtshülfe:

praktischer Arzt Paul Amann von Freiburg,	Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,
Maier Willstädter von Carlsruhe,	Samuel Fuld von Mannheim,
August Maier von Meersburg,	Friedrich Forch von Mannheim,
Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,	Carl Dimmler von Hausach,
Johann Merz von Herdern,	praktischer Arzt Carl Bernhard Müller von Donaueschingen.
Martin Paul von Aach,	

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Henkel von Hilsbach, hat nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Jäger in Burkheim ist das Landchirurgat Breisach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und dem Avers

sum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß der künftige Landchirurg seinen Wohnsitz in dem Amtsort Breisach zu nehmen hat.

Durch den am 6ten Juni d. J. erfolgten Tod des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Franz Anton Reck, ist die Stadtpfarrei zu Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrage (ohne Einrechnung der Wohnung und der zufälligen Stolgebühren) von 900 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch ein in zwölf Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegeschuldenkapital von 746 fl. 33 fr. ruhet, erledigt worden. Hierbei wird bemerkt:

- 1) daß der gedachten Stadtpfarrei zur Abtragung der wegen Umsteinung der Pfarrgüter vorgeschossenen Kosten von 141 fl. 45  $\frac{1}{2}$  fr. ein vom 19ten November 1829. an laufendes Provisorium von 12 Jahren bereits bewilligt ist, und
- 2) daß der künftige Stadtpfarrer, so lange demselben die provisorische Verwaltung der St. Damians- oder sogenannten Hospfarrei zu Bruchsal und die Seelsorge im dortigen Correctionshause übertragen ist, hierfür jährlich 721 fl. 20 fr. zu beziehen, aber auch einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren hat.

Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bundt auf die Pfarrei Leutershausen ist die evangelische Pfarrei Neckerau, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Kompetenz-Anschlag von 953 fl. 24 fr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei lastet eine Kriegsschuld von 136 fl. 35 fr., deren Verichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Procent vom Tage des Anfangs seiner Besoldung an zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigungen. Im Regierungsblatt No. XXXI. vom 10. August d. J., Beilage, soll es heißen:

- Seite 6. bei Oberstlieut. Wilm von Rosenegg Frau Wittwe in Constanz 412 fl. statt 41 fl.
- „ 7. bei Oberstlieut. Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim 366 fl. statt 336 fl.
- „ 7. bei Capitain Heckenroth Frau Wittwe in Lahr 24 fl. 45 fr. Beitrag, statt 34 fl. 45 fr.
- „ 10. bei Feldwebel Wiskert Wittwe in Nastatt bis den 27. April 1832. — 59 fl. 57 fr. statt bis den 7. April 1832. — 59 fl. 51 fr.
- „ 11. bei Militär-Schmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedelsheim, statt in Diedelsheim.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten September 1833.

## Bekanntmachung.

Die Rekurse in Strafsachen, insbesondere den der Rekurs-Anzeige zu ertheilenden Suspendiv-Effekt, betreffend.

In Bezug auf die bereits von dem vormaligen obersten Justiz-Departement unterm 8ten Mai 1824. Nro. 1324. an sämtliche Gerichtshöfe schriftlich erlassene Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, daß der als Beilage zum Regierungsblatt Nro. XX. vom Jahr 1812. erschienene Abdruck der Erläuterungen zum Strafedikt in dem Absatz Nro. 33. (zu §. 20 und 21.) einen Druckfehler enthält, indem es statt:

„und die Strafe nicht mehr als dreimonatliche Dauer hat“

darin heißen muß:

„eine mehr als dreimonatliche Dauer hat.“

Die Hofgerichte werden insbesondere angewiesen, die ihnen untergebenen Aemter zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierauf wiederholt aufmerksam zu machen.

Carlsruhe den 20sten August 1833.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

## Bekanntmachung.

Die Schulvisitations-Gebühren betreffend.

Da wahrgenommen wurde, daß von einigen Dekanaten bei Schulvisitationen hie und da neben der Diät noch eine besondere Protokoll-Gebühr bezogen wurde, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 17ten v. M. Nro. 1831. verordnet, daß bei Schulvisitationen der

Bezug einer besondern Protokoll-Gebühr nicht statt finde, und daß derselbe, wo er bisher statt hatte, von nun an aufgehoben werde.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 13ten August 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1833. studierten:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
1) Theologen . . . . .	26.	34.	60.
2) Juristen . . . . .	59.	246.	305.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . . . . .	68.	165.	233.
4) Cameralisten und Mineralogen	31.	34.	65.
5) Philologen und Philosophen	7.	11.	18.
Gesamtzahl . . . . .	191.	490.	681.

B. auf der Universität Freiburg:

1) Theologen . . . . .	159.	16.	175.
2) Juristen . . . . .	62.	17.	79.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . . . . .	99.	34.	133.
4) Philosophen . . . . .	89.	8.	97.
Gesamtzahl . . . . .	409.	75.	484.

was hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 23. August 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Physikus Dr. Guhl in Stühlingen das erledigte Physikats Bonndorf zu übertragen;

dem bei der polytechnischen Schule zu Carlsruhe als Lehrer der Zeichenkunst angestellten Historien- und Portrait-Maler Koopmann den Charakter als Professor zu ertheilen;

den provisorischen Gymnasiums-Lehrer Neck zu Bruchsal definitiv in dieser Eigenschaft zu bestätigen;

dem Pfarrer Nikolaus Holzhey in Meinwangen die erledigte katholische Pfarrei Schweningen, Amtes Stetten am kalten Markt, zu verleihen.

Die fürstlich leinigische Präsentation des Pfarrers Michael Mispel zu Eberbach auf die katholische Pfarrei Neckargerach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Carl von Kotteck zu Mülheim ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Theodor Edmund Götz von Lichtenau, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer ist die Stelle eines Expeditors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen von heute an, der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3ten März 1831. Regierungsblatt No. vi. gemäß, bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer zu melden.

Durch die Uebertragung des Amts-Physikats Bonndorf an den Physikus Dr. Guhl, ist das Staats-Physikat Stühlingen mit der normalmäßigen Besoldung von 267 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft in Donaueschingen zu melden.

Durch die wegen Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Staatschirurgen Engelmann in Neustadt, ist das Staatschirurgat allda mit der normalmäßigen Besoldung von 87 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft in Donaueschingen zu melden.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Glaser zu Neckarelz ist die evangel. Pfarrei daselbst mit einer Competenz von 892 fl. 57 kr. in Erledigung gekommen, wobei bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei keine Kriegsschulden haften. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch das am 15ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Michael Trummer ist die Pfarrei Markdorf, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Ceekreises zu melden.

Die katholische Pfarrei Eberbach mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen soll wieder besetzt werden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronats-herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Meinwangen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 1000 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterertrag ist erledigt. Die Bewerber haben sich bei der gräflich von langensteinischen Kuratel, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu melden.

#### Gestorben sind:

- am 12ten Mai d. J. der pensionirte Oberförster Lindenmaier in Nenzen,  
 am 15ten " " " der pensionirte Physikus Dr. Braunegger in Konstanz,  
 am 11ten Juni " " der pensionirte Amtsrevisor Steuer in Thairnbach,  
 am 25ten Juli " " der pensionirte Obereinnehmer Bachers in Mannheim,  
 am 6ten Aug. " " der Staatschirurg Müller zu Ettlingen, und  
 am 8ten " " " der pensionirte Amtsrevisor Zistler in Baden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21ten September 1833.

## Stiftung.

Der im August vorigen Jahrs verstorbene, ehevorig bischöflich konstanzische Domkapitular Freiherr Johann Nepomuk von Koll hat zur Errichtung einer Arbeitsschule für arme Mädchen der Stadt Konstanz, ihrer Vorstädte und der Gemeinde Hinterhausen ein seiner Disposition heimgefallenes Fideicommiss-Kapital von 20,000 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat den Namen „Sophien-Arbeitsschule“ erhalten, und wird nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des wohlthätigen Stifters öffentlich bekannt gemacht.

## Ordens- und Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16ten September d. J.:

dem Kammerherrn und Director des landwirthschaftlichen Vereins Freiherrn von Ellrichshausen, und

dem Freiherrn von Babo zu Weinheim das Ritterkreuz des Jähringer Löwen-Ordens, sodann

dem Apotheker Brunner in Wiesloch, und

dem Garten-Inspector Mezger in Heidelberg die größere goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienstnachricht.

Die bei dem großherzoglichen Armeekorps erledigte Chirurgenstelle ist dem lizenzierten Wundarzt Franz Holzbach von Mosbach übertragen worden.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Damian Melchior Pfrundschuh zu Bilchband, Amts Gerlachsheim, die katholische Pfarrei Unterbalbach, im nämlichen Amtsbezirke, und

dem Priester Mathä Harder von Allenspach, dormaligen Vikar zu Grafenhäusen, die katholische Pfarrei Stahringen, Amts Stockach, zu übertragen.

Obergerichts-Advokat Möhl zu Mannheim hat auf seine Advokatur und Prokurator mit Vorbehalt des Schriftverfassungsrechts verzichtet.

Dem Rechtspraktikanten Winkopp von Rülshausen, dormalen in Eppingen, ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Von den im Juni d. J. geprüften 18 Rechtskandidaten sind durch Beschluß des Justizministeriums vom 8ten September d. J. folgende zwölf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Georg August Munkel von Heidelberg,

Bernh. Aug. Prestinari von Bruchsal,

Adolph Gutmann von Carlsruhe,

Carl August Friedrich Lacoſte von Lörrach,

Ernst Buch von Carlsruhe,

Friedrich Conrad Eſſer von Mannheim,

Heinrich Flad von Heidelberg,

Johann Nepomuck Fuchs von Freiburg,

Joseph Engelhardt von Bruchsal,  
 August Strickel von Ettenheim,  
 Franz Ludwig von Rechthaler von  
 Mannheim, und  
 Achaz Stehlin von Niederhausen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Glad in Bammenthal ist die evangelische Pfarrei daselbst mit einem Kompetenz-Anschlag von 1225 fl. 49  $\frac{1}{2}$  kr. erledigt worden. Auf dieser Pfarrei haften 25 fl. 51 kr. Kriegsschulden, die der künftige Inhaber der Stelle zu berichtigen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Anton Bauer auf die Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, ist die katholische Pfarrei Stein am Kocher, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 880 fl. in Geld und Zehnten, worauf aber dormalen ein in acht Jahres-Terminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 305 fl. 48 kr. ruhet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Unterrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herrer zu Eckartsweier wurde der dortige Pfarrdienst mit einem Kompetenz-Anschlag von 808 fl. 45 kr. erledigt. Es haftet auf demselben eine Kriegsschuld von 62 fl. 22 kr., welche von dem Nachfolger zu übernehmen und in angemessenen Terminen zu bezahlen ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Richter auf die Pfarrei Kirchen, ist die Pfarrei Friklingen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrage von 700 bis 800 fl., worauf aber eine in sechs Jahren mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 130 fl. 18 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpründe haben sich bei der fürstlich furstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

## Gestorben sind:

- am 27ten Aug. d. J. der pensionirte Oberforstmeister Freiherr von Schilling in  
 Carlruhe,  
 am 6ten Sept. " " der pensionirte, vormals grundherrlich von Wittenbach'sche  
 Amtmann Mayer in Freiburg, und  
 am 8ten " " " der pensionirte Oberamtmann Minderer in Achern.

Berichtigung: In der vorhergegangenen No. XXXIV. des Regierungsblattes, Seite 195.  
 Zeile 9. soll es heißen: "Gymnasiums-Lehrer Keck", statt "Kec."

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten October 1833.

(Die Führung der fiscalischen Rechtsstreite betreffend.)

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 20sten September v. J. (Regierungsblatt No. LV.) in Betreff der Prozeßführung in fiscalischen Rechtsstreiten, setzen Wir hiermit nachträglich fest:

### Art. 1.

Der Hofdomänen-Kammer, der Steuer-Direction, der Direction der Forste und Bergwerke, der Ober-Postdirection und der Direction des Wasser- und Straßenbaues steht die Befugniß zu, in fiscalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der ihnen untergeordneten Behörden Verwaltung entspringen, die Rechte des großherzoglichen Fiscus zu verfolgen und zu vertheidigen. Gleiche Befugniß steht in den die Straf- und Heilanstalten, sodann die Amtskassen berührenden Rechtsstreiten den Kreis-Regierungen zu; ebenso den Ministerien in denjenigen fiscalischen Rechtsstreiten, deren Gegenstand ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten ist, oder welche Regress-Ansprüche an den Fiscus aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener betreffen.

### Art. 2.

Den im Art. 1. genannten Behörden sind somit die gerichtlichen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen der Prozeß-Ordnung den Partheien selbst mitgetheilt werden müssen, zuzustellen. In der Rubrik ist jedoch niemals eine oder die andere dieser Behörden, sondern stethin der großherzogliche Fiscus als prozeßführende Parthei zu bezeichnen. — Gleichwohl muß in jeder wider den Fiscus gerichteten Klagschrift diejenige Behörde namhaft gemacht seyn, welcher dieselbe zugestellt werden soll.

## A r t. 3.

Die Bezirks-Berechner sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten die zu ihrer Berechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach §§. 720. u. ff. der Prozeß-Ordnung bedingte Zahlungsbefehle, sowie die Vollziehung der darin angedrohten Rechtsnachtheile zu erwirken.

Wird jedoch in dem einen oder andern Falle die Forderung oder ihre Classification bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Art. 4. der Verordnung vom 20sten September v. J.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, soweit es jedes betrifft, mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten September 1833.

L e o p o l d.

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

(Die Ausstreichung der Pfand-Einträge betreffend.)

L e o p o l d v o n G o t t e s G n a d e n,  
Großherzog von Baden, Herzog von Sähringen.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

- 1) Sämmtliche von den competenten Behörden aufgestellten Staats- und Stiftungs-Berechner werden hiermit ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zustehen, gemäß dem Landrechtsätze 2157. zu bewilligen und die nach Landrechtsatz 2158. erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfand-Verschreibung selbst dem Pfandgericht übergeben, und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Berechner, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, bescheiniget werde.
- 2) Führt der Berechner ein Dienstiegel, so ist solches der Ausstreichungs-Bewilli-

gung, d. h. dem Löschungsscheine beizudrücken, andernfalls die Richtigkeit des Scheins vom Bürgermeister des Orts, wo der Berechner seinen Wohnsitz hat, unter Beidrückung seines Dienstsiegels legalisiren zu lassen.

3) Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungs-Bewilligung ausgefolgt werden kann, so wie bei gerichtlichen oder geschlichen Unterpfands-Rechten, wo keine Pfand-Verschreibung existirt, muß die Ausstreichung des Pfand-Eintrags, soviel die Staats-Berechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanz-Verwaltung, und soviel die Stiftungs-Berechnungen angeht, von der betreffenden Kirchen-Ministerial-Section, oder Kreis-Regierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilliget seyn.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten September 1833.

L e o p o l d.

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

F o r m u l a r

des Löschungs-Scheins für Tilgung der Einträge in den Unterpfands-Büchern.

N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) schuldet nach der ihm hiermit zurückgegebenen Pfandurkunde vom . . . . (dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen) an N. N. (hier ist die Kasse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet) ein Kapital von . . . . (hier ist die Kapitalschuld ohne Zinsen einzutragen).

Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Kapital mit Zinsen unter dem . . . . (hier ist der Tag der Zahlung oder der letzten Restzahlung beizusetzen) zur unterzeichneten Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der gedachten Pfandurkunde, abgetragen hat; so wird ihm gegenwärtiger Löschungs-Schein ausfertigt, um gegen Abgabe desselben und Vorweisung der Pfandurkunde die Löschung der verpfändeten Liegenschaften im Pfandbuche zu erwirken. (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung)

N. N.

(Unterschrift des Ausstellers)

(L. S.)  
(Dienstiegel.)

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Bestellung der zu Karlsruhe wohnenden Hofgerichts-Advokaten als Anwälte und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht betreffend.

In Gemäßheit Rescripts des großherzoglichen hohen Staatsministeriums vom 18ten d. M. Nro. 2238. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämtliche daz hier wohnende Hofgerichts-Advokaten zugleich zu Anwälten und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht dahier bestellt worden sind.

Karlsruhe den 25ten September 1833.

Kriegsministerium.

B. B. d. Pr.

von Freydorf.

Vdt. Schmiß.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Bierordt zu Schwellingen als Regierungsrath zu der Regierung des Unterrhein-Kreises in Mannheim zu versetzen, und an dessen Stelle dem bisherigen Bezirksbeamten in Borberg, Amtmann Häfelin, das Bezirksamt Schwellingen zu übertragen;

dem Pfarrer Heinrich Valentin Höpfner zu Ebnat die erledigte katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, zu verleihen.

Dem Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr, gegenwärtig bei dem Polizeiamte zu Karlsruhe, ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrationsachen ertheilt worden.

Die fürstlich leiningische Präsentation des Priesters Joseph Wörner von Buchen, bisherigen Pfarrverwesers zu Hettingenbeuern, auf die erledigte katholische Pfarrei Höpfigen, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Staufeu ist durch den jüngsthin erfolgten Tod des bisherigen Amtsvorstandes erledigt worden. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich bei der betreffenden Kreis-Regierung vorschriftsmäßig zu melden.

## G e s t o r b e n s i n d:

am 17ten September d. J. der Obervogt Frech in Staufeu, und

am 18ten " " " der pensionirte Stadtamts-Expeditior Serer in Freiburg.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten October 1833.

## Bekanntmachung.

Die von Deserteuren zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigungen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 9ten I. M. Nro. 2186. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der §. III. der Verordnung vom 22sten Februar 1813. (Regierungsblatt Nro. VII.), welcher für die, der Kriegskasse bei einem Desertionsfalle gebührende Montur-Entschädigung eine bestimmte, aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs zu zahlende Aversionssumme festsetzt, nach Aufhebung der Vermögens-Confiscation keine Anwendung mehr finden kann, sondern daß der Deserteur nunmehr neben der, durch das Gesetz vom 5ten October 1820. (Regierungsblatt Nro. XV.) bestimmten, in die Steuerkasse fallenden Desertionsstrafe, stets den wirklich verursachten, in jedem einzelnen Fall genau zu constatirenden Schaden als Montur- und Armatur-Entschädigung der Militär-Verwaltung zu ersetzen hat.

Carlsruhe den 27sten September 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## Stiftungen.

Johann Lorenz Ludwig von Augsburg hat dem Armenfond zu Gerlachsheim die Summe von 3000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die jährlichen Zinsen unter die Armen allda vertheilt werden.

Die Wittwe Klara Blessing zu Unterkirnach, Amts Billingen, hat dem dortigen Armenfond ein Legat von 25 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Medaillen = Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Polizeidiener Schmelzinger zu Mannheim die silberne Civil-Berdienst-Medaille zu verleihen.

## Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Lehramts-Gehülfsen Liborius Stengel zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg zu ernennen;

den Repetitor bei dem erzbischöflichen Seminarium zu Freiburg, Matthäus Klenker, als außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der dortigen Hochschule mit der Auflage zu ernennen, daß derselbe die Kirchengeschichte lehre;

den Amtschirurgen Seither zu Ettlingen wegen Alter und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 27sten September d. J. ist dem Rechtspraktikanten Fidel Hoz zu Radolpzhell,

durch Justizministerial-Beschluß vom 1sten Oktober d. J. dem Rechtspraktikanten Arnold Weinschenk zu Mannheim, und

durch Beschluß desselben Ministeriums vom 8ten October d. J. dem Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr, derzeit in Carlsruhe, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Höchst-dieselben haben dem Pfarrer Joseph Weltin in Buchenbach die katholische Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch,

dem Pfarrer Sylvester Mayer zu Gottmadingen die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Billingen,

dem Priester Gerhard Eckerle von Pfaffenweiler, dermaligen Pfarrverweser in Herdern, die katholische Pfarrei Warmbach, Amts Lörrach,

dem Pfarrer Behringer Kleber zu Dogern die katholische Pfarrei Lottstetten, Amts Ffestetten,

dem Priester Leopold Dreher von Dypenau, dermaligen Vikar zu Weingarten, das Kaplanei-Benefizium in Hausach,

dem Pfarrer Ludwig Schmußer zu Vogelbach die evangelische Pfarrei Haslach, Dekanats Freiburg, und

dem Pfarrer August Wilhelm Engler von Blansingen die evangelische Pfarrei Lichtenau gnädigst zu verleihen geruht.

Am 16ten August d. J. sind zu Freiburg folgende großherzogliche Tischtitularen zu Priestern geweiht, und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Martin Bader von Hüfingen,	Ferdinand Mörmann von Lautenbach,
Philipp Bauer von Eifenthal,	Johann Nepomuck Neff von Heiligenberg,
Martin Baumann v. Tauberbischofsheim,	Leopold Nesselhauf von Neuweiler,
Michael Baumann von Endingen,	Ambros Oswald von Mundelfingen,
Joseph Blatter von Oberwangen,	Karl Oser von Steinbach,
Joseph Braun von St. Peter,	Paul Anselm von Wolfach,
Johann Breiel von Mördingen,	Franz Xaver Pirsig von Freiburg,
Joseph Buchegger von Singen,	Adolph Pipus von Freiburg,
Ambros Büchler von Giffenheim,	Mathäus Rebholz von Rohrdorf,
Anton Eberhard von Bruchsal,	Joseph Reischbacher von Konstanz,
Philipp Fakelmann von Dielheim,	Ignaz Reiß von Ettlingen,
Berthold Fezer von Engen,	Mathäus Rinkenburger v. Konstanz,
Cajetan Gessler von Breitenbach,	Stephan Rock von Mannheim,
Anton Gillig von Kilsheim,	Fridolin Rößlin von Säckingen,
Joseph Gut von Herbolzheim,	Anton Sauer von Hüfingen,
Joseph Haberstroh von Elzach,	Anton Scherrer von Bräunlingen,
Joseph Anton Heizmann v. Möhringen,	Joh. Nepomuck Schilling von Billingen,
Ignaz Hörth von Altschweier,	Hieronimus Schuler von Engen,
Franz Xaver Hund von Pfullendorf,	Joseph Schultes v. Untersimonswald,
Ferdinand Jäckle von Freiburg,	Franz Seig von Limbach,
Joseph Kehrmann von Freiburg,	Alban Stolz von Bühl,
Friedrich Keller von Freiburg,	Balthasar Störk von Rohrdorf,
Christoph Kieser von Buchen,	Benedikt Sticker von Ichenheim,
Karl Leopold Kopp von Donaueschingen,	Franz Soprano von Mudau,
Franz Xaver Kreuzer von Billingen,	Johann Weber von Saßbachwalden,
Gottfried Kilsheimer von Grünfeld,	Thomas Winterhalter von Friedenweiler, und
Johann Baptist Linsi von Hüfingen,	Georg Würmle von Heuweiler.
Alois Lösch von Forchheim,	
Johann Baptist Mayer von Endingen,	
Joseph Mezger von Donaueschingen,	

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Landchirurgen Haldenwang ist das Landchirurgat Gernsbach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 fr. in Geld und dem Aversum mit 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Ahlfeld zu Asbach ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Neckargemünd, mit einem Kompetenz-Anschlag von 1234 fl. 35 fr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Durch das am 8ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Langendorf ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Zbad, Amts St. Blasien, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 750 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hettich im Jahr 1827 erledigte, nunmehr in ihrem Einkommen auf 500 bis 550 fl. verbesserte katholische Pfarrei Dettingen, Amts Konstanz, ist wieder zu besetzen. Die Competenten um dieselbe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Echopfheim, mit einem Kompetenz-Anschlag von 833 fl. 15 fr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Blansingen, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenz-Anschlag von 930 fl. 49 fr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Dallmann nach Untersimonswald ist die katholische Pfarrei Allensbach, im Bezirksamte Konstanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehntertrag, nebst 300 fl. aus der Mahlbacher Stiftung zur Haltung eines Kapitels-Bikars, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpründe, worauf eine Kriegsschuld von 10 fl. 30 fr. haftet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten October 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 14. des Conscriptions-Gesetzes vom 14ten Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2.

Das Maas der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh zwei und einen halben Zoll neu badischen Maases festgesetzt. Die Militär-Behörde ist nicht schuldig, unter diesem Maase einen Pflichtigen anzunehmen.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Staats-Regierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten.

Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staats-Regierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar.

Art. 2.

Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nemlichen Strafbestimmungen.

Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte.

Art. 3.

Die Staats-Regierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4.

Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die zu der vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Weilersleersbach und Fischbach mit Sinkingen erhalten aus der Amortisations-Casse zur Abzah-

lung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft eine Beitragssumme von zehn Tausend sechs Hundert Gulden, welche als Staatsschuld anerkannt wird.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird diese Summe in drei Jahres-Raten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit Zins zu vier Prozent vom 1sten Juni laufenden Jahres, die andern den 1sten Juni 1834 und 1835. beide ohne Zins, an die Gemeinden bezahlen.

Art. 3.

Von der Kriegskosten- und Contributions-Hauptkasse der vormaligen Markgrafschaft Baden übernimmt die Amortisations-Casse sowohl die Passiven, als Activen, wovon die erstern 113,404 fl. 51 kr. betragen, die letztern aber auf liquide 27,209 fl. 51  $\frac{1}{2}$  kr. und auf illiquide 17,731 fl. 29 kr. annähernd berechnet sind, nach dem Stand vom 1sten Juni des laufenden Jahres.

Beschlossen zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Militär-Dienstschriften.

Ordens-Berleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 19ten October d. J. gnädigst geruht, folgenden Offizieren des Armeekorps den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen:

I. das Commandeur-Kreuz:

Leib-Infanterie-Regiment: dem Oberst und Commandeur Pfnor;  
Dragoner-Regiment v. Freystedt: dem Oberst und Commandeur v. Roggenbach.

II. das Ritterkreuz:

Leib-Infanterie-Regiment: dem Capitain Lebeau;  
Infanterie-Regiment Großherzog: dem Capitain Hoffmann;  
Infanterie-Regiment Erbgroßherzog: dem Oberstlieutenant von Krieg;  
Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm: dem Capitain von Müller;  
Infanterie-Regiment von Stockhorn: dem Capitain von Roel;

Dragoner-Regiment Markgraf Max: dem Rittmeister und Brigade-Adjutant von Roggenbach;

Dragoner-Regiment v. Freystedt: dem Rittmeister Bosir;

Artillerie-Brigade: dem Capitain Arnold.

#### Gestorben ist:

am 10ten Oktober d. J. der pensionirte Oberlieutenant Frey in Bruchsal.

#### Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem, mit einer lebenslänglichen Pension von dreihundert Gulden in Ruhestand versehenen, katholischen Oberlehrer Johann Baptist Haberer zu Riegel, Amtes Keszlingen, in höchster Anerkennung und Belohnung seiner über fünfzig Jahre treu geleisteten Dienste, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Lehr und Band gnädigst zu verleihen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, dem Bürger und Bäckermeister Heinrich Scherer in Carlsruhe, wegen der, von ihm während des russischen Feldzugs an der Verezina mit eigener Gefahr bewirkten Lebensrettung eines badischen Wachtmeisters, die silberne Civilverdienst-Medaille zu ertheilen.

#### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Pfarrers Jakob Weicher zu Waldstetten auf die katholische Pfarrei Nichen, Amtes Spöningen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfarrei Waldstetten, Amtes Walldürn, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 500 fl. in Geld, Zehnten und Güterertrag, worauf dormalen ein in acht Jahresterminen abzuzahlendes Schuldenkapital von 48 fl. 3 fr. welches sich noch auf etwa 20 fl. erhöhen dürfte, ruhet, erledigt worden. Die Competenten um die letztgenannte Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Staatschirurgen Müller und durch die, wegen Alter und Kränklichkeit erfolgte, Pensionirung des Amtschirurgen Seither in Ettlingen, kam das dortige Amtschirurgat, das durch höchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26ten September d. J. No. 2298. zu einem Landchirurgat, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 fr. Geld und 120 fl. für Pferdsfourage, erhoben worden ist, in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2.

Die Befreiung von Zoll und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3.

Die Dauer eines Privilegiums darf sechs Jahre nicht überschreiten, kann aber nach Ablauf derselben auf weitere sechs Jahre und so fort erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4.

Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe, und einzelner Handelsunternehmungen, sowie Brückengeld-Befreiung überhaupt, aus Gründen einer besondern Dertlichkeit zulässig.

## A r t. 6.

Die einer größeren Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handels-Unternehmungen und Brückengeld-Befreiungen überhaupt können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Dertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Fall die Kammern gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

## A r t. 1.

Alle Zunft-Taxen, soweit solche bisher von den Gewerbs-Innunaen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staats-Anstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind hierdurch vom 1. Juni 1833 an für aufgehoben erklärt. Nicht darunter begriffen sind jene Taxen und Sporteln, welche die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17ten Juli 1807 allgemein festsetzt.

## A r t. 2.

Die Zunftklassen verbleiben zur Zeit noch in dem Fortbezug derjenigen Taxen, wozu sie vermöge der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

L e o p o l d v o n G o t t e s G n a d e n,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

## Einziger Artikel.

Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 betreffend.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 1sten October 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## Stiftungen.

Die Liebhabertheater-Gesellschaft zu Donaueschingen hat laut Urkunde vom 5ten September d. J. zur Bezahlung von Lehrgeldern für gesittete arme Knaben aus den Gemeinden des Amtes Hüfingen, wie solches im Jahr 1824, Regierungsblatt No. X. formirt worden ist, nebst den Orten Gaisingen, Unterbaldingen, Gutmadingen und Wartenberg, eine Summe von 2,700 fl. gestiftet.

Der Leibgedinger Joseph Weiser von Unterkirnach, Amts Billingen, hat dem dortigen Armenfond 60 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit bekannt gemacht.

## Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten von Beust, Commandeur des Gendarmerie-Corps, das Commandeur-Kreuz des Jährlicher Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewegen gefunden:

den Handelsmann Werner in Havre zum großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch bereits von Seiten der königlich Französischen Regierung das Exequatur erhalten hat;

die Bezirks-Ingenieure Lienin zu Offenburg und Sauerbeck zu Carlsruhe zu wirklichen Mitgliedern der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, mit dem Charakter als Bauräthe, zu ernennen,

sodann dem Bezirks-Ingenieur Fischer zu Waldshut die Wasser- und Straßenbau-Inspektion Offenburg zu verleihen,

den bisherigen Secretär Föhrenbach bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues als Bezirks-Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Eßlingen anzustellen, und

den besoldeten Ingenieur-Praktikanten von Delaiti zu Freiburg zum Secretär bei gedachter Oberdirection zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die Stelle des Schullehrer-Seminar-Directors zu Rastatt dem bisherigen Schulrath und Director des Schullehrer-Seminars in Aarau, Philipp Nabholz von Billingen, zu übertragen, und

den Pfarrer Friedrich Kochenburger zu Reilingen auf die erledigte Pfarrei Eschelbach zu versetzen.

die durch die Beförderung des Pfarrers Schmittenner nach Weingarten erledigte evangelische Pfarrei Großsachsen dem Pfarrer Karl Friedrich zu Bammenthal zu übertragen.

Den Rechtspraktikanten:

Gottfried Madler zu Heidelberg,

Fidel Hoß in Radolpzhell, und

Konrad Spreiter von Freiburg, dormalen zu Hornberg,

ist das Schrifverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Joseph Alois Hufschmid zu Altglashütten auf die Pfarrei Lenzkirch,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Laver Reichlin von Donaueschingen, dormaligen Pfarrverwesers zu Fürstenberg, auf das erledigte Kaplanei-Benefizium ad St. Nicolaum in Engen,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Joseph Behrle von Göggingen, bisherigen Pfarrverwesers zu Kirchen, auf die erledigte Pfarrei Spingen, Amts Möhringen,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Dekans und Stadtpfarrers Johann Baptist Schaller zu Neustadt auf die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Stühlingen,

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Rock zu Oberschefflenz, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Gerichtstetten, Amts Ballöurn, und

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Michael Brauch zu Neckarelz, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 20sten October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Deimling ist die evangelische Pfarrei Lannenkirch mit einem Competenz-Anschlag von 852 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 30sten September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Krauß zu Leibenstatt ist die evangelische Pfarrei Leibenstatt, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 463 fl. 19 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronats Herrschaft, den Grundherren von Gemmingen, zu melden.

Die evangelische Pfarrei Keilingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem dermaligen ungefähren Ertrage von 614 fl. 47 kr., worauf noch 143 fl. Prozeßkosten haften, welche in Jahreszielern mit einem jedesmaligen Betrage von 20 fl. heimzuzahlen sind, ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Ebnet, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Gütern und etwas Zehntertrag, worauf jedoch dormalen ein in zwölf Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 325 fl. 3 ½ kr. ruhet, nebst einer weitem an die Gemeinde Mengen zu zahlenden Schuld von 24 fl. 57 ¾ kr., wesswegen das obgedachte 12jährige Provisorium um ein Jahr verlängert wird, ist erledigt worden. Die Competenten um die genannte Pfarrsfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. No. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden

Gestorben sind:

- am 8ten September d. J. der pensionirte Amtskeller Wittmann zu Bruchsal,  
 am 20ten " " " der pensionirte Domänenverwalter und Obereinnehmer  
 Weizel zu Bruchsal,  
 am 24ten " " " der außerordentliche Professor der Philosophie Dr. Franz  
 Joseph Zimmermann zu Freiburg, und  
 am 17ten October " " der Amtrevisor Allgaier zu Haslach.

# U e b e r s i c h t

des Zustandes der Gebäude = Brand = Versicherungs = Anstalt im  
Großherzogthum Baden.

Vom 1sten Januar 1832 bis dahin 1833.

A. Bei der allgemeinen Brand = Versicherungs = Cassé.

S o l l.		E i n n a h m e.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
8205	15½	Rezeß	8107	32½	97	43
		Beiträge über Abzug der Gebühren zu 1 fr. vom Gulden				
		42,919 fl. 6 fr. im Seekreis v. 32,733,600 fl. Anschlag				
		59,216 fl. 9 fr. „ Oberrheinkreis v. 45,164,400 fl. —				
		73,166 fl. 58 fr. „ Mittelrheinkr. v. 55,796,100 fl. —				
		55,978 fl. 55 fr. „ Unterheinkreis v. 42,678,800 fl. —				
231281	8	Zusammen . . . . .	230613	16	667	52
		176,372,900 fl. ↓				
336950	—	Passiv = Capitalien . . . . .	336950	—	—	—
4025	49½	Ersagposten . . . . .	1766	24½	2259	25
513	40	Außstand . . . . .	521	12	22	28
100	—	Hauszins . . . . .	100	—	—	—
205	50	Zinsvergütung . . . . .	205	50	—	—
581311	43	Zusammen . . . . .	578264	15	3047	28
		A u s g a b e.				
19	10	Bevor	19	10	—	—
		Brand = Entschädigungen:				
		fl. fr. fl. fr.				
		167,802 fl. 51 fr. im Seekreis 149,377 6 25,425 45				
		157,663 fl. 11 ½ fr. im Oberrheinkr. 101,238 49 ½ 56,424 22				
		61,473 fl. 25 ½ fr. im Mittelrheinkr. 52,040 44 9412 41 ½				
		1,050 fl. — und wegen Wiedererlag				
		bis zu erfüllter Vaupflicht . . . . . 1,050				
		73,816 fl. 55 ½ fr. im Unterheinkreis 60,615 40 ½ 13,231 15				
461816	23½	Zusammen . . . . .	356272	20	105544	3½
		Abschätzungsgebühren und Katasterkosten:				
		1123 fl. 4 fr. im Seekreis . . . . . 1123 fl. 4 fr.				
		1401 fl. 26 fr. im Oberrheinkreis . . . . . 1401 fl. 26 fr.				
		1620 fl. 4 fr. im Mittelrheinkreis . . . . . 1620 fl. 4 fr.				
		1641 fl. 30 fr. im Unterheinkreis . . . . . 1641 fl. 30 fr.				
5786	4		5786	4	—	—
467621	37½	Uebrig . . . . .	362077	34	105544	3½

C o l l.		A u s g a b e.	S a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
467621	37½	Uebertrag	362077	34	105544	3½
753850	—	Passiv = Capitalien	193708	20	560141	40
18153	20	Binse aus Passiv = Capitalien	18153	20	—	—
150	—	Besoldungen für den Verwaltungsrath	450	—	—	—
1274	23	" " die Cassen = Beamte	1274	23	—	—
2	41	Gratification an den Cassendiener	2	41	—	—
337	6	Bureaukosten für den Verwaltungsrath	337	6	—	—
290	8	" " die Cassenverwaltung	290	8	—	—
95	20½	Porto und Geldtransportkosten	95	20½	—	—
Für Unterhalt des Diensthauses:						
44	43	Verbaut	44	43	—	—
20	23½	für herrschaftliche und andere Beschwerden	20	23½	—	—
53	24	Restituenda	53	24	—	—
946	29	Abgang	946	29	—	—
1243139	35½		577453	52	665685	43½
581311	43	Die Einnahme beträgt	578264	15	3047	28
Die Ausgabe hiervon abgezogen:						
661827	52½	bleiben Cassenrest	810	23		
		hingegen bleiben nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe			662638	15½
		ab davon den Cassenrest			810	23
Welches Deficit durch neue Umlage zu decken ist.						
Es geht hiervon noch ab der Anteil am Diensthaus und Betrag der Inventariestücke						
					3363	17
Worüber reines Deficit bleibt						
					658464	35½

Soll.		Brand: Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Im Seekreis.</b>						
<b>Amt Ueberlingen.</b>						
800	—	für die Spendpfote zu Ueberlingen an die Hilden- bründische Stiftung . . . . .	800	—	—	—
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf . . . . .	—	—	700	—
88	—	an Georg Keller zu Lambergen . . . . .	—	—	88	—
1450	—	— Martin Segenscheid zu Ueberlingen . . . . .	1450	—	—	—
1226	—	— Joseph Straßer . . . . .	1226	—	—	—
37	12	— Müller Obser . . . . .	37	12	—	—
600	—	— Alois Gref zu Lippertente . . . . .	—	—	600	—
5	—	— Sebastian Heimaertner . . . . .	—	—	5	—
1350	—	— Nepomuck Beischer zu Sipplingen . . . . .	—	—	1350	—
<b>Amt Konstanz.</b>						
50	—	— Franz Schrott Witwe zu Allmannsdorf . . . . .	—	—	50	—
44	—	— die Erben der Wittwe Bachler zu Konstanz . . . . .	44	—	—	—
266	40	— Joseph Muckenbira zu Petershausen . . . . .	226	40	—	—
<b>Amt Stockach.</b>						
700	—	— Augustin Fritsch zu Orsingen . . . . .	—	—	700	—
900	—	— Wenzens Müller zu Volkartsbansen . . . . .	900	—	—	—
300	—	— Andreas Brugger . . . . .	300	—	—	—
350	—	— Karl Schlosser . . . . .	350	—	—	—
1000	—	— Max Käufe . . . . .	1000	—	—	—
600	—	— Peter Wieser . . . . .	600	—	—	—
500	—	— Klemens Laibach . . . . .	500	—	—	—
700	—	— Berena Siat und Joseph Mührle . . . . .	700	—	—	—
500	—	— Johann Jenholz Wittwe . . . . .	500	—	—	—
2	30	— Mainrad Huber . . . . .	2	30	—	—
20	—	— Alois Schädler . . . . .	20	—	—	—
100	—	— Daniel Beckherlin . . . . .	100	—	—	—
5	20	— Velagi Schädler . . . . .	5	20	—	—
50	—	— Kaspar Müller zu Oberschwandorf . . . . .	—	—	50	—
900	—	— Joseph Klein und Jakob Bürgermeister zu Nenzingen . . . . .	900	—	—	—
31	0	— Engelbert Auer und Konrad Reuter . . . . .	31	40	—	—
<b>Amt Engen.</b>						
200	—	— die 3 Müllerschen Waisen zu Schlatt am Randen . . . . .	200	—	—	—
30	—	— Jakob Lehmann und Johann Geiger . . . . .	30	—	—	—
450	—	— Christian Braun zu Honsetten . . . . .	450	—	—	—
10	—	— Jakob Kuchler zu Ehingen . . . . .	10	—	—	—
200	—	— Adam Schwarz zu Zimmerholz . . . . .	200	—	—	—
912	—	— Sebastian Bach u. Johann Meier zu Neuhausen . . . . .	288	—	624	—
20	—	— Joseph Kaiser . . . . .	20	—	—	—

S o l l.		Brand-Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
735	—	an Arcadius Engesser zu Walsingen	—	—	735	—
735	—	— Andreas Sprenger	735	—	—	—
600	—	— Velag Straßer	600	—	—	—
250	—	— Anton Schelling	—	—	250	—
5	—	— Anton Straßer	—	—	5	—
400	—	— Sebastian Köbler zu Neuhausen	200	—	200	—
780	—	— Matheus Leible zu Bittelbronn	—	—	780	—
250	—	— Michael Meier	—	—	250	—
8	—	— Joseph Stealing	—	—	8	—
10	—	— Joseph Martin	—	—	10	—
16	—	— Killian Matz	—	—	16	—
520	—	— Karl Difel zu Engen	—	—	520	—
200	—	— Joseph Dürhammer	—	—	200	—
540	—	— Klemenj Grumann	—	—	540	—
Amt Hüfingen.						
200	—	für die St. Anton's Capelle an Anton Bader zu Neuenbura	—	—	200	—
400	—	an Anton Hipp Wittwe zu Döggingen	400	—	—	—
123	—	— Jakob Welte zu Mundelfingen	123	—	—	—
400	—	— Christoph Ringle	400	—	—	—
1300	—	— Blasius Kramer	1300	—	—	—
600	—	— Johan Schlenk	600	—	—	—
140	—	— Matheus Ketterer	140	—	—	—
27	—	— Georg Sättele	27	—	—	—
125	—	— Blasius Kramer zu Unadingen	125	—	—	—
2537	—	— Barbara Egle Wittwe zu Weidingen	2537	—	—	—
241	—	— Nikolaus Hanger	241	—	—	—
48	—	— Sonnenwirth Höfler	48	—	—	—
42	—	— Matheus Ubler	42	—	—	—
27	—	— Johann Keble	27	—	—	—
20	—	— Bartholomä Schwigler	20	—	—	—
23	20	— Anton Keller	23	20	—	—
20	—	— Martin Preis	20	—	—	—
20	1	— Johann Koch	20	1	—	—
23	40	— Georg Grom	23	40	—	—
23	40	— Matheus Wegner	23	40	—	—
13	20	— Georg Engelsmann	13	20	—	—
13	20	— Rosalie Müller	13	20	—	—
22	30	— Janaz Keller	22	30	—	—
9	10	— Anton Kutruff	9	10	—	—
10	—	— Gertrud Schmidt	10	—	—	—
16	40	— Georg Hambroer	16	40	—	—
16	40	— Egidius Rothmund	16	40	—	—

Soll.		Brand: Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
20	1	an Albert Dessel zu Reidingen	20	1	—	—
3025	—	— Jakob Heinemann zu Hüfingen	3025	—	—	—
661	—	— Nepomuck Höfler und Johann Schmidt	661	—	—	—
117	—	— Joseph Billi	117	—	—	—
46	—	— Wittwe Heizmann	46	—	—	—
587	15	— Johann Steiner	587	15	—	—
587	15	— Nikolaus Kutruff	587	15	—	—
19	—	— Georg Bofch	19	—	—	—
700	—	— Joseph Scheerer zu Nasen	700	—	—	—
650	—	— Melchior Wader	650	—	—	—
900	—	— Johann Heizmann	900	—	—	—
50	—	— Ferdinand Baier	50	—	—	—
46	—	— Caspar Wetter	46	—	—	—
58	—	— Joseph Rolle	58	—	—	—
40	—	— Johann Euaesser	40	—	—	—
58	—	— Bartholomäus Müller	58	—	—	—
52	—	— Johann Rothweiler	52	—	—	—
5	—	— Bartholomäus Müller weiter	5	—	—	—
2500	—	— Johann Frei zu Hausen vor Wald	2500	—	—	—
1885	—	— Johann Sulzmann	1885	—	—	—
175	—	— Matheus Scherer	175	—	—	—
29	—	— Johann Wetter	29	—	—	—
29	—	— Johann Scherzinger	29	—	—	—
25	—	— Johann Baumann	25	—	—	—
24	—	— Matheus Riensle	24	—	—	—
23	—	— Martia Rothweiler zu Wolterdingen	23	—	—	—
16	—	— Johann Laagenbacher	16	—	—	—
21	—	— Johann Zwick	21	—	—	—
22	—	— Joseph Tritschler	22	—	—	—
47	—	— Joseph Hold	47	—	—	—
22	—	— Jakob Kessler	22	—	—	—
600	—	— Joseph Siringner	600	—	—	—
600	—	— Jakob Siringner	600	—	—	—
1300	—	— Johann Keller zu Döggingen	1300	—	—	—
1300	—	— Anton Hölzlerle	1300	—	—	—
800	—	— Johann Spieß Wittwe	800	—	—	—
56	—	— Johann Dswald	56	—	—	—
65	—	— Jakob Halder	65	—	—	—
61	—	— Adlerrnith Laufe	61	—	—	—
50	—	— Franz Joseph Schumacher	50	—	—	—
65	—	— Ulrich Niedtmaer	65	—	—	—
65	—	— Sebastian Hallerle	65	—	—	—
25	—	— Markus Wegel	25	—	—	—
15	—	— Anton Schorp	15	—	—	—

S o l l.		Brand-Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
10	—	an Anton Burger zu Döggingen	10	—	—	—
10	—	— Mortz Bader	10	—	—	—
3000	—	— Wilhelm Rinsle zu Kirchdorf	3000	—	—	—
37	—	— Martin Hirth	37	—	—	—
28	—	— Jakob Höfler	28	—	—	—
37	—	— Daniel Herbst	37	—	—	—
1200	—	— Anton Happle	1200	—	—	—
600	—	— Anton Ripple	200	—	400	—
600	—	— Faver Huber	600	—	—	—
44	—	— Michael Moser	14	—	30	—
60	—	— Maria Hölberle	20	—	40	—
12	—	— Welfang Better	4	—	8	—
14	—	— Johana Hasenfray	4	—	10	—
1050	—	— Joseph Roth zu Unadingen beim weitem Brand	1050	—	—	—
900	—	— Wendelin Bolz	900	—	—	—
1200	—	— Joseph Hasenfray jünger	1200	—	—	—
600	—	— Crispin Zimmermann	600	—	—	—
600	—	— Martin Schmidt	600	—	—	—
1200	—	— Ludwig Bolz	1200	—	—	—
1500	—	— Bartholomäus Wiehl	1500	—	—	—
700	—	— Andreas Heer	700	—	—	—
700	—	— Felix Brüllinauer	700	—	—	—
1600	—	— Johann Ehrat	1600	—	—	—
800	—	— Kasimir Siebler	800	—	—	—
800	—	— Philipp Ketterer	800	—	—	—
600	—	— Siegmund Huber	600	—	—	—
1500	—	— Johann Roth	1500	—	—	—
900	—	— Gabriel Happle	900	—	—	—
750	—	— Franz Joseph Ruf	750	—	—	—
1600	—	— Balthasar Rosenfiel	1600	—	—	—
600	—	— Joseph Bächle	600	—	—	—
1100	—	— Karl Rothweiler	1100	—	—	—
700	—	— Joseph Tritschler	700	—	—	—
900	—	— Georg Bartle	900	—	—	—
800	—	— Leonhard Zimmermann	800	—	—	—
950	—	— Balthasar Specht	950	—	—	—
850	—	— Lorenz Kaltenbach	850	—	—	—
1600	—	— Michael Dorn	1600	—	—	—
750	—	— Joseph Gröber	750	—	—	—
750	—	— Lorenz Sättele	750	—	—	—
1100	—	— Georg Hölberle	1100	—	—	—
750	—	— Georg Schwörrer	750	—	—	—
750	—	— Lorenz Ednet	750	—	—	—
800	—	— Joseph Keller	800	—	—	—

S o l l.		Brand: Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
600	—	an Ignaz Baus zu Unadingen	600	—	—	—
850	—	— Bonaventura Ubold	850	—	—	—
400	—	— Joseph Huber jünger	400	—	—	—
800	—	— Johann Strobel	800	—	—	—
136	—	— Dörsenwirth Egi	136	—	—	—
190	—	— Jakob Kaiser	190	—	—	—
58	—	— Jakob Trischler, Schmidt	58	—	—	—
53	—	— Karl Welte	53	—	—	—
50	—	— Anton Keinemann	50	—	—	—
1000	—	— Andreas Deqi	1000	—	—	—
77	—	— Abraham Bausch	77	—	—	—
700	—	— Johann Strobel	700	—	—	—
200	—	— die Gemeinde für's Waschhaus	200	—	—	—
150	—	— die Gemeinde für's Spritzenhaus	150	—	—	—
53	—	— Hirschwirth Enaesser	53	—	—	—
Amt Neustadt.						
700	—	— die Standesherrschafft Fürstenberg für's Jägerhaus zu Böhrenbach	—	—	700	—
882	—	— Anton Watterwaller zu Bierbäler	882	30	—	—
45	—	— Johann Haller zu Köffin en	45	—	—	—
700	—	— Matthias Baumeter zu Langennordrach	700	—	—	—
1100	—	— Jakob Föderer zu Neustadt	1100	—	—	—
1800	—	— Moriz Nagel	1800	—	—	—
900	—	— Nikolaus Beha	—	—	900	—
1000	—	— Engelbert Kaiser	—	—	1000	—
1000	—	— Vinzenz Müller	1000	—	—	—
500	—	— Joseph Bellet	—	—	500	—
650	—	— Fidel Trischler	650	—	—	—
1400	—	— Paul Weiß	1400	—	—	—
600	—	— Georg Frei	—	—	600	—
1800	—	— Johana Hanz zu Eisenbach	1800	—	—	—
2000	—	— Bernhard Bähringer zu Oberlenskirch	2000	—	—	—
Amt Bonndorf.						
1000	—	— Jakob Matt zu Bonndorf	1000	—	—	—
1200	—	— August Kehler	1200	—	—	—
10	—	— Anton Wühl	10	—	—	—
35	—	— Joseph Dabler	35	—	—	—
150	—	für das Schützenhaus	—	—	150	—
2857	—	an Matthias Pfändler	2857	—	—	—
2100	—	— Andreas Wangler	2100	—	—	—
40	—	— Maria Popp	40	—	—	—
6950	—	— Alois Isle zu Iselschlatt	6950	—	—	—

S o l l.		Brand = Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
300	—	an Joseph Föhrenbacher zu Wollmadingen	—	—	300	—
3000	—	— Johann Gantert zu Wittkofen	3000	—	—	—
700	—	— Gregor Meißler zu Ewatingen	700	—	—	—
Amt Willingen.						
2677	—	— Nepomuck Käser zu Klengen	2677	—	—	—
45	—	— Wittwe Weißhaar	45	—	—	—
600	—	— Wendelina Huber zu Friedersbach	600	—	—	—
3300	—	— Nikolaus Neugardt auf'm Epitaphhof zu Pfaffenweiler	3300	—	—	—
850	—	— Mathias Klais zu Stockburg	850	—	—	—
1550	—	— Johann Meidinger	1550	—	—	—
800	—	— Anton Huger zu Neuhausen	800	—	—	—
400	—	— Stephan Rösch	400	—	—	—
400	—	— Blasius Lehmann	400	—	—	—
1000	—	— Benedikt Ketterer	1000	—	—	—
1850	—	— Desiderius Schorpp	1850	—	—	—
22	51	— Joseph Neugardt	22	51	—	—
11	15	— Felix Waibel	11	15	—	—
9	—	— Joseph Hirth	9	—	—	—
8	—	— Ambros Stager	8	—	—	—
11	15	— Georg Wehlhäuser	11	15	—	—
800	—	— Georg Huggler zu Dauchingen	800	—	—	—
400	—	— Marie Baier	400	—	—	—
1600	—	— Mathias Wölfl, Johann G. Henastler, Jakob Hengstler und Mathias Henastler Wittwe	1600	—	—	—
50	—	— Johann Hegstler, Weber Wittwe, Christian Wilhelm und Ernst Held	50	—	—	—
80	—	— Lehrer Straßer	80	—	—	—
24	—	— Altvogt Glump	24	—	—	—
27	—	— Christian Weiler und Martin Wöfler	27	—	—	—
Amt Stühlingen.						
560	—	— den Kirchenfond für die Kapelle zu Obermettingen	560	—	—	—
800	—	— Ludwig Württemberger zu Niedern	—	—	800	—
700	—	— Mathias Genswein	700	—	—	—
800	—	— Mathä Amanu Erben	800	—	—	—
25	—	— Heinrich Hupfer	25	—	—	—
6950	—	— Conrad Scheerer zu Untermangen	6950	—	—	—
Amt Heiligenberg.						
50	—	— Simon Bauer zu Effritzweiler	50	—	—	—
450	—	— Johann Georg Gutmann zu Lembach	450	—	—	—

S o l l.		Brand-Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
500	—	an Conrad Günter zu Lembach . . . . .	500	—	—	—
500	—	— Baptist Beck zu Heppach . . . . .	500	—	—	—
200	—	— Johann Rauch zu Mariahof . . . . .	—	—	200	—
Amt Blumenfeld.						
165	—	— Schlauchwirt Schaller zu W. . . . .	15	—	150	—
50	—	— Georg Hamburger zu Pitzingen . . . . .	50	—	—	—
Amt Meersburg.						
250	—	— die Gemeinde Markdorf für's Schießhaus . . . . .	—	—	250	—
Amt Möhringen.						
550	—	— Johann Christ zu Hausen im Ruchthal . . . . .	550	—	—	—
500	—	— Jakob Scheerer . . . . .	500	—	—	—
450	—	— Lukas Müller . . . . .	450	—	—	—
500	—	— Joseph Engesser zu Zimmern . . . . .	500	—	—	—
30	—	— Alois Braua . . . . .	30	—	—	—
50	—	— Joseph Brändle . . . . .	50	—	—	—
42	51	— Coletta Deutsch . . . . .	42	51	—	—
10	—	— Joseph Hünerwadel . . . . .	10	—	—	—
10	—	— Martin Engesser . . . . .	10	—	—	—
1500	—	— Vogt Hünerwadel zu Stetten . . . . .	1500	—	—	—
450	—	— Johann Keller . . . . .	450	—	—	—
600	—	— Johanna Staum und G. Hensler . . . . .	600	—	—	—
20	—	— Mathias Bausch . . . . .	20	—	—	—
15	—	— Mathias Weh . . . . .	15	—	—	—
1500	—	— Alois Bepf . . . . .	1500	—	—	—
54	—	— Walthasar Jahn und Martin Baumgartner zu Gettingen . . . . .	54	—	—	—
1200	—	— Wegger Blum . . . . .	—	—	1200	—
1200	—	— Rathsdener Künzle . . . . .	—	—	1200	—
400	—	— die Gemeinde für Thor und Scheuer . . . . .	—	—	400	—
900	—	— Bürgermeister Huber . . . . .	—	—	900	—
375	—	— Anton Scheerer . . . . .	—	—	375	—
450	—	— Bernhard Kaiser . . . . .	—	—	450	—
600	—	— Apotheker Mondstein . . . . .	—	—	600	—
60	—	— Andreas Künzle . . . . .	—	—	60	—
60	—	— Joseph Heckelmann . . . . .	—	—	60	—
29	—	— Michael Henkel . . . . .	—	—	29	—
36	—	— Mathias Engesser . . . . .	—	—	36	—
59	—	— Joseph Hartmann . . . . .	—	—	59	—
36	—	— Anton Schorpp . . . . .	—	—	36	—
18	—	— Witt Engele . . . . .	—	—	18	—
36	—	— Valentin Kraus . . . . .	—	—	36	—

S o l l.		Brand:Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
60	—	an Lorenz Gleichauf zu Geislingen . . . . .	—	—	60	—
26	—	— Kaver Bickel . . . . .	—	—	26	—
30	—	— Ladislaus Spreng . . . . .	—	—	30	—
30	—	— Valentin Kaiser . . . . .	—	—	30	—
60	—	— Nikolaus Bühler . . . . .	—	—	60	—
30	—	— Ohsenwirth Heinemann . . . . .	—	—	30	—
650	—	— Johann Enaesser zu Hausen im Kirchthal . . . . .	—	—	650	—
550	—	— Franz Gabriel Lehrer . . . . .	—	—	550	—
31	15	— Jakob Koch . . . . .	—	—	31	15
208	20	— Christopp Bühler zu Geislingen . . . . .	208	20	—	—
A m t M ö s k i r c h .						
660	—	— Matheus Wuffler zu Boll . . . . .	650	—	10	—
80	—	— Blasius Wuffler . . . . .	—	—	80	—
A m t S t e t t e n .						
400	—	— Joseph Moq zu Stetten . . . . .	400	—	—	—
70	50	— Remigius Merkt zu Hartheim . . . . .	70	50	—	—
950	—	— Conrad Ludeker für Kronenwirth Hipp zu Stetten . . . . .	950	—	—	—
500	—	— Wendelin Marquard zu Oberglahshütte . . . . .	—	—	500	—
400	—	— Kaver Haug . . . . .	400	—	—	—
A m t P f u l l e n d o r f .						
497	30	— Johann Baptist Huber zu Lichtenegg . . . . .	450	—	47	30
613	—	— Gabriel Huber . . . . .	—	—	613	—
A m t R a d o l p h z e l l .						
230	—	für das Pfarrhaus zu Ach . . . . .	—	—	230	—
200	—	an Albert Bruttel zu Weiler . . . . .	200	—	—	—
400	—	— Firol Schaed zu Radolphzell . . . . .	—	—	400	—
500	—	— Joseph Eppler . . . . .	—	—	500	—
200	—	— Rudolph Beisch Wittwe . . . . .	—	—	200	—
2000	—	— Rathvermeister Frei Relikten . . . . .	—	—	2000	—
300	—	— Senes Hugel . . . . .	300	—	—	—
30	—	— Rudolph Häuler . . . . .	30	—	—	—
14	—	— Nepomuck Langerer . . . . .	14	—	—	—
6	—	— Carl Hiller . . . . .	6	—	—	—
I m O b e r - R h e i n k r e i s .						
A m t W a l d s h u t .						
400	—	— Joseph Feble und Joseph Baumgartner zu Segalen . . . . .	—	—	400	—

S o l l.		Brand: Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
100	—	an Jakob Gottstein zu Grünholz . . . . .	—	—	100	—
400	—	— Faver Ziegler zu Oberalphen . . . . .	400	—	—	—
4100	—	für die Kirche zu Odewil . . . . .	2236	—	1864	—
873	—	an Euaen Siebold zu Rieswihl . . . . .	873	—	—	—
1200	—	— Johann Geora Strutmatter . . . . .	—	—	1200	—
300	—	— Dominik Klemm zu Lutighofen . . . . .	300	—	—	—
500	—	— Johann Dooma zu Unteralphen . . . . .	—	—	500	—
1400	—	— Fidel Kachle zu Roggerswiesl . . . . .	1400	—	—	—
250	—	— Fidel Manz zu Eudenheim . . . . .	—	—	250	—
150	—	— Faver Scheuble . . . . .	—	—	150	—
445	—	— Faver Scheuble Beck . . . . .	—	—	445	—
650	—	— Johann Martin Amann zu Degernau 650 fl.				
500	—	— Friedolin Siebold . . . . . 500 fl.				
800	—	— Faver Stoll . . . . . 800 fl.				
800	—	— Johann Tröndle . . . . . 800 fl.				
600	—	— Dimar Weisenberger . . . . . 600 fl.				
1200	—	— Baptist Maurer Accisor . . . . . 1200 fl.				
15	—	— Ignaz Weisenberger . . . . . 15 fl.				
			1200	—	3365	—
190	46	— Ochsenwirth Hierlinger zu Waldehut . . . . .	190	46	—	—
Amt Schopfheim.						
1370	—	— Johann Jakob Greiner und Jakob Meier zu Hasel . . . . .	1370	—	—	—
1400	—	— Johann Georg Greiner . . . . .	1400	—	—	—
2200	—	— Johann Georg Meier zu Gerspach . . . . .	—	—	2200	—
2700	—	— Voat Johann Greiner . . . . .	—	—	2700	—
1800	—	für Martia und Johann Georg Blum an Lehrern . . . . .	1800	—	—	—
1300	—	an Lorenz Müller zu Burchau . . . . .	1300	—	—	—
150	—	— Michael Gutmann . . . . .	—	—	150	—
2100	—	— Johann Greiner zu Raibach . . . . .	2100	—	—	—
500	—	— Georg Dreher . . . . .	500	—	—	—
400	—	— Martin Waqner . . . . .	400	—	—	—
Amt Schönau.						
950	—	— Mainrad Thoma für Joseph Wunderle zu Todtnau . . . . .	950	—	—	—
700	—	— Johana Kaiser und Mathias Roginge zu Todtnauberg . . . . .	—	—	700	—
1000	—	— Ulrich Maier zu Kunaberg . . . . .	833	20	166	40
500	—	— Mathä Köpfer . . . . .	500	—	—	—
400	—	— Joseph Bühler zu Hög . . . . .	400	—	—	—
1250	—	— Ulrich Mühl zu Ugenfeld . . . . .	—	—	1250	—

S o l l.		Brand-Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1100	—	an Johann Matsch zu Ehrßberg . . . . .	1100	fl.		
1200	—	— Magdalena Ritter . . . . .	1200	fl.		
1100	—	— Mairrad Schenck . . . . .	1100	fl.		
1000	—	— Johann Philipp . . . . .	1000	fl.		
1800	—	— Donat Ritter . . . . .	1800	fl.		
1000	—	— Johann Meier . . . . .	1000	fl.		
450	—	— Franz Anton Philipp Wittwe . . . . .	450	fl.		
450	—	— Johana Rümeler . . . . .	450	fl.		
800	—	— Johann Zöttler . . . . .	800	fl.		
950	—	— Donat Dietsche . . . . .	950	fl.		
900	—	— Fridolin Berger . . . . .	900	fl.		
900	—	— Johann Gref . . . . .	900	fl.		
2900	—	— Georg Suppinger . . . . .	2900	fl.		
1600	—	— Johann Ritter . . . . .	1600	fl.		
2000	—	— Andreas Strüts Wittwe . . . . .	2000	fl.		
1200	—	— an die Gemeinde für die Kapelle . . . . .	1200	fl.		
1500	—	— Joseph Meier . . . . .	1500	fl.		
1400	—	— Wendelin Rudiger . . . . .	1400	fl.		
1200	—	— Lorenz Kummerer . . . . .	1200	fl.		
1100	—	— Michael Meier . . . . .	1100	fl.		
500	—	— Johann Berger . . . . .	500	fl.		
1500	—	— Alois Schmidt . . . . .	1500	fl.		
1000	—	— Bernhard Langendorf . . . . .	1000	fl.		
			10000	—	17550	—
700	—	— Konrad Eiche zu Muckenbronn . . . . .	—	—	700	—
700	—	— Johann Meier . . . . .	—	—	700	—
700	—	— Balthasar Wisler . . . . .	—	—	700	—
600	—	— Johann Eiche . . . . .	—	—	600	—
300	—	— Mathä Geiger zu Haysach . . . . .	—	—	300	—
		A m t M ü l l h e i m.				
600	—	— Röbkwirth Wille zu Müllheim . . . . .	—	—	600	—
280	—	— Stadtrath Daler . . . . .	280	—	—	—
280	—	— Sattler Mangler . . . . .	—	—	280	—
500	—	— Anton Hüb . . . . .	500	—	—	—
400	—	— Johann Meier zu Seefeld . . . . .	400	—	—	—
13	20	— Joseph Rueb zu Neuenburg . . . . .	13	20	—	—
784	—	— Friedrich Klitzig zu Kaltenbach . . . . .	784	—	—	—
350	—	— Johann Georg Kupferschmidt Wittwe zu Säß- ringen . . . . .	350	—	—	—
		A m t S t a u f e n.				
200	—	— die Gemeinde Münstertal für die Kapelle auf dem Berg Bölgen . . . . .	—	—	200	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
1200	—	an Schmidt Joseph Eckler . . . . .	1200	—	—	—
400	—	— Michael Franz . . . . .	—	—	400	—
Stadtamt Freiburg.						
115	—	— Joseph Bader zu Freiburg . . . . .	—	—	115	—
50	—	— Klemens Bimmermann in der Wiehre . . . . .	—	—	50	—
Landamt Freiburg.						
200	—	— die Gemeinde Unterglottenthal für die Mühle	—	—	200	—
190	—	— Staabhalter Mathias Bâsin Relikten zu Mengen	—	—	190	—
200	—	— Johann Georg Mörch Relikten für Martin Scherp zu Dpfingen . . . . .	—	—	200	—
330	—	— Witwe Hasler zu Mengen . . . . .	330	—	—	—
150	—	— Mathias Schlegel zu Unteribenthal . . . . .	—	—	150	—
600	—	— Joseph Tritschler . . . . .	—	—	600	—
175	—	— Leopold Hercher zu Münzingen . . . . .	175	—	—	—
800	—	— Joseph Andris zu Siegen . . . . .	800	—	—	—
100	—	— Joseph Helmle zu Werkstein — Vogtei Staig	—	—	100	—
2000	—	— Mathias Schweizer zu Höfen — Vogtei Burg	2000	—	—	—
1500	—	— Joseph Riegel zu Kircharten . . . . .	1500	—	—	—
500	—	— Anton Keger zu St. Barbara — Gemeinde Littenweiler . . . . .	500	—	—	—
Amt Waldkirch.						
550	—	— Landolin Heim zu Biederbach . . . . .	550	—	—	—
875	—	— Johann Strecker zu Höhrenthal . . . . .	875	—	—	—
1200	—	— Nikolaus Joos auf dem Rösleberg . . . . .	1200	—	—	—
1500	—	— Christian Kapp zu Ohrensbad . . . . .	1500	—	—	—
1900	—	— Joseph Schneider für Mathä Burger zu Ober- spitzenbach . . . . .	1900	—	—	—
400	—	— Joseph Kombach zu Kollnau . . . . .	400	—	—	—
300	—	— Franz Joseph Reichenbach . . . . .	300	—	—	—
900	—	— Joseph Schätzle . . . . .	900	—	—	—
900	—	— Leonhard Göhring . . . . .	900	—	—	—
1483	48	— Adlerwirth Weiss zu Oberwuden . . . . .	1483	48	—	—
600	—	— Johann Imhof . . . . .	600	—	—	—
125	—	— Joseph Hoß und Franz Kapp . . . . .	125	—	—	—
Amt Säckingen.						
115	—	— Hammerschmidt Maier zu Murg . . . . .	—	—	115	—
600	—	— Joseph Häslin zu Rickenbach . . . . .	—	—	600	—
800	—	— Jakob Schlageter und Balthasar Bähler zu Griesbach . . . . .	600	—	200	—

S o l l.		Brand-Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
3	39	an Anton Müller zu Griesbach . . . . .	—	—	3	39
494	—	— Joseph Frank und Janag Bär zu Hochsfeuer . . . . .	494	—	—	—
3204	—	— Johann Has zu Kleintaufenburg . . . . .	1000	—	2304	—
200	—	— Joseph Deiser zu Herrschriedjäg . . . . .	200	—	—	—
600	—	— Fridolin Vogt zu Willarinaea . . . . .	600	—	—	—
450	—	— Lorenz Greiner zu Grünenbach . . . . .	450	—	—	—
968	45	— Mathias Meier . . . . .	908	45	—	—
1075	—	— Georg Siebold zu Herrschried . . . . .	500	—	575	—
47	49½	— Johann Kaiser . . . . .	47	49½	—	—
650	—	— Jakob Baier zu Stütte . . . . .	—	—	650	—
1700	—	— Löwenwirth Johann Becker zu Obersäckingen . . . . .	—	—	1700	—
200	—	— Johann Haus jünaer . . . . .	—	—	200	—
400	—	— Johann Jünger Dragoner . . . . .	—	—	400	—
Umt St. Blasien.						
100	—	— Joseph Eritscheler zu Todtmosmättle . . . . .	—	—	100	—
500	—	— Franz Joseph Eritscheler für Fidel Meier zu Bernauweilerle . . . . .	500	—	—	—
1000	—	— Konrad Böhler zu Unterkutterau . . . . .	1000	—	—	—
2090	—	— Johann Baptist Maier zu Todtmoos . . . . .	2090	—	—	—
1100	—	— Andreas Albiez zu Bernauqaß . . . . .	—	—	1100	—
4470	—	— Fridolin Umber zu Vordertodtmoos . . . . .	4470	—	—	—
300	—	— Bläsi Schmidt . . . . .	—	—	300	—
300	—	— Dominik Blansche . . . . .	—	—	300	—
988	—	— Blasius Fischer zu Unterkutterau . . . . .	—	—	988	—
1887	30	— Johann Siebler und Thomas Schwarz zu Schluchsee . . . . .	—	—	1887	30
700	—	— Felix Dani zu Schlageten . . . . .	700	—	—	—
250	—	— Willibald Thoma . . . . .	250	—	—	—
250	—	— Joseph Gerispach . . . . .	—	—	250	—
35	45	— Nagler Joseph Köpfler . . . . .	—	—	35	45
Umt Breisach.						
50	—	— Andreas Oberkirch zu Burgheim . . . . .	—	—	50	—
50	—	— Pankraz Wäder . . . . .	—	—	50	—
200	—	— Joseph Gamber Wittwe . . . . .	—	—	200	—
1000	—	— Ochsenwirth Hörner Wittwe . . . . .	1000	—	—	—
500	—	— Strubenwirth Dabler . . . . .	500	—	—	—
50	—	— Richter Brucker . . . . .	50	—	—	—
150	—	— Jakob Meier und Lehmann Weil . . . . .	150	—	—	—
25	—	— Lehmann Weil . . . . .	25	—	—	—
75	—	— Jakob Meier . . . . .	75	—	—	—
500	—	— Mathias Künzler von Hochstetten . . . . .	500	—	—	—

Soll		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Amt Kenzingen.</b>						
125	—	an Georg Welter zu Bleichheim . . . . .	—	—	125	—
1540	—	— Harenwirth Aratz zu Hechingen . . . . .	1040	—	500	—
250	—	— Carl Betsche zu Kenzingen . . . . .	250	—	—	—
600	—	— Wittwe Spieß . . . . .	600	—	—	—
666	40	— Bäcker Harscher . . . . .	666	40	—	—
100	—	— Weisnerber Harscher . . . . .	100	—	—	—
233	20	— Joseph Becherer . . . . .	233	20	—	—
16	—	— Joseph Eisele . . . . .	16	—	—	—
12	—	— Lorenz Keller Wittwe . . . . .	12	—	—	—
480	—	— Konrad Becherer . . . . .	480	—	—	—
400	—	— Faver Buharz . . . . .	400	—	—	—
18	—	— Wilhelm Buharz . . . . .	18	—	—	—
45	—	— Joseph Bora . . . . .	45	—	—	—
40	—	— Michael Bohlinger zu Bleichheim . . . . .	—	—	40	—
<b>Oberamt Emmendingen.</b>						
2050	—	— Thomas Kera und Christian Bühler auf dem Waldhuter Vogtei Freiamt . . . . .	2050	—	—	—
300	—	— Daniel Kost zu Otterschwanden . . . . .	300	—	—	—
195	—	— Jakob Bai zu Oberschaffhausen . . . . .	195	—	—	—
750	—	— Georg Fies zu Denzlingen . . . . .	750	—	—	—
770	—	— Andreas Sick . . . . .	770	—	—	—
633	20	— Mathias Wagner . . . . .	633	20	—	—
550	—	— Dhenwirth Kiehale zu Ehningen . . . . .	550	—	—	—
400	—	— Sophia Limberger . . . . .	400	—	—	—
66	40	— Michael Fuchs . . . . .	66	40	—	—
6	26	— Benedikt Maier zu Heimbach . . . . .	6	26	—	—
<b>Amt Lörrach.</b>						
1446	—	— Faver Durst zu Rührberg . . . . .	1446	—	—	—
4732	30	— Madler Greiner zu Lörrach . . . . .	4155	—	577	30
48	—	— Maurer Hofmann . . . . .	48	—	—	—
34	33	— Salomon Kahn . . . . .	34	33	—	—
650	—	— Alois Schmitt zu Hattlingen . . . . .	—	—	650	—
600	—	— Konrad Muri zu Dödelweiler . . . . .	—	—	600	—
100	—	— Daniel Reiaert . . . . .	—	—	100	—
<b>Amt Jestetten.</b>						
641	—	— Anton Meier zu Hohentheng . . . . .	—	—	641	—
575	—	— Karl Frei zu Baltesweil . . . . .	—	—	575	—

Soll.		Brand, Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Amt Hornberg.</b>						
1375	—	an Jakob Weiser zu Oberkrummenschildach, Stabs evang. Thennenbronn . . . . .	1375	—	—	—
500	—	— Christian Hildenbrand zu Reichenbach . . . . .	500	—	—	—
800	—	— Job. G. Hildenbrand zu Kirnbach . . . . .	800	—	—	—
100	—	— Christoph Buchsward zu Langenschildach . . . . .	100	—	—	—
2200	—	— Johann Kock zu Kirnbach . . . . .	2000	—	200	—
700	—	— Johana Laufer zu katholisch Thennenbronn . . . . .	700	—	—	—
700	—	— Johann Lehmann Schneider zu Reichenbach . . . . .	700	—	—	—
150	—	— Jakob Rininger zu Krummschildach . . . . .	150	—	—	—
1000	—	— Job. Wülber und Christian Staiger zu Schildach . . . . .	1000	—	—	—
50	—	— Jakob Hochmuth . . . . .	50	—	—	—
15	—	— Mathias Arnold und Christian Wöhrle . . . . .	15	—	—	—
700	—	— Christian Brüstele zu Herrenweg, Stabs Lehen- gericht . . . . .	350	—	350	—
2800	—	— Michael Obergfell und Barth. Rapp zu Lu- chenberg . . . . .	2800	—	—	—
250	—	— Mathias Rieger zu evangelisch Thennenbronn . . . . .	250	—	—	—
<b>Amt Tryberg.</b>						
800	—	für das Hirtenhaus zu Tryberg . . . . .	—	—	800	—
150	—	— die Miesig . . . . .	—	—	150	—
2	22	— das Scharfrichterhaus . . . . .	—	—	2	22
28	56	— das Amtshaus per Rest . . . . .	—	—	28	56
167	16	an Stricker Georg Furtermängler . . . . .	167	16	—	—
1200	—	— Joseph Dold und Michael Kiensle zu Gre- melsbach . . . . .	1200	—	—	—
400	—	— Simon Moser zu Ruffloch . . . . .	400	—	—	—
600	—	— Anna Maria Ketterer zu Niederwasser . . . . .	600	—	—	—
1450	—	— Magnus Haas zu Gremesbach . . . . .	1450	—	—	—
850	—	— Augustin Ketterer zu Schonach . . . . .	850	—	—	—
1135	46	— Johann Schwab und Anton Kummer . . . . .	1135	46	—	—
1200	—	— Johann Hummel zu Gurtendach . . . . .	1200	—	—	—
2200	—	— Stephan Eichle zu Schönwald . . . . .	2200	—	—	—
1900	—	— Faver Dold zu Schonach . . . . .	1900	—	—	—
<b>Amt Ettenheim.</b>						
15	—	— Pandolin Binder zu Wallburg . . . . .	15	—	—	—
175	—	— Anton Steiner zu Ruff . . . . .	175	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Im Mittel = Rheinkreis.</b>						
<b>Oberamt Lahr.</b>						
500	—	an Benedikt Winterer zu Ruchenbach . . . . .	500	—	—	—
800	—	— Joseph Hermann und Joseph Tränkle . . . . .	800	—	—	—
1050	—	— Anton Wacker . . . . .	1050	—	—	—
512	—	— Karl König . . . . .	512	—	—	—
450	—	— Anton Schülle . . . . .	450	—	—	—
600	—	— Mathias Gar . . . . .	600	—	—	—
6375	—	— Hebraner Carl Wolf zu Lahr . . . . .	6375	—	—	—
300	—	— Johann Zucker . . . . .	300	—	—	—
200	—	— Andreas Sprinamann . . . . .	200	—	—	—
650	—	— Carl Pfisterer für Glaser Carl Luch . . . . .	650	—	—	—
100	—	— Daniel Steinmann v. Gottlieb Fingado Wtm. . . . .	100	—	—	—
22	—	— Lorenz Kohler Wittve zu Friesenheim . . . . .	22	—	—	—
225	—	— Johann Lautenburger zu Weisenheim . . . . .	225	—	—	—
<b>Amt Wolfsach.</b>						
500	—	— Franz Armbruster Wittve im Etaab Kalken- broun . . . . .	—	—	500	—
2000	—	— Christian Kaiser zu Hanserbach . . . . .	2000	—	—	—
200	—	— Joseph Schöbi zu Oberwolsach . . . . .	200	—	—	—
150	—	— Michael Welte . . . . .	150	—	—	—
75	—	— Justin Sailer . . . . .	—	—	75	—
55	33 $\frac{1}{2}$	— Benedikt Summ . . . . .	—	—	55	33 $\frac{1}{2}$
<b>Amt Haslach.</b>						
500	—	— Alois Schneider zu Wüdenbach . . . . .	500	—	—	—
500	—	— Mathias Schwytzsch . . . . .	500	—	—	—
42	43	— Carl Neumeier zu Haslach . . . . .	42	43	—	—
1130	—	— Michael Usher Wittve zu Müllenbach . . . . .	1130	—	—	—
1000	—	— Michael Heik zu Haslach . . . . .	1000	—	—	—
<b>Amt Gengenbach.</b>						
100	—	— Peter Hausmann zu Berghausen . . . . .	100	—	—	—
50	—	— Andreas Kiele zu Ernsbach . . . . .	—	—	50	—
1200	—	— Simphorion Harter zu Neubausen . . . . .	1200	—	—	—
100	—	— Altvogt Spitzmüller zu Nordrach . . . . .	100	—	—	—
650	—	— Johann Harter zu Unterharmersbach . . . . .	650	—	—	—
50	—	— Andreas Kiele zu Nordrach . . . . .	50	—	—	—
800	—	— Bernhard Schillingen zu Oberharmersbach . . . . .	800	—	—	—
1000	—	— die Stadt Gengenbach für das Haus bei der Ziegel Feuer . . . . .	1000	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
<b>Umt Oberkirch.</b>						
300	—	an Friedrich Bieringer Wittwe zu Müsbach . . . . .	300	—	—	—
450	—	— Anton Ruh zu Renchra . . . . .	450	—	—	—
400	—	— Johann Kehler zu Petersthal . . . . .	400	—	—	—
200	—	— Anton Seebacher zu Haslach . . . . .	200	—	—	—
550	—	— Franz Schäck zu Oppenau . . . . .	550	—	—	—
300	—	— Dionis Boshert zu Renchen . . . . .	300	—	—	—
10	—	— Joseph Panther . . . . .	10	—	—	—
17	—	— Gregor Sauer . . . . .	17	—	—	—
50	—	— Lorenz Bürt zu Dedsbach . . . . .	50	—	—	—
450	—	— Andreas Steger zu Freiersthal . . . . .	450	—	—	—
400	—	— Lorenz Hofer auf dem Bahnhof, Vogtei Bier- bach . . . . .	400	—	—	—
500	—	— Anton Bruder . . . . .	500	—	—	—
<b>Umt Achern.</b>						
500	—	— Anton und Peter Reis zu Kappel . . . . .	500	—	—	—
200	—	— Joseph Doll zu Berg, Vogtei Waldulm . . . . .	200	—	—	—
115	15	— Joseph Klar zu Achern . . . . .	115	15	—	—
230	—	— Joseph Lorenz Wittwe zu Gamssturz . . . . .	230	—	—	—
450	—	— Andreas Baudendittel . . . . .	450	—	—	—
50	—	— Engelwirth Peter Wittwe zu Achern . . . . .	50	—	—	—
416	40	— Bernhard Hodapp zu Waldulm . . . . .	416	40	—	—
<b>Umt Bühl.</b>						
50	—	— die Gemeinde Schwarzach für den Hansblaut . . . . .	—	—	50	—
150	—	— Michael Faller zu Neusatz . . . . .	150	—	—	—
350	—	— Anton Schnurr zu Hundsbach . . . . .	350	—	—	—
400	—	— Friedrich Dofer zu Horrenbach . . . . .	400	—	—	—
250	—	— Sabina Harbrecht . . . . .	250	—	—	—
200	—	— Augustin Hermann zu Hundsbach . . . . .	200	—	—	—
400	—	— Friedrich Hermann . . . . .	400	—	—	—
50	—	— Anton Herzog zu Hagenweier . . . . .	50	—	—	—
900	—	— Franz Kolb zu Steinbach . . . . .	900	—	—	—
700	—	— Seibold Müller . . . . .	700	—	—	—
950	—	— Carl Reinhold und Leopold Ehreiser . . . . .	950	—	—	—
<b>Oberamt Offenburg.</b>						
220	—	— Andreas Heiz zu Appenweier . . . . .	220	—	—	—
15	—	— Johann Eckert zu Ebersweier . . . . .	15	—	—	—

S o l l.		Brand: Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Amt Rheinbischofsheim.</b>						
350	—	an David Blumenstein Wittwe zu Muckenschopf .	350	—	—	—
27	51	— Georg Kopf . . . . .	27	51	—	—
56	53	— Jakob Baas d. 5. zu Bodersweier . . . . .	—	—	56	53
<b>Amt Gernsbach.</b>						
100	—	— Joseph Gumpp zu Lautenbach . . . . .	—	—	100	—
225	—	— Zriak Siegwart zu Freilolsheim . . . . .	225	—	—	—
300	—	— Valentin Göbler zu Seelbach . . . . .	300	—	—	—
26	40	— August Göbler . . . . .	26	40	—	—
333	20	— Barnabas Weeber zu Sulzbach . . . . .	333	20	—	—
540	—	— Alois Fritsch zu Obertsroth . . . . .	540	—	—	—
350	—	— Anton Eisele zu Michelbach . . . . .	350	—	—	—
900	—	— Johana Rottengarter zu Gernsbach . . . . .	900	—	—	—
2000	—	— Jakob Körner . . . . .	2000	—	—	—
1200	—	— Jakob Schöber . . . . .	—	—	1200	—
6000	—	— den großherzoglichen Forstfiscus . . . . .	—	—	6000	—
200	—	— Dionis Frij . . . . .	—	—	200	—
200	—	— Anton Bunsch . . . . .	—	—	200	—
100	—	— Augustin Hornung und Ferdinand Abel . . . . .	—	—	100	—
200	—	— Johann Schmidt . . . . .	—	—	200	—
22	30	— Augustin Hornung . . . . .	—	—	22	30
<b>Oberamt Durlach.</b>						
300	—	— Christoph Weigel zu Söllingen . . . . .	300	—	—	—
350	—	— Heinrich Weis . . . . .	350	—	—	—
<b>Amt Bretten.</b>						
2	45	— David Rübenacker zu Flehingen . . . . .	—	—	2	45
200	—	— Lehrer Huber . . . . .	—	—	200	—
150	—	— Abraham Elringer und Georg Grub . . . . .	—	—	150	—
36	—	— Nikolaus Hagmann zu Büchig . . . . .	36	—	—	—
<b>Oberamt Rastatt.</b>						
990	—	— Posthalter Jörger Wittwe zu Stollhofen . . . . .	990	—	—	—
<b>Oberamt Bruchsal.</b>						
250	—	— Georg Jakob Fesler zu Unterdschheim . . . . .	—	—	250	—
<b>Amt Ettlingen.</b>						
26	—	— Joseph Weick zu Ettlingen . . . . .	26	—	—	—

S o l l.		Brand: Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Oberamt Pforzheim.</b>						
2300	—	an Hammerwerkbesizer Benteler zu Pforzheim . . . . .	2300	—	—	—
40	10	— Liebmann Wallerstein Erben . . . . .	30	10	—	—
61	25	— Bäcker Kas Wittwe . . . . .	61	25	—	—
7	—	— Hutmacher August Meier . . . . .	7	—	—	—
850	—	— Wilhelm Gaei zu Elmendingen . . . . .	850	—	—	—
378	—	für die Sägmühle zu Langenald . . . . .	378	—	—	—
93	—	an Georg Kiehle Wittwe zu Tiefenbronn . . . . .	93	—	—	—
<b>Stadtamt Carlsruhe.</b>						
1050	—	— Hirschwirth Müller zu Carlsruhe . . . . .	1050	—	—	—
<b>Landamt Carlsruhe.</b>						
2	6	— Mathias Joachim zu Ruppurt . . . . .	2	6	—	—
<b>Unt Baden.</b>						
225	—	— Syprian Wurz zu Sinsheim . . . . .	225	—	—	—
7275	—	— Köhlewirth Janaz Stadelhofer zu Baden . . . . .	7275	—	—	—
1525	—	— Wollhallmeister Thiergärtaer . . . . .	1525	—	—	—
68	34	— Hutmacher Joseph Deater . . . . .	08	34	—	—
40	—	— Benedikt Köhringer zu Sinsheim . . . . .	40	—	—	—
<b>Im Unter = Rheinkreis.</b>						
<b>Unt Ladenburg.</b>						
78	—	an Carl Meener auf dem Aelhof bei Käferthal . . . . .	78	—	—	—
600	—	— Friedrich Gebria zu Heddesheim . . . . .	600	—	—	—
5	—	für das Schulhaus . . . . .	5	—	—	—
435	—	an Daniel Graf and Accisor Schmidt . . . . .	435	—	—	—
1825	42	— Accisor Schmidt ferner . . . . .	1825	42	—	—
7	6	— die Kellerei Sretesheim . . . . .	7	6	—	—
500	—	— Jakob Wianer zu Heddesheim . . . . .	500	—	—	—
500	—	— Johann Spaanael Wittwe . . . . .	500	—	—	—
250	—	— Nikolaus Bolleica Wittwe . . . . .	250	—	—	—
35	—	— Georg Mery . . . . .	35	—	—	—
350	—	— Jakob Keller . . . . .	350	—	—	—
121	40	— Georg Nikolaus Reichards Wittwe . . . . .	121	40	—	—
483	20	— Jakob Weler von Sandhofen . . . . .	483	20	—	—
436	7	— Franz Heller . . . . .	436	7	—	—
350	—	— Maria Küffel . . . . .	—	—	350	—
100	—	— Peter Stug . . . . .	—	—	100	—
33	20	— Georg Suldaer . . . . .	—	—	33	20

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
8	—	an Wilhelm Koch zu Schriesheim . . . . .	—	—	8	—
230	—	— Johann Meier . . . . .	230	—	—	—
400	—	— Georg Adam Kirschenlohe . . . . .	400	—	—	—
3	30	— Alexander Abel . . . . .	3	30	—	—
150	—	— Hauptmann von Wagemann auf der Käserthaler Ziegelhütte . . . . .	150	—	—	—
138	11	— Georg Krampf Wittwe zu Käserthal . . . . .	138	11	—	—
20	—	— Jakob Bohuert zu Zendenheim . . . . .	20	—	—	—
870	—	— Michael Schmidt zu Ladenburg . . . . .	—	—	870	—
1237	—	— Jakob Feyner Wittwe . . . . .	—	—	1237	—
587	30	— Wendel Schanz Wittwe . . . . .	—	—	587	30
11	45	— Freiherren von Sturmfeder . . . . .	—	—	11	45
1600	—	— Conrad Wolf . . . . .	—	—	1600	—
66	40	— Michael Bösch . . . . .	—	—	66	40
1692	30	— Georg Weg zu Neckarhausen . . . . .	—	—	1692	30
420	—	— Math. Kraus Wittwe . . . . .	—	—	420	—
10	—	— Michael Schreckenderger . . . . .	—	—	10	—
450	—	— Georg Peter Schimpf zu Heidesheim . . . . .	—	—	450	—
Oberamt Heidelberg.						
450	—	— Anwald Sulzer auf dem Koblhof . . . . .	400	—	50	—
5	—	— Bäckermeister Schröder zu Heidelberg . . . . .	5	—	—	—
750	—	— Nikolaus Beckenbach zu Wilhelmsteld . . . . .	750	—	—	—
24	—	— Ezeobalds Schmidts Wittwe . . . . .	24	—	—	—
150	—	— Franz Daub zu Ziegelhausen . . . . .	150	—	—	—
200	—	— Georg Sauer zu Altenbach . . . . .	200	—	—	—
100	—	— Jakob Dumont Wittwe zu Ziegelhausen . . . . .	100	—	—	—
300	—	— Adam Scheid . . . . .	300	—	—	—
460	—	— Johann Kinzinger und Mathias Wilhelm zu Schönau . . . . .	460	—	—	—
4	30	— Johann Bauer . . . . .	4	30	—	—
2	33	— Johann Koch . . . . .	2	33	—	—
2	—	— Johann Fischer . . . . .	2	—	—	—
100	—	— Philipp Jakob Kinzinger . . . . .	100	—	—	—
150	—	— Adam Jäckel . . . . .	150	—	—	—
800	—	— Peter Rollert . . . . .	800	—	—	—
20	—	— Martin Eckert . . . . .	20	—	—	—
450	—	— Peter Koch . . . . .	—	—	450	—
300	—	— Johann Fischer . . . . .	—	—	300	—
6	—	— Johann Kinzinger . . . . .	—	—	6	—
4	—	— Math. Wilhelm . . . . .	—	—	4	—
350	—	— Jakob Beisel . . . . .	350	—	—	—
100	—	— Heinrich Schag und Melchior Kraft zu St. Ilgen . . . . .	100	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
200	—	an Andreas Wolf zu Schlierbach . . . . .	200	—	—	—
175	—	— Georg Sommer zu Altenbach . . . . .	175	—	—	—
200	—	— Jakob Schmidt jünger zu Handschuchsheim . . . . .	200	—	—	—
230	—	— Michael Witschler . . . . .	230	—	—	—
403	—	— Jakob Gerlach . . . . .	403	—	—	—
25	—	— Georg Leonhard Mack . . . . .	25	—	—	—
60	—	— Justus Beeber und Michael Kägele Wittwe . . . . .	60	—	—	—
70	—	— Nikolaus Doll und Christian Kägele . . . . .	70	—	—	—
800	—	— Nicolaus Herbig zu Lampenheim . . . . .	800	—	—	—
1000	—	— Kav. Nikol. Samm . . . . .	1000	—	—	—
1500	—	— Christian Jungmann . . . . .	1500	—	—	—
300	—	— Georg und Gertrud Ziegler zu Rohrbach . . . . .	300	—	—	—
1250	—	— Philipp Jakob Henninger zu Altnendorf . . . . .	1250	—	—	—
800	—	— Adam Schmidt von Leimen . . . . .	800	—	—	—
6	13	— Fuhrmann Panzer zu Heidelberg . . . . .	—	—	6	13
41	15	— Adam Schäfer . . . . .	41	15	—	—
6	—	— Schneider Trifler . . . . .	6	—	—	—
1100	—	— Johann Gutfleisch zu Vorderheubach . . . . .	1100	—	—	—
372	3	— den katholischen Kirchenfond für die Heilig- geistliche zu Heidelberg . . . . .	372	3	—	—
450	—	— Georg Adam Gutfleisch zu Wilhelmfeld . . . . .	450	—	—	—
500	—	— Andreas Schmidt . . . . .	—	—	500	—
600	—	— Johann Jakob Hartmann . . . . .	300	—	300	—
400	—	— Georg Michael Reinbold . . . . .	400	—	—	—
400	—	— Johann Beckenbach Witwe . . . . .	400	—	—	—
1325	—	— Ludwig Leibert zu Rohrbach . . . . .	1325	—	—	—
1220	—	— Georg Schäfer zu Altenbach . . . . .	1220	—	—	—
400	—	— Georg Fost . . . . .	400	—	—	—
21	20	— Joseph Overmann zu Heidelberg . . . . .	21	20	—	—
850	—	— Jakob Sauer zu Heddesbach . . . . .	850	—	—	—
6	—	— Adam Wahl . . . . .	6	—	—	—
4	30	— Müller Werle zu Heidelberg . . . . .	—	—	4	30
Amt Eberbach.						
47	24	für das evangelische Schulhaus zu Strümpfelbronn . . . . .	47	24	—	—
100	—	an Leonhard Frei . . . . .	—	—	100	—
630	—	— Michael Bauer zu Neckarwimmersbach . . . . .	630	—	—	—
8	48	— Georg Brand . . . . .	8	48	—	—
382	24	— Franz Joseph Schell zu Friedrichsdorf . . . . .	382	24	—	—
452	30	— Friedrich Feist Kohl zu Gerach . . . . .	452	30	—	—
Amt Mosbach.						
50	—	— Andreas Engelof zu Großscholheim . . . . .	—	—	50	—
7	—	— Johann Georg Bauer zu Oberöffelens . . . . .	7	—	—	—

S o l l.		Brand = Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
112	30	an Johann Ebert zu Rinck . . . . .	112	30	—	—
83	20	— Adam Menig zu Lehrbach . . . . .	83	20	—	—
25	—	— Wilhelm Kühn . . . . .	25	—	—	—
500	—	für das gräflich Baldkirch'sche Wächterhaus zu Kleinerholzheim . . . . .	—	—	500	—
350	—	an Johann Adam Schilling zu Arienj . . . . .	—	—	350	—
300	—	— Gottfried Zeller . . . . .	—	—	300	—
A m t S c h w e z i n g e n .						
750	—	— Franz Gängel und Georg Geisj zu Ketsch . . . . .	600	—	150	—
45	—	— Joseph Ködel zu Plankstadt . . . . .	45	—	—	—
1670	—	— Franz Bentmeier zu Dittersheim . . . . .	1670	—	—	—
100	—	— Joseph Eder . . . . .	100	—	—	—
575	—	— Ludwig Hofmann zu Seckenheim . . . . .	575	—	—	—
20	—	— Philipp Hirsch . . . . .	20	—	—	—
200	—	— Nikolaus Benz zu Edingen . . . . .	200	—	—	—
100	—	— Andreas Hind . . . . .	100	—	—	—
25	—	— Joseph Hörzel zu Brühl . . . . .	25	—	—	—
1625	—	— Peter Klumpp zu Seckenheim . . . . .	—	—	1625	—
300	—	— Philipp Horner . . . . .	—	—	300	—
45	—	— Conrad Pfetffer zu Schwesingen . . . . .	45	—	—	—
50	—	— Peter Jung zu Plankstadt . . . . .	—	—	50	—
A m t W e i n h e i m .						
875	—	— Ochsenwirth Andreas Müller zu Hohensachsen für das evangelische Schulhaus . . . . .	875	—	—	—
8	—	an Johann Water Wittwe . . . . .	8	—	—	—
225	—	— Georg Ertel . . . . .	225	—	—	—
175	—	— Ludwig Zint . . . . .	175	—	—	—
150	—	— Johann Schmidt zu Rippenweiler . . . . .	150	—	—	—
200	—	— Michael Förder . . . . .	200	—	—	—
250	—	— Zacharias Matterer . . . . .	250	—	—	—
400	—	— Zacharias Stein . . . . .	400	—	—	—
1650	—	— Georg Fröhner . . . . .	1650	—	—	—
75	—	— Georg Adam Bruder und Adam Schmitt zu Wasserschmeloach . . . . .	75	—	—	—
1316	40	— Andreas F. öber von Ursenbach . . . . .	1316	40	—	—
1100	—	— Adam Edelmann . . . . .	1100	—	—	—
1280	—	— Georg Peter Ulmer . . . . .	1280	—	—	—
1279	22½	— Adam Förder . . . . .	1279	22½	—	—
1050	—	— Adam Kling . . . . .	1050	—	—	—
1900	—	— Peter Kirch zu Laudenbach . . . . .	1900	—	—	—
1100	—	— Nikolaus Spangler . . . . .	1100	—	—	—
80	—	— Heinrich Schäfer zu Obersteckenbach . . . . .	80	—	—	—
400	—		—	—	400	—

S o l l.		Brand: Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
<b>Amt Neckarbischofsheim.</b>						
120	—	für das Siedhaus in der Ludwigsaline zu Rappenaun . . . . .	120	—	—	—
<b>Stadtamt Mannheim.</b>						
55	12	an Andreas Eder . . . . .	55	12	—	—
450	—	— David Bender . . . . .	450	—	—	—
5492	30	— Wittwe Behagel . . . . .	5492	30	—	—
19	50	— D. L. Ertlinger . . . . .	19	50	—	—
1228	20	— Johann Langenbach Wittwe . . . . .	1228	20	—	—
9	20	— Georg Schreiber . . . . .	9	20	—	—
110	4	— Jakob Schmidt . . . . .	110	4	—	—
28	53	— Philipp Jakob Reinhardt . . . . .	28	53	—	—
1	48	— Jakob Würzweiler . . . . .	1	48	—	—
3	56	— Johann Kreuzberg . . . . .	3	56	—	—
17	32	— Jakob Benzinger . . . . .	17	32	—	—
200	—	— Leonhard Schneider . . . . .	200	—	—	—
440	—	— Schreiner Everts . . . . .	440	—	—	—
12	—	— Oppermanns Wittwe . . . . .	—	—	12	—
158	10	— Jakob Labne . . . . .	158	10	—	—
<b>Amt Sinsheim.</b>						
233	20	— Anton Hein in Rohrbach . . . . .	233	20	—	—
9	20	— Jakob Gauer Wittwe und Michael Baierte . . . . .	9	20	—	—
47	—	— Marie Elsäßer und Jakob Gauer . . . . .	47	—	—	—
23	20	— Michael Baierte . . . . .	23	20	—	—
33	20	— Jakob Specht . . . . .	33	20	—	—
23	30	— Anton Heim . . . . .	23	30	—	—
6	20	— Jakob Specht . . . . .	6	20	—	—
34	17	— Jakob Blesfinger . . . . .	—	—	34	17
30	—	— Gottlieb Reinwald . . . . .	30	—	—	—
2100	—	— Jakob Steinig zu Sinsheim . . . . .	2100	—	—	—
<b>Amt Wiesloch.</b>						
266	40	— Jakob Jung zu Schlatthausen . . . . .	266	40	—	—
75	—	— Johann Neuberger zu Baiertal . . . . .	75	—	—	—
50	—	— Jakob Ostertag . . . . .	50	—	—	—
400	—	— Nikolaus Schildhorn und Jakob Bräuninger zu Altwiesloch . . . . .	400	—	—	—
15	—	— Johann Westlein . . . . .	15	—	—	—
25	—	— Michael Staatsmann und Michael Lang . . . . .	25	—	—	—
7	—	— Peter Hillebrand . . . . .	7	—	—	—

S o l l.		Brand: Entschädigungen.	H a t.		R e s t.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Amt Neckargemünd.</b>						
360	—	an Johann Ketterer zu Spechbach . . . . .	360	—	—	—
30	—	— Franz Durchsprenz zu Haag . . . . .	30	—	—	—
450	—	— Joseph Schneider zu Kleingemünd . . . . .	450	—	—	—
300	—	— Georg Krumm . . . . .	300	—	—	—
150	—	— Peter Ewert's Wittwe . . . . .	150	—	—	—
<b>Stadt: und Landamt Wertheim.</b>						
160	—	— Michael Munkel zu Steinbach . . . . .	160	—	—	—
300	—	— Georg Bundschu Wittwe . . . . .	300	—	—	—
350	—	— Georg Michael Bundschu . . . . .	350	—	—	—
250	—	— Ambros Deppisch Wittwe . . . . .	250	—	—	—
300	—	— Johann Joseph Munkel . . . . .	300	—	—	—
300	—	— Michael Anton Munkel . . . . .	300	—	—	—
150	—	— Johann Schneider . . . . .	150	—	—	—
250	—	— Joseph Bundschu . . . . .	250	—	—	—
250	—	— Michael Bundschu . . . . .	250	—	—	—
500	—	— Joseph Goldschmidt . . . . .	500	—	—	—
325	—	— Lorenz Baumann . . . . .	325	—	—	—
36	—	— Georg Michael Seig . . . . .	36	—	—	—
15	—	— Crescenz Schuster . . . . .	15	—	—	—
50	—	— Joseph Goldschmidt . . . . .	50	—	—	—
50	—	— Lorenz Banmann . . . . .	50	—	—	—
50	—	— Georg Bundschu . . . . .	50	—	—	—
<b>Amt Borberg.</b>						
140	—	— Wilhelm Appel zu Boppstadt . . . . .	140	—	—	—
175	—	— Martin Wolkfarth . . . . .	175	—	—	—
<b>Amt Gerlachsheim.</b>						
190	—	für den Kirchthurn zu Königshofen . . . . .	—	—	190	—
<b>Amt Buchen.</b>						
112	30	an Martin Herkert zu Steinbach . . . . .	—	—	112	30
<b>Amt Adelsheim.</b>						
360	—	— Paul Grimmer zu Bimmern . . . . .	360	—	—	—
500	—	— Martin Steinmez zu Adelsheim . . . . .	500	—	—	—
500	—	— Andreas Heller . . . . .	500	—	—	—

B. Bei der separat Baden : Badischen Brand : Cassé.

S o l l.		E i n n a h m e.	H a t.		R e s t.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
33	58	Rezeß	33	58	—	—
2054	9	Beiträge aus 6,266,900 fl. Anschlag	2054	9	—	—
2088	7	Zusammen ]	2088	7	—	—
A u s g a b e.						
Brandenschädigungen						
501	—	für demolirte Gebäude noch disponibel	—	—	501	—
1537	4	Kapitalien und Zinse	1537	4	—	—
1	12	Buchbinderlohn	1	12	—	—
2039	16	Zusammen	1538	16	501	—

Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleiben 549 fl. 51 kr. Cassenrest, worunter die zu Demolitions-Entschädigungen noch Disponible 501 fl.

Dieser Cassenrest mit 549 fl. 51 kr. wird, nach nunmehriger Auflösung der separaten Baden-Badischen Brandkasse in künftige Rechnung der General-Brandkasse übertragen.

Carlsruhe am 23ten Juli 1833.

Großherzoglich Badische General-Brand-Kasse.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten November 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1833.

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . . .	7,492,455 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . . .	4,120,949 fl.
Zusammen . . .	<u>11,613,404 fl.</u>

für das Finanzjahr 1834.

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . . .	7,558,659 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . . .	4,055,262 fl.
Zusammen . . .	<u>11,613,921 fl.</u>

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

### Art. 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1833 auf . . . . .	11,858,246 fl.
" " " 1834 " . . . . .	11,816,106 fl.

angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse

von 1833 im Betrag von . . . . .	244,842 fl.
" 1834 " " " . . . . .	202,185 fl.

sind an die Amortisations-Casse abzuliefern.

## A r t. 3.

Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1ten Juni 1832 zu

∴ 4,413,033 fl. 51  $\frac{1}{2}$  fr.

angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

## A r t. 4.

Der Amortisations-; Cassen werden die reinen Revenüen der Forst-, Galinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der

für das Finanzjahr 1833 auf	∴	889,869 fl.
"    "    "    1834    "	∴	892,038 fl.

bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

## A r t. 5.

Alle dormalen bestehenden Abgaben-; Gesetze, soweit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

## A r t. 6.

Von allen Besoldungen und Besoldungs-; Zulagen der Civil-; und Militär-; Staatsdiener ist der fünfte Theil Funktions-; Gehalt. Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen nicht über diese Summe erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktions-; Gehalt.

Der Funktions-; Gehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktions-; Gehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwencasse werden die Diener dem ungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktions-; Gehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungs-; Zulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832. verliehen worden sind, oder künftig werden verliehen werden.

## A r t. 7.

Keinem aus Staats-, Kirchen-; oder Stiftungs-; Mitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktions-; Gehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu je-

der Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zurufbesetzung bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension, nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 8.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienst-Wohnungen haben dieselben  $\frac{1}{10}$  ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur soviel als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 9.

Aus den Ersparnissen der Besoldungs-Etats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 11.

Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden.

Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten November 1833.

L e o p o l d.

von B ö c h.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

B ü c h l e r.

51 \*

# Haupt = Finanz = Etat

Einnahme.	1833.		1834.	
<b>A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.</b>	fl.	fl.	fl.	fl.
Postadministration . . . . .	520,920		520,920	
		520,920		520,920
<b>B. Justizministerium.</b>				
Zucht- und Corrections-Anstalten . . . . .	13,564		13,564	
		13,564		13,564
<b>C. Ministerium des Innern.</b>				
<b>I. Amts-Cassenverwaltung</b> . . . . .	21,150		21,150	
<b>II. Siechenanstalt</b> . . . . .	412		412	
<b>III. Irrenanstalten</b> . . . . .	8,592		8,592	
<b>IV. Allgemeines Arbeitshaus</b> . . . . .	3,317		3,317	
<b>V. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung</b> . . . . .	10,900		10,900	
<b>VI. Landes-Gefüts-Administration</b> . . . . .	1,925		1,925	
		46,296		46,296
<b>D. Kriegsministerium.</b>				
Militär-Administration . . . . .	15,610		15,610	
		15,610		15,610
<b>E. Finanzministerium.</b>				
<b>I. Allgemeine Cassenverwaltung</b> . . . . .	34,192		33,652	
<b>II. Cameral-Domänen-Administration</b> . . . . .	1,558,000		1,555,500	
<b>III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung</b>				
1. Forstdomänen-Administration . . . . .	1,107,150		1,107,150	
2. Salinen-Verwaltung . . . . .	1,236,000		1,190,400	
3. Berg- und Hüttenverwaltung . . . . .	654,000		654,000	
4. Münzverwaltung . . . . .	520,338		520,338	
	3,517,488		3,471,888	
<b>IV. Steueradministration</b>				
1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer mit Einschluß der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,639,830		2,631,130	
2. Classensteuer . . . . .	180,000		180,000	
3. Accis und Ohmgeld . . . . .	1,313,900		1,325,000	
4. Zollgefälle . . . . .	1,199,800		1,207,400	
5. Jurisdiction-Gefälle . . . . .	783,100		783,100	
6. Verschiedene Einnahmen . . . . .	35,546		32,046	
	6,152,176		6,158,676	
<b>Summa aller Einnahmen</b> . . . . .		11,261,856		11,219,716
		11,858,246		11,816,106

## für 1833 und 1834.

Laften und Verwaltungskosten.	1833.		1834.	
<b>A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.</b>	fl.	fl.	fl.	fl.
Postadministration . . . . .	297,400	297,400	293,900	293,900
<b>B. Justizministerium.</b>				
Zucht- und Corrections-Anstalten . . . . .	—	—	—	—
<b>C. Ministerium des Innern.</b>				
I. Amts-Casserverwaltung . . . . .	4,100		4,100	
II. Siedenanstalt . . . . .	—		—	
III. Irren-Anstalten . . . . .	—		—	
IV. Allgemeines Arbeitshaus . . . . .	—		—	
V. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . . . .	—		—	
VI. Landesgestüts-Administration . . . . .	—	4,100	—	4,100
<b>D. Kriegsministerium.</b>				
Militär-Administration . . . . .	—	—	—	—
<b>E. Finanzministerium.</b>				
I Allgemeine Cassen-Verwaltung . . . . .	5,744		5,366	
II. Cameral-Domänen-Administration . . . . .	906,508		903,200	
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung				
1. Forst-Domänen-Administration . . . . .	549,870		540,870	
2. Salinen-Verwaltung . . . . .	480,518		457,017	
3. Berg- und Hüttenverwaltung . . . . .	529,285		529,285	
4. Münzverwaltung . . . . .	520,338		520,338	
5. Centralverwaltung . . . . .	42,916		42,916	
	2,122,927		2,090,426	
IV. Steuer-Administration				
1. Laften der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer . . . . .	233,400		208,300	
2. Laften der Classensteuer . . . . .	6,600		6,600	
3. " " Accise und des Ohngelds . . . . .	80,500		81,000	
4. " " Zollgefälle . . . . .	130,300		130,800	
5. " " Jurisdiction-Gefälle . . . . .	97,150		97,150	
6. " " verschiedenen Einnahmen . . . . .	21,300		19,300	
7. Gemeinsame Laften . . . . .	215,020		215,120	
	784,270		758,270	
<b>Summa Laften und Verwaltungskosten . . . . .</b>		<b>3,819,449</b>		<b>3,757,262</b>
		<b>4,120,949</b>		<b>4,055,262</b>

Eigentlicher Staats = Aufwand.		1833.		1834.	
I. Staatsministerium.		fl.	fl.	fl.	fl.
I. Civilliste		650,000		650,000	
II. Wittumsgehälter der Mitglieder des großherzoglichen Hauses		120,000		120,000	
III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen		97,000		97,000	
IV. Landstände		2,770		59,270	
V. Großherzogliches Geheimen Cabinet		9,300		9,300	
VI. Staatsministerium		12,900		12,900	
VII. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben		7,500		7,500	
			899,470		955,970
II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
I. Ministerium		28,550		28,550	
II. Gesandtschaften		50,000		50,000	
III. Bundeskosten		21,425		21,425	
IV. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben		10,000		10,000	
			109,975		109,975
III. Justizministerium.					
I. Ministerium		23,000		23,000	
II. Oberhofgericht		45,250		45,250	
III. Hofgerichte		120,700		120,700	
IV. Rechtspolizei = Verwaltung		263,690		263,690	
V. Zucht- und Corrections-Anstalten		73,346		73,346	
VI. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben		1,400		1,400	
			527,386		527,386
IV. Ministerium des Innern.					
I. Ministerium		41,000		41,000	
II. Evangelische Kirchensection		14,000		14,000	
III. Katholische Kirchensection		14,000		14,000	
IV. Sanitäts-Commission		4,850		4,750	
V. General Landesarchiv		12,258		12,258	
VI. Kreis-Regierungen		134,000		141,200	
VII. Bezirks-Justiz und Polizei		676,456		689,956	
VIII. Allgemeine Sicherheits-Polizei		109,049		115,429	
IX. Lehranstalten					
		1833.	1834.		
höhere		140,410 fl.	140,660 fl.		
mittlere		66,861 fl.	69,861 fl.		
untere		53,456 fl.	53,456 fl.		
				260,727	263,977
X. Künste				23,893	23,893
XI. Kultus				66,134	66,134
XII. Milde Fonds und Armenanstalten				99,394	79,394
XIII. Siechenanstalt				13,959	13,959
XIV. Irrenanstalten				66,374	66,374
XV. Allgemeines Arbeitshaus				19,250	19,250
XVI. Wasser- und Straßenbau					
für den Straßenbau		519,250 fl.	519,250 fl.		
"   "   Flußbau		414,387 fl.	459,893 fl.		
"   "   Administrationskosten		72,400 fl.	72,400 fl.		
				1,006,037	1,051,543
XVII. Landesgestüt				70,000	75,000
XVIII. Verschiedene u. außerordent. Ausgaben				10,000	10,000
				2,641,381	2,702,117
Uebertrag				4,178,212	4,295,448

Eigentlicher Staats = Aufwand.		1833.		1834.	
		fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . . . .			4,178,212		4,295,448
<b>V. Kriegsministerium.</b>					
I. Militär - Etat . . . . .		1,260,181		1,251,866	
II. Pensionen . . . . .		220,436		205,700	
III. Landesvermessung . . . . .		14,181		14,181	
			1,494,798		1,471,747
<b>VI. Finanzministerium.</b>					
I. Ministerium . . . . .		34,500		34,500	
II. Centralkassen . . . . .		14,306		14,306	
III. Oberrechnungskammer . . . . .		31,200		31,950	
IV. Baubehörden . . . . .		31,470		31,470	
V. Centralbauaufwand . . . . .		5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues . . . . .		10,000		10,000	
VII. Zur Schuldentilgung					
	1833.	1834.			
Administrationskosten . . . . .	10,850 fl.	10,850 fl.			
Zinsen . . . . .	649,906 fl.	640,619 fl.			
Zilgungsfond . . . . .	229,113 fl.	240,569 fl.			
			889,869	892,038	
VIII. Pensionen . . . . .			785,700	754,800	
IX. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben . . . . .			17,000	17,000	
			1,819,445		1,791,464
Summa eigentlicher Staatsaufwand] . . . . .			7,492,455		7,558,659
hiezü					
Lasten und Verwaltungskosten . . . . .			4,120,949		4,055,262
Summa aller Ausgaben . . . . .			11,613,404		11,613,921
<b>B i l a n z.</b>					
Einnahme . . . . .			11,858,246		11,816,106
Ausgabe . . . . .			11,613,404		11,613,921
Ueberschuß . . . . .			244,842		202,185

## E t a t

über den am Schluß des Rechnungsjahrs 18 $\frac{31}{2}$ . vorhandenen Betriebs-  
Fonds und dessen Verwendung in den Budgets-Jahren 1833 und 1834.

		fl.	fl.
Stand des Betriebs-Fonds am 1. Juni 1832.			
1)	An Activresten	2,288,993	1 $\frac{5}{8}$
2)	" Naturalvorräthen	1,270,437	24 $\frac{3}{4}$
3)	" Cassenvorräthen	1,350,927	38 $\frac{1}{2}$
	Summa der Activreste	4,910,358	5
	Hierauf haften:		
	Passivreste	497,324	13 $\frac{3}{4}$
	Rest des Activstandes	4,413,033	51 $\frac{1}{4}$
Disposition für die Budgetsjahre 1833 und 1834.			
1)	zu Deckung der Activreste	2,288,993	1 $\frac{5}{8}$
2)	" " " Naturalvorräthe	1,237,437	24 $\frac{3}{4}$
3)	" " " Cassenvorräthe	1,337,927	38 $\frac{1}{2}$
		4,864,358	5
	Hievon ab:		
	zu Deckung der Passivreste	497,324	13 $\frac{3}{4}$
	Rest des Activstandes	4,367,033	51 $\frac{1}{4}$
B i l a n z.			
	Der Activstand am 1sten Juni 1832 beträgt	4,413,033	51 $\frac{1}{4}$
	Zum Betriebsfonds sind bestimmt	4,367,033	51 $\frac{1}{4}$
	Rest zu Deckung laufender Ausgaben	46,000	—
	und zwar pro 1833	23,000 fl.	
	" " " 1834	23,000 fl.	

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten November 1833.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26ten October 1833. Regierungsblatt No. XXXIX. die Aufhebung der für die Staatskasse und zum besten öffentlicher Anstalten bisher erhobenen Zunfttaxen betreffend, wird andurch verordnet:

§. 1.

Vom 1ten Juni 1833 an dürfen die Zunftkassen von allen Zunfttaxen nur noch denjenigen Antheil erheben, den sie nach den bestehenden Zunftartikeln zum Vortheil der Zunft zu beziehen berechtigt sind.

Der Betrag, welcher für Rechnung des Staatsschatzes oder für Rechnung öffentlicher Staatsanstalten bisher zwar zur Zunftkasse erhoben wurde, aber wieder an jene abgeliefert werden mußte, darf von dem gedachten Zeitpunkt an nicht mehr erhoben werden, und ist, so weit es bereits geschehen seyn sollte, zurück zu geben.

§. 2.

In Ansehung der Zunfttaxen, welche in dem Zeitraum vom 1. Juni 1833 bis zur Verkündung des Gesetzes in Ansatz gekommen, sind drei Fälle zu unterscheiden:

- 1) entweder sind dieselben von den Zunftvorstehern ihrem ganzen Umfang nach nur in Ansatz gebracht, aber noch nicht erhoben worden; oder
- 2) sie sind in Ansatz gebracht und erhoben, aber der ärarische Antheil ist noch nicht an die Obereinnehmerei abgeliefert worden, oder
- 3) es hat der Ansatz, die Erhebung und Ablieferung an die Staatskasse bereits statt gefunden.

Im ersten Fall unterbleibt die Erhebung;  
im zweiten wird die erhobene Taxe durch die Zunftvorsteher gegen eine zur Zunftrechnung zu bringende Quittung zurückerstattet, und  
im dritten Fall lassen die Obereinnehmerien die ihnen bereits zugekomme-

nen Beträge durch ihre Untererheber zurückbezahlen, und weisen sich darüber in ihren Rechnungen aus.

## §. 3.

Zum ordnungsmäßigen Vollzug haben die Zunftvorsteher, nach den oben unterschiedenen Fällen, drei abgesonderte Verzeichnisse aufzustellen und an die Ubereinnehmerien einzusenden.

Das Verzeichniß unter Ziffer 3. behält die Ubereinnehmerien, um auf den Grund desselben nach Vorschrift zu verfahren.

Die übrigen beiden Verzeichnisse übergibt die Ubereinnehmerien dem betreffenden Amts- Revisorat, damit solches die in denselben benannten Personen benachrichtigt, daß sie entweder die angesonnene Zahlung nicht zu leisten haben, oder aber die bereits geleistete Zahlung von den Zunftvorstehern wieder zurückzufordern berechtigt sind.

Bei der später erfolgenden Prüfung der Zunftrechnungen sind die Verzeichnisse mit solchen zu vergleichen, um sich von der erfolgten Rückerstattung der ärarischen Taxanteile zu verlässigen.

## §. 4.

Da die Zunftrechnungen nicht jedes Jahr, sondern meist in größern Zwischenräumen gestellt zu werden pflegen, da folglich noch nicht alle Taxen, welche am 1 Juni 1833 fällig und zahlbar waren, auch erhoben und abgeliefert worden sind, so werden die Amtsrevisorate, durch deren Vermittlung die Ubereinnehmerien die Taxverzeichnisse bisher erhalten haben, von den Zunftvorstehern ihres Bezirks namentliche Listen über alle bis dahin noch rückständig gebliebenen Taxen binnen 4 Wochen einfordern, solche mit den neuesten Zunft-Rechnungen vergleichen, nöthigenfalls berichtigen, und sodann an die großh. Steuerdirektion zur Ertheilung der Einnahms-Decretur einsenden.

Die großherzogliche Steuer-Direktion ist mit der Beaufsichtigung des Vollzugs beauftragt.

Carlsruhe den 2 November 1833.

Finanzministerium.  
von Böckh.

Vdt. Rüblenthal.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
 den 18ten October d. J.: den Oberst und Brigadier Corneli zum General-Major  
 zu befördern, und  
 den 30ten October d. J.: den Second-Lieutenant von Gemmingen im 4ten  
 Infanterie-Regiment, unter Belassung in demselben, zum Premier-Lieutenant zu  
 ernennen.

## Gestorben ist:

im August d. J. der Premier-Lieutenant Benedikt Keller vom 4ten Infanterie-Regiment.

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen  
 gefunden:

HöchstIhren bisherigen Reifestallmeister, den Major und Flügel-Adjutanten Frei-  
 herrn von Seldeneck, in seiner Eigenschaft als Chef des großherzoglichen Marstalles  
 zum Vice-Oberstallmeister mit Maitres-Rang zu ernennen,

den Freiherrn Franz Simon von Pfaffenhofen zu HöchstIhrem Kammerherrn  
 zu ernennen.

Höchst dieselben haben ferner gnädigst geruht:

den bisherigen, bei dem Oberhofmarschallamte beschäftigten Actuar Carl Hagen-  
 dorn zum Secretär bei dem Oberhofverwaltungsrathe,

den bisherigen Revisions-Gehülfen Georg Reiß bei dem Hofzahlamte zum Revi-  
 sor bei der Hofrechnungs-Controllkammer,

den bisher bei der Hofrechnungs-Controllkammer beschäftigten Carl Wilhelm Jost  
 zum Revisions-Gehülfen bei dem Hofzahlamte,

den Scribenten Louis Lauer bei der Hofrechnungs-Controllkammer zum Revi-  
 sions-Gehülfen zu ernennen, und

den bei dem Oberhofmarschallamte als Revisions-Gehülfe beschäftigten Ernst  
 Mattle in dieser Eigenschaft zu bestätigen, und denselben zugleich zum Hofoffizianten  
 3ter Classe zu ernennen.

Dem Pfarrverweser, Priester Joseph Erndle von Klengen ist die Pfarrei Ob-  
 tenbach, im Amte Triberg, und

dem Pfarrer Maurus Ortlieb in St. Trudpert die katholische Pfarrei Thunsel  
 gnädigst übertragen worden.

Das erledigte Kaplaneibenefizium zu den Schotten in Konstanz ist dem Priester Johann Baptist Wiggerhauser von Konstanz, dermaligen Pfarrverweser zu Henner, gnädigst verliehen worden.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Fischer zu Unterbaldingen auf die erledigte Pfarrei Heudorf, Amts Möskirch, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei St. Trupert, im Amte Staufsen, mit einem Einkommen in Geld und Naturalien von 1600 fl. nebst Fournage für ein Pferd, jedoch mit der Verbindlichkeit, drei Hülfspriester zu halten und die auf der Pfrunde lastende Kriegsschuld von 243 fl. 11 kr. in 9 Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Maurus Scheuermann ist die katholische Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Geld, Naturalfrum, Güterbenutzung und Holz, erledigt worden. Die Bewerber haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, der das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Georg Link auf die Pfarrei Königheim ist die katholische Pfarrei Kulsheim, Amts Lauberbüschsheim, mit einem beiläufigen Jahres-Einkommen von 1300 fl. in Geld, Zehnten, Grundzinsen, Naturalfrum und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

- 1) einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren,
- 2) an den pensionirten Pfarrer Maurus Scheuermann zu Schweinberg auf dessen Lebenszeit jährlich 100 fl. abzugeben, und
- 3) ein auf der Pfarrei Kulsheim dermal haftendes Kriegsschulden-Kapital von 289 fl. 4 kr. in acht Jahreszielen heimzuzahlen,

erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronats-herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt No. XXXIX. Seite 217. Zeile 7. von oben ist in einigen Exemplaren zu lesen „Karl Friedrich Brecht“ statt Karl Friedrich.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten November 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

### Erster Theil.

#### Ueber den Wildschaden und die Ersatz-Pflicht.

##### Erster Abschnitt.

##### Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz.

##### §. 1.

Der Inhaber einer Jagd, — er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern Rechtstitel besitzen, — ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

##### §. 2.

Ist das Jagdrecht verpachtet oder überhaupt die Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens- und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt ist, soweit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde.

##### §. 3.

Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L.R.G. 1214.) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Funstel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Funstel an dem Ersatz beizutragen.

Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagd-Pachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.

## §. 4.

Ein Verzicht des Grundbesizers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegengehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

## §. 5.

Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, sofern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

## §. 6.

Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sey, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dies aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. Soweit diese Urkunde nichts anderes festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güter-Besizern verlangt werden.

## Zweiter Abschnitt.

## Zu ersetzender Schaden.

## §. 7.

Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im übrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1.) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen.

## §. 8.

Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

## §. 9.

Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwicklung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Erndte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

## §. 10.

Von dem so berechneten Betrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimungs-Kosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadens-Summe betragen darf.

## §. 11.

Wenn in dem, im §. 9. gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagd-Inhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der mutmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wieviel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Erndte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimungskosten abgezogen.

## §. 12.

In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

- 1) in besaamten oder angepflanzten Distrikten ergibt, wenn dadurch eine neue Besaamung oder Anpflanzung nöthig wird;
- 2) in Verjüngungs-Schlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöße entstehen sollte.

Zum Erfaze eignen sich in solchen Fällen

- a) die Kosten der neuen Besaamung oder Anpflanzung,
- b) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungs-Schlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

## §. 13.

Der Wildschaden, welcher, soweit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als

fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 fr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn.

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammenzurechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

## §. 14.

Insoweit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

## Zweiter Theil.

## Verfolgung der Wildschadens-Ersatzforderung.

## Erster Abschnitt.

## Außergerichtliches Verfahren.

## §. 15.

Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klage den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

## §. 16.

In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden haben sich die Jagd-Inhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen über die ständige, aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, sowie des Jagd-Inhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die

Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.  
§. 17.

Auf die Aufforderung derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16.) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenschein demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

- a) die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde,
- b) den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde,
- c) die Beschreibung des schadhaften Zustandes,
- d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sey, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre,
- e) die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12.), und
- f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10. und welcher nach §. 14. Statt haben möge,
- g) den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruktion erlassen werden.  
§. 18.

Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16.) wegen Unfähigkeit (Prozeß-Ordnung §. 56. vergl. mit §. 543.) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelüblich zu verpflichten.

§. 19.

Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag

die im §. 13. bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schätzungsurkunde (§. 17.) dem Jagd-Inhaber, beziehungsweise dem im §. 22. genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

## §. 20.

Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagd-Inhaber zu tragen sind.

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

## Zweiter Abschnitt.

## Gerichtliches Verfahren.

## §. 21.

Jede Klage wegen Wildschadens ist ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

## §. 22.

Der Jagd-Inhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen; auch haben mehrere nach §. 3. sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd und ebenso die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen.

Wird vom Jagd-Inhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte nach Maaßgabe des §. 13. zu einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen seye.

Wird von einem dieser beiden Jagd-Inhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagd-Inhaber einstweilen nach Maaßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses den Schadenersatz zu leisten und unter sich diesen Streit im weitem Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der eine von dem andern die Vergütung des vorschüsslich geleisteten Ersatzes zu fordern.

§. 23.

Die nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Versäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden ebenso angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären.

§. 24.

Die Klagen auf Wildschadenersatz sind nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringen der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Bornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien, beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22.), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen.

§. 25.

Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seyen, so werden sie nach Maaßgabe des §. 537. der Prozeß-Ordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16. im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schärer, mit Ausschluß desjenigen, welcher gemäß dem §. 17. in der Sache schon ein Gutachten abgegeben hat.

## §. 26.

Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Aktuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welcher letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist.

## §. 27.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung.

Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16. erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13. klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Erstattungsschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

## §. 28.

Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1834. in Vollzug.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31ten October 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

A r t. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von Ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von Einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

A r t. 2.

Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

A r t. 3.

Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zu zwei Drittel in die Obereinnehmeri- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeinds-Casse.

A r t. 4.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, — mit Ausnahme des Besitzers solcher, welche noch nicht sechs Wochen alt sind, — der dieselben bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Obereinnehmeri zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

A r t. 5.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

## A r t. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Juni 1834 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31sten October 1833.

## L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## B e r o r d n u n g.

Die Steuer-Erhebung für das Finanzjahr 18 $\frac{3}{4}$  betreffend.

In Gemäßheit des Finanz-Gesetzes vom 13ten d. M. Regierungsblatt No. XXXX. sind die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbau-Beiträge, ferner die Klassensteuer in der Finanzperiode vom 1sten Juni d. J. bis dahin 1835 so zu erheben, wie es durch die landesherrlichen Verordnungen vom 3ten Juni d. J. Regierungsblatt No. XXIII. und vom 11ten Juli d. J. Regierungsblatt No. XXVII. in Bezug auf die ersten sechs Monate des laufenden Finanzjahres vorgeschrieben worden ist.

Die großherzogliche Steuer-Direction wird daher beauftragt, den weitem Steuereinzug, in Uebereinstimmung mit diesen Verordnungen, in gesetzlicher Weise anzuordnen.  
Karlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.  
von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Stadtrath Merianische Armenstiftung betreffend.

Der Wunsch, dem Bettel aller Art und dem Müßiggange, als der Grundursache des Bettels, möglichst entgegen zu arbeiten, dagegen aber unverschuldet und wahrhaft verarmten hilflosen, alten und kranken Personen, erkrankten unvermögenden Diensthöten und ganz vermögenslosen Waisen die ihrem Zustande angemessene Unterstützung zu gewähren, hat den Stadtrath Merian zu Freiburg bewogen, eine bedeutende Summe

dafür zu bestimmen, unbegüterten Gemeinden die Pflicht der Unterstützung ihrer eigenen wahrhaft Armen durch ein Stiftungs-Kapital zu erleichtern, welches denselben entweder schon bei Lebzeiten des Stifters oder durch letztwillige Anordnung nach seinem Tode zu Theil werden soll.

Nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31sten v. M. No. 2513. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den von dem Stifter vorgelegten Statuten dieser Stiftung ihrem ganzen Inhalte nach und ebenso der beigefügten Instruktion, unter dankender Anerkennung der dem Lande so wohlthätigen Gesinnung des Stifters, die höchste Genehmigung mit dem Anfügen zu ertheilen gnädigst geruht, daß diese Genehmigung als die Staatsgenehmigung für diese Stiftung im Allgemeinen und für die einzelnen Stiftungen an die verschiedenen Gemeinden insbesondere gelten soll.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten November 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

#### D i e n s t - M a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den beiden von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschenehen Ernennungen des Dr. Wirth zu Heiligenberg als Physikus daselbst, und des dem Bezirksamt Hüfingen bisher als Aktuar beigegebenen Rechtspraktikanten Anton Dilger von Donaueschingen zum Assessor bei gedachtem Bezirksamte die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

dem Assistenzarzt Mees in Emdingen das erledigte Landchirurgat Breisach zu übertragen;

dem Pfarrverweser Ignaz Greiser zu Schöllbronn, im Amtsbezirke Ettlingen, die erledigte katholische Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg,

dem Pfarrer Eaver Kaiser in Schlatt die katholische Pfarrei Herdern, im Stadtamtsbezirke Freiburg, und

dem Pfarrer Johann Baptist Springer zu Dellingen, im Amtsbezirke Eßlingen, die erledigte katholische Pfarrei Oberharmersbach zu verleihen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten November d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Gottfried Nadler zu Heidelberg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Pfarres Baier auf die Stadtpfarrei St. Martin in Freiburg ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Wehr, im Bezirksamte Säckingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Weinuzungen erledigt worden. Auf der Pfarrei haftet die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, und zur Uebernahme einer Forderung, welche jedoch erst genauer zu erörtern ist, und in keinem Falle 150 fl. übersteigen wird. Die Competenten um diese Pfarrpründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Competenten um die katholische, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Schlatt, Amtes Staufen, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. in Geld und Naturalien — worauf aber eine Kriegsschuld von 65 fl. 21 kr. haftet, zu deren Tilgung ein fünfjähriges Provisorium bewilligt ist — haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

#### Gestorben sind:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| am 16ten August d. J. | der pensionirte Amtmann Mercy in Schönau,                                    |
| am 21ten " " "        | der pensionirte Kanzlist Hoch in Donaueschingen,                             |
| am 22ten " " "        | der pensionirte Ministerialrath Weiffinger in Carlsruhe,                     |
| am 2ten Sept. " "     | der vormalige Prior des Klosters Thennenbach — Victorius Müller in Freiburg, |
| am 3ten " " "         | der pensionirte Förster Altinger in Beuern,                                  |
| am 6ten " " "         | der pensionirte Amtsverweser Gärtner zu Gerichtstetten,                      |
| am 8ten " " "         | der pensionirte Professor Moser in Heidelberg,                               |
| am 2ten Oktob. " "    | der pensionirte Förster Brunner in Meersburg,                                |
| am 23ten " " "        | der Obergerichts-Advokat und Procurator Morgenstern in Mannheim,             |
| am 1ten Nov. " "      | der vormalige Procurator bei dem Domstift Konstanz, Rahn daselbst, und       |
| am 5ten " " "         | der pensionirte Geheime Legationsrath von Müffig in Mosbach.                 |

Großherzoglich Badisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, statt der in dem Regierungsblatt vom 22sten Mai v. J. Nro. XXVII. und in dem Regierungsblatt vom 7ten Juni v. J. Nro. XXXI. enthaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu beschließen und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2.

Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder Andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von Sechzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weiter gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

§. 3.

Das Straf-Erkenntniß wird von dem Bezirksamte gefällt.

Die Berufung gegen das Straf-Erkenntniß geht an das Hofgericht.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

**Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

**Einziges Artikel.**

Der mit der Gemeinde Borberg in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Böcklingen wird von der Gemeinde Borberg getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

**L e o p o l d.**

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

**Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

**Einziges Artikel.**

Der mit der Gemeinde Lichtenau in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Grauelsbaum wird von der Gemeinde Lichtenau getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

**L e o p o l d.**

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

# Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## Einziger Artikel.

Die Bürgerschaft zu Rhina wird von dem politischen Gemeindeverband mit der Gemeinde Murg getrennt, und bildet künftighin eine eigene selbstständige Gemeinde.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

## V e r o r d n u n g.

Die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten v. M. Nro. 2518. die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend, wird verordnet wie folgt:

### A r t. 1.

Die Funktionen des Ephorats der Universität Heidelberg gehen auf die Fakultäten über.

### A r t. 2.

Jede Fakultät übernimmt die durch das Edict vom 13. May 1803. S. 32. bezeichnete nähere Aufsicht auf diejenigen Studirenden, welche — zufolge der nach den Fakultäten abzutheilenden Universitätsmatrikel — ihrer Abtheilung angehören.

### A r t. 3.

Unter der Aufsicht der Ephorate stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer.

### A r t. 4.

Das Universitätsamt theilt monatlich jeder Fakultät ein Verzeichniß der in Disziplinarsachen ergangenen Straferkenntnisse, so wie der Erkenntnisse über Schuld:

klagen gegen die ihrer Aufsicht untergebenen Studirenden mit, unter Hinweisung auf alle gegen dieselben Studirenden etwa früher schon ergangenen Straferkenntnisse und angebrachten Schuldklagen.

## A r t. 5.

Die Oberpedellen haben den Dekanen der betreffenden Fakultäten monatliche Rapporte über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Thatsachen zu erstatten, welche, ohne eine Anzeige zum Zweck einer polizeilichen Untersuchung zu begründen, zur Mittheilung an das Ephorat geeignet sind.

## A r t. 6.

Die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten haben innerhalb sechs Wochen, vom Anfang des Semesters an gerechnet, dem Dekan der Fakultät, der sie angehören, ein Verzeichniß ihrer Zuhörer zuzustellen.

## A r t. 7.

Die Fakultäten halten in ihrer Eigenschaft als Ephorate regelmäßige Sitzungen, in welchen die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, die Dekane die erhaltenen Mittheilungen vorlegen, und durch Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden.

Auch in Ermanglung einer besondern Veranlassung findet jeden Monat eine Sitzung statt.

## A r t. 8.

Jedes Ephorat wird die unter seiner Aufsicht stehenden Studirenden, welche ihm Veranlassung hierzu geben, vorladen, um sie zum Fleiß und zu einem, ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch nach Umständen einer monatlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte unterwerfen, und — wo es ihm dienlich scheint — den Eltern oder Vormündern derselben die geeignete Mittheilung machen, oder durch das Universitätsamt machen lassen.

## A r t. 9.

Das Ephorat kann bei dem Senat darauf antragen, daß solchen Studirenden, welche seine Ermahnungen unbeachtet lassen, wegen Unfleißes, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsitlichkeit oder Schuldenmachens, das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werde. Carlsruhe den 18ten November 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten December 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

### A r t. 1.

Der Eingangszoll ist herabgesetzt:

von Marmor in geschliffenen Tafeln und Platten und für marmorne Gefäße, die zum Gebrauch der Gewerbe bestimmt sind, auf . . . . .	1 fl. 40 fr. per Centner.
von rohem Kupfer, Bruchkupfer, Kupfermünzen außer Cours auf . . . . .	4 fr. — —
von Messing in Stücken oder Bruch auf . . . . .	4 fr. — —
von rohem Zinn und Zink in Blöcken, Stangen, Bruch auf . . . . .	4 fr. — —
von rohem Krapp auf . . . . .	5 fr. — Kopflast.
von Potasche auf . . . . .	25 fr. — Centner.

### A r t. 2.

Eisengußwaaren und geschmiedetes Eisen dürfen auch an den Hauptzollstätten Waldbürn und Mudau um die Hälfte des gegenwärtigen gesetzlichen Zolls eingeführt werden.

### A r t. 3.

Die Gradationszölle für Getreide und Mehl sind aufgehoben. Ohne Rücksicht auf die Preise ist künftig als Eingangszoll zu erheben:

vom Malter Kernen und Weizen . . . . .	50 fr.
" " Roggen . . . . .	32 fr.
" " Gerste . . . . .	28 fr.
" " Spelz . . . . .	20 fr.
" " Hafer . . . . .	16 fr.
" Centner Mehl . . . . .	32 fr.

### A r t. 4.

Die Abtheilung XXX. des Zolltarifs von 1827. ist außer Wirksamkeit gesetzt; an ihre Stelle tritt die anliegende.

In allen darin verzeichneten Fällen kann die Steuerverwaltung die Entrichtung des

Zolls nach den Tarifen verlangen, jedoch nur auf Rückersatz nach Erfüllung der von ihr vorgeschriebenen Control-Verbindlichkeiten.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten November 1833.

L e o p o l d.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

(Beilage zu obigem Gesetz.)

## Z o l l t a r i f.

### XXX. Gegenstände ausser dem Handel.

#### A. Zollfreie.

- 1) Bagage, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen, oder welche auf andere Weise eingeführt wird.
- 2) Kleidungsstücke und Weißzeug, Hausrath und sonstige Effecten in Einwanderungsfällen, gleichviel, ob es sich von einer ständigen oder vorübergehenden Wohnungsveränderung handelt.
- 3) Wein und andere Lebensmittel, welche Reisende und Badgäste zum eigenen Gebrauch mit sich führen.
- 4) Transportmittel, Gefährte, Thiere zum Transport der Reisenden und Güter.
- 5) Viehfutter, welches Fuhrleute zum Unterhalt ihrer Pferde ꝛ, mit sich führen.
- 6) Gegenstände zur Verpackung aller Art, auf dem Rückweg vom Transport oder auf dem Wege zur Abholung von Waaren: leere Fässer, Kisten, Säcke, Tücher, Matten ꝛ.
- 7) Floß- und Schiffergeräthschaften zur Fahrt.
- 8) Werkzeuge aller Art, welche Handwerker und andere Arbeiter zu ihrem Gebrauch mit sich führen.
- 9) Geräthschaften wandernder Künstler.
- 10) Wachsfiguren = Cabinette und andere Kunstsachen, die zur Schau ausgestellt werden.
- 11) Thiere, fremde, welche zur Schau herumgeführt werden.
- 12) Mineralien, Pflanzen, Thiere und andere zu Sammlungen bestimmte Schaustücke.
- 13) Zubereitete Arzneien für einzelne Kranke.
- 14) Ausfaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Neben-Kultur oder zur Benutzung von Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben erforderliche Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete, im Inland liegende Grundstücke einführen, und das gewonnene, unmittelbar von den Grundstücken ausgeführt werdende getrocknete Futter.
- 15) Erzeugnisse, welche Inländer auf eigenthümlichen oder gepachteten im Ausland liegenden Aekern, Wiesen, Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben gewonnen haben, und unmittelbar von den Grundstücken einführen.

- 16) Trauben und Most von eigenthümlichen Reben, welche Inländer in einer Grenzmarkung des Auslandes besitzen, wenn die Einfuhr unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter geschieht.
- 17) Rebpfähle, Stangen und Stecken, welche Inländer zur Kultur ihrer, in Grenzmarkungen des Auslandes liegenden eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücke ausführen oder von da wieder einführen.
- 18) Vieh, welches zum Arbeiten oder Weiden auf Gütern von Ausländern eingeführt, oder vom Arbeiten oder Weiden auf Gütern von Inländern ins Ausland wieder zurückgebracht wird.
- 19) Bienenstöcke, welche von Inländern zur Fütterung im Auslande aufgestellt waren, und im Spätjahr wieder zurückgebracht, oder welche von Ausländern zur Fütterung im Inlande aufgestellt werden.
- 20) Getreide, Malz, Hanf, Delsaamen, Gyps, welche aus dem Auslande zum Vermahlen auf inländische Mühlen eingehen, sofern die Erzeugnisse daraus wieder ausgeführt werden.
- 21) Erzeugnisse aus Getreide, Malz, Hanf, Delsaamen, Gyps, welche von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.
- 22) Holz, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, wenn ersteres auf in- oder ausländische Sägmühlen gebracht, und letztere wieder zurückgeführt werden.
- 23) Rinde, und die daraus gewonnene Loh, wenn erstere auf in- oder ausländische Lohmühlen gebracht und letztere wieder zurückgeführt wird.
- 24) Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Reparatur eingehen, oder von der Reparatur wieder eingeführt werden.
- 25) Pferde, Rindvieh, Schaaf, Schweine, welche auf inländische Märkte zum Verkauf geführt werden, sofern sie unverkauft zurückkehren, oder welche von ausländischen Märkten unverkauft zurückgebracht werden.
- 26) Fabrikate des Inlandes, welche aus dem Auslande unverkauft zurückgebracht werden.

B. Einer Controlgebühr von 10 fr. vom Centner beim Eingang unterliegen:

- 27) Stoffe, welche zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben, Scheren oder zu sonstiger Zurüstung ein- und sodann wieder ausgeführt, oder welche, nach erhaltener Zurüstung im Ausland, wieder eingeführt werden.

### V o l l z u g s - V e r o r d n u n g .

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes wird verordnet:

- 1) Die Artikel 1. und 2. treten vom 15ten künftigen Monats an in Wirksamkeit.
- 2) Von gleichem Tag an ist der in Art. 3. festgesetzte Eingangszoll von Hafer mit 16 fr. per Malter zu erheben.

Der Eingangszoll von Kernen und Weizen, Roggen, Gerste, Spelz und Mehl wird nach der diesseitigen Verordnung vom 14ten Mai d. J. Regierungsblatt Nro. XX, unverändert forterhoben, da der dort vorgeschriebene Eingangszoll der nämliche ist, welchen das Gesetz bleibend festgesetzt hat.

Der Eingangszoll von dem an der südlichen Grenze eingehenden Getreide ist auch ferner nach der Vorschrift Ziffer 17. über die Anwendung des Zolltarifs vom 21sten Juni 1827 zu erheben.

- 3) Ueber die Zeit und die Bedingungen der Anwendung der im Art. 4. festgesetzten neuen Tarifsabtheilung XXX. wird weitere Verordnung ergehen; bis dahin haben sich die Zollstellen nach der Abtheilung XXX des Zolltarifs von 1827. zu benehmen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 30sten November 1833.

Finanzministerium.  
von Böckh.

Vdt. Plag.

### V e r o r d n u n g .

Den Eingangszoll von Zucker betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten October d. J. No. 2356. gnädigst zu verordnen geruht:

- 1) daß bei allem Zucker, der — ohne gehörige Verpackung in Fässern oder Kisten — eingeführt wird, 10 Procente des Gewichts Behufs der Verzollung beigeschlagen werden müssen;
- 2) daß ohne eine solche Verpackung der Transit des Zuckers und seine Verbringung in die Lagerhäuser des Landes nicht gestattet werden soll, den Fall ausgenommen, wenn der Zucker zu Wasser in einem Freihafen angekommen ist, und zu Wasser von da weiter geht.

Vorstehende höchste Verordnung tritt überall in Wirksamkeit, sobald die Zollstellen und Lagerhaus-Verwaltungen durch das Verordnungsblatt großherzoglicher Steuer-Direction davon Kenntniß erhalten haben.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 26sten November 1833.

Finanzministerium.  
von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten December 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 25, 27, 75 und 79 der ständischen Wahlordnung vom 23sten December 1818 entstanden sind, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Der §. 27. der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.“

### Art. 2.

Der §. 79. der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweite Wahl vorgenommen.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.“

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31sten October 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Die Diener derjenigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum, oder eine Sustentation bezogen, haben keine Rechtsansprüche auf Pensionen. Es können ihnen aber Abfindungen verwilligt werden, wenn sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über fünf Jahre, und zwar ununterbrochen, im Dienste derselben gewesen sind.

### Art. 2.

Die Größe der Abfindung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen, und kann sich höchstens auf den doppelten Betrag; bei einem Diener, der schon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienste gewesen, höchstens auf den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Dienst-Einkommens belaufen. Dabei kommt nur in Betracht, was er beim Ableben der Dienstherrschaft schon seit einem vollen Jahre bezieht.

### Art. 3.

Diener, welche sich beim Ableben der Dienstherrschaft schon über zwanzig Jahre im Dienste befinden, können dauernde Verwilligungen eines Theiles ihres bisherigen Dienst-Einkommens erhalten.

### Art. 4.

Die Größe einer dauernden Verwilligung wird nach den im Art. 2. bezeichneten Rücksichten bemessen, und kann höchstens zwei Dritt-Theile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Dienst-Einkommens erreichen.

### Art. 5.

Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Apanage, des Wittums, oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen.

### Art. 6.

Das Nähere hinsichtlich der dauernden Verwilligungen sowohl, als der Abfindungen bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

### Art. 7.

Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke, angestellt hat.

### Art. 8.

Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag sei-

nes Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die bewilligten Pensionen der Diener der Frau Markgräfin Friederich und der Frau Markgräfin Amalia, welche in dem verliehenen Maaße anerkannt werden, keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

L e o p o l d.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Unterdrückung der in Stuttgart erscheinenden „Neckar-Zeitung“ betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 48sten Sitzung vom 14ten v. M. nachstehenden Beschluß gefaßt:

- 1) Die in Stuttgart erscheinende „Neckar-Zeitung“ wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20sten September 1819. von Bundes wegen unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;
- 2) die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;
- 3) die königlich württembergische Regierung, so wie sämtliche übrigen Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen, und die Bundes-Versammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

In folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30sten v. M. No. 2841. wird dieß hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 2ten December 1833.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim

Vdt. v. Rettner.

D i e n s t - M a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Maler Jakob Götzberger zu Höchstihrem Hofmaler und Gallerie-Inspektor in Mannheim zu ernennen,

den Uebereinnehmer Henzler zu Konstanz einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 22. Nov. d. J. wurden die Rechtspraktikanten Anton Mayer von Wiesenthal, Franz Anton Kräuter zu Heidelberg und Carl Bedekind zu Mannheim zu Advokaten und Prokuratoren bei dem großherzogl. Hofgericht und Oberhofgericht zu Mannheim, und

durch Beschluß vom 20ten November d. J. der Rechtspraktikant Franz Blayle von Freiburg zum Advokaten und Prokurator bei dem dortigen Hofgericht ernannt.

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 19. Nov. d. J. hat der Rechtspraktikant Dr. Leopold Ladenburg zu Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften erhalten.

Die von Seiten der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrkandidaten August Wilckens zu Reichen auf die Rektoratsstelle zu Mosbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

#### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei großherzoglicher Oberrechnungskammer ist eine Oberrechnungsraths-Stelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 3ten März 1831. (Regierungsblatt No. VI.) unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei großherzoglicher Oberrechnungskammer zu melden.

Durch die Beförderung des Landchirurgen, praktischen Arztes Dr. Würth zum Physikus in Heiligenberg, ist das Landchirurgat Engen, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfouirage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanialkanzlei zu Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Damian Melchior Pfrundsouch auf die Pfarrei Unterbalbach, ist die katholische Pfarrei Bilchband, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. in Geld, Zehnten, Güterbenutzungen und Grundzinsen, worauf jedoch zur verzinslichen Rückzahlung von 75 fl. an den Heiligenfond ein Provisorium von zehn Jahren unterm 22ten Februar 1831. bewilliget worden ist, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpründe haben sich bei der Regierung des Unterrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths Schulmeister zu Freistett ist die evangelische Pfarrei daselbst, bei welcher, wegen Versehung des Filials Kemprechts-hofen, ein ständiger Vikar gehalten werden muß, mit einem Kompetenz-Anschlag von 1280 fl. 12 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten December 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptions-Gesetzes, wonach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armeekorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;  
In Erwägung

- 1) daß demzufolge die jährliche Ergänzungsquote so berechnet seyn muß, daß zu keiner Zeit des Jahrs die Stärke des Armeekorps unter jene des etatsmäßigen Friedensstandes herabsinken kann;
- 2) daß daher nicht nur der ordentliche Abgang durch Austrreten der Leute, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, sondern auch der außerordentliche Abgang durch Tod, Untauglichkeit u. s. f. gedeckt werden muß,

3) daß bei Zugrundlegung

a) der etatsmäßigen Friedensstärke des Armeekorps an Unteroffizieren, Spiel-  
leuten und Soldaten

bei der Infanterie von . . . . .	7854 Mann,
bei der Cavalerie von . . . . .	1452 Mann,
bei der Artillerie von . . . . .	816 Mann,

b) der Dienstzeit von sechs Jahren, und

c) des außerordentlichen Abgangs, wie er sich in den zehn Jahren von 1822 bis  
1831. im Durchschnitt herausgestellt hat, bei der

Infanterie mit . . . . .	2½ Prozent,
Cavalerie mit . . . . .	4½ Prozent,
Artillerie mit . . . . .	2½ Prozent;

die erforderliche Ergänzungs-Mannschaft sich bestimmt bei der

Infanterie auf . . . . .	1429 Mann,
Cavalerie auf . . . . .	283 Mann,
Artillerie auf . . . . .	147 Mann,

zusammen 1859 Mann,

welche Ergänzungs-Mannschaft sich theilt in Ergänzung für den		ordentlichen	—	außerordentlichen Abgang
bei der Infanterie	.	1227	.	202 Mann,
bei der Cavalerie	.	215	.	68 Mann,
bei der Artillerie	.	127	.	20 Mann;

4) daß neben der hiernach jedenfalls in das Armee-Corps einzutheilenden Rekrutenzahl die auszuhebende Rekrutenquote eine Reserve enthalten muß, um denjenigen Ausfall zu decken, welcher entsteht:

- a) durch die in einzelnen Bezirken vorkommende Unzulänglichkeit der diensttauglichen Mannschaft zur Stellung des Betreffnisses an Rekruten;
- b) dadurch, daß nach §. 34. des Conscriptions-Gesetzes kein Ersatz geleistet wird für diejenigen, welche erst nach der Uebergabe und vor der Eintheilung für untauglich erkannt werden sollten;
- c) im Falle einer ungewöhnlichen Größe des außerordentlichen Abganges, wodurch, — da oben nur ein mittlerer außerordentlicher Abgang in Rechnung gekommen ist — die Stärke des Armee-Corps unter den Friedensstand herabsinken könnte,

haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die zur Ergänzung des Armee-Corps für das Jahr 1834. erforderliche Rekrutenquote wird auf Zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1859 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 141 Mann zur Reserve bestimmt sind.

#### §. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7. des Conscriptions-Gesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

#### §. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke geschnmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Ergeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

**L e o p o l d.**

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

**L e o p o l d v o n G o t t e s G n a d e n,**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unter dem 31sten December 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Kasse ernennen Wir hiermit zu Unsern Regierungs-Commissarien:

den Finanzminister von Böckh und

den Geheimenrath Freiherrn von Weiler

und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Freitag den 20ten December d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unsern Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisations-Kasse für das Etatsjahr 1832. (1ten Juni 1832 bis dahin 1833.) vorzunehmen.

Ergeben zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

**L e o p o l d.**

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Den Transport der oberländer Weine auf dem Rhein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31sten v. M. Nro. 2552. gnd:

digst zu genehmigen geruht, daß jenen Schiffern, welche Weine aus den Gegenden des Oberlandes als Aus- und Wiedereingangsgut den Rhein herabführen, der badische Antheil an dem zu Breisach, Straßburg oder Germersheim erweislichermassen davon bezahlten Rhein-Dectroi, bei der Wiedereinfuhr rückvergütet werde.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.  
von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

#### Stiftungen.

Andreas Joos zu Rensberg, im Amte Triberg, hat 30 fl. für den Spitalsfond zu Triberg gestiftet,

der in Stausen verstorbene Pfarrer Johann Baptist Saal von Thunsel hat für den Friolschen Stiftungsfond zu Stausen 300 fl. hinterlassen, woraus die jährlichen Zinsen auf das sittlichste aus der Schule austretende Kind verwendet werden sollen.

Pfarrer Ladislaus Bader von Oberbergen hat 100 fl. für die armen Schulkinder daselbst,

der in Güntersthäl verstorbene Pfarrer Häufele hat 300 fl. zu einem Anniversar und zur Unterstützung armer Kranken in Güntersthäl,

Johann Fluri von Fahrnau, Amts Schopfheim, 300 fl. zu Vertheilung des jährlichen Zinses unter die Ortsarmen, und

ein Unbenannter hat zu dem Armenfond in Stühlingen 50 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Wiehl ist die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Billingen mit einem Ertrag von 1800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Pastoration von Pfaffenweiler einen Vikar zu verköstigen und mit 150 fl. zu salariren, ferner die auf der Pfarrpfründe haftende Kriegsschuld von 65 fl. 54 kr. in zwei Jahresterminen abzuführen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt No. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Seckreis-Regierung als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

#### Gestorben sind:

am 14ten November d. J. der General-Staatskassier Waag in Carlsruhe, und

am 24ten " " " der pensionirte Staatsrath und Kreis-Director Siegel in Mannheim.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten December 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der seit der Einführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31sten December 1831. gemachten Wahrnehmungen über die Nachtheile und Schwierigkeiten, womit die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe durch die Gemeindebürger in ihrer Gesamtheit, ohne alle Rücksicht auf den Besitz eines der direkten Steuer unterworfenen Vermögens verknüpft sind;

in fernerer Erwägung, daß bei der Wahl der Gemeinde-Ausschüsse die erforderliche Zahl der Wahlmänner in den größeren Städten selten zusammenzubringen ist, wenn zur gesetzlichen Gültigkeit der Wahl immer die Abstimmung von wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner erfordert wird;

und in der Erwägung endlich, daß der Drang der ständischen Arbeiten auf dem letzten Landtage die Berathung eines diese Mißstände beseitigenden Gesetzes nicht mehr gestattete, und daß nunmehr vor der Eröffnung des nächsten Landtags nicht nur mehrere noch rückständige erstmalige Wahlen, sondern in den meisten Gemeinden auch wieder die theilweisen Erneuerungswahlen vorzunehmen sind, die dabei nöthigen Aenderungen also nicht mehr verschoben werden dürfen, — finden Wir Uns bewogen, in Gemäßheit des §. 66. der Verfassungs-Urkunde provisorisch zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

- a) in den Städten: Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg diejenigen Gemeindebürger, welche mit einem Gesamtsteuerkapital von wenigstens 2000 fl.,
- b) in den übrigen Städten von mehr als 3000 Seelen, jene, welche mit einem Gesamtsteuer-Kapital von wenigstens 1500 fl., und
- c) in den Landgemeinden und in den Städten von 3000 Seelen oder darunter, jene, welche mit einem Steuer-Kapital von wenigstens 800 fl. im Ortssteuerkataster eingetragen sind.

### §. 2.

Die Wahl des großen und kleinen Ausschusses, wobei alle Gemeindebürger wahlberechtigt sind, kann in Städten über 3000 Seelen gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten dabei erschienen sind.

## §. 3.

Die mit diesen Vorschriften 1 und 2. im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sind einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

**Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir finden Uns bewogen, dem §. 32. der Verordnung vom 1sten Juni 1832., die Wahlen zu den Gemeindeämtern betreffend, in Beziehung auf die größeren Ausschüsse zur größern Vereinfachung des Wahlgeschäfts folgendes beizufügen:

- 1) In Städten, in welchen größere Ausschüsse gewählt werden sollen, kann zum Behufe dieser Wahl der Gemeinderath mit Zustimmung des kleinen Ausschusses die Gemeinde in Quartiere von ungefähr gleicher Bürgerzahl eintheilen, in der Art, daß von jedem Quartier zwölf Mitglieder des großen Ausschusses, vier aus den höchstbesteuerten, vier aus den niedrigst besteuerten und vier aus dem mittlern Drittheil der Bürgerschaft, beziehungsweise bei einer theilweisen Erneuerung (Gemeinde-Ordnung §. 40. verglichen mit §. 31.) überall die Hälfte dieser Mitglieder, gewählt werden.
- 2) Läßt sich die Zahl der Mitglieder durch zwölf nicht theilen, so wird für den Rest, wenn er über sechs beträgt, ein verhältnißmäßig kleineres eigenes Quartier gebildet, und andernfalls derselbe einem der übrigen verhältnißmäßig zu vergrößerenden Quartiere beigeschlagen.
- 3) Wenn sich im Falle des vorhergehenden Paragraphen oder bei der theilweisen Erneuerung wegen des außerordentlichen Abgangs eines oder mehrerer Mitglieder die von einem Quartier zu wählende Anzahl durch drei nicht theilen läßt, so ist, sofern bei dieser Theilung nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, das eine aus der höchstbesteuerten, das andere aus der niedrigst besteuerten Klasse zu wählen.
- 4) In jedem Quartier wird die Wahl durch dieselbe Commission und in denselben Formen, wie jene des kleinen Ausschusses, vorgenommen.

Ist die Wahl in einem Quartier geschlossen, so wird ihr Ergebnis bekannt gemacht, bevor dieselbe in einem andern Quartiere fortgesetzt wird.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

## L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

### §. 1.

Wo heimgefallene Schupf: (Leib- oder Fall-) Lehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens zehn Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Besitzers nach seiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittwe, oder wenn auch keine Wittwe vorhanden ist, einem der Geschwister des letzten Besitzers, ebenfalls nach seiner Auswahl wieder zu verleihen, sofern er nicht den Gegenbeweis führt, daß diese Uebung schon vor dem 1sten December 1802. nicht die Regel gebildet habe.

### §. 2.

War das jeßige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besitzer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustand nicht bloß eine, sondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maassgebend anzusehen.

### §. 3.

Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherren, wie im Falle des §. 1. tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei letzten Heimfällen oder in sämtlichen, innerhalb der letzten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, nebstdem auch der jeweilige Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloßer Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

## §. 4.

Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflebens in Folge der vorgedachten Bestimmung geschieht, sind als Bedingungen des Lehenvertrags jene anzunehmen, welche bei der letzten vor der Verkündung dieses Gesetzes statt gehabten Belehnung festgesetzt worden sind.

Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von einem Zwölftel des Ehrschages nach Abzug der allenfalligen Gegenleistungen des Lehenherrn weniger als drei Fünftel vom Pachtwerthe des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflebens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem ein Zwölftel des Ehrschages nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Wenn die Betheiligten über ein anderes sich nicht vergleichen, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerthes erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherrn abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel den jährlichen Leistungen und zu einem Drittel dem Ehrschage, letzterem im zwölffachen Betrage, zugeschlagen.

Zur Ausmittlung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeschätzt, welche jährliche Fruchtgabe vom heimgefallenen Lehengute, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte. Der Werth dieser Fruchtgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise jedesmal nach den letztvergangenen zwanzig Jahren mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen.

## §. 5.

Wurden nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen die Leistungen eines Lehenbesizers nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherrn auf drei Fünftel des Pachtwerthes gesteigert, so kann der Lehenachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnismäßige Herabsetzung, beziehungsweise Ausgleichung, der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der bei späteren Belehnungen unter den Voraussetzungen des §. 4. wieder zulässigen Steigerungen.

## §. 6.

Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr in dem Besitze der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung &c. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

## §. 7.

Sowohl die Schupflehenherren, als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2. bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben, und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter anzutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1., so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend, oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

## §. 8.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieses Gesetzes zurückgerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind.

Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andern Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, insofern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

## §. 9.

Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welchen nach Maaßgabe dieses Gesetzes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landrechtsatz 1831. a. h. verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehen-Verhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

## §. 10.

Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des Letztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerem Umfang sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun.

Unser Justizministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

L e o p o l d.

von Sulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

Das Gesetz über die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M. No. 2610. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände — die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend — öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.  
von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

## Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem Entwurf des im Regierungsblatt No. LX. vom 3ten November v. J. verkündeten provisorischen Gesetzes in Betreff der Steuerzahlung von Schupflehengütern, welchen Höchst dieselben ihr unterm 25ten Mai dieses Jahrs haben vorlegen lassen, nach vorheriger Berichtserstattung durch die Commission und alsdann stattgehabter Berathung — ihre Zustimmung gegeben.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe den 28ten October 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung  
der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Mutschmann.

Dr. Mördes.

Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 7ten November 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung  
der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Fhr. von Göler.

Zell.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten December 1833.

## Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

##### §. 2.

Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern gemäß dem §. 36. bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

##### §. 3.

Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Beteiligten nicht statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

##### §. 4.

Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungskapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt.

Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungskapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

##### §. 5.

Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deshalb in folgender Weise verfahren:

- 1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesetzlich zum Beitrag verpflichtet ist.
- 2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnergehälte hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablösungskapitalien zu beschaffen.

sungskapitalien, als für diese Zwecke speziell bestimmte Lokalfonds nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen.

- 3) Sind unter diesen Lasten Kompetenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütungen hiefür auf andere Weise mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden für die Pfründe nutzbar zu verwenden, und die etwa erkaufte Liegenschaften oder Gefälle dem Kompetenzberechtigten zum Genuß zu überlassen.
- 4) Wird aber hinsichtlich dieser Kompetenzkapitalien weder eine Verwendung nach Satz 3., noch die Bildung eines besondern Fonds nach Satz 2. gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrkompetenzkapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründnießer jährlich eine fünfprozentige Rente verabsolge.

Diese Ueberweisung darf jedoch nicht statt finden

- a) wenn die Kapitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt;
  - b) wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschuß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der anderen Confessionen einverstanden ist.
- Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde statt finden:

- c) wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermögl. erklärt wird.
- 5) In allen den Fällen, wo nach Satz 4. eine Ueberweisung von Pfarrkompetenzkapitalien an die politischen Gemeinden unzu'lässig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Satz 2 und 3. nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde Namens der Pfründe zu fünf Prozent verzinslich, vorerst 10 Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können.
  - 6) Die Lastenkapitalien für die Kompetenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Satz 2 und 3. nicht für zweckmäßig erachtet würde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die fünfprozentigen Renten der Lastenkapitalien als Kompetenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindecinkünfte anzuweisen.

7) Unter gleicher Voraussetzung können die Ablösungs-Kapitalien für Paulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zu Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch diese Kapitalien unter Staatsaufsicht besonders zu verwalten.

## §. 6.

Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie mit dem entsprechenden Kapital an Diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

## §. 7.

Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungs-Kapital zur Ablösung sämtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Kapitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Bezug auf die Ergänzung der ihnen nach gegenwärtigem Gesetz zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten.

## §. 8.

Mit den Ablösungs-Kapitalien, welche Pfarr- oder Schulfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise wie mit den Lasten-Kapitalien für Kompetenzen der Geistlichen, beziehungsweise Kompetenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5. verfahren.

## §. 9.

Der Zehntbezug hört, wenn die Beteiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungs-Kapital durch gütliche Uebereinkunft, oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

## §. 10.

Das Ablösungs-Kapital ist vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Der Zins muß an Jenen, der nach §. 57 und 68. zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

## §. 11.

Das Ablösungs-Kapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 und 68.) an beginnenden Jahreszielen, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten.

Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieher, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. statt; die vollständige Abtragung des Ablösungs-Kapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet.

§ 55, 56

Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Kapital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen, und amtlich zu verpflichten.

## §. 12.

568. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungs-Kapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungs-urkunde der Finanzbehörde vorgelegt, und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinsezins zu vier Prozent vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1844, so werden jedoch Zins und Zinsezins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationskasse leistet die Zahlung.

## §. 13.

Die zur Abführung des Ablösungs-Kapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungskasse nach den unter §. 78 — 82. folgenden Vorschriften entlehnen.

## §. 14.

In so fern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen nach freiwilliger Ueberkunft Aller keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15. ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug.

Die Forterhebung des Zehnten findet statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

## §. 15.

Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft:

- 1) Der Theil des Ablösungs-Kapitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe vertheilt.
- 2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge &c. nach ihrer Ertragbarkeit durch Sachverständige in höchstens sechs Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie groß bei mittlerem Fleiß und mittlerer Vorkauslage, und mit Berücksichtigung des Culturwechsels und Brachliegens, der jährliche Durchschnitts-Rohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey.
- 3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist.

- 4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehnten ein ständiges Uversum oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehnten zum Rohertrag ausspricht.
- 5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Satz 2. bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Culturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt.
- 6) Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungs-Kapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst ein und dreiviertel Prozent dieses Kapitals gleich kommt. Dagegen ist jedem Einzelnen nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung jederzeit gestattet, seine Kapitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen.
- 7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstückes, von welchem das Ablösungs-Kapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über.

Das Ablösungs-Kapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürftendes, Vorzugsrecht auf das zehnbare Grundstück.

§. 16.

Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesamtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehnbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwaß der verpachteten Güter.

Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 21 und 22. zulässigen Ablösungs-gesamtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte oder wer sonst auf das Ablösungs-Kapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesamtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anberaumten Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §§. 971 und 972. der Prozeß-Ordnung vollziehen zu lassen.

Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungs-Kapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussetzungen des L.N.S. 2103<sup>2</sup>. auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Kapitals, im Fall des Verzugs, für Kapital und Zin-

sen zustehen, wenn und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungs-Kapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

## §. 17.

Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterpfind u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungs-Kapital; doch haben sie solche nach den in den §§. 74 bis 77. folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

## §. 18.

Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pachte ab. Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Publikation dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, sofern ihnen nicht eine, gültlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14.) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16.) fort erhoben wird — vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprozentigen Zins vom vollen Ablösungs-Kapital an den Bestandgeber zu entrichten.

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ablösungs-Kapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungs-Kapitals, nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins vom Obereigenthümer zu gewärtigen.

Muß ein heimgefallenes Schupflehens an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesitzer dafür den fünfprozentigen Zins desselben zu fordern.

## §. 19.

Die Zehntpflichtigen werden sechzehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

## §. 20.

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden.

## Zweiter Abschnitt. Spezielle Bestimmungen.

### Erster Titel.

#### Von der Befugniß zur Ablösung.

##### §. 21.

Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Eben so der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

##### §. 22.

Anderer Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Distrikte einwilligt, oder aber die Distrikte, von welchen der Gesamtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächszattungen und denselben Distrikten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deshalb — wenn gleich abgefordert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zuzieht, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

##### §. 23.

Die Ablösung kann bis zum 1. Januar 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung eintreten. Vom 1. Januar 1838 an kann solche

- 1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und
- 2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, sofern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten, und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehntbezirk, zehntbaren Güter besitzt,
- 3) von den Besitzern der in §. 22. erwähnten geschlossenen Hofgüter, jederzeit verlangt werden.

##### §. 24.

Geschieht dies nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämtliche Antheile nach §. 22. zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

## §. 25.

Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungs-Kapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

## §. 26.

Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2. bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 14. forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziebers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15. oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16. der Gesamtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

## Zweiter Titel.

## Von der Bestimmung des Ablösungs-Kapitals.

## §. 27.

Bei Bornahme der Zehntablösung ist

- 1) vordersamst der Zehnt-Rohrertrag, beim Weinzehnten eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlic, bei allen übrigen Zehnten eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis mit 1832 aufzusuchen (§§. 28 bis 31.),
- 2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn, beziehungsweise fünfzehn, Jahre zu bestimmen (§§. 32 bis 35.),
- 3) der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln,
- 4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige, Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehnt-Rohrertrags zu berechnen, sofort
- 5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 36. zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben, endlich
- [6] dieser Gesamtaufwand (Satz 5.) von dem nach Satz 1 bis 4. berechneten Durchschnitt des Zehnt-Rohrertrages abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfache als Ablösungs-Kapital muß entrichtet werden.

## §. 28.

Der Zehnt-Rohrertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

## §. 29.

Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehnt-Rohrertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen,

## §. 30.

Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

## §. 31.

Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

- 1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dies beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist.
- 2) Wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefahrde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist;
- 3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann
- 4) bei Weizehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie
- 5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Neben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich
- 6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

## §. 32.

Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis mit 1832 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom ersten November des betreffenden bis ersten März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben.

Der mittlere Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantum bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesamtzahl der verkauften Malter getheilt wird.

Lassen sich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis aus den Marktprotokollen nicht mehr erheben, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, welcher als solcher im Marktprotokoll aufgezeichnet ist.

Die Kreis-Regierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigebblätter bekannt machen.

Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen.

Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverlässigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreis-Regierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben.

Zu diesem Behuf ist die Einsicht der über die Preisberechnungen erwachsenen Aktenstücke zu gestatten. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen vorgebracht, so haben die Kreis-Regierungen die angefochtenen Preise nochmals untersuchen zu lassen, sofort definitiv festzusetzen.

§. 33.

An dem nach vorstehenden Paragraphen bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes.

Welcher Markttort für die Zehntgemarkung maßgebend sey, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 63.)

Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Markttort als maßgebend angenommen werden.

§. 34.

Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 ist der Herbstpreis des Orts nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Manzelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft durch Schätzung bestimmt.

§. 35.

Der Preis für andere unter dem Zehnt-Rohetrage befindliche Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1832 durch Schätzung festgesetzt.

## §. 36.

An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehnt-Rohertrage kommen in Abzug:

## 1) die Verwaltungskosten, und zwar

a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelter-Inspektoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehnten, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten.

Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehnt-Rohertrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preisen zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnismäßiger Theil in Ansatz.

b) der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Bemerkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnismäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

2) vier Fünftel der Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehnten im mittleren, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahrsbetrage.

3) die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehnt-Rohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3. statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

## §. 37.

Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatskasse nach dem im

§. 36., 2.) bestimmten Verhältnisse eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungs-Kapital zugelegt.

### Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

#### §. 38.

Der Kapitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

- 1) an Competenzen von Geistlichen, Mießnern und Lehrern,
- 2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Mießnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe,
- 3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,
- 4) an Faselvieh,
- 5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gültliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

#### §. 39.

Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vorderst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnitts-Gelowerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Gelowerth des Zehntertrags.

#### §. 40.

Gleich dem Kapitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 38. Satz 3, 4 und 5. zu berechnen.

#### §. 41.

Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem sie bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder bloß jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

#### §. 42.

Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

- 1) Durch Schätzung wird bestimmt:
  - a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden,

- b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und  
 c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.
- 2) Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.
- 3) Ist aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., so besteht der Kapitalanschlag der Last
- a) im Zwanzigfachen der nach 1. c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und  
 b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinsezins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaus (1. a.) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.
- 4) Ist endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., so besteht der Kapitalanschlag der Last
- a) im Zwanzigfachen der nach 1. b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und  
 b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinsezins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaus (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. übersteigt.

## §. 43.

Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

- 1) Durch Schätzung wird bestimmt:
- a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,  
 b) welche Summe dann der Neubau den Zehnherrn kosten, und  
 c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.
- 2) Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a und c. gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrages, welcher, während der nach 1. c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinsezinsen zu zwei und ein halb Prozent zur Bausumme (1. b.) anwächst, (Reäificationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung).
- 3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger bestimmt, als die des dormal vorhandenen (1. a.), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur,
- a) wie im Satze 2. das Zwanzigfache des Reäificationsbetrages, sondern auch  
 b) eine Summe, die mit Zins zu fünf Prozent und Zinsezins zu  $2\frac{1}{2}$  Prozent bis zu dem nach Satz 1. a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaus die Kosten der Bausumme (1. b.) deckt, so weit der Reäificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinsezins à  $2\frac{1}{2}$  Prozent hierzu noch unzulänglich wäre.

- 4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu fünf Prozent und Zinsezins à  $2\frac{1}{2}$  Prozent zu dem nach Satz 2. bemessenen Zwanzigfachen des Reädicationsbetrages anwächst.

## §. 44.

Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 42 und 43. bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

## §. 45.

Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

- 1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44. kapitalisirt, aber
- 2) von der Staatsverwaltungsbehörde vorbehaltlich des Rechtswegs bestimmt, wie hoch sich die zur Befreiung derselben disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich
- 3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1. nur das als Anschlag der Baulast des Zehnteherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2. bemessenen disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

## §. 46.

Bei den nach §. 42 und 43. vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

- 1) die Bestimmung der Gebäude;
- 2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;
- 3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;
- 4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3. richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3., so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3. die Schätzung der zum Neubau benötigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaus nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4. den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

## §. 47.

Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward —

vom ersten Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10. Anwendung.

#### Vierter Titel.

#### Vom Verfahren bei der Zehnt-Ablösung.

##### A. Vorbereitungen zur Zehnt-Ablösung.

##### §. 48.

Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer, daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen, ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die im §. 37. der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

##### §. 49.

Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluss zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln.

##### §. 50.

Fällt aber der Gemeindebeschluss verneinend aus, so hat der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, sämtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehnt-Ablösung verlangen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 23. Satz 2. angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungs-Verhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben.

##### §. 51.

Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21. ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 48. und 49. von Seiten der Güterbesitzer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen Paragraphen entschieden werden.

##### §. 52.

Macht nach Ablauf der im §. 24. bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden.

Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitem Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 53.

Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 23. Satz 2. bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich.

Ist deshalb das Zehnt-Ablösungs-Kapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperaquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteuer-Anschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

§. 54.

Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten erteilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen einzuholen.

Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen.

§. 55.

Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatskasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56. vorziehen.

Eben so, wenn die bloß formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind. Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungs-Kapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber demungeachtet die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56. vorziehen, wegen

Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

§. 56.

Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 10. die einstweilige Verzinsung des Ablösungs-Kapitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes stattgefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17.) die Vorschriften der §§. 74 und 77. beobachtet worden sind.

Bis dahin, wo die Lasten-Kapitalien endgültig festgesetzt und nach Maaßgabe der §§. 5 bis mit 7. den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 55. den Zehnten noch fortbeziehen, oder welchen das Ablösungs-Kapital nach gegenwärtigem Paragraphen inzwischen verzinst wird, getragen.

§. 57.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

- a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann
- b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlages zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 75. anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungs-Kapital unter die Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protokoll aufnehmen, und dieses mit den weitem Aktenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesamtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 58.

Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der

Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehnt-Ablösungskapitals oder des Kapitalanschlages der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine scheidrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

## §. 59.

Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2. bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

## §. 60.

Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

- 1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;
- 2) eine Berechnung des Ablösungs-Kapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere
  - a) den mittleren Zehnt-Rohertrag, wie er nach §. 28. anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen;
  - b) welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31. etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen;
  - c) die nach den §§. 32, 33, 34 und 35. angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32. öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maßgebend erachteten Marktortes;
  - d) die nach §. 36. am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;
- 3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;
- 4) eine Berechnung des Ablösungs-Kapitals letzterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungs-Kapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit

der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 — 4. bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen.

## §. 61.

Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1 und 2. den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungs-Kapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4. aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden.

Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

## §. 62.

Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 58, 60.) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungs-Kapitals mittelst Abschätzung schreiten.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61. Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach der Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

## §. 63.

Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

## §. 64.

Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Akten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruktion mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehnt-Rohvertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohvertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird,

um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammenstößt, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

## §. 65.

Das Gutachten wird den Partheien schriftlich eröffnet, und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaunt. Ist eine Bervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatsklasse gehörigen Zehnten handelt, so hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der Partheien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Akten zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungs-Kapital festzusetzen, und den Bescheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

## §. 66.

Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169. der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Apellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Apellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zulässig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungs-Kapital. Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

## §. 67.

Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Kapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlages privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

## §. 68.

Ist hiernach über das Zehntablösungs-Kapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74 bis 77. verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 57., zu veranlassen.

Sobald nach §. 66. über das Zehntablösungs-Kapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungs-Kapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungs-Kapital, mit Rücksicht auf §. 11., bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

§. 69.

Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirtschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungs-Kapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, sofern es dieß für nöthig findet.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 70.

Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Kapitals und der Lastenanschläge stattfindende richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 71.

Nachdem das Ablösungs-Kapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 26.) zu versammeln, und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

- 1) auf welche Weise das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll;
- 2) welche Norm nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15. zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde, und, in so fern es nöthig ist,
- 3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15. vorgeschriebenen Repartitionsfuß besorgen;
- 4) die Vorträger zu bestellen.

Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leisten

die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 72.

Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungs-Kapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitze bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungs-Kapitals treten. (§. 10)

Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zulässig ist, soll nur so weit statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 73.

Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 74.

Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschloffen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämtlichen Kreisanzeigebblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 75.

Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an, ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16. ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gültiger Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 76.

Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 57. gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungs-Kapitale anzuordnen.

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten, Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 77.

In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungskasse oder in deren Ermangelung in die Zehntschuldentilgungskasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

#### Fünfter Titel.

#### Von der Zehntschulden-Tilgungskasse.

§. 78.

Es wird eine besondere Zehntschulden-Tilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschulden-Tilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt.

§. 79.

Die Zehntschulden-Tilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benötigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstockverwaltung, und — soweit deren Mittel nicht zureichen — im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Prozent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 16. dem Darleiher von Zehntablösungs-Kapitalien eingeräumte Recht.

§. 80.

Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschulden-Tilgungskasse.

§. 81.

Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darlehen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen.

In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschulden-

Zilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitem ein und drei Viertel Prozent dieses Kapitals.

S. 82.

Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationskasse sind am 25ten v. M. die hier verzeichneten im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1832, bis 31sten Mai 1833, von der Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

	fl.	fr.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808 . . . . .	4,700	—
Zins-Coupons zu solchen . . . . .	315	—
Promessenscheine . . . . .	250	—
Partialloose des Anlehens von 1820 . . . . .	264,992	—
Vier- und ein halbprozentige Rentenscheine von 1827 . . . . .	1,400	—
Zins-Coupons zu solchen . . . . .	13	30
Vierprozentige Rentenscheine von 1829 . . . . .	980,500	—
Zins-Coupons zu solchen . . . . .	340,872	—
zusammen . . . . .	1,602,042.	30.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 3ten December 1833.

Ministerium der Finanzen.  
von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21sten December 1833.

## Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1834. betreffend.

In der Beilage wird die Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten December 1833. No. 2855. auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 9ten December 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

## Vollzugs-Verordnung.

Die Form und Behandlung der Gesuche um Zollprivilegien und Brückengeld-Befreiungen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26sten October dieses Jahrs, Regierungsblatt No. XXXIX. wird verordnet:

### §. 1.

Wer ein Zollprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch schriftlich bei der Obereinnemerei des Bezirks einzureichen, in welchem das betreffende Gewerbe besteht, oder errichtet werden soll.

### §. 2.

Die Eingabe muß vollständig angeben, was das Privilegium enthalten soll, insbesondere müssen die Waaren, auf welche eine Zollbegünstigung begehrt wird, die Größe dieser letztern, und die nöthige Dauer innerhalb der Schranke, welche Art. 3. des Gesetzes festsetzt, genau bezeichnet werden.

Die Eingabe muß zugleich ausführlich die Gründe enthalten, auf welche sich die Bewerbung um das Privilegium stützt.

### §. 3.

Wenn es sich von einem Zollprivilegium für eine größere Gewerbsunternehmung handelt, worunter jedes Gewerbe mit fabrikmäßigem Betrieb zu verstehen ist, so muß in jener Eingabe ferner angegeben seyn:

- a) welche Waaren in dem Gewerbe verfertigt werden, oder verfertigt werden sollen;
- b) der gegenwärtige mittlere Preis der Waaren, auf welche die Zollbegünstigung begehrt wird;
- c) soweit diese letzteren Waaren auch im Inlande erzeugt werden, die Gründe, aus welchen der Bewerber um das Privilegium sich genöthigt sieht, sie dennoch ganz oder theilweise aus dem Auslande zu beziehen;
- d) der ungefähre Umfang des Gewerbs.

Zu letzterem Zweck ist bei einem schon bestehenden Gewerbe die gewöhnliche Zahl der Gewerbsgehülfsen jeder Art, welche in demselben beschäftigt werden, und das Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapital desselben, — bei einem erst zu errichtenden Gewerbe die wahrscheinliche Zahl der Gewerbsgehülfsen während der Privilegienzeit, und das Betriebs-Kapital anzugeben, wie es nach Vorschrift des Gewerbesteuer-Gesetzes fatirt werden würde.

## §. 4.

Gesuche um Brückengeld; Befreiungen sind bei der Domänenverwaltung schriftlich einzureichen, welche die betreffende Brücke zu verwalten hat. Die Eingabe muß ebenfalls genau angeben, was das Privilegium enthalten soll, und zugleich ausführlich die Gründe, welche für die Bewilligung geltend gemacht werden können.

## §. 5.

Sowie die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domainenverwaltung die vorgeschriebene Eingabe erhalten hat, so macht sie, wenn es sich von einem Privilegium für ein größeres Gewerbsunternehmen handelt, durch die Kreisanzeigebblätter, wenn es sich aber von einem Privilegium für ein kleineres Gewerbe, einzelne Landwirthe und Handelsunternehmungen handelt, durch das Anzeigebblatt des betreffenden Kreises und das Lokalblatt bekannt:

- a) wer das Privilegium begehrt hat;
- b) was es nach dem Verlangen des Bewerbers enthalten soll.

## §. 6.

Die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domainenverwaltung prüft das Begehren und die für dasselbe angeführten Gründe und Thatfachen, und wenn sie sich die ihr etwa weiters nöthige Auskunft entweder von dem Bewerber, oder bei andern Behörden und Personen verschafft hat, legt sie ihre Akten einschließlich jener Eingaben, welche ihr in Folge der nach §. 5. stattgehabten Bekanntmachung zugekommen seyn mögen, großherzoglicher Steuer-Direction, beziehungsweise großherzoglicher Hofdomainenkammer vor, jedoch nicht ehe wenigstens vierzehn Tage seit dieser Bekanntmachung verflossen sind.

Der Einbegleitungsbericht muß eine ausführliche Würdigung des Gesuchs und einen bestimmten Antrag enthalten, auch darüber, welche besondere Bedingungen im Fall der

Bewilligung festzusetzen seyen, damit weder andere inländische Gewerbsleute noch die Staatskasse durch Mißbrauch des Privilegiums gefährdet werden können.

Carlsruhe den 12ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.  
von Böckh.

Vdt. Rühlenthal.

### V e r o r d n u n g .

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26sten September d. J. No. 2269. wird die unter dem 21sten Mai 1824. Regierungsblatt No. XII. erlassene Verordnung über den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen aufgehoben, und dagegen verordnet:

- 1) Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann frei steht, darf nicht unter 25 Maas betragen.
- 2) Hievon wird nur bei solchen Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet, eine Ausnahme gemacht; von diesen dürfen  $1\frac{1}{2}$  Stützen, aber nicht weniger, und
- 3) Weine in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Accisordnung und den Modificationen hiezu.

Carlsruhe den 6ten December 1833.

Ministerium des Innern.  
Winter.

Vdt. Stemmler.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Die Wiederbesetzung zweier Freiplätze in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg betreffend.

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg zwei von der landesherrlichen Ernennung abhängige Freiplätze, der erste für ein baden-badisches, der andere für ein aus dem ehemals vorderösterreichischen Landestheile gebürtiges Mädchen offen wurden, so haben die Bewerber um dieselben ihre Gesuche, unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkunft, Vermögen, Fähigkeiten und Aufführung bei großherzoglichem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, vorzulegen.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschliebung vom 4ten December l. J. der unterthänigsten Bitte des Präsidenten des Kriegsministeriums, General-Lieutenants Freiherrn von Schäffer, um Enthebung von seinen bisherigen Dienstgeschäften wegen seiner leidenden Gesundheit gnädigst zu willfahren, und denselben unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben vermöge höchster Entschliebung vom 9ten December d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, den Direktor des Kriegsministeriums, General-Major von Freydrorf, zum Präsidenten dieser Stelle, mit Sitz und Stimme im großherzoglichen Staatsministerium, zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Stabschirurgen Voelky ist das Stabschirurgat zu Zesteten, mit dem normalmäßigen Gehalt von 87 fl. in Eileidigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Bei dem Zuchthaus zu Freiburg und jenem zu Mannheim ist die Stelle eines Buchhalters zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vier Wochen bei den betreffenden Kreis-Regierungen zu Freiburg and Mannheim unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche zu melden.

Durch das am 26sten September d. J. erfolgte Ableben des in Ruhestand versetzten Pfarrers Philipp Valentin Leopold Egle, ist die katholische Pfarrei Friesenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 930 fl. in Naturalfrum, Zehnten und Güterbenutzungen erledigt worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei

- a) ein an die geistliche Verwaltung Mahlsberg heimzuzahlendes Schulden-Kapital von 178 fl. 29 kr. wegen Zehnterneuerungskosten, und
- b) ein Kriegsschulden-Kapital von 257 fl. 56 kr. haftet.

zu deren successiven Tilgung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von zwölf Jahren bewilliget wird. Die Competenten um diese Pfarrpründe haben sich bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mayer nach Weilersbach ist die Pfarrei Gottmadingen, Amts Radolpzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pründe, worauf die mittelst eines fünfzehnjährigen Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 229 fl. 34 kr. ruht, haben sich bei der gräflich von Langensteinischen Curatel nach Vorschrift zu melden.

## Beilage.

## Conscription für 1834.

Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten December 1833. No. 2855. auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes.

Conscriptions- Bezirke.	Zahl der conscripti- ons- pflichtigen Mann- schaft.	Betreffniß		Conscriptions- Bezirke.	Zahl der conscripti- ons- pflichtigen Mann- schaft.	Betreffniß	
		in Bruchzahl.	in Rund- zahl.			in Bruchzahl.	in Rund- zahl.
Oee = Kreis.				Oberrhein = Kreis.			
Blumenfeld . . .	67	12 $\frac{7232}{10364}$	13	Breisach . . .	204	38 $\frac{6568}{10364}$	39
Bonndorf . . .	97	18 $\frac{3848}{10364}$	18	Emmendingen . . .	232	43 $\frac{9748}{10364}$	44
Konstanz . . .	80	15 $\frac{1540}{10364}$	15	Ettenheim . . .	168	31 $\frac{8516}{10364}$	32
Engen . . .	57	10 $\frac{8360}{10364}$	11	Freiburg I. . .	121	22 $\frac{9592}{10364}$	23
Heiligenberg . . .	63	11 $\frac{9796}{10364}$	12	Freiburg II. . .	212	40 $\frac{1440}{10364}$	40
Hüfingen . . .	137	25 $\frac{9900}{10364}$	26	Hornberg . . .	88	16 $\frac{6976}{10364}$	17
Meersburg . . .	34	6 $\frac{4616}{10364}$	6	Jestetten . . .	68	12 $\frac{9232}{10364}$	13
Möhringen . . .	60	11 $\frac{3796}{10364}$	11	Kenzingen . . .	197	37 $\frac{3132}{10364}$	37
Möpfkirch . . .	48	9 $\frac{924}{10364}$	9	Lörrach . . .	198	37 $\frac{5132}{10364}$	37
Neustadt . . .	111	21 $\frac{156}{10364}$	21	Müllheim . . .	147	27 $\frac{8772}{10364}$	28
Pfullendorf . . .	43	8 $\frac{1488}{10364}$	8	Säckingen . . .	148	28 $\frac{208}{10364}$	28
Radolfzell . . .	110	20 $\frac{8720}{10364}$	21	St. Blasien . . .	106	20 $\frac{720}{10364}$	20
Salem . . .	39	7 $\frac{4052}{10364}$	7	Schönau . . .	108	20 $\frac{4720}{10364}$	20
Stetten . . .	38	7 $\frac{2052}{10364}$	7	Schopfheim . . .	84	15 $\frac{9540}{10364}$	16
Stoßach . . .	130	24 $\frac{6464}{10364}$	25	Staufen . . .	198	37 $\frac{5132}{10364}$	37
Stühlingen . . .	45	8 $\frac{5488}{10364}$	9	Triberg . . .	95	17 $\frac{10412}{10364}$	18
Ueberlingen . . .	56	10 $\frac{6360}{10364}$	11	Waldkirch . . .	174	32 $\frac{9952}{10364}$	33
Willingen . . .	141	26 $\frac{7336}{10364}$	27	Waldshut . . .	224	42 $\frac{4312}{10364}$	42
∴	1356	256 $\frac{7616}{10364}$	257	∴	2772	524 $\frac{8464}{10364}$	524

Conscription's Bezirke.	Zahl der conscrip- tions- pflichtigen Mann- schaft.	Betreffniß		Conscription's Bezirke.	Zahl der conscrip- tions- pflichtigen Mann- schaft.	Betreffniß	
		in Bruchzahl.	in Rund- zahl.			in Bruchzahl.	in Rund- zahl.
Mittelrhein-Kreis.				Unterrhein-Kreis.			
Achern . . .	162	30 $\frac{7380}{10364}$	31	Adelsheim . . .	119	22 $\frac{5592}{10364}$	23
Baden . . .	106	20 $\frac{720}{10364}$	20	Borberg . . .	102	19 $\frac{3284}{10364}$	19
Bretten . . .	202	38 $\frac{2568}{10364}$	38	Buchen . . .	135	25 $\frac{5900}{10364}$	26
Bruchsal . . .	285	53 $\frac{10108}{10364}$	54	Eberbach . . .	99	18 $\frac{7848}{10364}$	19
Bühl . . .	260	49 $\frac{2364}{10364}$	49	Gerlachsheim . . .	112	21 $\frac{2156}{10364}$	21
Carlsruhe I. . .	108	20 $\frac{4720}{10364}$	20	Heidelberg . . .	285	53 $\frac{10108}{10364}$	54
Carlsruhe II. . .	178	33 $\frac{7388}{10364}$	34	Krautheim . . .	61	11 $\frac{5796}{10364}$	12
Durlach . . .	263	49 $\frac{8364}{10364}$	50	Ladenburg . . .	145	27 $\frac{4772}{10364}$	27
Eppingen . . .	168	31 $\frac{8516}{10364}$	32	Mannheim . . .	100	18 $\frac{9848}{10364}$	19
Ettlingen . . .	147	27 $\frac{8772}{10364}$	28	Mosbach . . .	216	40 $\frac{9440}{10364}$	41
Gengenbach . . .	150	28 $\frac{4208}{10364}$	28	Neckarbischofsheim	124	23 $\frac{5028}{10364}$	23
Gernsbach . . .	141	26 $\frac{7336}{10364}$	27	Neckargemünd . . .	139	26 $\frac{3336}{10364}$	26
Haslach . . .	81	15 $\frac{3540}{10364}$	15	Philippsburg . . .	89	16 $\frac{8976}{10364}$	17
Kork . . .	92	17 $\frac{4412}{10364}$	17	Schwetzingen . . .	142	26 $\frac{9336}{10364}$	27
Labr . . .	231	43 $\frac{7448}{10364}$	44	Sinsheim . . .	153	28 $\frac{10208}{10364}$	29
Oberkirch . . .	195	36 $\frac{9696}{10364}$	37	Tauberbischofsheim	143	27 $\frac{772}{10364}$	27
Offenburg . . .	238	45 $\frac{620}{10364}$	45	Waldürn . . .	114	21 $\frac{6156}{10364}$	22
Pforzheim . . .	287	54 $\frac{3544}{10364}$	54	Weinheim . . .	121	22 $\frac{9592}{10364}$	23
Rastatt . . .	243	46 $\frac{56}{10364}$	46	Wertheim . . .	146	27 $\frac{6772}{10364}$	28
Rheinbischofsheim	112	21 $\frac{2156}{10364}$	21	Wiesloch . . .	172	32 $\frac{5952}{10364}$	33
Wolfach . . .	70	13 $\frac{2668}{10364}$	13				
∴	3719	704 $\frac{944}{10364}$	703	∴	2717	514 $\frac{4104}{10364}$	516

## Recapitulation.

See-Kreis . . . . .	1356	256 $\frac{7616}{10364}$	257
Oberrhein-Kreis . . . . .	2772	524 $\frac{8464}{10364}$	524
Mittelrhein-Kreis . . . . .	3719	704 $\frac{944}{10364}$	703
Unterrhein-Kreis . . . . .	2717	514 $\frac{4104}{10364}$	516
∴	10564	2000	2000

# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten December 1833.

## Bekanntmachung.

Die Thätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1sten Jänner bis letzten December 1832. durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergeben gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 16ten December 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Rageneck.

## Bekanntmachung.

Die Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diejenigen Cameralcandidaten, welche, nach Erfüllung der durch die Studienordnung vorgeschriebenen Bedingungen sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften zu unterziehen gedenken, haben sich Montag den 20ten Januar künftigen Jahrs dahier einzufinden.

Carlsruhe den 14ten Dezember 1833.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Plaz.

## Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht:

des Präses P. Benantius Arnold in Wertheim zu 5000 fl. zur Errichtung einer katholischen Schule daselbst,

des zu Billingen verstorbenen Professors der Theologie, Georg Käfer, in den dortigen Armenfond zu 500 fl.,

der ledigen Agatha Kunkeler von Oberglotterthal zu 50 fl. für den Schulfond zu Oberglotterthal, und zu 50 fl. für jenen in Unterglotterthal,

der verstorbenen Hofrath Duttlingerschen Wittwe von Freiburg für den dortigen Waisenhausfond zu 50 fl.,

der Anton Schütterschen Ehefrau, Maria, gebornen Kiefer, von Wendlingen in den dortigen Schulfond zu 50 fl.,

der Juliana Kaiser von Schonach zur Stadikirche in Triberg zu 25 fl., ohne eine besondere Belastung,

der zu Freiburg ledig verstorbenen Maria Anna Kuenzer, und zwar:

a) für den dortigen Sautier-Neibeltischen Knabenfond zu 300 fl., und

b) für den dortigen " " Mädchenfond zu 300 fl.,

des Altvogt Häßig von Kadelburg in den dortigen Armenfond zu 100 fl.,

der Kronenwirth Kaiserschen Wittwe in Kenzingen in den dortigen Armenfond zu 100 fl.,

eines Ungenannten für den Schul- und Armenfond in Hugstetten zu 50 fl., und

der Maria Anna Blatt von Fahrnau zum dortigen Armenfond zu 30 fl.

#### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 22. Dec. 1833. dem Staats- und Finanzminister von Böckh, und

unter dem 23. Dec. 1833. dem General-Lieutenant Freiherrn von Schäffer

das Großkreuz Höchstihres Hausordens der Treue,

" " " " " dem Staatsrath Jolly das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten, und

" " " " " dem Geheimenrath Freiherrn von Weiler das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben dem fürstlich Fürstenbergischen Hofrath und Güter-Inspektor Rittinger in Prag das Ritterkreuz Ihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst ertheilt.

#### Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 22. December 1833. Höchstihren Staatsrath Winter, Chef des Ministeriums des Innern, zum Staatsminister desselben Departements zu ernennen.

Hochst dieselben haben ferner gnädigst geruht:

den Kammerrath Stahl, Mitglied des Oberhofverwaltungsrathes, zum Hofkammerrath zu ernennen;

die zwei erledigten Lehrstellen am Gymnasium zu Freiburg dem Professor Dr. Joseph Beck zu Offenburg und dem bisher provisorisch angestellten Lehramts-Candidaten Dr. Johann Hirt von Billingen zu übertragen, auch die bisher provisorisch angestellten Lehrer an gedachtem Gymnasium Dr. Joseph Brugger und Franz Xaver Haberer zu wirklichen Gymnasial-Lehrern zu ernennen,

die erledigte dritte Lehrerstelle an dem Lyceum zu Rastatt, dem bisherigen Verweser derselben, Lehramts-Candidat Lorenz Buchdunger von Dös zu übertragen,

dem Pfarrer Wilhelm Bühler von Eggenstein die evangel. Pfarrei Wilferdingen, und

dem bisherigen Pfarrer zu Sand, Ludwig Gockel, die erledigte evangelische Pfarrei Röttingen, Dekanats Pforzheim, zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Karl Sinngrün zu Deggenhausen auf die Pfarrei Krumbach, Amts Möskirch, sowie

die fürstlich Leiningenschen Präsentationen des Pfarrers Joseph Walter zu Lohrbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Mudau, Amts Buchen, und des Pfarrers Jakob Hermann zu Schweigern auf die evangelische Pfarrei Neckarelz haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Schaller auf die Pfarrei Stühlingen ist die mit dem Decanat verbundene Stadtpfarrei Neustadt mit dem beiläufigen, meistens in barem Geld bestehenden Einkommen von 1000 fl., die Stolgebühren nicht eingerechnet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, und die darauf haftende Kriegsschuld von 155 fl. 43 kr. mittelst eines vierjährigen Provisoriums abzu zahlen, haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eggenstein (Landdecanats Karlsruhe) mit einem Competenzanschlag von 476 fl. 40 kr., worauf jedoch 61 fl. 45 kr. Kriegskosten haften, welche der neue Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bogner auf die Pfarrei Bodmann ist die katholische Pfarrei Dürheim, Bezirksamts Billingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt, und Güterertrag, worauf aber eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 75 fl. 43 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seereises zu melden.

(Hiezu als Beilage: Uebersicht über sämtliche vom 1sten Januar bis letzten December 1832 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.)

## T a b e l l a r i s c h e U e b e r s i c h t

Ueber sämtliche vom 1sten Januar bis letzten December 1832 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summa.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
wegen Tödtung . . . . .	13	1	—	—	14
„ Verwundung . . . . .	35	4	19	7	65
„ Brandstiftung . . . . .	19	—	3	—	22
„ Straßenraub . . . . .	15	—	—	—	15
„ Diebstahl . . . . .	814	96	163	3	1076
„ Wilderei . . . . .	22	2	21	—	45
„ Falschmünzen . . . . .	12	3	1	—	16
„ Verfälschung von Handschriften . . . . .	23	23	11	1	58
„ Betrug . . . . .	82	37	49	2	170
„ Aufauf und Tumult . . . . .	2	2	1	—	5
„ Desertion . . . . .	14	10	1	—	25
„ Refraktion . . . . .	4	3	—	—	7
„ Bagantenleben und Jaunerei . . . . .	419	286	11	10	726
„ Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen . . . . .	770	1578	177	852	3377
„ Weherbergung ohne Nachzettel . . . . .	—	—	1024	—	1024
„ herumziehenden, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandels, insbesondere wegen Bettels . . . . .	3808	2723	1101	731	8363
„ unbefugter Armen - Collette . . . . .	22	2	9	—	33
„ unbefugten Lotterie - Collectirens . . . . .	10	2	18	—	30
„ Uebertretung des Hazardspiel - Verbots . . . . .	23	1	10	—	34
„ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen . . . . .	88	20	44	12	164
„ Streithandel und Schlägerei . . . . .	131	14	221	6	372
„ Nachtschwärmerei und Uebersitzens . . . . .	32	2	426	12	472
„ unerlaubter Tanzmusik . . . . .	—	—	97	—	97
„ Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei als Defraudation der betreffenden Abgabe . . . . .	12	6	186	6	210
„ Uebertretung der Feuer - Ordnung . . . . .	—	—	549	—	549
„ unbefugten Arznei - Verkauf . . . . .	3	2	7	1	13
„ unbefugten Gift - Verkauf . . . . .	—	—	3	—	3
„ Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver . . . . .	—	1	12	—	13
„ unerlaubten Schießens . . . . .	5	1	299	1	306
„ unrichtigen Maases und Gewichts . . . . .	—	1	552	4	557
„ Uebertretung der Mühlen - Ordnung . . . . .	—	—	44	—	44
„ unerlaubten Hausrens . . . . .	199	207	193	21	620
„ Uebertretung der Kirchenfeier . . . . .	—	4	39	—	43
„ Forstfrevel . . . . .	14	3	192	—	209
„ Defraudation der Hund - Zagen . . . . .	—	—	53	—	53
„ Beschimpfung und Mißhandlung der Gendarmen . . . . .	9	2	33	—	44
„ sonstiger Polizei - Vergehen . . . . .	112	57	4174	52	4395
Summa . . . . .	6712	5093	9743	1721	23269



# Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31sten December 1833.

## Bekanntmachung.

Die Erhöhung der Extrapost-Distanz zwischen Donaueschingen und Billingen.

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. No. 2958. ist die Postdistanz zwischen Donaueschingen und Billingen nach Maafgabe des gesetzlichen Regulativs von drei Viertel auf eine ganze Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 23sten Dezember 1833.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

## Bekanntmachung.

Die diesjährige Vertheilung der Preise für die Beantwortung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der am 22. November d. J., als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807. für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist

von der theologischen Fakultät der Preis dem Carl Peter aus Carlsruhe, und das Accessit dem Friedrich Ehrenfeuchter aus Mannheim,

von der Juristen-Fakultät der Preis dem Karl Eduard Zacharia aus Heidelberg, und das Accessit dem Studenten Carl Adolph Köppler aus Wiesbaden, und dem Heinrich Carl Theodor Schwarz aus Heidelberg,

von der medizinischen Fakultät der Preis dem Franz Meurer aus Rödelhausen bei Koblenz, und

von der philosophischen Fakultät der Preis dem Carl Heidel aus Heidelberg

zuerkannt worden. Carlsruhe den 21sten December 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
 unterm 26sten November d. J.: den Oberstlieutenant und Unterchef des General-  
 Stabs von Fischer zum Oberst zu ernennen;  
 unterm 17ten December: den Capitaine Kühn von der Artillerie-Brigade in den  
 Pensionsstand zu versetzen;  
 unterm 24sten December: dem Premier-Lieutenant Welcker von der Artillerie-  
 Brigade den unterthänigst nachgesuchten Abschied, mit dem Charakter als Capitaine  
 und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen,  
 zu ertheilen.

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen  
 gefunden, den Pfarr-Rektor Herr zu Ruppenheim zum Geheimenrath dritter Klasse zu  
 ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, nach freiwilliger Verzichtleistung des Pfarr-  
 Candidaten Staatsmann, die erledigte zweite Rektoratsstelle an der lateinischen Schule  
 zu Weinheim dem Pfarrcandidaten Carl Bender huldreichst zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzogl. Justizministeriums vom 20sten December 1833.  
 wurde dem Rechtspraktikanten Dr. Karl Müller von Ueberlingen das Recht zu Verfas-  
 sung gerichtlicher Schriften ertheilt.

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei Sasbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrage  
 von 2300 fl. in Geld, Zehnten, Güterbenutzung und Naturalfrum, — worauf jedoch die  
 Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen, und nöthigenfalls auch einen zweiten Vikar zu ver-  
 köstigen, und jeden derselben mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch  
 ein Kriegsschulden-Kapital von 383 fl. 38 kr. in sechs Jahreszieln heimzuzahlen, — ist in  
 Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpründe haben sich nach der  
 Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Re-  
 gierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch das am 12ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuck  
 Köppler ist die katholische Pfarrei Ettlingenweiler, Amts Ettlingen, mit einem bei-  
 läufigen Jahresertrage von 1400 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf  
 jedoch die Verbindlichkeit ruht:

1) jährlich 40 fl. an den dortigen Pfarrhausbau fond abzugeben, und

2) das auf dieser Pfarrei dormalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 1607 fl. in  
 zehn Jahresterminen heimzuzahlen,

in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die obengenannte Pfarrpründe haben  
 sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3.  
 bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

# S a c h = R e g i s t e r

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1833.

A.		Nro.	Pag.
Abgaben.	Aufhebung der höchsten Verordnung vom 27sten October 1825, das Fälligwerden der nach L.N.S. 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheits-Abgaben	XXXIII	189
Abzeichen.	Verbot des öffentlichen Tragens oder Aussteckens von Abzeichen verbotener Vereine	XXXVIII	209
Accisache.	Gesetz über die künftige Entrichtung der Fleischaccise durch die accispflichtigen Metzger	XXXI	175
Accise.	Gesetz über die Befreiung vom Liegenschafts-Accis für die im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Güter bis zum Betrage der darauf verpfändeten Forderungen	XXXIX	215
Adel.	Die Rechtsverhältnisse des ehemals landäfizigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XV	77
Adelsverleihung,	an den Geheimrath Friedrich	XVIII	101
AmortisationsCasse.	Die aufgekündigten badischen 4prozentigen Rentenscheine betref.	XII	60
—	Die Zahlung von 10,000 fl. aus der AmortisationsCasse an die zur vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Fischbach mit Sinfingen und Weilersbach zur Tilgung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft	XXXVIII	210
—	Die Uebernahme der Aktiven und Passiven der Kriegskosten- und Contributionshauptkasse der vormaligen Markgrafschaft Baden, auf die AmortisationsCasse	XXXVIII	210
—	Einberufung des kändischen Ausschusses zur Prüfung der AmortisationsCasse-Rechnung für das Etatsjahr 1833. — Ernennung der RechnungsCommissäre hierzu	XLVII	257
—	Verbrennung eingelöster Staatspapiere	XLIX	288
B.			
Baden.	Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens	XXXI	181
Bergbau.	Prämien zur Beförderung des Bergbanes	XXII	126
		VIII	38
		IX	44
Berichtigungen		XXXIII	192
		XXXV	200
		XXXI	230
Bonnendorf.	Die Zuthellung des Amtes Bonnendorf zum Hofgerichtsbezirk der See Provinz	XIV	73
Borberg.	Die Erhebung des mit der Gemeinde Borberg bisher verbunden gewesenen Ortes Bölschingen zu einer eigenen Gemeinde	XLIV	244
—	Die Verardfierung des Obergemeinereibezirks Borberg	XX	109
Brandversicherung.	Den Stand der GebäudeBrandversicherungsAnstalt im Jahr 1832. nebst einer Beilage	XXXIX	215
BrandversicherungsAnstalt	Den Ausschlag der Beiträge der GeneralBrandkasse für das Jahr 1832. und die Auflösung der besondern baden- badischen BrandversicherungsAnstalten	XVI	83

	Nro.	Pag.
Bretten. Vereinigung der bisher im Amte Bretten bestandenen zwei Stabschirurgate in ein Landchirurgat	XXVII.	160
Bräunlingen Die Zuteilung des Amtes Bräunlingen zum Hofgerichtsbezirk der Seeprorat	XIV.	73
Brückengelder. Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zölle und Brückengeldern	XXXIX.	213
Vollzugsverordnung hierzu	L.	289
Bürgeraufnahme. Die Festsetzung des Betrags der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgererhebungen	XVII.	95
Bürgererkaufsgelder. Die Festsetzung des Betrags derselben	XVII.	95
Bürgergabholz. Den Verkauf des Bürgergabholzes betreffend	VI.	27

C.

CameralCandidaten, deren Einberufung zur Prüfung	LI.	295
Cholera. Die Aufhebung der wegen die Verbreitung der morgenländischen Pechruhr angeordneten ImmediatCommission	XXV.	145
Confiscation. Die Zurücknahme der landesherrlichen Verordnung vom 29. Sept. 1828. die Confiscation der Jagdflinten betreffend	XIII.	70
Conscription. Die Anmeldungen zur derselben für 1834.	XXIV.	133
Gesetz über die Herabsetzung des Maaßes der zum Kriegedienste pflichtigen jungen Leute	XXXVIII.	209
Gesetz in Betreff der zur Ergänzung des Armeecorps für das Jahr 1834. erforderlichen Rekrutenquote	XLVII.	255
Die für das Jahr 1834., insbesondere die Verteilung der auszubehenden Ergänzungsmannschaft auf die ConscriptionsBezirke	L.	289

D.

Declaration, landesherrliche, über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Edwenslein, Wertheim	XI.	47
landesherrliche, die standesherrlichen Verhältnisse des Fürsten von Leiningen	XXV.	135
Deserteure. Die von Deserteuren zu leistenden Montur, und Armatur, Entschädigungen	XXXVII.	205
DienstSiegel. Die Einführung gleichförmiger DienstSiegel	XI.	66
Druckfehler, siehe Berichtigungen.		

E.

Edelfingen. Zuteilung des bad. Antheils des Condominatorats Edelfingen zum Amtsbezirk Gerlachshelm	IV.	18
Eppingen. Die Zuteilung der Collectur Eppingen zur Stiftschaffnei Stralsheim	XXIX.	168
Eichstätten. Die alle drei Jahre vorzunehmende Visitationen der Waase und Gewichte der Eichstätten betreffend	VII.	31
EidesOrdnung. Das Verfahren bei den EidesErhebungen in bürgerlichen Rechtsfachen	XIX.	105
Entschädigungen. Die von Deserteuren zu leistenden Montur, und ArmaturEntschädigungen	XXXVII.	205
Etappengelder. Ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 6ten September 1832. über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten	XXX.	172

	No.	Pag.
<b>Ettenheim.</b> Die Zuteilung der Domänenverwaltung, Forstverrechnung und Amts-Casse Ettenheim, von der GeneralStaatscasse an die KreisCasse Freiburg	XVI.	86
<b>F.</b>		
<b>Finanzsache.</b> Die Uebersetzung der Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen an das großherzogliche Finanzministerium	—	—
<b>Finanzwesen.</b> Gesetz über die Verwendung der sämmtlichen Ministerien pro 1833. verwilligten Credite, unter Anschluß des HauptFinanzStats pro 1833 und 1834.	—	—
<b>Fiscus.</b> Die Führung fiscalischer Rechtsstreite	—	—
<b>Fleischaccise.</b> Gesetz über die künftige Entrichtung der Fleischaccise durch die accis-psichtigen Metzger	—	—
<b>Forstrevol.</b> Die Bestrafung derselben in den Gränwaldungen	—	—
<b>Forstorganisation.</b> Die Organisation des Forstweins betreffend	—	—
— Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke	—	—
<b>Freiburg.</b> Die Aussteuer eines in das weibliche Lehr-Institut der Ursulinerinnen zu Freiburg als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittelalten Mädchens	—	—
<b>Freiplätze.</b> Die Wiederbesetzung zweier Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg	—	—
<b>Fristen.</b> Zusätze zu den gewöhnlichen Fristen je nach der Entfernung vom Gerichtssitze	—	—
<b>G.</b>		
<b>Sabholz.</b> Den Verkauf des Bürgergabholzes	—	—
<b>Gemeindesachen.</b> Die Einwendung der Holidedarstellungen der Gemeinden	—	—
— Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vollwas. und Unterpfandsrechte in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend	—	—
— Die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und größeren Ausschüsse betreffend	—	—
— Die Festsetzung des Betrages der BürgerEinkaufsgelder, und der bei der Bürg. Aufnahme zu zahlenden Bürgeranzugungen	—	—
— Die Bildung von Synagogaenräthen in den israelitischen Gemeinden	—	—
— Höchste Verordnung über die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei	—	—
— Provisorisches Gesetz über die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe, so wie des großen und kleinen Ausschusses in den Gemeinden	—	—
— Höchste Verordnung über das Verfahren bei der Erwählung der größeren Bürgerausschüsse	—	—
<b>Gemeindellagsregister.</b> Die Benutzung der Staatssteuerkataster bei Fertigung der Gemeindellagsregister	—	—
<b>Gendarmerie.</b> die Thätigkeit derselben	—	—
<b>GeneralWittwenCasse.</b> Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwen-Freibeträge und Beneficien, zum Abschluß der Rechnungen der General-WittwenCasse	—	—
<b>Gertachsheim.</b> Die Zuteilung der Orte Ober- und Unterhalbach und des badischen Theils des Condominators Edelsagen zum Amtsbezirke Gertachsheim	—	—
<b>Gerichtsbarkeit,</b> die, des Oberhofmarschallamtes	—	—

	Nro.	Pag.
<b>Gerichtbarkeit, freiwillige.</b> Die Rechtsverhältnisse des ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit	XV.	77
— Die Bestellung der zu Karlsruhe wohnenden HofgerichtsAdvokaten als Anwälte und Procuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht	XXXVI.	204
<b>Getreidezoll, den, betreffend</b> — — — — —	VIII.	35
	XVII.	90
	XX.	109
<b>Gewerbsprivilegien.</b> Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zöllen und Brückengeldern — — — — —	XXXIX.	213
Vollzugsverordnung hierzu — — — — —	L.	288
<b>Gewerbe.</b> Gesetz über die Aufhebung der Kunsttaxen, welche zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angesetzt und erhoben wurden — — — — —	XXXIX.	214
Vollzugsverordnung hierzu — — — — —	XLI.	227
<b>Grundbücher.</b> Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend — — — — —	XV.	78
<b>Grauelsbaum.</b> Die Erhebung des mit der Gemeinde Lichtenau bisher verbunden gewesenen Ortes Grauelsbaum zu einer eigenen Gemeinde — — — — —	XLIV.	244
<b>H.</b>		
<b>Handelsfache.</b> Verordnung, die Reisenden königl. bayerischer Handlungshäuser, Fabrikanten etc., welche Waaren und Muster anbieten, insbesondere deren Patente betreffend — — — — —	XIV.	73
<b>Handlungsreisende.</b> Verordnung, die Reisenden königlich bayerischer Häuser, Fabrikanten etc., welche Waaren und Muster anbieten — — — — —	XIV.	73
<b>Hofbehörden, Organisation derselben</b> — — — — —	V.	25
<b>Hoheitsabgaben.</b> Aufhebung der höchsten Verordnung vom 27ten Oktober 1825. das Fälligwerden der nach L.R.S. 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheitsabgaben — — — — —	XXXIII.	189
<b>Holzbedarfslisten.</b> Die Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden — — — — —	XII.	59
<b>Hundstapen.</b> Gesetz über die Entrichtung derselben — — — — —	XLIII.	239
<b>J.</b>		
<b>Jagden.</b> Gesetz über den Wildschaden und die Ersatzpflicht — — — — —	XLII.	231
<b>Jagdwesen.</b> Die Zurücknahme der landesherrlichen Verordnung vom 29ten September 1828., die Confiscation der Jagdflinten betreffend — — — — —	XIII.	70
<b>Israeliten.</b> Die Bildung von Synagogenrätthen in den israelit. Gemeinden — — — — —	XXIV.	131
<b>Justiz. Sachen.</b> Die Bestellung der zu Karlsruhe wohnenden HofgerichtsAdvokaten als Anwälte und Procuratoren bei dem großherzogl. Oberkriegsgericht	XXXVI.	204
<b>Justiz- und Polizei-Revenüen.</b> Die Ueberweisung und Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen an das großherzogl. Finanzministerium — — — — —	XVI.	85
<b>K.</b>		
<b>Kanzleisässigkeit.</b> Die Rechtsverhältnisse des ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — — — — —	XV.	77
<b>Kirchensache, israelitische.</b> Bildung von Synagogenrätthen in den israelit. Gemeinden	XXIV.	131

	Nro.	Pag.
L.		
Landschaftsschulden. Die Zahlung von 10,000 fl. aus der Amortisations-Casse an die zur vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Fischbach mit Einlingen, und Weilersbach zur Tilgung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft	XXXVIII.	210
Landstände. Bekanntmachung eines Beschlusses beider landständischen Kammern, Erhöhung einiger Eingangszölle	XXI.	115
— Gesetz zur Erläuterung resp. Abänderung der §§. 25, 27, 75 und 79. der ständischen Wahlordnung vom 23. December 1818	XLVI.	251
Landtag, siehe Ständeversammlung.		
Lichtenau. Die Erhebung des mit der Gemeindef. Lichtenau verbunden gewesenen Ortes Grauelsbaum zu einer eigenen Gemeindef.	XLIV.	244
Liegenschaftsaccise. Befreiung von der im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Güter vom Liegenschaftsaccise bis zum Betrage der darauf verpfändeten Forderungen	XXXX.	215
M.		
Maas, und Gewichtswesen. Die alle drei Jahre vorzunehmende Visitation der Maasse und Gewichte der Eichstätten betreffend	VII.	31
Mainz, Bundesfestung. Verordnung über die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden k. k. österreichischen Truppen, sowie die Kosten des Vorspanns und Botenlohne betreffend	XIII.	69
Medaillenvertheilung, siehe Verdienstmedaillen.		
Mediciner. Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden Landesuniversitäten	XXVI.	153
Militärsache. Verordnung über die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden k. k. österreichischen Truppen, sowie die Kosten des Vorspanns und Botenlohne betreffend	XIII.	69
— Die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten	XXX.	172
— Die von den Deserteurs zu leistenden Montur, und Armatur, Entschädigungen	XXXVII.	205
— Gesetz über die Herabsetzung des Maasses der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute betreffend	XXXVIII.	209
Murg. Die Erhebung des mit der Gemeinde Murg bisher verbunden gewesenen Ortes Rhina zu einer eigenen Gemeinde	XLIV.	245
N.		
Namensveränderung. Die dem Febr. Bruno von Lürckheim ertheilte Erlaubnis sich „von Lürckheim genannt von Baden“ zu nennen	XVIII.	101
Neckarzeitung. Die Unterdrückung derselben	XLVI.	253
O.		
Oberhofmarschallamt. Die Gerichtsbarkeit desselben	II.	9
Ober- und Unterhalbach. Zuteilung desselben zum Amtsbezirk Gerlachshausen	IV.	18
Oberkriegsgericht. Die Bestimmung der zu Karlsruhe wohnenden Hofgerichtsadvokaten als Anwälte und Procuratoren bei dem großherzogl. Oberkriegsgericht	XXXVI.	204
Oetrois. Die Rückvergütung des Oetrois von den auf den Rhein transportirt werdenden Oberländer Weinen	XLVII.	257

	Nro.	Pag.
Offenburg. Die Wiederbesetzung zweier Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut	L.	291
Ordenssache. Höchste Erlaubniß zu Tragung fremder Orden:		
für den Direktor des Wasser und Straßenbaues, Königl. Rath, zur Tragung des Königl. Civilverdienstordens der bayerischen Krone	VI.	28
für den Obrist und Commandeur der Gendarmerie v. Preuß, zur Tragung des Königl. preussischen rothen Adlerordens 3ter Classe	VII	31
für den Capitain von Friedeburg vom Leib-Infanterie-Regiment, zur Tragung des k. russischen St. Annenordens 2ter Classe	XXVII.	160
für den Rittmeister Carl von Seldeneck vom 2ten Dragoner-Regiment zur Tragung des k. russischen St. Annenordens 3ter Classe	XXVII.	160
für den Capitain Schulz vom 3ten Infanterie-Regiment zur Tragung des k. russischen St. Wladimirordens 4ter Classe	XXVII.	160
für den Geheimen Kirchenrath Dr. Schwarz zu Heidelberg zur Tragung des Königl. preussischen rothen Adlerordens 3ter Classe	XXXII.	187
Ordens-Verleihungen.		
a. Großkreuze:		
an den großherzoglich bad. General-Lieutenant Fhrn. Carl v. Stockhorn das Großkreuz des Ordens der Treue	VI.	28
an den k. k. württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister General-Lieutenant Grafen v. Bismark die Großkreuze des Hausordens der Treue und des Zähringer Löwenordens	XXIV.	134
an den Staats- und Finanzminister v. Rösch und den General-Lieutenant Fhrn. v. Schäffer das Großkreuz vom Hausorden der Treue	LI.	296
b. Commandeur-Kreuze vom Zähringer Löwenorden:		
an den k. k. österreichischen Obersten u. Militär-Referenten im Hofkriegsrath v. Zanini	XI.	57
an den k. k. österreichischen Oberst und Commandant Grafen v. Wimpfen	XI.	57
an den Oberst Pschorr Commandeur des Leib-Infanterie-Regiments	} XXXVIII.	211
an den Oberst v. Roggenbach Commandeur des Dragoner-Regiments v. Freislett		
an den Obrist v. Preuß Commandeur der Gendarmerie	XXXIX.	216
an den Staatsrath Jolly das Commandeurkreuz mit Brillanten	} LI	296
an den Geheimenrath Fhrn. v. Weiler das Commandeurkreuz vom Zähringer Löwenorden		
c. Ritterkreuze.		
an den großherzoglich hessischen Oberappellations-Berichtsrath Herrff das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen	XV.	81
an den Fhrn. v. Ulrichshausen, großherzogl. bad. Kammerherrn und Direktor des landwirthschaftlichen Vereins, das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen	XXXV.	197
an den Fhrn. v. Babo zu Weiheim das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen	XXXV.	197
an den Capitain Lebeau vom Leib-Infanterie-Regiment	} XXXVIII.	211
an den Capitain Hoffmann vom Inf. Regiment Großherzog		
an den Obrist-Lieutenant v. Krieg vom Inf. Regiment Erbprinzherzog		
an den Capitain v. Müller vom Inf. Regiment Markgraf Wilhelm		
an den Capitain von Röel vom Inf. Regiment v. Stockhorn		
an den Rittmeister und Brigade-Adjutant v. Roggenbach vom Dragoner-Regiment Markgraf Max	} XXXVIII.	212
an den Rittmeister Bofir vom Dragoner-Regiment v. Freislett		
an den Capitain Arnold von der Artillerie		

	Nro.	Pag.
<b>Ordens-Verleihungen.</b>		
<b>c. Ritterkreuze.</b>		
an den fürstlich fürsteneraischen Hofrath und GüterInspector Mittinger zu Prag das Ritterkreuz vom bayerischen Löwenorden	—	LI. 296
<b>Organisation.</b> Die Zuteilung der Orte Ober- und Unterhalbach und des badischen Antheils des Condominatsorts Edelfingen zum Amtsbezirk Geradsheim	—	IV. 18
— Die Bildung eines Oberhofverwaltungsrathes und die ihm unterge- ordneten Verwaltungszweige betreffend	—	V. 25
— Die Organisation des Forstwesens	—	XIV. 71
— Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke	—	XIV 71 u. 75
— Die Zuteilung des Amtes Bonadorf zum Hofgerichtsbezirk der Seerovins	—	XIV. 73
desgleichen des Amtes Billingen	—	—
ditto des Amtes Bräunlingen	—	—
— Die Zuteilung der Domänenverwaltung, der Forstverrechnung und der Amtskasse Ettenheim an die Kreisasse Freiburg	—	XVI. 86
— Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizei- Revenüen an das großherzogliche Finanzministerium	—	XVI. 86
— Die Vergrößerung des Obereinnahmebezirks Vogberg	—	XX. 109
— Die Auflösung der Obereinnahmeret und Domänenverwaltung Wachhäusel	—	XXIII. 130
— Vereinigung der bisher im Amte Bretten bestehenden zwei Stabs- chirurgate in ein Landchirurgat	—	XXVII. 160
— Die Zuteilung der Collekture Eppingen zur Stiftschafferei Sinsheim	—	XXIX. 168
<b>d.</b>		
<b>Pensionen.</b> Gesetz in Betreff der Ansprüche der Diener von appanagirten Mitglie- дера des großherzoglichen Hauses auf Abfindungen und Ruhegehälter aus der Staatskasse	—	XLVI. 252
<b>Pfandbücher.</b> Die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrech- ten der Staats- und Stiftungsverwaltungen	—	XXXVI. 202
<b>Polizei-Revenüen.</b> Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizei- Revenüen an das großherzogliche Finanzministerium	—	XVI. 85
<b>Postwesen.</b> Die Erhöhung der Extrapost-Distanz zwischen Donaueschingen und Billingen	—	LII. 299
<b>Prämien, zur Beförderung des Bergbaues</b>	—	XXII. 126
<b>Privilegien.</b> Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zöllen und Brückengeldern	—	XXXIX. 213
Vollzugs-Verordnung hierzu	—	L. 288
<b>Privilegiums.</b> Ertheilung, an den Steindruckerey Rudolph Schlicht aus Mannheim	—	XIX. 108
<b>Prozesse.</b> Die Führung fiskalischer Rechtsstreite	—	XXXVI. 201
<b>Prozessordnung.</b> Die in Gemäßheit der bürgerlichen Prozessordnung je nach der Ent- fernung vom Gerichtssitze beizurechnenden Zusatztage zu den Fristen	—	II. 10
<b>Prozessordnung.</b> Das Verfahren bei den Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtsachen	—	XIX. 105
<b>Prüfung.</b> Einberufung der Cameral-Candidaten zur	—	LI. 295
<b>e.</b>		
<b>Kassatt.</b> Die Aussteuer eines in das weibliche Lehr-Institut zu Kassatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens	—	XXXI. 181
<b>Rechtsverhältnisse, die, des ehemals landfähigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>	—	XV. 77
<b>Rechtsachen.</b> Die Führung fiskalischer Rechtsstreite	—	XXXVI. 201
<b>Recurse.</b> Landesherrliche Verordnung über die Recurse in Verwaltungs- u. Volkssachen	—	XIII. 63

	Nro.	Pag.
Recurse in Stiftungssachen	—	XVIII. 101
Recurse. Berichtigung eines Druckfehlers in der im Regierungsblatt Nro. XX. vom Jahre 1812. erschienenen Erläuterung zum Strafedikt, die Recurse in Strafsachen betreffend	—	XXXIV. 193
Rekursordnung in Gemeindefachen. Höchste Verordnung über die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindefachen und über die Zahl der Instanzen dabei	—	XXXII. 183
Kentenscheine. Die aufgekündigten 4prozentigen Kentenscheine betreffend	—	XII. 60
Rhina. Die Erhebung des mit der Gemeinde Murg bisher verbunden gewesenen Ortes Rhina zu einer eigenen Gemeinde	—	XLIV. 245
Rothweil, siehe Landschaftsschulden	—	XXXVIII. 210
Ruhegehälte. Gesetz in Betreff der Ansprüche der Diener von appanairten Mit- gliedern des großherzoglichen Hauses auf Abfindungen und Ruhegehälte aus der Staatskasse	—	XLVI. 252
E.		
Salz. Gesetz über die Herabsetzung des Preises für das Koch- und Viehsalz	—	XXVII. 155
— höchste Vollzugs-Verordnung hierzu	—	XXVII. 158
Sanitäts-Polizei. Die Auflösung der gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechrühr angeordneten Immediat Commission	—	XXV. 145
Sanitätswesen. Vereintigung der bisher im Amte Bretten bestandenen zwei Stabf. Chirurgen in ein Landchirurgat	—	XXVII. 160
— Die Impfung im Großherzogthum in dem Jahre 1831	—	XXVIII. 167
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben:		
a in Justiz- und Administrativsachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Eimer, Theodor	—	XXXVI. 205
Bernandt, Michael	—	XXXVII. 206
Hammer, Heinrich	—	III. 16
Hoy, Fidel	—	IX. 41
Hungerbieler, Clemens	—	IV. 19
Leers, Christian	—	VII. 34
Martin, Ludwig	—	XXXVII. 206
Nadler, Gottfried	—	XXXIX. 217
Rautter, Heinrich	—	XXV. 146
Rotteck, Carl v.	—	XXIX. 169
Schilling, Mag	—	VI. 30
Stephany, Ludwig	—	IX. 41
Weinschenk, Arnold	—	XVIII. 102
		XXIX. 169
		XXXIX. 217
		XLIII. 242
		XXX. 174
		XXXIII. 191
		XXXIV. 195
		XVIII. 102
		XXII. 127
		XX. 112
		XXV. 146
		III. 16
		XXXVII. 206

Schriftverfassungsverf. Ertheilung desselben :

a. in Justiz- und Administrativsachen :

an die Rechtspraktikanten :

Welte, Ferdinand	—	—	—	—	{	III.	16
						VII.	34
Winnkopp, Adolph	—	—	—	—	{	XXX.	174
						XXXV.	198
Wintermantel, Joseph	—	—	—	—	{	IV.	19
						XXII.	127
Wittum, Carl	—	—	—	—	{	XIV.	74
						XXIX.	169

b. in Justizsachen :

Derndinger, Franz	—	—	—	—	XXXIII.	191
Groos, Emil	—	—	—	—	XXXII.	188
Jüngling, Anton	—	—	—	—	IV.	19
Ladenburg, Leopold	—	—	—	—	XLVI.	254
Müller, Carl Dr.	—	—	—	—	LII.	300
Rheinländer, Carl	—	—	—	—	XXII.	127
Rottsch, von Joseph	—	—	—	—	IV.	19
Wedekind, Carl	—	—	—	—	XXXI.	182

c. in Administrativsachen :

Adam, Andreas	—	—	—	—	III.	16
Kreitler, Heinrich Ignaz	—	—	—	—	VI.	30
Kuenzer, Philipp	—	—	—	—	VI.	30
Maier, Anton.	—	—	—	—	IV.	19
Rummel, Herrmann	—	—	—	—	III.	16
Spreiter, Conrad,	—	—	—	—	XXXIX.	217

Schröck. Die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck als „Leopolds- Hafen“	—	—	—	—	XXVI.	153
Schulen. Die Schulvisitations-Gebühren betreffend	—	—	—	—	XXXIV.	193
Schupfsehen. Gesetz über die Wiederverleihung heimgefallener Schupfsehen (Leib- oder Fallleben)	—	—	—	—	XLVIII.	261
— Ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 3ten Novem- ber 1832. über die Steuerzahlung von Schupfsehengütern betreffend	—	—	—	—	XLVIII.	264
Schwegingen. Die Ertheilung des Prädikates „Stadt“ an den Marktsiedeln Schwegingen	—	—	—	—	XII.	59
Secten. Landesherrliche Verordnung gegen die sich verbreitenden schwärmerischen Secten	—	—	—	—	X.	45
Siegel, siehe DienstSiegel	—	—	—	—	XI.	56
Sinsheim. Die Zuteilung der Collekturen Eppingen zur Stiftschafferei Sinsheim	—	—	—	—	XXIX.	168
Synagogenträthe. Die Bildung derselben in den israelitischen Gemeinden	—	—	—	—	XXIV.	131
Stammguts-Stiftung. Landesherrliche Bestätigung einer von dem Frhru. von Ber- sett erneuerten Stammguts-Stiftung	—	—	—	—	III.	15
— Die Bestätigung des erneuerten Stammgutsstatuts der Freiherren Müdt von Collenberg	—	—	—	—	XII.	60
— Landesherrliche Bestätigung des erneuerten Stammgutsstatuts der Frei- herren von Böcklin	—	—	—	—	XXVII.	159

	Nro.	Pag.
Ständesherrslichkeit. Die ständesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein- Wertheim	XI.	47
— Die ständesherrlichen Verhältnisse des Fürsten von Leiningen	XXV.	135
Staatspapiere. Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere	I.	4
— Verbrennung eingelöster Staatspapiere	XLIX.	288
Staatssteuer-Kataster. Die Benützung derselben bei Fertigung der Gemetdelmungs- Register	I.	1
Staatsvertrag Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen	III.	13
Ständeversammlung. Die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Stände- versammlung, insbesondere die Wahl der neu einzutretenden 15 Mitglie- der in die IIte Kammer der Landstände	V.	21
— Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu der nächsten, in verschie- denen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeord- neten zur Ständeversammlung	V.	23
— Verordnung über die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahlbezirke für die Erwählung der Abgeordneten zur IIten Kammer der Stände- sammlung	V.	24
— Den landesherrl. Commissär für die im Wahlbezirk des Landamts Bruch- sal vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur nächsten Stände- sammlung	VIII.	35
— Einberufung der landständischen Kammern auf den 17. Mai 1833.	XVII.	89
— Ernennung von 8 Mitgliedern in die erste Kammer der Landstände von Seite der kaiserlich-königlichen Regierung	XVII.	89
— Die Ernennung des Präsidenten und der Vize-Präsidenten der ersten Kam- mer der Ständeversammlung pro 1833	XIX.	105
Steuern. Die Erhebung derselben für das Finanzjahr 1833.	XLIII.	240
— Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 3ten No- vember 1832, über die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend	XLVIII.	264
Steuerfache. Höchste Verordnung, die Erhebung der Grund-, Häuser-, Gewerbs- und Klassensteuer in den ersten 6 Monaten des Finanzjahrs 1833.	XXIII.	129
— Die Erhebung der Gewerbesteuer pro 1833	XXVII.	158
	I.	4
	III.	15
	IV.	18
	VII.	32
	VIII.	36
	IX.	39
	XIII.	70
	XV.	81
	XVI.	86
	XX.	110
	XXII.	126
	XXVI.	153
	XXVIII.	164
	XXIX.	168
	XXXIII.	189
Stiftungen		

	Nro.	Pag.
Stiftungen	XXXV.	196
	XXXIX.	216
	XLIII.	240
	XLVII.	258
	LI.	295
Stiftungsverwaltung. Verordnung über die Verwaltung der kirchlichen und weltli. Stiftungen	XVIII.	97
Stiftungssache. Bekanntmachung, die Stiftungen der höchstseligen Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden, Baden, insbesondere deren Stiftungszwecke und den Vermögensstand betreffend	XXII.	119
— Den Vermögensstand zc. der unter dem Namen „Altbadische Stiftungscasse“ zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen des höchstseligen Herrn Markgrafen August Georg und Höchstseiner Frau Gemahlin Markgräfin Maria Viktoria Paulina von Baden-Baden betreffend	XXVI.	147
— Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinerinnen zu Freiburg, oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens	XXXI.	181
Stipendien. Die Verabreichung des kleinen altbadischen Juristenstipendiums	XVI.	86
Strafgerichtsbarkeit. Die Bestellung der zu Karlsruhe wohnenden Hofgerichtsadvo- katen als Anwälte und Procuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht	XXXVI.	204

I.

Taxen. Gesetz über die Entrichtung der Hundstagen	XLIII.	239
Thierarzneikunde. Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden Landesuniversitäten	XXVI.	153
Transitstädter. die Lagerung desselben	IV.	17
Truppendurchmärsche. Verordnung über die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden k. k. österreich. Truppen, sowie die Kosten des Vorspanns und Botenlohne betreffend	XIII.	69

II.

Uebereinkunft mit dem Königreich Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstrevellen in den Grenzwaldungen	III.	13
Universitäten. Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg	XX.	110
— Die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg	XXXIV.	194
— Die Vertheilung der — für die Lösung, der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen	XLIV.	245
Universitätsfache. Die Ernennung des Prorektors der Hochschule Heidelberg pro 1833. in der Person des Hofraths und Professors Dr. Koshirt	LII.	299
Unterpfandsbücher. Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegen- schaftskäuse, dann der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend	XIV.	73
— Die Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten der Staats- und Stiftungsverwaltungen	XV.	78
	XXXVI.	202

	Nro.	Pag.
Unterpfandsrechte Befreiung der im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Güter vom Liegenschaftsaccis bis zum Betrage der darauf verpfändeten Forderungen	—	XXXIX. 215

B.

Verbesserungen, siehe Berichtigungen.		
Verbiadungen von Schwärmeren, siehe Secten	—	X. 45
Verdienstmedaillen-Verleihungen:		

a. die goldene CivilverdienstMedaille:

an den Schullehrer Grether in Hausen	—	XXVI. 154
an den Schullehrer Antenrieth zu Wisstweil	—	XXXII. 187
an den Apotheker Brunner zu Wiesloch	—	XXXV. 197
an den Garteninspektor Wegger zu Heidelberg	—	XXXV. 197
an den Oberlehrer Joh. Baptist Haberer in Riegel	—	XXXVIII. 212

b. die mittlere goldene CivilverdienstMedaille:

an den Soldaten Martin Keller vom 3ten InfanterieRegiment	—	XXX. 172
---	---	----------

c. die kleine goldene CivilverdienstMedaille:

an den Handelsmann Joseph Goldschmidt zu Carlsruhe	—	VIII. 36
an den Bürgermeister Janaz Schmitt zu Niederbühl	—	XII. 61
an den Bürgermeister Dürer zu Eggenstein	—	XXIX. 168

d. der silbernen CivilverdienstMedaille:

an den Gefangenwärter Johann Georg Stahl zu Lörrach	—	XVIII. 101
an den Feldwebel Hug vom 1sten InfanterieRegiment	—	XXVII. 161
an den Polizeidiener Schmelzinger zu Mannheim	—	XXXVII. 206
an den Bäckermeister Scherer zu Carlsruhe	—	XXXVIII. 212

Bereine. Gesetz, hinsichtlich des Verbots der die öffentliche Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdenden Bereine	—	XXXVIII. 209
Billingen. Die Zuthellung des Amtes Billingen zum Hofgerichtsbezirk der See- provinz	—	XIV. 73
Volksversammlungen. Gesetz über die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohenden Volksversammlungen	—	XLIV. 243

B.

Waghäusel. Auflösung der Obereinnehmeri und Domänenverwaltung allda	—	XXIII. 130
Wahlen. Provisorisches Gesetz über die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe, sowie des großen und kleinen Ausschusses in den Gemeinden	—	XLVIII. 259
— Höchste Verordnang über das Verfahren bei der Erwählung der größten Bürgerausschüsse	—	XLVIII. 260

	Nro.	Pag.
Wahlordnung, ständische. Verordnung über die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahlbezirke für die Erwählung der Abgeordneten zur 1ten Kammer der Ständeversammlung	—	V. 24
— Gesetz zur Erläuterung resp. Abänderung der §§. 25, 27, 75 und 79. der ständischen Wahlordnung vom 23. Dezember 1818.	—	XLVI. 251
Weintransporte. Den Transport der oberländer Weine auf dem Rhein resp. Rückvergütung des Oktroi	—	XLVII. 257
Weinverkauf. Verordnung über den, im Großen und Kleinen	—	L. 291
Wildschaden. Gesetz über den Wildschaden und die Ersatzpflicht	—	XLII. 231
WittwenCasse. Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Benefizien, zum Abschluß der GeneralWittwencasserechnungen	—	XVI. 84
— Uebersicht über den Stand der CivildienerGeneralWittwencasse im Rechnungsjahr 18 $\frac{1}{2}$ .	—	XXVI. 153
— Bekanntmachung des Vermögensstandes der MilitärWittwenCasse im Rechnungsjahr 18 $\frac{1}{2}$ .	—	XXXI. 181
— Den Vermögensstand des altbadischen evangelischen SchullehrerWittwenfiscus	—	XXXII. 186
Wölbhingen. Die Erhebung des mit der Gemeinde Bogberg bisher verbunden gewesenen Ortes Wölbhingen zu einer eigenen Gemeinde	—	XLIV. 244
3.		
Zehnte. Das Gesetz über die Zehntablösung betreffend	—	XLVIX. 265
Zeitschriften. Die Unterdrückung der Neckarzeitung	—	XLVII. 253
Zollfachen. Die Lagerung der Transitgüter betreff.	—	IV. 17
— Den Getraidezoll betreffend	—	VIII. 35
— Die Aus- und Wiedereingangsgüter betreffend	—	X. 46
— Den Getraidezoll betreffend	—	XVII. 90
— Den Zoll vom Getraide und Mehl	—	XX. 109
— Bekanntmachung eines Beschlusses beider landständischen Kammern, Erhöhung einiger Eingangszölle	—	XXI. 115
— Gesetz über die Abänderung des Tarifs für die Ausgangs- und mehrerer Eingangszölle	—	XXVII. 155
— Höchste VollzugsVerordnung hierzu	—	XXVII. 158
— Gesetz über die Zollfreiheit der auf der Route zwischen Konstanz 'oder Zollhaus am Manden und Rehl bis Laudenbach transitirenden Güter	—	XXX. 171
— Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zöllen und Brückengeldern	—	XXXIX. 213
VollzugsVerordnung hierzu	—	L. 288

	Nro.	Pag.
Zölle. Den Eingangszoll vom Zucker und dessen Transit	—	— XLV. 250
— Gesetz über die Herabsetzung mehrerer Eingangszölle, die Aufhebung der Gradationszölle für Getraide und Mehl und die Abänderung der Abtheilung XXX. des Zolltarifs von 1827	—	— XLV. 247
— Den Transport der oberländischer Weine auf dem Rheine, resp. Rückveräußerung des Detroi	—	— XLVII. 257
Zusatztaae, zu den gerichtlichen Fristen, je nach der Entfernung vom Gerichtssitze	II.	10
Zunftfachen. Gesetz über die Aufhebung der Zunfttagen, welche zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angelegt und erhoben wurden	—	— XXXIX. 214
Vollzugsverordnung hierzu	—	— XLI. 227

# N a m e n = R e g i s t e r

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1853.

A.		B.	
Nro.	Pag.	Nro.	Pag.
Ab, Christoph Friedrich, Cameralprakt.	14 74	Bauer, Joseph Anton, Pfr.	29 169
Adam, Andreas, Rechtspraktikant	3 16	Bauer, Philipp, Priester	37 207
Adelsheim, v., Capitain	25 146	Beck, Johann Nepomuck, Hülfspriester	2 11
Adelmann, Postmeister	9 41	Beck, Dr., Gymnasiallehrer in Offenburg	4 19
Ables, Albert, Pfarr-Candidat	6 30	Beck, Joseph Anton, Pfr.	9 41
Albert, Joseph, Hülfspriester	2 11	Beck, Joseph, Dr. Professor	51 237
Alqater, Amtscorvisor	39 218	Bender, Heinrich, Iter Rektor	20 112
Allmang, Joh. Friedrich, Dekan	1 6	Bender, Carl, Rektor	52 300
Altlinger, Förster	43 242	Benkiser, Edwin, Rechtspraktikant	8 87
Aman, Wilhelm, Hülfspriester	2 11	Berkheim, Rudolph Frhr. v., Kammerherr	1 5
Aman, Paul, praktischer Arzt	33 191	Bettendorf, v., Rittmeister a la Suite	19 108
Anselm, Paul, Priester	37 207	Bez, Julius, Rechtspraktikant	8 38
Armbruster, Ektus, Pfarrer	30 174	Beizinger, Joh. Baptist, Rechtspraktikant	8 37
Arnold, Dekan	1 6	Beust, v., Oberst und Commandeur der ersten Infanterie-Brigade	7 32
Arnold, Conrad, Pfr.	12 62	Beust, v., Oberst und Commandeur der Gendarmarie	39 216
Arnold, Conrad, Pfr.	14 74	Bilharz, Lyceumlehrer	11 58
Arnold, Capitain	38 212	Birnbaum, Dr. Professor u. Hofrath	18 102
Artopaus, Stabschirurg	28 160	Bischoff, Dr. und Professor extraord.	15 82
Asbrand, Major und Commandant in Kehl	28 164	Bismark, Graf v., General-Lieutenant	24 134
Asmus, Johann, Pfr.	18 102	Blalle, Franz, Advokat u. Procurator	46 254
Authenrieth, Schullehrer	32 187	Blatter, Joseph, Priester	37 207
		Bleicher, Dr. Physikus	20 112
		Blum, Friedr. Sigmund, Pfarrkand.	6 30
		Blum, Vir.	30 173
		Bode, Oberhofgerichts-Registrator	15 82
		Bodenheimer, Moriz, Rechtsprakt.	8 37
		Boqner, Pfr.	29 169
		Bommer, Premierlieut.	31 182
		Bost, Rittmeister	38 212
		Böckh, Stabschirurg	6 29
		Böckh, v., Staats- und Finanzminister	51 296
		Bogneburg, Frhr. Friedr. v., Kammerherr	6 29
		Brauch, Michael, Pfr.	39 217
		Braun, Dr. Hofrath und Professor	32 187
		Braun, Jos., Priester	37 207
		Braunegger, Dr. Physikus	34 196
		Brecht, Carl Friedr., Pfr.	39 217
		Brecht, Landchirurg	41 230
		Breitenberger, Sebastian, Cameralprakt.	33 190
		Breiel, Joh., Priester	14 74
			37 207

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.	
			<b>E.</b>			
Brettle, Peter, Pfr.	9	42	Eberhard, Anton, Priester	37	207	
Bronn, Professor und Forstrath	12	62	Eberle, Joh. Baptist, Hülfspriester	2	11	
Bronner, Joseph, Sergeant	9	40	Ebert, Landchirurg	27	161	
Bros, Michael, Pfr.	9	41	Eck, Melchior, Hülfspriester	2	11	
Broussel, Graf Alexander v., erster Kam- merherr, Forstmeister und In- tendant der Hofdomänen	4	19	Eckert, Gerhard, Pfr.	37	206	
Brugger, Jos, Dr., Gymnasiumslehrer	51	297	Eckert, Kanzleirath	20	112	
Brunner, Förster	43	242	Edelsheim, Frhr. v., Geh. Rath u. Ober- ceremonienmeister	2	11	
Brunner, Fidel, Hülfspriester	2	11	Egaly, Pfr.	22	127	
Buch, Ernst, Rechtspraktikant	38	198	Ehrmann, Georg, Pfr.	8	37	
Buchdunger, Lorenz, Lyceumslehrer	51	297	Ehren, Anton, Pfr.	1	6	
Buchegger, Jos., Priester	37	207	Ehrenfeuchter Friedr., med. theol.	52	299	
Burger, Dominik, Hülfspriester	2	11	Eichhorn, Carl, PfarrCand.	6	30	
Burker, Conrad, Feldwebel	9	40	Eichrodt, Amtmann	8	38	
Burkard, Heinrich, Hülfspriester	2	11	Eichrodt, Geh. Hofrath	1	5	
Buß, Dr., außerordentlicher Professor	11	58	Eichrodt, Geh. Hofrath	20	114	
Büchler, Geh. Hofrath	1	5	Eichrodt, Wilh., IngenieurPrakt.	22	127	
Büchler, Ambros, Priester	37	207	Eiermann, Anton, Hülfspriester	2	11	
Bühler, Wilhelm, Pfr.	51	297	Eimer, Theodor, Rechtsprakt.	36	204	
				37	206	
			<b>E.</b>			
Caroli, Wilhelm, Berg- und Hütten- praktikant	20	112	Eiselein, Professor	2	11	
Carpow, Gorrisson, Consul	28	164	Eisenlohr, Premierlieut.	28	164	
Cavallo, Gustav, Cameralprakt.	14	74	Engelhardt, Joseph, Rechtsprakt.	35	199	
Christmar, v., Geheimerrath	8	38	Engelsmann, Stabschirurg	33	190	
Cloßmann, v., Obrist	12	61	Engler, Friedr. Wilh., Pfr.	9	41	
Cloßmann, Major	12	61	Engler, August Wilh., Pfr.	37	207	
Corneli, Oberst und Brigadier	7	32	Ens, Jakob, Pfr.	28	165	
Corneli, GeneralMajor u. Brigadier	41	229	Enzenberger, Gustav Graf v., Rechtsprakt.	8	37	
Cron, Ludwig, Cameralprakt.	14	74	Erdle, Jos., Pfr.	41	229	
			<b>D.</b>	Ernst, Carl Wilh., PfarrCand.	32	188
Dallmann, Peter, Pfr.	27	161	Eßer, Friedr. Conrad, Rechtsprakt.	35	198	
Decker, Franz, Hofgerichtsadvokat	8	37				
Deger, Johann, Hülfspriester	2	11	<b>F.</b>			
Delaiti, v., Sekretär	39	216	Fabert, v., Zeughaus Direktor	12	61	
Demeter, Janaz, Dr., Domkapitular	28	164	Fakelmann, Phil., Priester	37	207	
Derendinger Franz, Rechtspraktikant	33	191	Fahrenberg, Frhr. v., Gesandter	16	87	
Dieß, Max., Hofgerichtsekretär	28	165	Fahrenberg, Frhr. v., Gesandter	20	114	
Dilger, Anton, Amtsassessor	43	241	Fahrenschon, Pfr.	9	41	
Dimmler, Carl, praktischer Arzt	33	191	Faschon, Eugen, Oberinnehmer	9	41	
Dollhofen, Kanzleirath	26	154	Fäßler, Major	12	61	
Dörfner, Amtmann	20	114	Feser, Postoffizial	29	159	
Drais, Frhr. v., Oberforstmeister	20	114	Feser, Berthold, Priester	37	207	
Dreher, Leopold, Benefiziat	37	206	Fickler, Martin, Pfr.	9	42	
Dreßler, UnterIngenieur	24	134	Finnweg, Heinrich, Cameralprakt.	28	165	
Duffner, Alois, Pfarrer	3	16	Fischer, Frhr. v., Obristlieut.	7	32	
Dürt, Bürgermeister	29	168	Fischer, Frhr. v., Oberst	52	300	
				9	42	
				22	127	
				31	182	

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Fischer, Bezirks-Ingenieur	39	216	Greiner, Wasser- und StraßenbauCon-	24	134
Fischer, Anton, Pfr.	41	230	dukteur	43	241
Flad, Heinrich, Rechtsprakt.	35	198	Greiser, Janag, Pfr.	26	154
Flügel, Joseph, Rechtsprakt.	8	37	Greiser, Schullehrer	32	188
Föhrenbach, August, Regierungsbassessor	1	5	Grees, Emil, Rechtspraktikant	6	29
Föhrenbach, Bezirks-Ingenieur	39	216	Grosman, Landchirurg	34	195
Förster, Johann Christoph, Pfr.	18	102	Guhl, Dr. Physikus	37	207
Förster, Ludwig, Pfr.	29	169	Gut, Joseph, Priester	35	198
Forch, Friedrich, praktischer Arzt	33	191	Gutmann, Adolph, Rechtspraktikant	2	11
Frank, Karl, Pfr.	9	41	Gunther, Joseph, Hülfspriester	12	61
Frank, Wilhelm, Pfr.	27	161	Gunther, Obrist		
Frech, Obervoigt	36	204	<b>H.</b>		
Freydorff, Gebr. v., GeneralMajor und	20	111	Haager, Placidus, Rechtspraktikant	8	37
Kriegsministerial-Direktor	50	292	Haager, Hofgerichtsrath	7	33
— Kriegsministerial-Präsident	27	160	Haas, Hofgerichtsbassessor	8	37
Friedeburg, v., Capitain	16	57	Haas, Carl, Rechtspraktikant	41	229
Friederich, Geh. Rath u. Gesandter	18	101	Hagendorn, Carl, Sekretar	38	212
Fritsch, Capitain	28	164	Haberer, Joh. Baptist, Oberlehrer	51	297
Fuchs, Friedrich, Rechtspraktikant	8	37	Haberer, Franz Xaver, Gymnasiums-	37	207
Fuchs, Johann Nepomuck, Rechtsprakt.	35	198	Lehrer	27	161
Fuld, Samuel, praktischer Arzt	33	191	Haberstroh, Joh., Priester	4	19
<b>G.</b>			Hamel, Ludwig, Pfr.	7	34
Gaß, Postmeister	18	102	Hammer, Heinrich, Rechtspraktikant	7	32
Gartner, Amtsrevisor	43	242	Hammes, Rittmeister	35	198
Gayer, v., Obristlieutenant	7	32	Harder, Matha, Pfr.	14	74
Gebhard, Pfr.	16	88	Harter, Wilhelm, Cameralpraktikant	16	87
Gebhard, Pfr.	28	165	Hartig, Joh. Melchior, Pfr.	26	154
Gemmingen, v., Premierlieut.	41	229	Hartmann, J. A., Pfr.	9	41
Gerspacher, Joseph, Pfr.	28	165	Harveng, Postmeister	31	182
Gernandt, Michael, Rechtspraktikant	3	16	Haug, Premierlieutenant	32	188
Gerschlager, Geh. Leantionsrath und	9	41	Hausler, Stiftungs-Revisor	8	36
Minister-Resident	16	87	Hausrath, Hof- und Stadtvikar	14	74
Gesler, Cajetan, Priester	37	207	Hautsch, Leonhard, Cameralpraktikant	36	204
Gillig, Anton, Priester	37	207	Hafelin, Amtmann	4	19
Gyßer, Rudolph, Berg- und Hütten-	20	112	Hausler, Carl, großherzoglicher Hofrath	52	299
Praktikant	28	166	Heibel, Carl, stud. philos.	37	207
Glaser, Obereinnehmer	51	297	Heilmann, Joseph Anton, Priester	8	37
Gockel, Ludwig, Pfr.	24	134	Heiser, Registrator	8	37
Goddesfrey, Richard, Handelsmann und	8	36	Heid, Friedrich, Rechtsprakt.	1	5
Consul	27	261	Hennin, Rudolph Graf v., Kammer-	33	191
Goldschmidt, Joseph, Handelsmann	34	195	juncker	1	6
Gottschalk, Kirchenrath und Dekan	34	195	Henkel, Friedrich, Apotheker	2	11
Gög, Egmund, Apotheker	46	253	Henry, Georg, Pfr.	8	37
Gögenberger, Jakob, Hofmaler u. Gal-	22	127	Henzler, Hubert, Hülfspriester	14	74
lerie-Inspektor	2	11	Henzler, Carl Friedrich, Rechtsprakt.	46	254
Gräbener, Carl, Pfr.			Henzler, Landchirurg	9	42
Greiner, Joseph, Hülfspriester			Henzler, Obereinnehmer		
			Hepp, Wilhelm, Pfr.		

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Herr, großherzogl. hessischer Oberappella- tionsgerichtsrath	15	81	Kaiser, Joseph, Hülfspriester	2	11
Herr, Oberamtmann IIIter Klasse	52	300	Kaiser, Eber, Pfarrer	43	241
Herr, Georg Wilh. Friedrich, Pfr.	33	190	Kalchschmidt, Wilhelm Diacon u. Lehrer	18	102
Herrmann, Anton, Pfr.	6	30	Kärcher, Hofrath und Professor	28	164
Herrmann, Michael, Pfr.	28	105	Katzenberger, Melchior, Assistentarzt	20	112
Herrmann, Ammann	29	168	Kaufmann, Franz Wilhelm, Cameral- praktikant	14	74
Herrmann, Jakob, Pfr.	51	297	Kehrmann, Joseph, Priester	37	207
Hermanus Raimund, Pfr.	1	6	Keller, Premierlieutenant	12	61
Hermes, Isidor, Pfr.	9	41	Keller, Martin, Soldat	30	173
Heunisch, Oberrevisor	20	112	Keller, Secondlieutenant	31	182
Heusch, Secondlieutenant	25	145	Keller, Friedrich, Priester	37	207
Hilpert, Baumeister	15	82	Keller, Benedikt, Premierlieutenant	41	229
Himmelfeher, Physikus	6	29	Kern, Ammann	7	33
Hirt, Johann, Gymnasiumslehrer	51	297	Kessler, Premierlieutenant	12	61
Hoch, Kanzlist	43	242	Kessler, Karl Phil., PfarrCandidat	32	188
Hof, Wasser- u. StraßenbauCondukteur	24	134	Kessler, Landchirurg	32	188
Hofmann, Heintz, Widua, Hüfspriester	2	11	Kettemann, Sebastian, Hüfspriester	2	11
Hoffmann, Heinrich, prakt. Arzt	32	191	Kiefer, Landchirurg	11	58
Hoffmann, Capitain	38	211	Kiefer, Christoph, Priester	37	207
Holzbach, Franz, prakt. Arzt und MilitärChirurg	33	191	Kilian, Conrad, Pfr.	1	6
Holzberg, Pfr.	34	195	Kien, Ammann	7	33
Holzmann, Carl, Cameralpraktikant	14	74	Kleber, Wehringer, Pfr.	37	206
Holmann, Florian, Pfr.	27	161	Klenker, Math., Professor extraord.	37	206
Hora, Franz Anton, Cameralpraktikant	14	74	Klett, Domanenverwalter	9	44
Hornmuth, Johann, Pfr.	12	62	Kobelt, Friedr., Advokat u. Procurator	16	87
Hof, Fidel, Rechtsprakt.	37	206	Kochendörfer, Friedrich, Pfr.	39	217
Hofmann, Postoffizial	39	217	Kopp, Landchirurg	4	19
Höpfner, Heinrich Valentin, Pfr.	29	169	Kopp, Carl Leopold, Priester	37	207
Hörh, Johann, Priester	36	204	Koormann, Professor	34	195
Huf, Ernst, Pfarrer	37	207	Körner, Friedrich, PfarrCandidat	6	30
Hufschmid, Joseph Alois, Pfr.	9	41	Kraft, Ebing, Friedr. v., Rechtsprakt.	8	37
Hua, Feiwedel	39	217	Kraft, Anton, Pfr.	22	127
Huhn, Dr. Physikus	27	161	Krauter, Franz Anton, Advokat und Procurator	46	251
Hund, Franz Eber, Priester	22	127	Kreidler, Hein. Johann Jos., Rechtsprakt.	6	30
Hungerbieler, Clemens, Rechtsprakt.	37	207	Kreuzer, Franz Eber, Priester	37	207
	25	146	Kreuzer, Carl, Stabschirurg	6	29
	29	169	Krieg, v., Wasser- und Straßenbau- Inspektor	9	40
J.			Krieg, v., Oberlieutenant	36	211
Jagno, Sprachlehrer	9	41	Krieger, OberhofgerichtsRevisor	9	41
Jakob, Ferdinand, Priester	37	207	Kunkle, Carl, Hofbaumeister	9	41
Jolly, Staatsrath	51	296	Kuenger, Michael, Hüfspriester	2	11
Jost, Carl Wilhelm, Revisionshülfe	6	30	Kuenger, Philipp, Rechtsprakt.	6	30
Jungling, Anton, Rechtspraktikant	41	229	Kuhn, Wilhelm, MinisterialKanzlist	7	33
	4	19	Küchlin, Dr. Physikus	7	33
K.			Kühn, Capitain	52	300
Kah, Carl, Rechtspraktikant	8	37	Kühlenthal, Carl Christoph, Professor und Hofrath	12	62

		Nro. Pag.			Nro. Pag.
Kütsheimer, Gottfried, Priester	37	207	Mayer, Amtmann	35	200
Kuntelmann, Poli, Assessor	27	161	Mayer, Sylvester, Pfr.	37	206
Kunte, Karl, Hülfspriester	2	11	Mayer, Joh. Baptist, Priester	37	207
Kupferschmitt, Joh. Nep., Rechtsprakt.	8	37	Mayer, Anton, Advokat und Prokurator	46	254
Kurz, Pfr.	20	112	Mangold, Konzeiltrath	7	33
L.					
Lacoste, Carl Aug. Friedr., Rechtsprakt.	35	198	Mann, Friedrich, Pfr.	16	88
Ladenburg, Leopold, Dr. Rechtsprakt.	46	254	Marshall, Premierlieutenant	12	61
Lamey, Jakob Heinrich, PfarrCand.	6	30	Marshall, Adolph Frhr. v., Ministerial- Assessor	4	19
Lang, Franz, Advokat und Prokurator	9	41	Martin, Conrad, erzbischöflicher Dom- kapitular	11	58
Lang, Carl, Hülfspriester	2	11	Martin, Ludwig, Rechtsprakt.	18	102
Lauer, Louis, Revisionsgehülfe	41	229	Matby, Carl, Cameralsprakt.	29	169
Laumayer, Dr. Regimentsarzt	16	87	Mattle, Ernst, Revisionsgehülfe u. Hof- effiziant IIter Klasse	27	161
Lebeau, Capitain	38	211	Mees, Landchirurg	41	229
Lederle, Amtsassessor	29	169	Menner, Ignaz, Hülfspriester	43	241
Leers, Christian, Rechtsprakt.	6	30	Mercy, Amtmann	2	11
Leibach, Friedrich August, Pfr.	9	41	Mery, Sales, prakt. Arzt	43	242
Leibniz, Stadtpfarrer	7	33	Mesmer, Jakob, Hofbauentrellieur	33	191
Leiningen = Neudenu, Graf August v., Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters	4	20	Mesmer, August Michael, Rechtsprakt.	9	40
Lenz, Joh. Baptist, Pfr.	7	33	Mesner, Friedr. Wilhelm, Pfr.	8	37
Leuchsenring, Premierlieutenant	4	19	Mesner, Josef, Priester	9	41
Lichtenberg, Capitain	2	11	Mesner, Collettor	37	207
Lichtenauer, Stabschirurg	12	61	Mesler, Meurur, Franz, stud. med.	29	169
Lienin, Baurath	28	164	Mesler, Josef, Hülfspriester	52	299
Lindemann, Gustav Carl, Rechtsprakt.	27	161	Milz, Josef, Hülfspriester	2	11
Lindenmaier, Oberförster	39	216	Minderer, Oberamtman	35	200
Linsl, Joh. Baptist, Priester	8	37	Mißler, Michael, Pfr.	34	195
Litschko, Hofgerichtsrath	34	196	Molitor, Secendlieutenant	25	145
Lotthammer, Georg Aug., PfarrCand.	37	207	Molitor, prakt. Arzt	33	191
Lösch, Alois, Priester	1	5	Montfort, Josef, Hülfspriester	2	11
Löw, Ludwig Alexander, Apotheker	7	33	Moser, Professor	43	212
Ludwig, Oberrechnungsrath	32	188	Mescheder, Carl Phil. Georg, PfarrCand.	32	188
Lutteroth, Herrmann, HandelsConsul	37	207	Morgenstern, Advokat u. Prokurator	43	242
Lutz, Hofgerichtsassessor	35	198	Möhl, Advokat	35	193
M.					
Mader, v., Postexpeditor	37	207	Mörmann, Ferdinand, Priester	37	207
Mabla, Friedr., Berg- u. Hüttenprakt.	20	113	Münke, Georg August, Rechtsprakt.	35	198
Mahio, Alexander, Pfr.	27	161	Müller, Joh. Baptist, Hülfspriester	2	11
Mayer, Anton, Rechtsprakt.	4	19	Müller, Carl Bernhard, prakt. Arzt	33	191
Mayer, Carl, August, Amtsassessor	29	169	Müller, Stabschirurg	34	196
Mayer, August, prakt. Arzt.	33	191	Müller, von, Capitain	38	211
Mayer, Alois, Hofgerichtsassessor	32	188	Müller, Viktorius, Prior	43	242
			Müller, Carl, Dr. Rechtsprakt.	52	300
			Mußig, v., Geh. Legationsrath	43	242
N.					
Nabholz, Philipp, Direktor im Schul- lehrer Seminar in Köstanz	39	217			

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Nadler, Gottfried, Rechtsprakt.	39	217	Neuffer, Franz v., Rechtsdrakt.	8	37
	43	242	Nfiter, A. tmann	29	168
Neff, Joh. Nepomuck, Priester	37	207	Nsnorr, Oberst und Commandeur	38	211
Nesselhauf, Leopold, Priester	37	207	Nrundschnch, Simon, Hülfspriester	2	12
Nengert, Adrian, Hülfspriester	2	11	Nrundschnch, Dam. Reich, Pfr.	35	198
Neumeier, Johann, Hülfspriester	2	11	Preftinari, Johann, Cameralprakt.	14	74
Neveu, Adolph Frhr. v., Kammerjunker	1	5	Preftinari, Bernh. August, Rechtsprakt.	35	198
Neveu, Frhr. v., Oberforftmeister	6	29	Prey, Oberlieut.	38	212
Nicolai, Lyceumslehrer	11	58			
Nittinger, fürftlich fürftenbergifcher Hof-			<b>R.</b>		
rath und GüterInfpektor	51	296	Rabe, Prokurator	43	242
Nöel, v., Capitain	38	211	Rapparini, HofgerichtsSekretetär	4	19
Noppel, Ioseph, Hülfspriester	2	11	Rafina, Anton, Landchirurg	28	165
Nopper, Michael, Pfr.	18	102	Ragel, Poftoffizial	29	169
Nötling, Oberchirurg	7	32	Raupp, Pfr.	14	74
Nußle, Michael Pfr.	32	188	Rautter, Heinrich, Rechtsprakt.	30	174
<b>D.</b>			Rauter, Eduard, prakt. Arzt	33	191
Obermüller, Carl, KriegsministeralSec-			Rebholz, Mathaus, Priester	37	207
retär	19	108	Rechtshalter, Franz Ludw. v., Rechts-		
Oschwald, Ambros, Priester	37	207	praktikant	35	199
Oser, Karl, Priester	37	207	Reck, Gymnasiumslehrer	34	195
Oeth, Felz, Pfr.	1	6	Rees, Landchirurg	9	41
Oetlieb, Maurus, Pfr.	41	229	Reichert, v., Major a la Suite	35	145
Ott, Wendelin, Pfr.	18	102	Reichlin, Kaver, Benefiziat	39	217
<b>E.</b>			Reinhard, Bernhard, PfarrCond.	6	30
Paul, Martin, prakt. Arzt	33	191	Reischach, v., PremierLieutenant	28	164
Pecher, Hofgerichtsrath	9	44	Reischbacher, Ioseph, Priester	37	207
Peter, Carl, stud. theol.	52	299	Reiß, Ignaz, Priester	57	207
Pierron, v., Major	12	61	Reiß, Georg, Revisor	41	229
Pipus, Adolph, Priester	37	207	Rene, Johann, Hülfspriester	2	12
Pirfig, Franz Kaver, Priester	37	207	Reuter, HofgerichtsRegistracoe	9	41
Porbeck, v., StadtamtsOffizier	11	58	Rheinländer, Carl, Rechtsprakt.	22	127
Pfaffenhofen, Franz Simon, Frhr. von,			Richter, Joh. Nepomuck, Pfr.	28	165
Kammerherr	41	229	Rieder, Leopold, Rechtsprakt.	8	37
			Riefterer, Joh. Baptist	31	182
			Rinkenburger, Mathaus, Priester	37	207
			Rock, Stephan, Priester	37	207

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Ked, Joseph, Pfr.	39	217	Schringer, Georg, Diakenus	11	58
Koggenbach, v., Oberst u. Commandeur	38	211	Seither, Assistenzarzt	6	29
Koggenbach, v., Rittmeister u. Brigade- Adjutant	38	212	Seither, Amtschirurg	37	206
Komann, Pfr.	14	74	Seib, Franz, Priester	37	207
Komann, Carl, Berg- u. Hüttenprakt.	20	113	Seldeneck, v., Rittmeister	27	160
Koschirt, Dr. Professor u. Hofrath	14	73	Seldeneck, v., Major, Flügeladjutant u. Viceoberstallmeister	41	229
Koth, Theodor, Diaconus	8	30	Serer, Stadtamts-Expediter	36	204
Koth, Franz Anton, Pfr.	12	62	Seubert, Maximilian, Dr. prakt. Arzt	33	191
Koth, SecondLieutenant	25	145	Siezel, Staatsrath u. Kreisdirector	47	258
Kothenmel, Franz Xaver, Advokat und Procurator	9	41	Siebert, Kirchenrath u. Dekan	27	161
Kotteck, Joseph v., Rechtsprakt.	4	19	Simon, Anton, Hülfspriester	2	12
Kotteck, Carl v., Rechtsprakt.	33	190	Sinngrün, Carl, Pfr.	51	297
	34	195	Sommer, Auditor	19	108
Kößler, Carl Adolph, stud. jur.	52	299	Sommer, Capitän	28	164
Kößlin, Fridolin, Priester	37	207	Sommerichu, Physikus	1	5
Kuckhaber, Pfr.	2	11	Sulzer, Anton, Benefiziat	12	62
Kudelff, Anton, Pfr.	18	102	Sutter, Kanzlist	28	166
Kuf, Capitain	29	164	Schaller, Joh. Baptist, Decan u. Pfr.	39	217
Kummel, Herrmann, Rechtsprakt.	3	16	Schäffer, Frhr. v., GeneralLieut.	50	292
Kuth, Franz, Ingenieurprakt.	22	127		51	296
Küdr, Frhr. v., LegationsSecretär	16	87	Scharnberger, Capitain	12	61
S.			Scharpf, Gymnasiums Director in Offen- burg	4	19
Sachs, Friedrich, Capitain	7	32	Scherer, Postoffizial	29	169
Sachs, Capitain	12	61	Scherer, Anton, Priester	37	207
Sachs, Kirchenrath, Dekan	27	161	Scheerer, Heinrich, Backmeister	38	212
Sachs, Kanzlist	28	166	Schelver, Hofrath und Professor	1	8
Sachs, Mar. PfarrCand.	32	188	Scheyrer, Postoffizial	18	102
Salzer, Friedrich, Apotheker	26	154	Schilling, v., SecondLieut.	7	32
Sattler, Carl Frdr., Hülfspriester	2	12	Schilling, Max, Rechtsprakt.	18	102
Sauer, Anton, Priester	37	207	Schilling, Frhr. v., Oberforstmeister	35	200
Sauerbeck, Carl, prakt. Arzt	33	191	Schilling, Joh. Nepomuck, Priester	37	207
Sauerbeck, Baurath	39	216	Schillinger, Christoph Joseph, Pfr.	4	19
Seeger, Benedikt, Pfr.	20	113	Schindler, Physikus	22	127
			Schlaar, Carl, Rechtsprakt.	8	37
			Schmelzinger, Polizeidiener	37	206

	Nro. Pag.		Nro. Pag.
Schmid, Joh. Baptist, Pfr.	9 42	Staiger, Johann Baptist, Hülfspriester	2 12
Schmidt, Revisor	26 154	Stehlin, Adol., Rechtsprakt.	35 199
Schmitt, Adam, Hülfspriester	2 12	Stengel, Liberius, Professor extraord.	37 206
Schmitt, Viktor, Hülfspriester	2 12	Stephani, Ludwig, Rechtsprakt.	20 112 25 146
Schmitt, Ignaz, Bürgermeister	12 61	Steuer, Amtsrevisor	34 196
Schmittshenner, Pfr.	39 217	Stetten, v., Kammerherr u. Hofgerichtsrath	20 114
Schmücker, Ludwig, Pfr.	37 206	Stieble, Anton, Kaplan	9 42
Schneller, Professor	28 166	Steibinger, Jakob, Pfr.	15 82
Schröckel, Medicinalrath	26 154	Steiger, Jos., Hülfspriester	2 12
Schuler, Hieronimus, Priester	37 207	Stein, Friedrich, Rechtsprakt.	8 37
Schultes, Joseph, Priester	37 207	Steinam, Postmeister	18 102
Schulz, Capitän	27 160	Steinröder, Pfr.	31 182
Schwarz, Oberstlieutenant	12 61	Stiegler, Fidel, Amtsassessor	29 169
Schwarz, Dr. Geh. Kirchenrath	32 187	Stiecker, Benedikt, Priester	37 207
Schwarz, Stiftungsrevisor	32 188	Stolz, Alban, Priester	37 207
Schwarz, Carl Theodor, stud. jur.	52 299	Stöckel, Franz, Cameralprakt.	14 74
Schweizer, Ferdin. v., Legationssekr.	16 87	Stözel, Rittmeister in der Gendarmerie	6 29
Schwemlein, Gymnasiumlehrer in Of- fenburg	4 19	Stöck, Balthasar, Priester	37 207
Schwenk, Thomas, Pfr.	1 6	Strauß, Adolph, Dr. med.	33 191
Schwörer, Ignaz, Dr. Professor	6 29	Streicher, Joseph, Amtsassessor	29 169
Schwörer, Franz Sales, Dr. med.	33 191	Striegel, Philipp, Pfr.	7 33
Speck, Rittmeister in der Gendarmerie	6 29	Strickel, August, Rechtsprakt.	35 199
Speck, W., Premierlieut.	7 32	Strohmaier, Joseph, Ingenieurprakt.	22 127
Speicher, Kaspar, Hülfspriester	2 12	Stumpf, Anton, Hülfspriester	2 12
Spinner, Wendelin, Advokat und Pre- kurator	16 87	Stühany, Capitän	12 61
Sprenger, Heinrich, Berg- und Hütten- praktikant	20 113	L.	
Sprenger, Wasser- und Straßenbau- Inspektor	24 134	Teufel, Pfr.	1 6
Spreter, Conrad, Rechtsprakt.	39 217	Theobald, v., Amtmann	7 33
Springer, Joh. Baptist	43 241	Thier, Bezirksbaumeister	15 82
Stabel, Advokat und Prokurator	18 102	Thoma, Karl, Hülfspriester	2 12
Stahl, Joh. Georg, Gefangenwärter	18 101	Thomen, Friedrich, PfarrCand.	32 188
Stohl, Hofkammerrath	51 297	Toprano, Franz, Priester	37 207
Staatsmann, PfarrCandidat	52 300	Treffurt, Hofgerichtsrath	7 33
		Töbger, Georg, Cameralprakt.	14 74

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
<b>U.</b>					
Ueberle, Förster	15	82	Weinschenk, Arnold, Rechtsprakt.	3	16
Ulrich, Phil. J. k., Pfr.	22	127	Weissinger, Ministerialrath	37	206
Untersheimer, Michael, Pfr.	3	16	Weizel, Domainenverwalter und Ober- einnehmer	3	16
				39	218
<b>V.</b>			Welker, Capitain	52	300
Vayhinger, Adolph, Ingenieurprakt.	26	154	Welte, Ferdinand, Rechtsprakt.	3	16
Vierordt, Ernst, Stiftungsverwalter	18	102		7	34
Vierordt, Regierungsrath	36	204	Weltin, Joseph, Pfr.	37	206
Villing, v., SecondLieut.	25	145	Wengler, Heinrich, Rechtsprakt.	8	37
Wolz, Georg Anton, Pfr.	6	30	Wernlein, Medicinalrath	25	146
			Werner, Handelsmann und Consul	39	216
<b>W.</b>			Werrenwag, Hofgerichtssecretar	15	82
Waag, GeneralStaatskassier	47	258	Wiederer, Hofgerichtsadvocat	8	38
Wach, Rittmeister in der Gendarmerie	6	29	Wiggenhauser, Joh. Baptist, Kaplan	41	230
Wagner, Friedrich Wih., PfarrCand.	32	188	Wilkens, Ludwig Julius, prakt. Arzt	33	191
Waizenegger, Dr. Physikus	15	82		46	254
Walchner, Dr. Professor u. Bergrath	12	62	Will, Amtsrevisor	20	114
Waldkirch, Maximilian Graf v., Kam- merherr	1	5	W. Utzatter, Mater, prakt. Arzt.	33	191
Walter, Ignaz, Hülfspriester	2	12	Wimpfen, Graf v., k. k. östreich, Oberst und Commandant	11	57
Walter, Joseph, Pfr.	51	297	Winkopp, Adolpp, Rechtsprakt.	30	174
Wandt, Capitain	28	164		35	196
Wanker, Otto v., Advokat und Prokus- rator	20	112	Winter, Gustav, Cameralprakt.	14	74
Weber, Professor der Musik	20	112	Winter, Staatsminister des Innern	51	246
Weber, Obrist	12	61	Winterhalter, Thomas, Priester	37	207
Weber, Johann, Priester	37	207	Winterhalter, Physikus	11	58
Webedind, Karl, Rechtsprakt.	31	182	Wintermantel, Joseph, Rechtsprakt.	4	19
Webedind, Carl, Advokat u. Prokurat.	46	254	Wippermann, August, Ingenieurprakt.	22	127
Wehrle, Joseph, Pfr.	39	217	Wirth, Dr. Physikus	43	241
Weiler, Wilhelm v., Ingenieurprakt.	22	127	Witrich, Kirchenrath und Dekan	1	6
Weiler, Frhr. v., Geh. Rath	51	296	Witzmann, Amtskeller	39	218
Weimar, Christoph Mich., PfarrCand.	32	188	Wittum, Rechtsprakt.	14	74
				29	169
			Wollschläger, Archiv. und Regierungsrath	7	33
			Wörner, Joseph, Pfr.	36	204
			Wunds, Maximilian, Pfr.	27	161
			Würmle, Georg, Priester	37	207



11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28
29	29	29	29
30	30	30	30
31	31	31	31
32	32	32	32
33	33	33	33
34	34	34	34
35	35	35	35
36	36	36	36
37	37	37	37
38	38	38	38
39	39	39	39
40	40	40	40
41	41	41	41
42	42	42	42
43	43	43	43
44	44	44	44
45	45	45	45
46	46	46	46
47	47	47	47
48	48	48	48
49	49	49	49
50	50	50	50
51	51	51	51
52	52	52	52
53	53	53	53
54	54	54	54
55	55	55	55
56	56	56	56
57	57	57	57
58	58	58	58
59	59	59	59
60	60	60	60
61	61	61	61
62	62	62	62
63	63	63	63
64	64	64	64
65	65	65	65
66	66	66	66
67	67	67	67
68	68	68	68
69	69	69	69
70	70	70	70
71	71	71	71
72	72	72	72
73	73	73	73
74	74	74	74
75	75	75	75
76	76	76	76
77	77	77	77
78	78	78	78
79	79	79	79
80	80	80	80
81	81	81	81
82	82	82	82
83	83	83	83
84	84	84	84
85	85	85	85
86	86	86	86
87	87	87	87
88	88	88	88
89	89	89	89
90	90	90	90
91	91	91	91
92	92	92	92
93	93	93	93
94	94	94	94
95	95	95	95
96	96	96	96
97	97	97	97
98	98	98	98
99	99	99	99
100	100	100	100



41 03949 5 031

